

Wirtschaft und Recht. Die Zucker-Verordnungen.

WTB Berlin, 3. Febr. (Telegr.) Der Bundesrat hat folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis des von den Rohzuckerfabriken im Betriebsjahr 1916/17 hergestellten Rohzuckers wird für 50kg von 88 v. H. Ausbeute ohne Saft frei Magdeburg gegenüber dem in der Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucker vom 26. August 1915 (Reichsgesetzbl. S. 516) für Lieferung bis zum 31. Dezember 1915 festgesetzten Preise um 3.M auf 15.M erhöht. Monatszuschläge werden nicht gewährt.

Der Bundesrat bestimmt auf dieser Grundlage die Preise, die für die einzelnen Fabriken frei Verladestelle sowie für Rohzucker gelten, der außerhalb des Standorts der Fabriken eingelagert ist.

§ 2. Der im § 1 Abs. 1 vorgesehene Mehrbetrag des Rohzuckerpreises ist ausschließlich zur Erhöhung der Rübenpreise zu verwenden, und zwar dürfen rübenverarbeitende Fabriken in Verträgen über Lieferung von Zuckerrüben für das Betriebsjahr 1916/17 keinen niedrigeren Preis für 50kg vereinbaren als 0,45.M über dem im Betriebsjahr 1913/14 von ihnen für Kaufrüben gezahlten Preise. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu einem niedrigeren Preise abgeschlossen sind, gelten, soweit im Betriebsjahr 1916/17 zu liefern ist, als zu diesem Mindestpreis abgeschlossen.

Soweit Aktionäre oder Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des Gesellschaftsvertrages zur Lieferung verpflichtet sind, finden die Vorschriften im Abs. 1 sinngemäß Anwendung; in diesem Falle wird der feste Geldpreis zugrunde gelegt, der im Betriebsjahr 1913/14 für die auf Grund des Gesellschaftsvertrages gelieferten Rüben gezahlt ist.

Bei Fabriken, die für das Betriebsjahr 1913/14 Verträge über Lieferung von Rüben der im Absatz 1 und 2 bezeichneten Art nicht abgeschlossen hatten, beträgt der Mindestpreis für Rüben 1,50.M für 50kg. Bei Berechnung des Mindestpreises bleiben Abreden über Erhöhung des vereinbarten Preises mit Rücksicht auf den Zuckergehalt, den Gewinn der Zuckerrübenfabrik oder sonstige Umstände sowie über Nebenlieferungen außer Betracht. Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen treffen und Ausnahmen zulassen.

§ 3. Ergeben sich zwischen den Vertragsschließenden bei der Frage, ob der § 2 Anwendung findet, sowie bei Anwendung des § 2 selbst Streitigkeiten, so kann jede Partei eine Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Fabrik gelegen ist, darüber beantragen, zu welchen Bedingungen die Rüben zu liefern sind. Die höhere Verwaltungsbehörde setzt die Bedingungen nach freiem Ermessen fest. Die Entscheidung ist endgültig und für die Gerichte bindend. Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden anzusehen sind.

§ 4. Kaufverträge über Rohzucker aus dem Betriebsjahr 1916/17 dürfen nicht abgeschlossen werden. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind, sind nichtig.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
WTB Berlin, 3. Febr. (Telegr.) Der Bundesrat hat folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Verbrauchszucker darf, ausgenommen an Bienen, nicht verfüttert sowie zur Herstellung von Branntwein nicht verwandt werden. Unter das Verbot fällt auch die Verarbeitung zu Futtermitteln.

§ 2. Verbrauchszucker darf zu technischen Zwecken (Seifenherstellung usw.) nur mit Genehmigung des Reichskanzlers verwandt werden. Diese Vorschrift findet auf die Herstellung von Heil-, Genuss- und Nahrungsmitteln keine Anwendung.

§ 3. Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Er kann Ausnahmen zulassen.

§ 4. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwider Verbrauchszucker verfüttert, zur Branntweinherstellung oder zu sonstigen technischen Zwecken verwendet, wird unbeschadet der verwirkten Steuerstrafe mit Geldstrafe bis zu 1500.M oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die für Verbrauchszucker geltenden Vorschriften finden auch auf Halberzeugnisse jeder Art (Füllmassen usw.) Anwendung.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 2 am 1. März 1916 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

WTB Berlin, 4. Febr. (Telegr.) Die Gestaltung des Zuckermarktes im Laufe des Krieges hat jetzt zu den oben wiedergegebenen Verordnungen geführt, die sich in ihrem Sinne und ihrer Bedeutung ergeben, wenn man sich die Zusammenhänge nochmals vergegenwärtigt. Die einzelnen Tatsachen sind nichts Neues. Aus dem Umstande, daß mit dem Kriegszustande die Zuckerausfuhr größtenteils in Wegfall kam, konnte der Glaube entstehen, es werde nunmehr mit einem Überschuß an Zucker, und damit einem Fallen des Preises zu rechnen sein. Dieser Überschuß ist aber alsbald reichlich übergeleitet worden in den Bedarf aus Anlaß des Mangels an Futtermitteln. So trat ein starker Verbrauch ein, der der Legende von einer Unererschöpflichkeit der Vorräte ein Ende machte. Aber diese Wandlung gereichte unserer Fleischproduktion zu größtem Vorteil. Dazu trat noch eine große Steigerung des Verbrauchs in der Nahrungsmittelindustrie, die praktische Folge der vielfältigen Anregungen und wissenschaftlichen Anweisungen, den Nährwert vieler Verbrauchsartikel im Nahrungsmittelgewerbe zu steigern und andere knapper werdenden Stoffe, wie Fett und Butter, durch Zucker zu ersetzen. Im Jahr 1914/15 sind derart 5 Millionen Zentner Zucker mehr als früher verarbeitet worden. So waren die Vorräte nicht nur geräumt, es hatte sich auch noch der Zuckerrübenanbau gemindert. Diese Verringerung betrug 30 Prozent. Es galt demnach, mit dem neuen Wirtschaftsplan nicht nur die Preisgestaltung zu treffen, sondern auch den Zuckerrübenbau wieder zu steigern. Man rechnet mit einer Erzeugung in der neuen Kampagne ab 1. Oktober 1916 von 50 bis 60 Prozent, das sind 30 Millionen Zentner gegen 34 Millionen des Vorjahres. Diese Erzeugung zu steigern, regt die neue Verordnung an. Der Gedanke, einen Zwang zum Anbau von Zuckerrüben auszuüben, wurde verworfen, eine Prämierung wäre nur eine verdeckte Preissteigerung gewesen. Deshalb haben die Erwägungen der Regierung dahin geführt, den Landwirt durch höhere Preise zum Anbau zu bringen. Den Zuckerrüben sollen keine höheren Erträge zugewandt werden. Deren Interesse besteht nach Auffassung der Regierung nur in hinreichender Versorgung mit Rüben. Die Preissteigerung wird als gerechtfertigt erachtet angesichts der Steigerung der Erzeugungskosten im Kriege um 48,3 gegenüber der Friedenszeit. Der Anbau von Zuckerrüben brächte dem Landwirt ungefähr doppelten Ertrag. Angestrebt war von der Landwirtschaft die Aufhebung der Beschlagnahme der Rübenschnitzel. Dem konnte aber nur insoweit entsprochen werden, als diese Beschlagnahme auf das dringlich notwendige Maß beschränkt bleiben soll. Die Modalitäten der Erhöhung der Rohzuckerpreise und der Sicherstellung der Verwendung dieser Erhöhung zur Besserung der Rübenpreise ergaben sich aus den Bestimmungen selbst, ebenso die Intakthaltung der laufenden Lieferungsverträge. Was den kleinen Verbraucher bei den neuen Verordnungen in Mitleidenschaft ziehen könnte, das wäre eine Sorge vor Erhöhung des Zuckerpreises. Eine solche kann zurzeit keinesfalls mit diesen neuen Maßnahmen begründet werden. Verluhen, die dahin gingen, ist wohl unschwer vorzubeugen.

28

Die Regelung der Zuckerfrage.

Seit Kriegsbeginn hat die Lage unserer Zuckerversorgung eine grundlegende Wandlung erfahren. Das Jahr 1914 stand im Zeichen der Besorgnis, die sich aus den überreichen Beständen an Zucker ergab; sehr begreiflich, lagerte doch eine ungeheure, in Friedenszeiten zur Ausfuhr bestimmte Menge von Zucker auf dem Markte. Man befürchtete den Zusammenbruch des Zuckermarktes infolge überstarkten Angebots und maßlos gedrückter Preise. Aus dieser Besorgnis erwuchs das Zuckernotgesetz vom 31. Oktober 1914. Dieses Gesetz und der reichliche Verbrauch von Zucker für Futterzwecke beseitigten endgültig die erwähnte Besorgnis. Für das Erntejahr 1915 wollte man von vornherein alle Furcht vor Ueberschneidung dadurch beseitigen, daß man die Rübenanbaufläche geschloßlich um 25 Prozent verringerte. Dann kam der grundstürzende Wandel mit dem Ernte- und Verbrauchsjahr 1915. Verschuldet wurde er 1. dadurch, daß die Verfüterung von Zucker mit unseren großen Beständen aufhörte, 2. dadurch, daß die Rübenanbaufläche um 31,6 Prozent zurückging, 3. dadurch, daß der Ertrag pro Hektar Rübenland von rund 34 Tonnen auf rund 26/28 Tonnen sank, 4. dadurch, daß der Zuckerverbrauch um 2,5 Millionen Doppelzentner gegen früher stieg. Damit war aus der Sorge vor Ueberschneidung eine Sorge vor Knappheit geworden.

Bei dem hohen Nährwert des Zuckers und dem starken Bedarf nach ihm mußte der Knappheit vorgebeugt werden; das ging aber nur dadurch, daß die Rübenanbaufläche ausgedehnt wurde. Bei der scharfen Konkurrenz, die der Getreidebau dem Rübenbau machte, bei dem Mangel an Futtermitteln, der zum stärkeren Anbau von Futterrüben statt von Zuckerrüben reizte, bei den gesteigerten Kosten, die der Zuckerrübenbau an Arbeitskräften und Kapital verlangte, war der einzig mögliche Ausweg — sofern man von einem Beharrungszwang absah, was man mit Recht tat — der, den Land-

wirten höhere Preise für Zuckerrüben zu bieten. Diesen Weg hat man beschritten in der Bundesratsverordnung vom 4. Februar.

Die Bestimmungen der Verordnung gelten für das Betriebsjahr 1916/17, betreffen also nicht die geltenden Verbrauchszuckerpreise, sondern lediglich die Zuckerrübenpreise und die Rohzuckerpreise ab 1. Oktober d. J. Der Rohzuckerpreis wird erhöht von 12 Mk. auf 15 Mk., die Rohzuckerfabriken sind verpflichtet, den Aufschlag von 3 Mk. den zuckerrübenbauenden Landwirten zutommen zu lassen, so daß, wenn das Verhältnis von Rüben zu Rohzucker $6\frac{1}{2} : 1$ ist, der Zentner Rüben um 0,45 Mk. über die bisher geltenden Sätze zu bezahlen ist — ein Betrag, der ungefähr der Steigerung der Herstellungskosten von Rüben (0,45—0,48 Mk. pro Zentner) gleichkommt. Diese Preiserhöhung erstreckt sich auch auf laufende Lieferungsverträge zwischen Rübenbauern und Zuckerfabriken. Wo kein Rübenpreis festgelegt ist, da ist jetzt der Mindestpreis von 1,50 Mk. pro Zentner bestimmt worden.

Auf der gleichen Linie der Vermeidung aller möglichen Knappheit liegt die Bestimmung, daß Zucker nicht versüßert, nicht zu Futtermitteln oder zu Branntwein verarbeitet werden darf.

Vom Standpunkt des Verbrauchers gesehen, bedeutet die Neuregelung den Vorteil der Sicherung genügender Vorräte. Mindestens bis zum 1. Oktober ist jede Erhöhung des Preises für Verbrauchszucker ausgeschlossen. In welcher Weise von da ab der Preisaufschlag des Rohzuckers verrechnet wird — ob er zu Lasten der Raffinerien und Händler geht, oder durch höhere Verbrauchszuckerpreise eingeholt wird, — ist noch nicht bestimmt.

Aufnahme der Vorräte an versteuertem Zucker.

Auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915, wird nach einer Kundmachung des Statthalters in Niederösterreich eine

Aufnahme der Vorräte an versteuertem Zucker mit dem Stichtage vom 25. Februar 1916 angeordnet.

Diese Vorratsaufnahme erstreckt sich auf die Vorräte

1. der industriellen und gewerblichen zuckerbearbeitenden Betriebe (insbesondere aller gewerblichen und fabrikmäßigen Erzeuger von Zuckerbäckereien und Zuckergewaren, von Kanditen, Bonbons, Schokolade und Schokoladewaren, von Konserven aller Art, insbesondere Obstkonserven, Marmeladen, Fruchtsäften, Kompotten, von Nahrungsmitteln, Kaffee- und Teesurrogaten usw.) mit Ausnahme von Bierbrauereien, Presshefe- und Spiritusfabriken.
2. der Groß- und Kleinhandelsbetriebe, die sich gewerbsmäßig ausschließlich oder unter anderem mit dem Einkauf und Verkauf von Zucker befassen, also aller Lebensmittelhändler, Gemischtwarenverschleißer (Greißler), Konsumvereine u. dgl.,
3. der Lagerhäuser und Magazine von Bahn- und Schiffsverkehrsunternehmen und Spedituren.

Ausgeschlossen von dieser Erhebung bleiben hingegen die Vorräte aller Haushaltungen. Die Vorratsaufnahme erfolgt mittelst amtlich ausgefolgter Anmeldebblätter, die von den Anmeldepflichtigen nach der beigegebenen Belehrung auszufüllen sind. Die Angabe der Vorräte hat in jener Gemeinde zu erfolgen, in der sich dieselben am 25. Februar 1916 befinden. Zur Anmeldung verpflichtet ist derjenige, welcher die Vorräte für sich oder für andere in Verwahrung (Verschluss) hat. Es sind also auch die Vorräte, die anderen als demjenigen gehören, der sie in Verwahrung hat, vom Verwahrer (Lagerhaus, Magazin) und nicht vom Eigentümer (Verfügungsberechtigten) anzumelden. Die vorhandenen Vorräte sind ihrer ganzen Menge nach vollständig anzugeben. Es ist daher nicht gestattet, irgend welche Abzüge für den eigenen Bedarf oder für sonst einen anderen Zweck zu machen. Die am 25. Februar am Transporte befindlichen Vorräte hat der Empfänger binnen drei Tagen nach dem Empfange anzumelden. Die Vorratsmenge ist nach dem Gewichte in Kilogramm anzugeben. Jede andere Gewichtsangabe oder Mengenangabe (Meterzentner, Pfund, Brote, Hüte, Kisten, Kartons, Säcke usw.) ist unzulässig.

Die Behörde ist berechtigt, zur Ueberprüfung der gemachten Angaben in den Betriebs-, Vorrats- und sonstigen Räumen die Vorräte jederzeit zu besichtigen und bei unterbliebener oder wahrheitswidriger Anzeige die Vorräte auf Kosten der Partei festzustellen. Das Anmeldebblatt muß von dem Anmeldepflichtigen unterfertigt werden. Ein Anmeldebblatt ohne Unterschrift gilt als nicht abgegeben. Das ausgefüllte Anmeldebblatt ist bis spätestens drei Tage nach dem Stichtage bei der Gemeindeverwaltung oder der von ihr bestimmten Stelle abzugeben.

Strafbestimmungen:

Wer vorsätzlich die in seiner Verwahrung befindlichen Vorräte an Zucker der Behörde verheimlicht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann auch Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen verhängt werden. Wer die bei der Vorratsaufnahme von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder unrichtig beantwortet, wird mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Im Falle einer Verurteilung kann der Verfall der dem Täter gehörigen Vorräte zugunsten des Staates ausgesprochen werden. Auch kann auf Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Diehleben m. p.

Aufnahme der Zuckervorräte.

Wien, 8. Februar.

Die niederösterreichische Statthalterei veröffentlicht folgende Kundmachung, durch welche die Aufnahme der Vorräte an versteuertem Zucker mit dem Stichtage vom 25. Februar 1916 angeordnet wird:

Auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915, R. G. Bl. Nr. 228, wird eine Aufnahme der Vorräte an versteuertem Zucker mit dem Stichtage vom 25. Februar 1916 angeordnet.

Diese Vorratsaufnahme erstreckt sich auf die Vorräte: 1. der industriellen und gewerblichen zuckerverarbeitenden Betriebe (insbesondere aller gewerblichen und fabrikmäßigen Erzeuger von Zuckerbädereien und Zuckerwaren, von Kanditen, Bordons, Schokolade und Schokoladewaren, von Konerven aller Art, insbesondere Obstkonerven, Marmeladen, Fruchtjasten, Kompotten, von Nahrungsmitteln, Kaffee- und Teeurrogaten usw.) mit Ausnahme von Bierbreuereien, Preßhefe und Spiritusfabriken; 2. der Groß- und Kleinhandelsbetriebe, die sich gewerbsmäßig ausschließlich oder unter anderm mit dem Einkauf und Verkauf von Zucker befassen, also aller Lebensmittelhändler, Gemischtwarenverächleißer (Greisler), Konsumvereine u. dgl.; 3. der Lagerhäuser und der Magazine von Bahn- und Schiffsahrtsunternehmungen und Speditionen. Ausgeschlossen von dieser Erhebung bleiben hingegen die Vorräte aller Haushaltungen.

Die Vorratsaufnahme erfolgt mittels amtlich ausgefertigter Anmeldebücher, die von den Anmeldepflichtigen nach der beigedruckten Belehrung auszufüllen sind. Die Angabe der Vorräte hat in jener Gemeinde zu erfolgen, in der sich dieselben am 25. Februar 1916 befinden. Zur Anmeldung verpflichtet ist derjenige, welcher die Vorräte für sich oder für andere in Verwahrung (Verschluß) hat. Es sind also auch die Vorräte, die anderen als demjenigen gehören, der sie in Verwahrung hat, vom Verwahrer (Lagerhaus, Magazin) und nicht vom Eigentümer (Verfügungsberechtigten) anzumelden. Die vorhandenen Vorräte sind ihrer ganzen Menge nach vollständig anzugeben. Es ist daher nicht gestattet, irgendwelche Abzüge für den eigenen Bedarf oder für sonst einen anderen Zweck zu machen. Die am 25. Februar auf dem Transporte befindlichen Vorräte hat der Empfänger binnen dreier Tage nach dem Empfange anzumelden. Die Vorratsmenge ist nach dem Gewichte in Kilogramm anzugeben. Jede andere Gewichtsangabe oder Mengenangabe (Meterzentner, Pfund, Brote, Hüte, Kisten, Kartons, Säcke usw.) ist unzulässig. Die Behörde ist berechtigt, zur Ueberprüfung der gemachten Angaben in den Betriebs-, Vorrats- und sonstigen Räumen die Vorräte jederzeit zu befechtigen und bei unterbliebener oder wahrheitswidriger Anzeige die Vorräte auf Kosten der Partei festzustellen. Das Anmeldebücher muß von den Anmeldepflichtigen unterfertigt werden. Ein Anmeldebücher ohne Unterschrift gilt als nicht abgegeben. Das ausgefüllte Anmeldebücher ist bis spätestens drei Tage nach dem Stichtage bei der Gemeindevorstellung oder bei der von ihr bestimmten Stelle abzugeben.

Strafbestimmungen: Wer vorsätzlich die in seiner Verwahrung befindlichen Vorräte an Zucker der Behörde verheimlicht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann auch Geldstrafe bis zu 20.000 K. verhängt werden. Wer die bei der Vorratsaufnahme von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder unrichtig beantwortet, wird mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K. oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Im Falle einer Verurteilung kann der Verfall der dem Täter gehörigen Vorräte zugunsten des Staates ausgesprochen werden. Auch kann auf Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Der k. k. Statthalter: *Weyleben* m. p.

Die Zucker-Einfuhr in die Schweiz.

At Bern, 8. Febr. (Priv.-Tel., zent. Prkt.) Durch Bundesratsbeschluss vom heutigen Tage geht die Einfuhr von Rohzucker und raffiniertem Zucker ausschliesslich in die Hände des Bundes über. Die Schaffung dieses Zuckermonopols zur Sicherung der Zuckereinfuhr war eine gebieterische Nothwendigkeit geworden, seit die Kaufleute nicht mehr in der Lage zu sein erklärt hatten, Ware ins Land zu bringen. Ankauf und Verkauf in Quantitäten von nicht unter 10 000 Kilo; besorgt fortan das Oberkriegskommissariat. Für den vor dem 8. Februar festgekauften Zucker kann die Einfuhr gestattet werden, wie unter Umständen auch fernerhin privaten Käufern von Zucker besondere Einfuhrbewilligungen erteilt werden können. Die im Lande befindlichen Zuckervorräte mit Ausnahme je eines Quantums von 500 Kilo für jedes Detailgeschäft gelten von morgen an als beschlagnahmt. Für Fabriken, die Zucker mit anderen Waren verarbeiten, Schokoladefabriken usw., kann die Beschlagnahme ohne Bezahlung einer Prämie aufgehoben werden. Im übrigen erfolgt eine solche Aufhebung nur gegen eine allenfalls zu ermäßigende Prämie von 15 Franken für 100 Kilo. Dadurch soll verhindert werden, daß der Gewinn aus den wesentlich zu erhöhenden Höchstpreisen den Händlern zufällt. Im Großhandel bewegen sich die neuen Höchstpreise zwischen 71 und 85 Franken für 100 Kilo, im Kleinverkauf zwischen 85 Rappen und 1.05 Franken für ein Kilogramm. Das bedeutet beispielsweise für Griechenzucker eine Erhöhung des Preises um 30 Rappen für das Kilogramm. Infolge des Mangels an Rohzucker hat die Zuckersabrik Warberg bereits unter Betriebschwierigkeiten zu leiden und ersucht den Bundesrat, auch die Einfuhr von Rohzucker möglichst zu fördern.

Die Zolleinnahmen des Bundes im Januar 1916 betragen 3 971 061 Franken und sind gegen den gleichen Monat des Vorjahres wiederum um 535 806 Franken zurückgegangen.

Die Aufnahme der Zuckervorräte bei den Zuckerbäckern.

Vom 24. d. an soll bei den Zuckerbäckern die Aufnahme aller Zuckervorräte, auch der Marmeladen, Kompotte und Galbfabrikate, die Zucker enthalten, beginnen. Wie uns von einem Funktionär der Zuckerbäckergenossenschaft mitgeteilt wird, kommen für diese Feststellung der Zuckervorräte 676 Wiener Zuckerbäcker in Betracht. Die Aufnahme erfolgt, da die Regierung vor der Lieferung von 2000 Waaggons Zucker an eine verbündete Macht wissen will, ob unsere Vorräte so groß sind, daß eine solche Lieferung abgegeben werden kann. Im großen und ganzen wird die Aufnahme bei den Zuckerbäckern kein sehr günstiges Resultat erzielen, da viele Zuckerbäcker ihre Vorräte bereits nahezu aufgebraucht haben. Die Zuckerbäcker mußten bisher schon den Kristallzucker mit 97 Heller, den Zuckergrieß mit 99 Heller, den Staubzucker mit einer Krone und den Rohzucker mit 89 und 90 Heller pro Kilogramm bezahlen. Wenn tatsächlich die Vorratsaufnahme zu einer Beschlagnahme von Zucker oder Galbfabrikaten führen würde, müßte dies zweifellos das Ende für alle Zuckerbäckerbetriebe bedeuten. In Zuckerbäckerkreisen glaubt man aber nicht, daß es so weit kommen wird.

Gründung einer Zuckerzentrale. Erhebung der Zuckervorräte in Ungarn.

Budapest, 10. Februar.

Das Amtsblatt veröffentlicht eine Regierungsverordnung über die Pflicht zur Anmeldung der Zuckervorräte vom 12. d. sowie über die Errichtung einer Zuckerzentrale in Budapest, um den öffentlichen Bedarf an Zucker zu sichern. Die Zuckervorräte der Zuckerfabriksunternehmungen sowie die zukünftige Produktion werden unter Sperre genommen und die Inverkehrsetzung kann nur im Wege der Zuckerzentrale erfolgen.

Das Amtsblatt veröffentlicht ferner eine Regierungsverordnung über die Neuregelung der Inverkehrsetzung der aus dem Zollauslande eingeführten landwirtschaftlichen Produkte, weiter eine Regierungsverordnung über die Regelung der Zuckerrübenproduktion im Jahre 1916.

Endlich veröffentlicht das Amtsblatt eine Regierungsverordnung, wonach die Protesttermine für die bereits fälligen sowie für die bis 31. Mai 1916 fällig werdenden Wechsel, Handelsanweisungen und Lagerscheine vom 3. März auf weitere drei Monate, bis 3. Juni 1916, verlängert werden.

12. II. 1916

Das Schweizer Zuckermopol.

Der schweizerische Bundesrat hat, wie schon berichtet worden ist, die angekündigte Einführung des Zuckermopols beschlossen. Eine Mitteilung des Politischen Departements verbreitet sich in längeren Ausführungen über die Angelegenheit. Die Einfuhrverhältnisse für Zucker, so wird bemerkt, haben sich so gestaltet, daß die Kaufleute dem Bundesrat erklärt haben, daß sie unter den heutigen Umständen nicht in der Lage seien, Einkäufe zu machen und die Ware ins Land zu bringen. Deshalb muß der Bund den Zuckereimport zu sichern suchen, und zur Sicherung seiner Interessen — wiederum im Einverständnis mit den Interessenten — das Einfuhrmopol schaffen, um die Liquidation seiner Lager bei später einmal fallenden Preisen durchführen können. Den Ankauf und Verkauf, in Quantitäten von nicht unter 10.000 Kilogramm besorgt das Oberkriegskommissariat. Dieses kann privaten Käufern von Zucker, die solchen vor dem 8. Februar 1916 erworben haben, die Einfuhr gestatten und die Bedingungen hierfür festsetzen. Es ist aber auch angemessen, den Industriellen den direkten Ankauf von Zucker für die Zukunft nicht von vornherein unmöglich zu machen, da es unter Umständen dem Bund nur recht sein kann, wenn Private das Risiko übernehmen. Das Militärdepartement kann daher in solchen Fällen seine Einfuhrbewilligung geben, sofern eine solche in den besonderen Verhältnissen begründet ist. Das Mopol macht zwei Maßregeln nötig: Die Beschlagnahme der im Lande befindlichen Zuckervorräte und als Folge davon die Aufhebung der Verträge über Lieferung von Zucker. Die Durchführung der Beschlagnahme erfolgt in der Weise, daß sie zufolge des Bundesratsbeschlusses ohne weiteres eintritt, und daß die Besitzer von Zucker von größeren Quantitäten als 500 Kilogramm ihre Vorräte binnen 48 Stunden beim Oberkriegskommissariat durch eingeschriebenen Brief anmelden müssen.

Steigerung des Anbaues von Zuckerrüben.

Der preussische Landwirtschaftsminister hat die Landwirtschaftskammern ersucht, nachdem durch Bundesratsverordnung vom 3. d. M. die Wünsche der Landwirtschaft auf Erhöhung der Rohzucker- und Rübenpreise nach Möglichkeit erfüllt worden sind, mit allen erdenklichen Mitteln dahin zu wirken, daß der Anbau von Zuckerrüben nunmehr auch soweit verstärkt wird, als es unter den bestehenden Betriebsverhältnissen irgend angängig erscheint. Wenn hinsichtlich der Rückgabe der Rückstände den Forderungen der Landwirtschaft auch bisher nicht voll hat entsprochen werden können, so dürfte die abgegebene Erklärung doch genügen, um die Befürchtungen wegen der Beschlagnahme im wesentlichen zu beseitigen. Es wird nicht beabsichtigt, beschlagnahmte Schnitzel im nächsten Jahre auch an Landwirte zu verteilen. Die Beschlagnahme soll vielmehr, wenn sie überhaupt notwendig ist, so weit eingeschränkt werden, daß sie sich nur auf diejenigen Mengen erstreckt, die für andere Zwecke unentbehrlich sind.

— (Die Aufnahme der Zuckervorräte.) Die fürzlich angekündigte Vorratsaufnahme von Zucker wird nunmehr durchgeführt. Eine Kundmachung des niederösterreichischen Statthalters ordnet eine Aufnahme der Vorräte an versteuertem Zucker mit dem Stichtag vom 25. d. an. Diese Vorratsaufnahme erstreckt sich auf die Vorräte: 1. der industriellen und gewerblichen zucker- verarbeitenden Betriebe (insbesondere aller gewerblichen und fabrikmäßigen Erzeuger von Zuckerbäckereien und Zuckerverfahren, von Kanditen, Bonbons, Schokolade und Schokoladenwaren, von Konserven aller Art, insbesondere Obstkonserven, Marmeladen, Fruchtjähren, Kompotten, von Nahrungsmitteln, Kaffee- und Teesurrogaten usw.) mit Ausnahme von Bierbrauereien, Preßhefe- und Spiritusfabriken; 2. der Groß- und Kleinhandelsbetriebe, die sich gewerbsmäßig ausschließlich oder unter anderem mit dem Einkauf und Verkauf von Zucker befassen, also aller Lebensmittelhändler, Gemischtwarenverächleißer (Greißler), Konsumvereine u. dal.; 3. der Lagerhäuser und der Magazine von Bahn- und Schiffahrtunternehmungen und Speditoren. Ausgeschlossen von dieser Erhebung bleiben hingegen die Vorräte aller Haushaltungen. Die Vorratsaufnahme erfolgt mittelst Anmeldebüchern, die von den Anmeldepflichtigen nach der beigedruckten Belehrung auszufüllen sind. Die Angabe der Vorräte hat in jener Gemeinde zu erfolgen, in der sich diese am 25. d. befinden. Nur Anmeldung ver-

pflichtet ist derjenige, der die Vorräte für sich oder für andere in Verwahrung (Verschluß) hat. Es sind also auch die Vorräte, die anderen als demjenigen gehören, der sie in Verwahrung hat, vom Verwahrer (Lagerhaus, Magazin) und nicht vom Eigentümer (Verfügungsberechtigten) anzumelden. Die vorhandenen Vorräte sind ihrer ganzen Menge nach vollständig anzugeben. Es ist daher nicht gestattet, irgendwelche Abzüge für den eigenen Bedarf oder für sonst einen anderen Zweck zu machen. Die am 25. d. auf dem Transport befindlichen Vorräte hat der Empfänger binnen drei Tagen nach dem Empfang anzumelden. Die Vorratsmenge ist nach dem Gewicht in Kilogramm anzugeben. Jede andere Gewichtsangabe oder Mengenangabe (Meterzentner, Pfund, Brote, Hüte, Kisten, Kartons, Säcke usw.) ist unzulässig. Das Anmeldebüchlein muß von dem Anmeldepflichtigen unterfertigt werden. Ein Anmeldebüchlein ohne Unterschrift gilt als nicht abgegeben. — In einer Kundmachung des Magistrats der Stadt Wien wird mitgeteilt, daß zu den anmeldepflichtigen Gewerbebetrieben außer den in der Statthaltererkundmachung genannten noch Gastwirtschaften, Hotels, Pensionen, Auskochereien, Kaffeefieder, Kaffeeschänker sowie Erzeuger von Likör und Ciffa gehören. Alle Anmeldepflichtigen, mit Ausnahme der Lagerhäuser, Magazine von Bahn- und Schiffahrtunternehmungen und Speditoren, an die eine eigene amtliche Aufforderung zur Anmeldung ergeht, haben sich die Anmeldebüchlein bei der für ihren Wohnort zuständigen Brot- und Mehlkommission während deren Amtsstunden von Montag den 21. d. angefangen zu beschaffen, Lagerhäuser, Magazine von Bahn- und Schiffahrtunternehmungen und Speditoren, die eine amtliche Aufforderung zur Anmeldung bis Dienstag den 22. d. nicht erhalten sollten, sind verpflichtet, ein amtliches Anmeldebüchlein bis spätestens Donnerstag den 24. d. in der Magistratsabteilung IX zu beheben. In der Kundmachung wird ausdrücklich betont, daß ein Eindringen in die Vermögensverhältnisse oder eine Verwertung der gemachten Angaben für Besteuerungszwecke ausgeschlossen ist. Die Angaben werden nur für Zwecke der amtlichen Statistik verwendet. Die Abgabe der ausgefüllten und unterfertigten Anmeldebüchlein muß am 26., 27. oder 28. d. bei der Brot- und Mehlkommission erfolgen. Zum Nachweis der Abgabe erhält der Ueberbringer des Anmeldebüchlins eine amtliche Bestätigung, die aufzubewahren ist.

Die Abprobationierung im Kriege.

Die Aufnahme der Zuckervorräte.

Nachstehende Kundmachung ist gestern publiziert worden: Auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915, R.G.B. Nr. 228, wird eine Ausnahme der Vorräte an versteuertem Zucker mit dem Stichtage vom 25. Februar 1916 angeordnet. Diese Vorratsaufnahme erstreckt sich auf die Vorräte

1. der industriellen und gewerblichen zuckerbearbeitenden Betriebe (insbesondere aller gewerblichen und fabrikmäßigen Erzeuger von Zuckerbäckereien und Zuckerwaren, von Kanditen, Bonbons, Schokoladen und Schokoladenwaren, von Konserven aller Art, insbesondere Obstkonserven, Marmeladen, Fruchtkästen, Kompotten, von Nahrungsmitteln, Kaffee- und Teesurrogaten usw.) mit Ausnahme von Bierbrauereien, Breibehere- und Spiritusfabriken,

2. der Groß- und Kleinhandelsbetriebe, die sich gewerbmäßig ausschließlich oder unter anderm mit dem Einkauf und Verkauf von Zucker befassen, also aller Lebensmittelhändler, Gemischtwarenverkleiber (Greißler), Konsumvereine u. dgl.,

3. der Lagerhäuser und der Magazine von Bahn- und Schiffsahrtsunternehmungen und Speditoren. Ausgeschloffen von dieser Erhebung bleiben hingegen die Vorräte aller Haushaltungen.

Die Vorratsaufnahme erfolgt mittels amtlich ausgefertigter Anmeldebücher, die von den Anmeldepflichtigen nach der beigedruckten Belehrung auszufüllen sind.

Die Angabe der Vorräte hat in jener Gemeinde zu erfolgen, in der sich dieselben am 25. Februar 1916 befinden.

Zur Anmeldung verpflichtet ist derjenige, welcher die Vorräte für sich oder für andre in Verwahrung (Verchluss) hat. Es sind also auch die Vorräte, die andern als demjenigen gehören, der sie in Verwahrung hat, vom Verwahrer (Lagerhaus, Magazin) und nicht vom Eigentümer (Verfügungsberechtigten) anzumelden.

Die vorhandenen Vorräte sind ihrer ganzen Menge nach vollständig anzugeben. Es ist daher nicht gestattet, irgendwelche Abzüge für den eigenen Bedarf oder für sonst einen andern Zweck zu machen.

Die am 25. Februar am Transporte befindlichen Vorräte hat der Empfänger binnen drei Tagen nach dem Empfange anzumelden.

Die Vorratsmenge ist nach dem Gewicht in Kilogramm anzugeben. Jede andre Gewichts- oder Mengenangabe (Meterzentner, Pfund, Brode, Maße, Kisten, Kartons, Säcke usw.) ist unzulässig.

Die Behörde ist berechtigt, zur Ueberprüfung der gemachten Angaben in den Betriebs-, Vorrats- und sonstigen Räumlichkeiten die Vorräte jederzeit zu besichtigen und bei unterbliebener oder wahrheitswidriger Anzeige die Vorräte auf Kosten der Partei festzustellen.

Das Anmeldebücher muß von dem Anmeldepflichtigen unterfertigt werden. Ein Anmeldebücher ohne Unterschrift gilt als nicht abgegeben.

Das ausgefüllte Anmeldebücher ist bis spätestens drei Tage nach dem Stichtage bei der Gemeindevorstellung oder der von ihr bestimmten Stelle abzugeben.

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die in seiner Verwahrung befindlichen Vorräte an Zucker der Behörde verheimlicht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann auch Geldstrafe bis zu 20,000 K. verhängt werden.

Wer die bei der Vorratsaufnahme von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder unrichtig beantwortet, wird mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K. oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Im Falle einer Verurteilung kann der Verfall der dem Täter gehörigen Vorräte zugunsten des Staates ausgesprochen werden. Auch kann auf Verlust einer Gewerbeberechtigung erlannt werden.

Der k. k. Statthalter:
Blaschke m. p.

Behufs Durchführung dieser Vorratsaufnahme im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien werden folgende Anordnungen erlassen:

1. Wer anmeldepflichtig ist, ist aus der gleichzeitig verlaublichen Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei zu entnehmen. In Ergänzung dieser Kundmachung hat jedoch die k. k. niederösterreichische Statthalterei angeordnet, daß zu den anmeldepflichtigen Gewerbebetrieben auch Gastwirtschaften, Hotels, Pensionen, Auslocherien, Kaffeefieder, Kaffeeflechter sowie Erzeuger von Likör und Essig gehören.

2. Die Vorratsaufnahme hat mittels amtlicher Anmeldebücher, die vom Anmeldepflichtigen auszufüllen sind, zu erfolgen.

3. Alle Anmeldepflichtigen, mit Ausnahme der Lagerhäuser, Magazine von Bahn- und Schiffsahrtsunternehmungen und Speditoren, an die eine eigene amtliche Aufforderung zur Anmeldung ergelgt, haben sich die Anmeldebücher bei der für ihren Wohnort zuständigen Brot- und Mehlkommission während der Amtsstunden derselben vom Montag, den 21. d., angefangen zu beschaffen. Lagerhäuser, Magazine von Bahn- und Schiffsahrtsunternehmungen und Speditoren, die eine amtliche Aufforderung zur An-

meldung bis Dienstag, den 22. d., nicht erhalten konnten, sind verpflichtet, ein amtliches Anmeldebücher bis spätestens Donnerstag, den 24. d., in der Magistratsabteilung IX (1. Bezirk, Neues Rathaus, 2. Stock) während der üblichen Amtsstunden (8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags) zu beheben.

Die Anmeldebücher sind von den Anmeldepflichtigen nach der beigedruckten Belehrung genau und gewissenhaft nach dem Vorratsstande vom 25. Februar dieses Jahres auszufüllen und eigenhändig zu unterfertigen. Hierbei haben sich die Anmeldepflichtigen vor Augen zu halten, daß die richtige Ausfüllung im öffentlichen und in ihrem eigenen Interesse gelegen ist, und daß sie jederzeit einer Ueberprüfung der Anmeldebücher durch amtliche Organe gewärtig sein müssen. Ein Eindringen in die Vermögensverhältnisse oder eine Verwertung der gemachten Angaben für Besteuerungszwecke ist ausgeschlossen. Die Angaben werden nur für Zwecke der amtlichen Statistik verwendet.

4. Die Abgabe der ausgefüllten und unterfertigten Anmeldebücher muß am Samstag, den 26. Februar d. J., in der Zeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags oder am Sonntag, den 27. Februar dieses Jahres, in der Zeit von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags oder Montag, den 28. Februar d. J., in der Zeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags bei der für den Wohnort der Anmeldepflichtigen zuständigen Brot- und Mehlkommission erfolgen. Zum Nachweise der Abgabe erhält der Ueberbringer des Anmeldebücher eine amtliche Bestätigung, welche aufzubewahren ist.

5. Die am 25. Februar d. J. auf dem Transporte befindlichen Vorräte hat der Empfänger binnen drei Tagen nach dem Empfange unter Benützung eines amtlichen Anmeldebücher, welches bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission oder im Magistratischen Bezirksamte des Wohnortes zu beheben ist, bei diesem Bezirksamte anzumelden.

Vorzugsbeförderung von Zuckerrüben-Samen.

Der Zentralverein für die Rübenzuckerindustrie hat, wie sein Organ mitteilt, an das Eisenbahnministerium eine Eingabe zugunsten der Vorzugsbehandlung der Transporte von Zuckerrüben-Samen gerichtet. In dieser Eingabe wird u. a. geäußert:

Der größte Teil der zum Anbau verwendeten Samen wird aus dem Deutschen Reiche bezogen, weil die einheimische Erzeugung nur ein Drittel bis ein Viertel des Bedarfes deckt, doch war es heuer im Gegensatz zu früheren Jahren um diese Zeit noch nicht möglich, deutschen Rübensamen hereinzubekommen. Die deutsche Regierung hat nämlich das im Deutschen Reiche bestehende Ausfuhrverbot für Zuckerrüben-Samen plötzlich streng gehandhabt, und es bedurfte erst langwieriger Verhandlungen zwischen der österreichischen Regierung und der deutschen, um einen Ausweg zu finden, der der österreichisch-ungarischen Zuckerindustrie die gewohnte Verwendung der deutschen Rübensamen ermöglicht.

Obwohl diese Schwierigkeit nunmehr beseitigt ist, besteht aber doch die große Gefahr, daß infolge längerer Dauer des Transportes die deutschen Rübensamen nicht frühzeitig genug hier einlangen. Die österreichischen Zuckerrübenfabriken dürften 35 000 bis 40 000 Meterzentner deutscher Rübensamen zu übernehmen haben, die hauptsächlich über Eger, Bodenbach, Tetschen und Oderberg eintreten. In Ungarn wurden nun Maßnahmen ergriffen, um die außerordentliche Weiterbeförderung der Rübensamensendungen zu bewirken. Die Direktion der ungarischen Staatsbahnen hat nämlich mittelst Erlaß vom 1. Februar sämtliche Stationen angewiesen, die in ganzen oder halben Waggonladungen sowie in Stationswagen mit Ausnützung von 3000 Kilogramm zur Aufgabe gelangenden Samensendungen auf jenen Linien, wo Eil-Lastzüge oder direkte Postzüge verkehren, mit diesen Zügen, auf jenen Linien hingegen, wo nur Militärzüge verkehren, mit dem ersten Militärzug weiterzubefördern, den die Zuckerrüben-Samensendungen erreichen. Ferner hat die Direktion der ungarischen Staatsbahnen bezüglich der Reihenfolge der Transporte angeordnet, daß Samensendungen jeder sonstigen Zivilfrachtware vorangehen und mit Eilgutwaren gleichgestellt zu werden haben. Bezüglich der Beistellung von Waggons zum Transporte der Samensendungen sowie wegen Beförderung von als Stückgut aufgegebenen Samensendungen in Stations-, Gruppen- und Sammelwaggons werden die nötigen detaillierten Weisungen durch die Betriebsleitungen der Staatsbahnen den Stationen noch erteilt werden.

Wir hoffen, daß ein hohes k. k. Ministerium durch ähnliche Maßnahmen, wie sie in Ungarn ergriffen wurden, dafür sorgen wird, daß die zur Aufgabe gebrachten Rübensamensendungen möglichst rasch in die Hände der Empfänger gelangen.

Kundmachung.

Laut Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns hat eine Aufnahme der Vorräte an versteuertem Zucker mit dem Stichtage vom 25. Februar 1916 stattzufinden.

Behufs Durchführung dieser Vorratsaufnahme im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien werden folgende Anordnungen erlassen:

1. Wer anmeldepflichtig ist, ist aus der gleichzeitig verklaarten Kundmachung der k. k. n.-b. Statthalterei zu entnehmen. — In Ergänzung dieser Kundmachung hat jedoch die k. k. n.-b. Statthalterei angeordnet, daß zu den anmeldepflichtigen Gewerbebetrieben auch Gastwirtschaften, Hotels, Pensionen, Auskochereien, Kaffeefieder, Kaffeeschenker sowie Erzeuger von Likör und Essig gehören.

2. Die Vorratsaufnahme hat mittels amtlicher Anmeldeblätter, die vom Anmeldepflichtigen auszufüllen sind, zu erfolgen.

3. Alle Anmeldepflichtigen mit Ausnahme der Lagerhäuser, Magazine von Bahn- und Schiffsunternehmungen und Spediteuren, an die eine eigene amtliche Aufforderung zur Anmeldung ergeht, haben sich die Anmeldeblätter bei der für ihren Wohnort zuständigen Brot- und Mehl-Kommission während der Amtsstunden derselben vom Montag den 21. Februar 1916 an gefangen zu beschaffen. Lagerhäuser, Magazine von Bahn- und Schiffsunternehmungen und Spediteure, die eine amtliche Aufforderung zur Anmeldung bis Dienstag den 22. Februar 1916 nicht erhalten sollten, sind verpflichtet, ein amtliches Anmeldeblatt bis spätestens Donnerstag den 24. Februar 1916, in der Magistraats-Abteilung IX (I., Neues Rathaus, 2. Stock) während der Amtsstunden (8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags) zu beschaffen.

Die Anmeldeblätter sind von den Anmeldepflichtigen nach der beigedruckten Belehrung genau und gewissenhaft nach dem Vorratsstande vom 25. Februar 1916 auszufüllen und eigenhändig zu unterfertigen.

Hiebei haben sich die Anmeldepflichtigen vor Augen zu halten, daß die richtige Ausfüllung im öffentlichen und in ihrem eigenen Interesse gelegen ist, und daß sie jederzeit einer Überprüfung der Anmeldeblätter durch amtliche Organe gewärtig sein müssen.

Ein Eindringen in die Vermögensverhältnisse oder eine Verwertung der gemachten Angaben für Besteuerungszwecke ist ausgeschlossen.

Die Angaben werden nur für Zwecke der amtlichen Statistik verwendet.

4. Die Abgabe der ausgefüllten und unterfertigten Anmeldeblätter muß am Samstag den 26. Februar 1916 in der Zeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags oder am Sonntag den 27. Februar 1916 in der Zeit von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags, oder Montag den 28. Februar 1916 in der Zeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags bei der für den Wohnsitz der Anmeldepflichtigen zuständigen Brot- und Mehl-Kommission erfolgen.

Zum Nachweise der Abgabe erhält der Überbringer des Anmeldeblattes eine amtliche Bestätigung, welche aufzubewahren ist.

5. Die am 25. Februar 1916 auf dem Transporte befindlichen Vorräte hat der Empfänger binnen drei Tagen nach dem Empfange unter Benützung eines amtlichen Anmeldeblattes, welches bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission oder im magistratischen Bezirksamte des Wohnortes zu beheben ist, bei diesem Bezirksamte anzumelden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,

am 12. Februar 1916.

18. II. 1916

Kundmachung.

Auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 228, wird eine Aufnahme der Vorräte an versteuertem Zucker mit dem Stichtage vom 25. Februar 1916 angeordnet.

Diese Vorratsaufnahme erstreckt sich auf die Vorräte

1. der industriellen und gewerblichen zuckerverarbeitenden Betriebe (insbesondere aller gewerblichen und fabrikmäßigen Erzeuger von Zuckerbäckereien und Zuckerwaren, von Kanditen, Bonbons, Schokolade und Schokoladewaren, von Konserven aller Art, insbesondere Obstkonserven, Marmeladen, Fruchtkästen, Kompotten, von Nährmitteln, Kaffee- und Teesurrogaten u. s. w.) mit Ausnahme von Bierbrauereien, Brezhefe- und Spiritusfabriken,
2. der Groß- und Kleinhandelsbetriebe, die sich gewerbsmäßig ausschließlich oder unter anderem mit dem Einkauf und Verkauf von Zucker befassen, also aller Lebensmittelhändler, Gemischtwaren-Verschleißer (Greisler), Konsumvereine und dergleichen,
3. der Lagerhäuser und der Magazine von Bahn- und Schiffsahrtsunternehmungen und Speditoren.

Ausgeschlossen von dieser Erhebung bleiben hingegen die Vorräte aller Haushaltungen.

Die Vorratsaufnahme erfolgt mittels amtlich ausgefolgter Anmeldebücher, die von den Anmeldepflichtigen nach der beigedruckten Belehrung auszufüllen sind.

Die Angabe der Vorräte hat in jener Gemeinde zu erfolgen, in der sich dieselben am 25. Februar 1916 befinden.

Zur Anmeldung verpflichtet ist derjenige, welcher die Vorräte für sich oder für andere in Verwahrung (Verschluß) hat. Es sind also auch die Vorräte, die anderen als demjenigen gehören, der sie in Verwahrung hat, vom Verwahrer (Lagerhaus, Magazin) und nicht vom Eigentümer (Verfügungsberechtigten) anzumelden.

Die vorhandenen Vorräte sind ihrer ganzen Menge nach vollständig anzugeben. Es ist daher nicht gestattet, irgendwelche Abzüge für den eigenen Bedarf oder für sonst einen anderen Zweck zu machen.

Die am 25. Februar am Transporte befindlichen Vorräte hat der Empfänger binnen drei Tagen nach dem Empfange anzumelden.

Die Vorratsmenge ist nach dem Gewichte in Kilogramm anzugeben. Jede andere Gewichtsangabe oder Mengenangabe (Meterzentner, Pfund, Brote, Hüte, Kisten, Kartons, Säcke u. s. w.) ist unzulässig.

Die Behörde ist berechtigt, zur Überprüfung der gemachten Angaben in den Betriebs-, Vorrats- und sonstigen Räumen die Vorräte jederzeit zu besichtigen und bei unterbliebener oder wahrheitswidriger Anzeige die Vorräte auf Kosten der Partei festzustellen.

Das Anmeldebücher muß von dem Anmeldepflichtigen unterfertigt werden. Ein Anmeldebücher ohne Unterschrift gilt als nicht abgegeben.

Das ausgefüllte Anmeldebücher ist bis spätestens drei Tage nach dem Stichtage bei der Gemeindevorstellung oder der von ihr bestimmten Stelle abzugeben.

Strafbestimmungen:

Wer vorsätzlich die in seiner Verwahrung befindlichen Vorräte an Zucker der Behörde verheimlicht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann auch Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt werden.

Wer die bei der Vorratsaufnahme von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder unrichtig beantwortet, wird mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Im Falle einer Verurteilung kann der Verfall der dem Täter gehörigen Vorräte zugunsten des Staates ausgesprochen werden. Auch kann auf Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Der l. l. Statthalter:
Weyleben m. p.

Die Preise für Zuckerrüben im Betriebsjahre 1916-17.

Eine heute verlautbarte Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 18. Februar 1916 betreffend die Preise für Zuckerrüben im Betriebsjahre 1916/17 trifft folgende Bestimmungen:

Zuckerfabriken dürfen in Verträgen über Lieferung von Zuckerrüben für das Betriebsjahr 1916/17 keinen niedrigeren Preis vereinbaren als 4 Kronen für 100 Kilogramm Rübe des vertragsmäßigen Nettogewichtes ab Zuckerverzengungsstätte. Rübenlieferungsverträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, gelten hinsichtlich der im Betriebsjahre 1916/17 abzuliefernden Rübe als zu dem im vorstehenden Absätze bestimmten Mindestpreise abgeschlossen, insofern nicht höhere Rübenpreise vereinbart sind. Die in den Rübenlieferungsverträgen für das Betriebsjahr 1915/16 vereinbarten Bestimmungen über Nebelieferungen (Rübensamen, Rübenschnitte, Schlamm, Melasse u. dgl.) und Zufuhrspesen sowie die für Lieferung ab Bahnstation oder Füllwage üblichen Abflurungen des Rübenpreises gegenüber den bei Lieferung ab Zuckerverzengungsstätte gezahlten

Rübenpreisen bleiben auch hinsichtlich der im Betriebsjahre 1916/17 abzuliefernden Rüben aufrecht. Insbesondere bleibt in jenen Fällen, in welchen im Betriebsjahre 1915/16 bei Lieferung in die Zuckerverzengungsstätte außer dem Rübenpreise ab Zuckerverzengungsstätte noch eine besondere Vergütung für die Zufuhr bedungen war, diese Vergütung auch hinsichtlich der im Betriebsjahre 1916/17 abzuliefernden Rüben aufrecht.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

20. II. 1916

(Die Sicherung der Rübenproduktion.) Als Ergebnis der vom Landwirtschaftsministerium abgehaltenen Enquete über die Sicherung der Zuckerverproduktion in der Kampagne 1916/17, für welche nun die Anbauarbeiten in Angriff zu nehmen sind, ist nunmehr die Ministerialverordnung über die Preise für Zuckerrüben im Betriebsjahr 1916/17 erlassen worden. Die Rübenlieferungsverträge, die zwischen den Zuckerrübenfabriken und Rübenproduzenten abgeschlossen werden, müssen sich auf einen Mindestpreis von 4 K. pro 100 Kilogramm stützen. In der Enquete wurde der Wunsch ausgesprochen, daß bei früher abgeschlossenen mehrjährigen Verträgen eine Korrektur im Sinne des neuen, höheren Preises zu erfolgen hätte. Die Verordnung verfügt nun, daß Verträge, die vor Inkrafttreten der Verordnung abgeschlossen worden sind, hinsichtlich der im Betriebsjahr 1916/17 abzuliefernden Rübe als zu dem nunmehr bestimmten Mindestpreis von 4 K. abgeschlossen gelten. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Erhöhung des Rübenpreises von etwa 1-2 K. pro 100 Kilogramm eingetreten. Es hat sich darum gehandelt, im Anbau nicht eine unerwünschte Verschiebung zugunsten des durch Höchstpreise gesicherten Getreideanbaues eintreten zu lassen und auf diesem Wege die Sicherung für eine ausreichende Zuckerverproduktion in der folgenden Kampagne zu erreichen. Im Vorjahr ist bekanntlich eine Einschränkung des Rübenanbaues in der Weise verfügt worden, daß die Lieferungsverpflichtungen um 25 bis 30 Prozent eingeschränkt werden konnten. Auch in Deutschland wurden ähnliche Anordnungen getroffen. Im Gegensatz hierzu hat der preussische Landwirtschaftsminister nunmehr zu einem erweiterten Anbau von Zuckerrüben aufgefordert, und es ist auch in Deutschland ein höherer Rübenpreis festgesetzt worden, um die Rentabilität der Produktion zu erhöhen und damit ein gewisses Verhältnis zu der Rentabilität des Getreideanbaues herzustellen. Die gleichen Intentionen liegen den in Oesterreich und Ungarn erlassenen Verordnungen über die Bemessung der Rübenpreise zu Grunde.

Die Zuckerpreise im Kleinhandel.

Gegen eine Erhöhung der Preise für Zucker im Kleinhandel wendet sich eine besondere Verfügung der Minister für Landwirtschaft, Handel und des Innern. Die Verordnung des Bundesrats über die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben erhöht die Preise nur für Rohzucker, der im Betriebsjahr 1916/17 herzustellen ist. Über den Preis für den Verbrauchszucker dieses Betriebsjahres ist noch keine Entscheidung getroffen. Für den Zucker, der im ersten Viertel dieses Jahres erzeugt wurde, ist also keinerlei Veränderung eingetreten. Es besteht mithin auch kein Anlaß, im Kleinhandel die Preise für Verbrauchszucker zu erhöhen. Die Regierungspräsidenten sind deshalb ersucht worden, die Preisprüfungsstellen unverzüglich auf diese Tatsache hinzuweisen. Sie sollen besonders darauf achten, daß die neue Regelung nicht etwa zu einer ungerechtfertigten Erhöhung der Kleinhandelspreise benutzt wird. Sollten derartige Versuche vorkommen, so soll schleunigst auf Grund der Verordnungen über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung eingegriffen werden.

Vorratsaufnahme von Zucker.

Wie bereits gemeldet, wurde mit dem Stichtage vom 25. d. die Aufnahme der Vorräte an versteuertem Zucker angeordnet. Alle Anmeldepflichtigen haben sich die Anmeldebücher bei ihrer zuständigen Brot- und Mehlkommission zu beschaffen. Gestern begann die Ausgabe der Anmeldebücher bei den Kommissionen; die Abgabe dieser Anmeldebücher hat am 26., 27. und 28. d. ebenfalls bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission zu erfolgen.

22. II. 1916

Organisation des Zuckerhandels

Unter dem Vorsitz von Herrn Bundespräsident Décoppet und im Beisein von Herrn Bundesrat Schultheß fand gestern in Bern eine Konferenz statt mit den am Zuckerhandel beteiligten Kreisen, nämlich den Vertretern des Grossistenverbandes und der Detaillisten- und Konsumverbände usw. Man einigte sich, wie wir hören, dahin, daß die Abgabe von Zucker durch das Oberkriegskommissariat in Quantitäten von nicht unter 10,000 Kilo direkt an die Industrie und an die übrigen bisherigen Importeure von Zucker, Großhändler, Organisationen der Detailhändler, Konsumvereine usw., erfolgt. Das Oberkriegskommissariat wird eine Liste der bezugsberechtigten Personen und Organisationen aufstellen und dabei auch eine Reihe von Verbänden berücksichtigen, die bisher nicht in der Lage waren, selbständig zu importieren. Der Vertrieb des Zuckers wird also durch die gleichen Geschäftsleute geleitet, die sich bisher damit befaßten. Die Zuschläge sind bekanntlich bereits durch einen Erlaß des Bundesrates geregelt, wobei gleichzeitig die Höchstpreise aufgestellt wurden.

Vorzugsbeförderung von Zuckerrüben- samen.

Im Anschlusse an die hier vor kurzem mitgeteilte Eingabe des Zentralvereines für die Rübenzucker-Industrie betreffend die bevorzugte Beförderung von Zuckerrübenjaatgut hat das Eisenbahnministerium am 16. d. die entsprechenden Weisungen an alle Staatsbahndirektionen und an die Betriebsleitung in Czernowitz erlassen. Analoge Maßnahmen sind gleichzeitig auch bei den Privatbahnen veranlaßt worden.

* (Die Aufnahme der Zuckervorräte.) Von dem Obmann einer Brotkommission erhalten wir folgende Zuschrift: Mit dem 28. Februar schlossen bei den einzelnen Brot- und Mehlkommissionen die Anmeldungen der Zuckervorräte durch Kaufleute, Gastwirte, Hoteliers und Kaffeehausbesitzer, so daß nachträgliche Anmeldungen nur mehr in den magistratischen Bezirksämtern entgegengenommen werden. Was die Beteiligung bei der Aufnahme des Vorrates an versteuertem Zucker betrifft, kann man wohl annehmen, daß etwa der dritte Teil jener Geschäftsleute und Gewerbetreibenden, die zur Anmeldung ihrer Zuckervorräte verpflichtet waren, dem Auftrage hiezu noch nicht nachgekommen ist. So wurden beispielsweise in einer Brotkommission, in welcher im Laufe einer Woche gegen 9000 Brotarten zur Verteilung gelangen, nur 25 Anmeldungen abgegeben, was keinesfalls der Bevölkerungszahl des Sprengels entspricht und darauf schließen läßt, daß etwa ein Drittel der betreffenden Kaufleute die Anmeldungen noch nachzutragen haben. Die 25 abgegebenen Anmeldebogen wiesen insgesamt einen Zuckervorrat von mehr als 20.000 Kg. auf. Nimmt man nun an, daß sich diese Summe ungefähr um ein Drittel erhöhen würde und berücksichtigt man, daß die Anmeldung der Zuckervorräte in Lagerhäusern, Bahnmagazinen und Speditionsgeschäften nicht bei den Brotkommissionen, sondern direkt in den Bezirksämtern erfolgen, so erhellt daraus, daß der Zuckervorrat für die Bevölkerung ein vollkommen hinreichender sein dürfte.

29. II. 1916

**Einschränkung des Schokoladenzuckers in
Deutschland.**

Berlin, 28. Februar.

Eine Verordnung des Bundesrates beschränkt den Zucker-
verbrauch für die Herstellung von Schokolade
für das Jahr 1916 auf die Hälfte des Zuckerverbrauchs
vom 1. Oktober 1914 bis zum 30. September 1915.

Erhöhung des Zuckerpreises in Ungarn.

Budapest, 28. Februar. Das Ungarische Telegraphen-Korrespondenzbureau meldet: Die infolge des Krieges eingetretenen Verhältnisse haben bereits im Vorjahre den Zuckerrübenanbau höchst erschwert, so daß die mit Zuckerrübe bebaute Fläche im Vergleich zu den vorhergegangenen Jahren viel kleiner war. Dieser Umstand, sowie die ungünstige Witterung, häufig schlechte Wege, Mangel an Fuhrwerk sowie an menschlicher und tierischer Arbeitskraft bewirkten einen bedeutenden Rückgang der Zuckerproduktion. Da anderseits der Zuckerkonsum sowohl der bewaffneten Macht, wie auch der bürgerlichen Bevölkerung eine bedeutende Erhöhung aufweist, sah sich die Regierung genötigt, den nächstjährigen Zuckerbedarf durch Erhöhung der Zuckerrübenproduktion sicherzustellen. Diese Erhöhung war jedoch bei den bisherigen Zuckerrübenpreisen und unter den gegenwärtigen Produktionsverhältnissen keineswegs zu erhoffen, weshalb die Regierung in naher Vergangenheit im Verordnungswege den Mehrpreis feststellte, welchen die Zuckerrüben für die im Jahre 1916 zu fechtenden Zuckerrüben den Landwirten zu zahlen verpflichtet sind, und setzte diesen mit 1 Krone 50 Heller per Meterzentner fest. Die erwähnte Verordnung erhöhte gleichzeitig die für die nach den Rübenverträgen zu leistenden Aufzählungen als Grundlage dienenden Rohzuckerpreise um 5 Kronen.

Mit Rücksicht auf diese Verfügung sowie in Anbetracht dessen, daß die zur Zuckerrübenfabrikation nötigen sonstigen Materialpreise sowie die Arbeitslöhne auch eine Steigerung erfahren haben, erschien es notwendig, daß der Zuckerpreis neuerlich so festgestellt werde, daß die Zuckerrübenfabriken hinsichtlich der Lieferung solcher Zuckerrübenquantitäten Kontrakte abzuschließen in der Lage seien, durch welche die Befriedigung des Zuckerbedarfes zu erhoffen ist. Bei der Feststellung des Zuckerpreises wurde anderseits der Umstand in Betracht und Berechnung gezogen, daß die Preiserhöhung sich auch auf jene Zuckerquantitäten bezieht, welche von der Produktion des Jahres 1915/16 herrühren und bis September d. J. in Verkehr gebracht werden. Nach Erwägung aller dieser Faktoren hat die Regierung mit Gültigkeit vom 1. März d. J. den Zuckerpreis um 14 Kronen per Meterzentner erhöht.

29. IV. 1916

Zur Zuckerversorgungsfrage.

Die Zuckersabrik Frankenthal weist in einem Rundschreiben an ihre Abnehmer darauf hin, daß die vorhandenen Zuckervorräte vollständig ausreichen, um den Bedarf bis zur neuen Ernte zu decken, wenn er nicht größer wird als im vergangenen Jahr. Es liegt daher absolut kein Grund vor, daß die Hausfrauen etwa Vorräte aufspichern, umso weniger, als eine Preissteigerung in der laufenden Kampagne vollständig ausgeschlossen ist. Derartige unbegründete und daher unvernünftige Ansammlung von Vorräten kann nur schädlich sein. Um die für die Erhaltung beider zu erwartenden Obsterte nötigen Zuckermengen sicher zu stellen, muß aber die Lieferung der bereits verkauften, aber noch nicht abgelieferten Mengen bis Ende Mai gestreckt bezw. die Lieferung gleichmäßig verteilt werden.

Verbot des Postverkehrs mit Zucker nach Ungarn und Bosnien.

Behufs Beschränkung des Zwischenverkehrs mit Zucker zwischen Oesterreich und Ungarn auf das normale Maß sah sich die Regierung genötigt, mit einer heute zur Verkündung gelangenden Ministerialverordnung Anordnungen zu treffen, wonach der Postverkehr mit Zucker nach Ungarn sowie nach Bosnien und Herzegowina verboten wird und für den Transport mit Eisenbahn und Dampfschiff, soweit nicht die furtagfreie Abfertigung platzreife, Transportbescheinigungen eingeführt werden.

(Beschränkung des Zwischenverkehrs mit Zucker zwischen Oesterreich und Ungarn.)
 Behufs Beschränkung des Zwischenverkehrs mit Zucker zwischen Oesterreich und Ungarn auf das normale Maß sah sich die Regierung genötigt, mit einer heute zur Verlautbarung gelangenden Ministerialverordnung Anordnungen zu treffen, wonach der Postverkehr mit Zucker nach Ungarn sowie nach Bosnien und der

Serzegowina verboten wird und für den Transport mit Eisenbahn und Dampfschiff, soweit nicht die surtagfreie Abfertigung Platz greift, Transportbescheinigungen eingeführt werden. — Diese Verfügung steht mit der heute in Kraft tretenden Zuckerpreiserhöhung in Ungarn im Zusammenhang, worüber aus Budapest, 29. Februar, telegraphiert wird: Das Amtsblatt veröffentlicht eine Regierungsverordnung, wonach der Grundpreis des aus den Zuckerfabriken sowie den Freilagern in den Verkehr gebrachten Konsumzuckers vom 1. März ab bis zum 31. Dezember 1916 mit 111 K. pro Meterzentner festgestellt wird. Bei späteren Lieferungen erhöht sich dieser Preis vom 1. Jänner 1917 und 1. März 1917 um je 50 S. pro Meterzentner. Dieselbe Verordnung enthält auch Verfügungen betreffs Abänderung der Anmeldepflicht und der Sperre der Zuckerbestände.

1./III. 1916

Die Versendung von Zucker nach Ungarn und Bosnien und Herzegowina.

Die im heutigen Morgenblatt evisierte Verordnung, betreffend die Versendung von Zucker nach Ungarn und nach Bosnien und Herzegowina hat folgenden Wortlaut:

Zucker, welcher her in der Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Jänner 1908 geregelten Gebühr unterliegt, darf im Verkehre nach den Ländern der heiligen ungarischen Krone und nach Bosnien und Herzegowina von den als Versendungsämtern fungierenden Finanzorganen bis auf weiteres nur dann abgefertigt werden, wenn der Versender gleichzeitig mit der Anmeldung (Uebergangsschein) eine von der Zuckercentrale in Wien (1. Bezirk, Elisabethstraße 18) auszustellende Transportbescheinigung beibringt. In der Transportbescheinigung ist die Art und das Nettogewicht des zu versendenden Zuckers, Name des Versenders und Name und Adresse des Empfängers anzugeben. Das Versendungsamt hat die Transportbescheinigung nach Feststellung der Uebereinstimmung mit der Sendung und Beifügung der Postnummer des Versendungsregisters diesem Register beizuschließen und die Einziehung der Transportbescheinigung in der Anmerkungscolonne des Uebergangsscheines zu bestätigen. Wenn die vorgeschriebene Transportbescheinigung nicht beigebracht wird oder die beigebrachte Transportbescheinigung mit der Sendung nicht übereinstimmt, ist die Abfertigung der Sendung zu verweigern.

Die Versendung von Zucker nach den Ländern der heiligen ungarischen Krone und nach Bosnien und Herzegowina mittels Post ist verboten.

Die Eisenbahn- und Dampfschiffverkehrsunternehmungen sind verpflichtet, vor der Annahme jeder Zuckersendung an Empfänger in den Ländern der heiligen ungarischen Krone oder in Bosnien und Herzegowina die Beibringung des vom zuständigen Finanzorgane ausgestellten Uebergangsscheines zu verlangen; wird dieser Uebergangsschein nicht vorgezeigt oder stimmt der vorgewiesene Uebergangsschein mit den Begleitdokumenten nicht überein, so ist die Annahme der Sendung zur Beförderung zu verweigern.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

2. III. 1916

Zur Einschränkung des Zuckerverbrauchs. Eine Zucker-
Kriegsmaßnahme wird durch Anschlag in den Kaffees den
Gästen bekanntgegeben. Regierungsrat Lehmann hatte kürzlich
eine Kommission des Vereins der Kaffeehausbesitzer in Berlin und
Umgebung eingeladen, um mit ihnen die Zuckerfrage zu besprechen,
da die Behörde wünscht, daß im Zuckerverbrauch die größt-
mögliche Sparsamkeit geübt werde. Es wurde deshalb be-
schlossen, daß fortan die Zuckerdosen zur beliebigen Entnahme von
Zucker von den Tischen verschwinden und daß zu jeder Tasse Kaffee
statt der bisher üblichen drei Stückchen Zucker nur zwei Stück ge-
reicht werden, nach Möglichkeit sogar in der kleinen Mokkawürfel-
form. In den Kaffees wird den Gästen jetzt von diesem Beschluß
durch Plakate Kenntnis gegeben.

3. / III. 1916

Zuckereinfuhr aus Oest r ich

(Mitgeteilt vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement)

In einzelnen Pressorganen wurde die Behauptung aufgestellt, Oesterreich-Ungarn sei seinen der Schweiz gegenüber eingegangenen Verpflichtungen betreffend die Lieferung von Zucker, für dessen Abgabe der österreichischen Regierung Kompensationen zugestanden worden seien, nicht nachgekommen.

Diese Behauptung ist unrichtig. Die österreichisch-ungarische Regierung hat den sämtlichen Zucker nach der Schweiz geliefert, zu dessen Freigabe sie sich verpflichtet hatte. Zutreffend ist allerdings, daß zurzeit noch mehr als 4000 Wagen Zucker in Oesterreich-Ungarn liegen, die teils vom Bunde, teils von schweizerischen Firmen gekauft und bezahlt worden sind. Die Erwirkung der Ausfuhr aus Oesterreich-Ungarn bietet Schwierigkeiten, weil die Schweiz ihrerseits nicht in der Lage ist, an Oesterreich-Ungarn Ausfuhrbewilligungen für entsprechende Kompensationswaren zu erteilen.

14. IV. 1916

Oesterreichischer Zucker für die Schweiz.

Y Von der Schweizer Grenze, 2. März. (Belb.-Tel., Zf.)
Zur Zuckereinfuhr aus Oesterreich-Ungarn macht das schweizerische volkswirtschaftliche Departement in Bern folgende Mitteilung: In einzelnen Presseorganen wurde die Behauptung aufgestellt, Oesterreich-Ungarn sei seinen der Schweiz gegenüber eingegangenen Verpflichtungen betreffend die Lieferung von Zucker, für dessen Abgabe der oesterreichischen Regierung Kompensationen gemacht worden seien, nicht nachgekommen. Diese Behauptung ist unrichtig. Die oesterreichisch-ungarische Regierung hat den sämtlichen Zucker nach der Schweiz geliefert, zu dessen Freigabe sie sich verpflichtet hatte. Zutreffend ist allerdings, daß zur Zeit noch mehr als 4000 Waggon Zucker in Oesterreich-Ungarn liegen, die teils vom Bunde, teils von Schweizer Firmen gekauft und bezahlt worden sind. Die Erwirkung der Ausfuhr bietet Schwierigkeiten, weil die Schweiz ihrerseits nicht in der Lage ist, Oesterreich-Ungarn Ausfuhrbewilligungen für entsprechende Kompensationswaren zu erteilen.

Abgabe von Zucker

Verfügung des Schweiz. Militärdepartementes

Bern, 4. d. Das Schweizerische Militärdepartement erläßt folgende Verfügung über die Abgabe von Zucker:

1. Die Abgabe von Zucker erfolgt nach Maßgabe der Verfügbarkeit durch das Oberkriegskommissariat gegen Vorausbezahlung in ganzen Wagenladungen franko jede schweizerische Station von Bahnen, die waggonweise Frachten befördern.

Es wird unterschieden zwischen Lieferungen zum Zwecke der Konsumation und für industrielle Zwecke.

2. Lieferung zum Zwecke der Konsumation erfolgt an: a. die Mitglieder des Verbandes Schweizerischer Großisten der Kolonialwarenbranche; b. die diesem Verband zum Zwecke des Zuckerimportes angeschlossenen Firmen, soweit es sich nicht um industrielle Unternehmungen handelt, die Zucker mit anderen Waren verarbeiten; c. den Verband Schweizerischer Konsumvereine, Basel; d. die landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände; e. andere Genossenschaften und Organisationen gemäß besonderer Liste.

3. Die Lieferung von Zucker zu Konsumzwecken ist an folgende Bedingungen geknüpft: a. der Verkauf der Ware für industrielle Zwecke ist verboten. Bäcker und Konditoren dürfen mit Konsumzucker bedient werden. Das Oberkriegskommissariat ist ermächtigt, den unter Ziffer 2, lit. a bis e genannten Firmen die Bedienung einzelner Industrieller mit Zucker zu übertragen und hierfür Spezialbestimmungen aufzustellen; b. der Zucker ist in derjenigen Form, in welcher er vom Oberkriegskommissariat geliefert wird, weiter zu verkaufen. Ein Umarbeiten ist nicht gestattet; c. die Bezüge dürfen nur nach Maßgabe des unmittelbaren Bedarfs gemacht werden. Auf keinen Fall dürfen Lager angelegt werden, welche einen Monatsbedarf nach den nachweisbaren Umsatzziffern des Jahres 1913 übersteigen. Bei dieser Bezugsbeschränkung zählen Vorräte mit, welche das einzelne Geschäft heute besitzt; d. wer Zucker bezieht oder solchen vom Oberkriegskommissariat bezieht, ist verpflichtet, allen Nachfragen in seinem üblichen Wirkungskreis gerecht zu werden, ohne die Abgabe vom gleichzeitigen Bezug anderer Waren abhängig zu machen. Uebersteigt die Nachfrage die greifbaren Vorräte, so sind alle Kunden im Verhältnis zu ihrem Umsatz mit gleichmäßig reduzierten Posten zu bedienen. Bei berechtigten Klagen wegen Nichtbedienung einzelner kann das Oberkriegskommissariat zwangsweise die Lieferung durch den in Frage kommenden Großbezügler anordnen.

Das Oberkriegskommissariat wird zeitgemäß bekannt geben, welches Warenquantum jeden Monat zur Abgabe gelangen kann. e. Die Kleinverkaufsstellen (Detailisten, Konsumvereine etc.) sind gehalten, den ihnen durch die Lieferanten zukommenden Zucker wie ihre heutigen Vorräte uneingeschränkt zur Verfügung aller Konsumenten zu halten und in gerechter Weise im Verhältnis der Vorräte zu verteilen. Keine Kleinverkaufsstelle darf Zucker bestellen, wenn sie Vorräte besitzt, welche die Umsatzziffern eines Monats des Jahres 1913 erreichen. Die Lieferanten der Kleinverkaufsstellen sind verpflichtet, sich nach dieser Richtung zu verhalten, bevor sie Aufträge ausführen. f. Die bezugsberechtigten Firmen, Genossenschaften usw. verpflichten sich, Kunden, die vor Ausbruch des Krieges von ihnen regelmäßig wagenladungsweise Zucker bezogen haben, nach Möglichkeit ebenfalls mit ganzen Wagenladungen zu bedienen. Für diese Vermittlung ist ein Zuschlag zum Preise des Oberkriegskommissariates von höchstens 50 Fr. pro Wagenladung von 10,000 Kilos gestattet. g. Wo bezugsberechtigte Firmen in Verbänden zusammenge-

schlossen sind, verkehrt das Oberkriegskommissariat nur mit den Verbänden. Diese sind für eine gerechte Verteilung der ihnen zugewiesenen Waren auf ihre Mitglieder im Verhältnis zum Warenumsatz des Jahres 1913 verantwortlich. h. Die Bezüger von Zucker sind zur Einhaltung aller durch den Bundesratsbeschluss vom 8. Februar 1916 über die Einfuhr und den Handel mit Zucker aufgestellten Vorschriften oder ihnen bei der Warenübergabe besonders auferlegten Bedingungen ausdrücklich verpflichtet.

4. Die Lieferung von Zucker zur Verarbeitung mit anderen Waren (Industriezwecke) erfolgt nach Verfügbarkeit und soweit Artikel 4 des Bundesratsbeschlusses vom 8. Februar 1916 nicht zur Anwendung gelangt, unter nachstehenden Bedingungen: a. Die Höchstpreise für den Handel mit Zucker haben keine Geltung. Die Abgabe aus den Vorräten des Oberkriegskommissariates erfolgt zu denjenigen Preisen, welche für den Ersatz dieser Vorräte mutmaßlich angelegt werden müssen. b. Der Antauf von Zucker bei den in Ziffer 2, lit. a bis e genannten Firmen ist den Industriellen verboten. Alle Bestellungen sind beim Oberkriegskommissariat zu machen. Ebenso ist es den Industriellen verboten, in ihrem Besitze sich befindlichen oder ihnen durch direkte Käufe oder durch Vermittlung des Oberkriegskommissariates zukommenden Zucker zur Konsumation an irgend eine Person oder Gesellschaft zu verkaufen. c. Kein Industrieller ist berechtigt, aus den Vorräten des Oberkriegskommissariates Zucker zu verlangen, sofern er einen Monatsbedarf nach den Umsatzziffern des Jahres 1913 besitzt. Wer größere Vorräte als notwendig erachtet, hat nach Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 8. Februar 1916 unter näherer Begründung die Bewilligung um direkten Import von Zucker nachzusuchen. Er kann sich auch bei allenfalls vom Oberkriegskommissariat zu machenden Antäufen be-

teiligen. d. Ziffer 3, lit. g. gilt auch für die Industriellen.

5. Wer die vorsehenden Bestimmungen oder besonders bei der Warenabgabe auferlegten Verpflichtungen verletzt, wird nach Art. 14 des Bundesratsbeschlusses vom 8. Februar 1916 bestraft.

6. Wer Waren vom Oberkriegskommissariat bezieht, hat diese Verordnung schriftlich anzuerkennen.

7. Die Verfügung tritt am 1. März 1916 in Kraft.

N. B. Im Anschluß an obige Verfügung teilt das Oberkriegskommissariat mit, daß im laufenden Monat 400 Wagen Zucker für die Konsumation abgegeben werden.

Die Zuckerkarte.

Wien, 6. März.

In der „Wiener Zeitung“ wurde der Wortlaut der von uns in ihren wichtigsten Punkten bereits erörterten Verordnung des Handelsministeriums über die Regelung des Verkehrs mit Zucker kundgemacht. In allernächster Zeit, wahrscheinlich schon nächste Woche, wird die Zuckerkarte eingeführt, gegen die allein, so wie es bei Brot und Mehl der Fall, im Kleinhandel Zucker gekauft werden kann. Die Karte wird für je vier Wochen ausgegeben werden und auf die Höchstmenge von $1\frac{1}{4}$ Kilogramm für den Kopf lauten. Im Rahmen der durch die Ministerialverordnung gezogenen Grenze werden die politischen Landesbehörden das in ihrem Amtsbereich für den Verbrauch zulässige Quantum bestimmen. Die Zuckerkarte wird zehn Coupons zu je $\frac{1}{8}$ Kilogramm enthalten und durch die Brotkommissionen ausgegeben werden. Bei dieser Kommission hat sich der Haushaltungsvorstand um die Karte zu bewerben und hierbei die schriftliche Erklärung abzugeben, daß in seinem Hause für den Kopf keine größeren Vorräte als $2\frac{1}{2}$ Kilogramm vorhanden sind. Wer diese Erklärung abgeben kann, erhält die Zuckerkarte. Besitzer größerer Vorräte erhalten insofern keine Zuckerkarte, bis nicht, unter Zugrundelegung des erlaubten Verbrauches von $1\frac{1}{4}$ Kilogramm für vier Wochen, ihre Vorräte auf $2\frac{1}{2}$ Kilogramm für den Kopf des Haushaltes zusammengezogen sind.

Bis zur erstmaligen Ausgabe der Zuckerkarte sind Verkäufer von Zucker verhalten, den Häusern täglich maximal $\frac{1}{4}$ Kilogramm zu verabfolgen.

Für die Gast- und Kaffeehäuser hat die Zuckerkarte keine Gültigkeit, ebenso für Zuckerbäcker. Der Zucker zum Kaffee oder Tee und der in den Speisen oder Bäckereien beigegebene Zucker fällt nicht unter die Zuckerkarte. Ob ähnlich wie beim Mehlausweis auch „Junggesellenkarten“ für solche Personen statuiert werden, die keinen eigenen Haushalt führen, ist dem Ermessen der politischen Bezirksbehörde anheimgestellt.

Die restlichen Paragraphen der Verordnung enthalten die Bestimmungen über Zuckerbezug der Kaufleute und Gewerbetreibenden, des Großhandels und der Industrie sowie die Strafbestimmungen.

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Der Wortlaut der Verordnung.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, und in Ergänzung der Ministerialverordnung vom 7. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 195, über die Regelung des Verkehrs mit Zucker wird verordnet wie folgt:

Die Uebergangszeit bis zur Geltung der Zuckerkarte.

§ 1. Versteuerter Zucker darf nur gegen Ausweiskarten über den Verbrauch von Zucker (Zuckerkarten) oder gegen Bezugsscheine oder nach den auf Grund dieser Verordnung ergehenden Vorschriften abgegeben werden. Solange Zuckerkarten nicht eingeführt sind, darf Zucker an einzelne Käufer an einem Tage nur in Mengen abgegeben werden, die ein Viertelkilogramm nicht übersteigen.

Die Einrichtung der Zuckerkarte.

§ 2. Zuckerkarten werden amtlich aufgelegt, gelten für eine Person und für den auf der Karte angeführten Zeitraum von vier Wochen. Sie lauten auf höchstens $1\frac{1}{4}$ Kilogramm Zucker und enthalten bis zu diesem Höchstausmaße Abschnitte über je $\frac{1}{8}$ Kilogramm Zucker.

Für die einzelnen Länder wird innerhalb dieses Höchstausmaßes die auf jede Person entfallende Verbrauchsmenge von der politischen Landesbehörde festgesetzt.

Die Zuckerkarten haben nur Geltung für jenes Verwaltungsgebiet, in dem sie ausgestellt wurden. Ein Ersatz für verlorene oder vernichtete Zuckerkarten findet nicht statt. Die Zuckerkarten sind öffentliche Urkunden; die Fälschung derselben wird nach dem Strafgesetze bestraft.

Der gestattete häusliche Vorrat.

§ 3. Zuckerkarten werden nur an Personen ausgestellt, in deren Haushalt (Wirtschaft) sich nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Kilogramm für jede im Haushalte verköstigte Person befinden.

Wer auf den Bezug einer Zuckerkarte Anspruch erhebt, hat bei der zuständigen Abgabestelle für Ausweiskarten über den Verbrauch von Brot und Mehl oder, wo solche Karten nicht eingeführt sind, bei der

Gemeindevorstellung eine Erklärung abzugeben, welche die Anzahl der im Haushalte (Wirtschaft) verköstigten Angehörigen des Haushaltes (Wirtschaft) und die Angabe zu enthalten hat, daß sich in seinem Haushalte am Erklärungstage nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Kilogramm Zucker für jede im Haushalte verköstigte Person befinden. In der Erklärung verköstigte Vorräte sind von der politischen Bezirksbehörde zugunsten des Staates für verfallen zu erklären. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Ausfolgung der Zuckerkarten trifft die politische Landesbehörde.

Keine Gültigkeit der Zuckerkarte für Gast- und Kaffeehäuser.

§ 4. Zucker darf an Konsumenten nur gegen Vorweisung einer gültigen Zuckerkarte und gegen Abtrennung der der bezogenen Menge entsprechenden Anzahl von Abschnitten durch den Verkäufer abgegeben werden. Die Nichteingahlung dieser Vorschrift wird sowohl an dem Verkäufer als auch an dem Käufer geahndet.

Diese Bestimmung findet in Gast- und Schankgewerbebetrieben (Gasthäusern, Kaffeehäusern, Kantinen, Bars und dergleichen) und in Zuckerbäckereien hinsichtlich der Zugabe von Zucker zu Getränken oder Speisen keine Anwendung. Die Abgabe von Zucker allein ist den genannten Gewerbetreibenden verboten.

§ 5. Personen, welche in Humanitäts- und Wohltätigkeitsanstalten, Klöstern, militärischen Anstalten, in Lehr- und Erziehungsanstalten, Zwangsarbeitsanstalten, Gefängnissen, Ushlen, Flüchtlingslagern usw. zur Gänze verpflegt werden, erhalten keine Zuckerkarte (§ 6). Die politische Bezirksbehörde hat zu bestimmen, für welche Personen die im vorstehenden Absätze bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

Die Bezugskarte der Kaufleute.

§ 6. 1. Gast- und Schankgewerbetreibende, 2. Bäcker, Zucker- und Kuchenbäcker, Mandollettibäcker und Lebküchler, ferner 3. die im § 5 genannten Anstalten dürfen Zucker nur gegen von der zuständigen politischen Bezirksbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auszufertigende Bezugsscheine beziehen. Wer auf die Ausfolgung eines Bezugsscheines Anspruch erhebt, hat nachzuweisen, daß seine Vorräte den Bedarf von acht Wochen nicht übersteigen. Die Bezugsscheine werden auf eine von der politischen Bezirksbehörde unter Berücksichtigung der Vorräte zu bestimmende, dem nachgewiesenen Bedarfe für längstens acht Wochen entsprechende Zuckermenge ausgestellt. An Stelle eines Bezugsscheines können dem Anspruchswerber über sein Verlangen mehrere auf Teilmengen der zuerkannten Gesamtmenge lautende Bezugsscheine ausgestellt werden. Die Bezugsscheine sind beim Bezuge des Zuckers vom Käufer dem Verkäufer auszufolgen.

Die im ersten Absätze genannten Unternehmungen und Anstalten haben ein Vormerkbuch zu führen, dessen Muster die politische Landesbehörde vorschreiben kann. Aus dem Vormerkbuche muß der jeweilige Bestand der Vorräte am Anfange jedes Monats, der Zuwachs während des Monats und die Bezugsquelle ersichtlich sein. Das Vormerkbuch muß fortlaufend nummerierte Seiten enthalten und zur Einsicht der politischen Bezirksbehörde oder ihrer Beauftragten stets bereitgehalten werden.

§ 7. Wer gewerbsmäßig Zucker im Handelsverkehre abgibt, darf, insofern er nicht zu den im § 8 bezeichneten Großhändlern gehört, Zucker nur gegen von der politischen Bezirksbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auszufertigende Bezugsscheine beziehen. Beim Bezuge des Zuckers hat er seinen Bezugsschein dem Verkäufer auszufolgen. Bei der erstmaligen Anforderung werden der Bezugsschein oder die auf Teilmengen lautenden Bezugsscheine (§ 6) auf eine dem nachgewiesenen Bedarfe für längstens acht Wochen entsprechende Zuckermenge unter Einrechnung der im Besitze des Anspruchswerbers befindlichen und von ihm anzugebenden Vorräte ausgestellt. In der Folge erhält der Anspruchswerber einen neuen Bezugsschein nur gegen Vorlage und nach Maßgabe der ihm von seinen Abnehmern übergebenen Zuckerkartenabschnitte oder Bezugsscheine, welche er zum Nachweise seines Bedarfes bei Anforderung des neuen Bezugsscheines der politischen Bezirksbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle abzuführen hat.

Ein Zeitungsbericht.

Der Verkehr im Großhandel.

§ 8. Großhändler können Zucker ohne Bezugsscheine kaufen und beziehen. Als Großhändler im Sinne dieser Verordnung gilt, wer in den Betriebsjahren 1913/14 oder 1914/15 mindestens zwei Waggons Zucker per Monat von Verbrauchszuckerabrisen unmittelbar gekauft und bezogen hat. Großhändler dürfen Zucker an ihre Abnehmer nur gegen Bezugsscheine oder Zuckerkartenabschnitte abgeben. Zur Ermöglichung der Abgabe in ganzen Wagenladungen ist es Großhändlern jedoch gestattet, Zucker an ihre Abnehmer gegen dem abzugeben, daß diese die erforderlichen Bezugsscheine und Zuckerkartenabschnitte nachträglich innerhalb 14 Tagen beibringen.

Großhändler sind verpflichtet, ein mit fortlaufend nummerierten Seiten versehenes Vormerkbuch zu führen, aus welchem der jeweilige Stand der ihnen gehörigen Zuckermengen (Vorräte oder Mengen, über welche ihnen schlußbriefmäßig das Verfügungsrecht zusteht) am Anfange eines jeden Monats, die Zu- und Verkäufe während des Monats sowie die Bezugsquellen und Abnehmer ersichtlich sein müssen. Sie sind gehalten, die von ihren Abnehmern eingesammelten Bezugsscheine oder Zuckerkartenabschnitte als Belege zum Vormerkbuche aufzubewahren, und sind ferner verpflichtet, der Zuckerzentrale über ihr Verlangen Auskünfte über die Käufe und Verkäufe von Zucker zu erteilen und das Vormerkbuch samt Belegen zur Einsicht vorzulegen.

Der Verkehr mit Industriezucker.

§ 9. Der Zuckerbezug der Zucker verarbeitenden Industrien und Gewerbe (ausgenommen der unter § 6, Punkt 1 und 2, genannten), wie Erzeuger von Zuckervaren, Schokoladewaren, Kanditen, Marmeladen, Konserven, Likören, Fruchtjasten und dergleichen, welche dem Zentralvereine der Schokoladen- und Zuckervarenfabrikanten in Oesterreich-Ungarn, dem Reichsverbande der österreichischen Spirituosen-, Likör- und Essigerzeuger oder dem Bunde österreichischer Fruchtjastherzeuger und -händler als Mitglieder angehören, wird von der Zuckerzentrale nach den Weisungen des Handelsministeriums geregelt. Diese Unternehmungen haben ihren monatlichen Bedarf im Wege dieser Organisationen unmittelbar bei der Zuckerzentrale in Wien anzusprechen und bedürfen zum Bezuge der durch die Zuckerzentrale angewiesenen Zuckermengen keines Bezugsscheines. In der gleichen Weise erfolgt der Zuckerbezug jener Zucker verarbeitenden Industrien und Gewerbe, welche sich mit Lieferungsaufträgen des I. und II. Kriegsministeriums ausweisen können: Die im ersten und zweiten Absätze genannten Unternehmungen werden den politi-

schen Bezirksbehörden durch die Zuckerzentrale namhaft gemacht werden.

Zucker verarbeitende Industrien und Gewerbe, welche nicht einer der im ersten Absätze genannten Organisationen angehören, können Zucker nur gegen von der politischen Bezirksbehörde oder her von ihr bestimmten Stelle auszufertigende Bezugsscheine beziehen. Hinsichtlich der Ausstellung und Einrichtung dieser Bezugsscheine, ferner hinsichtlich der Verpflichtung zur Führung eines Vormerkbuches gelten für diese Unternehmungen die im § 6 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen. Die Abgabe von Zucker ist den vorstehend bezeichneten Unternehmungen verboten.

Zuckerfabriken und Freilager.

§ 10. Zuckerfabriken und Zuckerfreilager sind, wenn von ihnen Zucker unmittelbar an Personen, Betriebe oder Anstalten abgegeben wird, welche Zucker nur gegen Bezugsscheine beziehen dürfen, verpflichtet, die von den Käufern beigeordneten Bezugsscheine den finanzamtlichen Überwachungsorganen bei der Wegbringung des Zuckers aus der Zuckererzeugungsstätte oder dem Freilager vorzuweisen und abzuführen.

Die Kontrolle.

§ 11. Jedermann ist verpflichtet, der Behörde über Aufforderung die zur Prüfung der abgegebenen Erklärungen der Haushaltungsvorstände (§ 3) oder des angegebenen Bedarfes (§§ 6 und 7) und die zur Sicherung der Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Vertrauensmänner der Behörde.

§ 12. Jedermann ist über Aufforderung der politischen Bezirksbehörde nach den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Weisungen dieser Behörde oder von ihr bestimmten Stelle zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser Verordnung als Vertrauensmann verpflichtet. Bei Personen, die im öffentlichen Dienste stehen, ist zu dieser Mitwirkung die Zustimmung ihrer Dienstbehörde erforderlich. Die Vertrauensmänner haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die zu ihrer Kenntnis gelangten privaten Verhältnisse oder Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten und, sofern sie nicht öffentliche Beamte sind, die Erfüllung dieser Verpflichtung zu geloben. Das Amt eines Vertrauensmannes ist ein Ehrenamt. Die Enthebung von der Bestellung als Vertrauensmann kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

§ 13. Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser Verordnung verpflichtet.

Die Strafen.

§ 14. Wer eine von ihm im Sinne dieser Verordnung geforderte Auskunft verweigert oder unrichtig erteilt oder den Bestimmungen dieser Verordnung in einer anderen Weise widerhandelt, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Bei einer Verurteilung kann auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

§ 15. Die Verordnung tritt mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 über die Zuckerkarten am 5. März 1916 in Kraft. Der Tag, an welchem auch diese Bestimmungen in Kraft treten, wird von der politischen Landesbehörde durch Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte bestimmt.

Hohenlohe m. p.

Peth m. p.

Spitzmüller m. p.

Die Bedeutung der Zuckerkopfquote für den wirklichen Verbrauch.

Wir haben bereits im Sonntagsblatte das Urteil einer Hausfrau darüber veröffentlicht, ob die mit der Einführung der Zuckerkarte statuierte Kopfquote von eineinviertel Kilogramm für je vier Wochen den tatsächlichen Bedürfnissen entspricht. Eine Antwort auf diese Frage geben auch die statistischen Aufzeichnungen über den Zuckerverbrauch früherer Jahre. In der Kampagne 1913/14 betrug der Zuckerverbrauch in der österreichisch-ungarischen Monarchie 68 Millionen Meterzentner bei einer Bevölkerung von rund 50 Millionen Einwohnern. Das ergibt für den Kopf der Bevölkerung einen Jahresverbrauch von 136 Kilogramm. Die jetzt eingeführte Kopfquote entspricht einem Jahresverbrauch von 1625 Kilogramm.

Seither hat sich allerdings der Zuckerverbrauch wesentlich gesteigert, die Einschränkung der Fleischnahrung, die Verwendung des Zuckers als Ersatzmittel für andere Nahrungstoffe hat wesentlich zugenommen. Das zeigt auch die für das Verbrauchsjahr 1914/15 vorliegende Statistik, die allerdings nur 11 Monate umfaßt. In diesen 11 Monaten wurden 75 Millionen Meterzentner verbraucht, was einem schätzungsweise Jahresverbrauch von 82 Millionen Meterzentner entspricht. Das würde, eine Bevölkerungsziffer von 505 Millionen zugrunde gelegt, 16 Kilogramm rund für den Kopf jährlich ergeben.

Allerdings ist zu berücksichtigen, daß der Zuckerverbrauch der städtischen Bevölkerung größer ist als der der ländlichen, daß also der Konsum in Oesterreich, auf den Kopf gerechnet, gewiß höher ist als der in Ungarn. Die vorstehenden Ziffern geben nur den Durchschnitt für Oesterreich-Ungarn in seiner Gesamtheit und würden sich für Oesterreich allein gewiß höher stellen. Immerhin ergibt sich, daß die Drosselung des Verbrauches durch die Zuckerkarte mit ihren 1625 Kilogramm jährlich keine allzu tiefgreifende Veränderung im täglichen Speisezettel hervorzurufen geeignet ist und in ihrer Wirkung der Brot- und Mehlkarte gewiß nicht gleichkommt.

6. III. 1916

Die Zuckerkarte.

Die „Wiener Zeitung“ publiziert die Verordnung des Handelsministeriums betreffend die Einführung der Zuckerkarte. Den Bestimmungen entnehmen wir noch folgende Punkte:

Versteuerter Zucker darf nur gegen Ausweiskarten über den Verbrauch von Zucker (Zuckerkarten) oder gegen Bezugsscheine oder nach den auf Grund dieser Verordnung ergehenden Vorschriften abgegeben werden.

Solange Zuckerkarten nicht eingeführt sind, darf Zucker an einzelne Käufer an einem Tage nur in Mengen abgegeben werden die $\frac{1}{2}$ Kilogramm nicht übersteigen.

Zuckerkarten werden amtlich aufgelegt, gelten für eine Person und für den auf der Karte angeführten Zeitraum von vier Wochen. Sie lauten auf höchstens $1\frac{1}{2}$ Kilogramm Zucker und enthalten bis zu diesem Höchstmaß Ab-schnitte über je $\frac{1}{2}$ Kilogramm Zucker.

Die Zuckerkarten haben nur Geltung für jenes Verwaltungsgebiet, in dem sie ausgestellt wurden.

Ein Ersatz für verlorene oder vernichtete Zuckerkarten findet nicht statt.

Die Zuckerkarten sind öffentliche Urkunden; die Fälschung derselben wird nach dem Strafgesetze bestraft.

Zucker darf an Konsumenten nur gegen Vorweisung einer gültigen Zuckerkarte und gegen Abtrennung der der bezogenen Menge entsprechenden Anzahl von Abschnitten durch den Verkäufer abgegeben werden.

Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift wird sowohl an dem Verkäufer als auch an dem Käufer geahndet.

Personen, welche in Humanitäts- und Wohltätigkeitsanstalten, Klöstern, militärischen Anstalten, in Lehr- und Erziehungsanstalten, Zwangsarbeitsanstalten, Gefängnis-häusern, Asyls, Flüchtlingslagern usw. zur Gänze verpflegt werden, erhalten keine Zuckerkarte.

Die politische Bezirksbehörde hat zu bestimmen, für welche Personen die im vorstehenden Absätze bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

Jedermann ist verpflichtet, der Behörde über Anforderung die zur Prüfung der abgegebenen Erklärungen der Haushaltungsvorstände oder des angegebenen Bedarfes und die zur Sicherung der Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Jedermann ist über Aufforderung der politischen Bezirksbehörde nach den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Weisungen dieser Behörde oder der von ihr bestimmten Stelle zur Mitwirkung bei der Durchführung

dieser Verordnung als Vertrauensmann verpflichtet. Bei Personen, die im öffentlichen Dienst stehen, ist zu dieser Mitwirkung die Zustimmung ihrer Dienstbehörde erforderlich.

Die Vertrauensmänner haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die zu ihrer Kenntnis gelangten privaten Verhältnisse oder Geschäftsgeheimnisse geheimzuhalten und, sofern sie nicht öffentliche Beamte sind, die Erfüllung dieser Verpflichtung zu geloben.

Das Amt eines Vertrauensmannes ist ein Ehrenamt. Die Enthebung von der Bestellung als Vertrauensmann kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

Wer eine von ihm im Sinne dieser Verordnung geforderte Auskunft verweigert oder unrichtig erteilt oder den Bestimmungen dieser Verordnung in einer anderen Weise zuwiderhandelt, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Bei einer Verurteilung kann auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Wieviel Zucker braucht ein Haushalt?

Die Zuckerkarte reicht aus.

Von Mitte März an wird nach der eben erlassenen Zuckerkartenverordnung der Zuckerverbrauch $1\frac{1}{4}$ Kilogramm pro Person und Monat nicht überschreiten dürfen. Die allgemeine Meinung geht dahin, daß diese Menge für eine Familie ausreicht, die sich eine an Fleisch nicht zu arme Nahrung leisten kann, daß aber Familien, die mehr auf den Mehlspeis- und Gemüsegenuß angewiesen sind, etwas knapp daran sein werden. Wenn die Zuckerkarte also noch gerade ausreicht, um den normalen Bedarf zu decken, so bleibt keinesfalls für das Einsieden etwas übrig. Wer Marmelade von der Obsterte 1916 haben will, wird sich an einen Marmeladenerzeuger wenden müssen. Es wäre also zu empfehlen, wenn seinerzeit für das Obstinsieden eigene Zuckerkarten ausgegeben würden, die, um auch hier die Samster von Zucker oder Marmelade hintanzuhalten, auf Anforderung der Parteien nach einem nach der Kopfzahl der betreffenden Familie ausgegebenen Schlüssel bemessen sein können.

Der Zuckerverbrauch einer Familie.

Was nun den normalen Zuckerbedarf betrifft, so stellt er sich bei einer Familie von vier Köpfen mit viermaligem Fleischkonsum in der Woche folgendermaßen:

Einer vierköpfigen Familie stehen nach der Zuckerkarte monatlich fünf Kilogramm Zucker zur Verfügung. Nimmt man an, daß unsere Familie den größeren Würfelzucker kauft (er ist in den meisten Haushaltungen gebräuchlich, während die Kaffeehäuser gewöhnlich den kleinen Würfelzucker bevorzugen), so kommen die fünf Kilogramm 875 Würfeln gleich, da etwa 175 auf ein Kilogramm gehen. Die Familie braucht nun zum Frühstück und zum Hauskaffee je zwei dieser größeren Zuckermwürfel für eine Person, täglich also 16 Würfeln und monatlich 480.

Zu dem dem Frühstück- und Hauszucker ist folgender Verbrauch einzustellen: An den vier Fleischtagen täglich je drei Würfeln als Zutat zum Gemüse oder zu einer Sauce. Das ergibt wöchentlich 12 Würfeln, monatlich rund

50 Würfeln. Einmal in der Woche gibt es ein Kompott, zu dem fünf Würfeln notwendig sind. Das gibt im Monat 20 Würfeln.

Es ist jetzt noch der Zuckerverbrauch für die fleischlosen Tage zu berechnen. Unsere Familie hält drei solcher fleischlosen Tage, an denen entweder sehr ausgiebiges Gemüse oder Mehlspeise auf den Tisch kommt. An diesen Tagen steigt der Zuckerkonsum. Wird ein großer Strudel aufgetragen, so hat seine Herstellung (Füllung und Staubzuckerstreuung) ungefähr 15 Dekagramm Zucker oder etwa 30 Würfeln verschlungen. Wird angenommen, daß zweimal wöchentlich ein solcher Strudel oder eine andere Mehlspeise mit ähnlichem Zuckerverbrauch serviert wird, so gibt das wöchentlich 60 oder monatlich rund 250 Stück Zuckermwürfel. Schließlich bleibt ein „fleischloses“ Mittagessen, wo es Innerei und Gemüse gibt. Für dieses Gemüse sollen, da es ausgiebiger sein muß, fünf Würfeln angefügt werden, monatlich also 20 Würfeln.

Addiert man den bisherigen Bedarf, so erhält man einen Monatsbedarf von 820 Würfeln, während 875 zur Verfügung stehen. Es bleiben daher 55 Würfeln übrig. Nun ist aber bisher bloß der Zuckerverbrauch für Frühstück, Kaffe und Mittagmahl berücksichtigt worden. Es fehlen die Nachtmähler. Wollte man annehmen, daß die Familie täglich ein frisches Nachtmahl kocht, so kann sie mit den 55 Würfeln recht gut auskommen, um so mehr, da vorausgesetzt werden kann, daß sie von den früher errechneten 820 Stück manche Erfparnisse zu machen in der Lage ist, sei es, daß das Familienoberhaupt den Hauskaffee außer Haus nimmt oder daß die Hausfrau infolge der Zuckerkarte sich einschränkt und die Speisen weniger süßt. Im allgemeinen hat man das Bild, daß unsere Familie mit der ihr zugewiesenen Zuckermenge auskommen kann.

Anders liegen die Verhältnisse dort, wo nicht viermal in der Woche Fleisch gegessen wird. Dies trifft leider für die Mehrzahl der Wiener Haushaltungen zu. Wo täglich statt des Fleisches ein ausgiebiges Gemüse oder eine derbe Mehlspeise auf den Tisch zu bringen ist, dort wird der Zucker etwas knapp sein. Wenn die minderbemittelte Familie viermal wöchentlich derbe Mehlspeise isst, für die statt der oben berechneten 30 Würfeln bloß 20 angefügt seien, so gibt das monatlich etwa 350 Würfeln. Zusammen mit dem Frühstück- und Hauszuckerbedarf von 480 Würfeln erhält man 830 Würfeln, denen ein Gesamtvorrat von 875 Würfeln gegenübersteht. Außerdem ist zu bedenken, daß der Kaffeekonsum bei der ärmeren Bevölkerung eine viel wichtigere Rolle spielt als bei den Wohlhabenden. Größerer Kaffeekonsum hat aber größeren Zuckerverbrauch zur Folge. Nimmt man an, daß die arme Familie nicht den vorhin angegebenen Mehlspeis- und Zuckerverbrauch hat, dagegen aber dreimal täglich Kaffee trinkt, so verschlingt der Kaffee allein monatlich 720 Stück Zuckermwürfeln. 155 Würfeln bleiben dann für den übrigen Bedarf. Das ist wenig. Familien, die in den zuletzt ange deuteten Verhältnissen leben, werden daher am Zucker sparen müssen.

Gehäufter Verdruß.

Mangelnde Tatkraft und Voraussicht haben uns wieder ohne zwingende Not in eine zeitliche Klemme gebracht. Die augenblickliche Klemme erregt die Hausfrauen, ihre Verängstigung bewirkt Angstkäufe, die Angstkäufe bringen alle Waren zum Verschwinden, deren Verschwinden erhöht die Angst und — die Preise, was wieder die Behörden zum überstürzten Einschreiten treibt. Am Ende braucht man eine Woche, um alles wieder ins alte Geleise zu bringen. Wir haben diesen Kreislauf schon öfter mitgemacht, und daß er wiederkehrt, beweist zunächst, daß man in schwierigen Zeiten die Zügel keinen Augenblick locker lassen und niemals sprunghafte Änderungen vornehmen darf.

Das gilt vor allem von unserem Mehlsregime. Weder der Landesstelle noch der Zentralstelle der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt hat bisher die Erfahrung langer Monate, daß Wien mehr Mehl verbraucht als im Frieden, den Anstoß zu einer Untersuchung der Gründe oder zu einer Verschärfung der Kontrolle gegeben. Der Verbraucher war durch die Brotkarte kontrolliert, der Verschleißer aber nicht mehr bei der Abfuhr der eingesammelten Abschnitte an die Ausgangsstelle. Seit Monaten hatte hier das System ein Loch. Man vermutet, aber man kann nicht erweisen, daß hier viel Mehl verfictert sei. Jetzt, im achten Monat nach der Ernte, wird die verschörste Kontrolle eingeführt und von der Zentrale an Wien just so viel zugewiesen, als den Brotkarten entspricht, nur so viel und nur für die kürzeste Zeit. Bäcker und Händler, Verarbeiter und Verschleißer werden seit Tagen knapp gehalten, also reißt ihnen der Konsument das Brot noch warm aus der Hand, man stellt sich wieder in langen Reihen bei den Verschleißladen an und verliert das kostbare äußere Gut des mittellosen Menschen, Arbeitszeit.

Verarbeiter und Verschleißer beziehen aus den Mühlen, ihr Fuhrwerk harret vor den Toren der Mühle auf jeden Sack, der frei wird. Die Müller aber warten auf die anrollenden Waggons, auf die anrollenden

Kornfuhrern. Bis hinaus zu den Schüttböden der Landwirte ist man überall um Stunden, um einen Tag oder zwei zurück. Eisenbahnwaggons werden auch da und dort um sechs, um zwölf, um vierundzwanzig Stunden zu spät entladen, zu spät beladen — des Dienstes Uhr, die nach des Dichters Wort immer gleichgestellt sein soll, bleibt eben etwas zurück und die Versorgung hinkt hinter dem Bedürfnis nach. Tritt noch die Reform der Zuweisung und Kontrolle hinzu und der ganze Plan gerät in Verwirrung: Die Frauen aber draußen vor den Verschleißladen werden höchst ungeduldig, denn sie treibt eine Uhr von zuverlässigster Pünktlichkeit, der Wagen der Ihrigen.

Und alles wäre wohl vermieden, wenn das ganze Werk um ein Erkennbares strenger gehalten wäre, wenn von Tag zu Tag die Tatkraft stärker, die Voraussicht schärfer wäre.

Gleich schlimme Pein macht uns das Ausbleiben der Kartoffeln. Unsere Kartoffelversorgung ist ein böser Punkt; was da verfügt und getan wurde, kam just immer um Wochen zu spät. Es erinnern sich unsere Leser wohl, wie wir im Frühherbst angetrieben haben, daß die Konsumorte vor der Frostzeit versorgt werden, daß man keine Zeit zu verlieren habe. Höchstpreise wurden vorgeschrieben — aber die Statthaltereien wollten nicht recht an sie glauben; durch Wochen mußte man hin und her verhandeln und einstuweilen verkaufen die Landwirte nicht. Gerade in Böhmen hat man die Sache ganz verfahren und jetzt haben die Industrieorte Deutschböhmens beinahe keine Kartoffeln! In Wien hat die Gemeinde brav eingelagert, ziemlich viel sogar; aber konnte sie damit rechnen, daß der private Handel so ganz versagen wird? Auch das

tieffste Faß hat einen Boden. Man konnte annehmen, daß die höhere Preisstaffel, in welche die Kartoffel mit 1. März eingetreten ist, die Gigner veranlaßt hat, sie erst nach diesem Stichtag in Bewegung zu setzen, daß sich also zum vorigen Wochenschluß auf den Wiener Märkten Kartoffeln einstellen werden; bisher ist die Erwartung nicht erfüllt. Mitte und Ende März, bei trockenem Wetter, kommen Kartoffeln schon aus den Erdmieten und können sie auch verfrachtet werden. Es hat also keinen Sinn, wenn Verbraucherinnen Kartoffeln hamstern. Mitte April bis Anfang Mai gab es im vorigen Jahre in Deutschland sogar einen jähen Preissturz der Kartoffeln, weil mit der ersten warmen Trockenperiode des Frühjahrs alle Kartoffeln heraus müssen! Zu Besorgnis ist kein Anlaß — aber darum ist auch der Verdruß groß: Schwerer entbehrt man, was da ist. Hoffentlich erleben wir keinen dritten Kriegswinter, aber wenn, so können wir wohl überzeugt sein, daß wir's dann schon treffen werden...

Eben vor einem Jahre hatten wir unser Leid mit dem Zucker: er war wie eine alte Nymphefigur da und nicht da zugleich, wir stecken in der Zuckerklemme. Jeder Meger, der überstanden ist, wird darum noch nicht vergessen. Es war ein großzügiges Preisregulierungsmanöver, das sich bis in den Sommer hinauszog und mit einer durchgreifenden Regelung für die ganze Kampagne 1915 auf 1916 schloß. Diesmal, so scheint es wenigstens, kommen wir mit dem bloßen Schreck und der Zuckerkarte davon, eine Preiserhöhung scheint von der Behörde abgewehrt zu sein. Wir wenigstens sind in dieser Sache nicht Oesterreicher genug, um an ein Provisorium zu glauben. Was vollzogen wird, ist ein Sparzwang. Der ist insofern heilsam, als er die Vermögenden abhält, mehr als den Durchschnitt zu verzehren, und den Unbemittelten einen erträglichen Durchschnitt sichert. Dieser Sparzwang hat allerdings seinen besonderen Sinn: wir sollen nicht den Ueberschuß, den wir haben, aufzehren, sondern dazu benützen, um mit Zucker in Ausland andere Dinge zu kaufen, woran wir Mangel haben. Ist dem so, dann heißt es die Unbequemlichkeit der Zuckerkarte in Kauf nehmen. Wir haben im Frieden auf den Mund 13.6 Kilogramm genossen, die Zuckerkarte verheißt uns 16.25 Kilogramm im Kriege. Das reicht also aus, zumal da die Armen ja immer tief unter diesem Durchschnitt genossen haben mögen und jetzt vor der Verhamsterung des Ueberschusses durch die Reichen geschützt sind.

Schlimmer steht es mit dem Kaffee, dessen Zufuhr uns die Verschärfung des Handelskrieges durch die Engländer sehr erschwert. Wir werden ja trotzdem

von diesem gewohnten und geliebten Nervengift haben, nur empfindlich teurer dürfte es werden.

Das aber ist das Verhängnis dieser paar Tage: daß da alles zusammenkam, was unsere Frauen erregen mußte, und noch dazu das fehlte, was sie sonst zuweilen leicht begütigen soll, der Kaffee. Es war zu viel der Knappheit und des Megerlichen auf einmal: Brot, Mehl, Kartoffeln, Zucker, Kaffee — es ist Zeit, daß die Lebensmittelämter ihre äußerste Tatkraft ausbieten, um neben dem Tagesbedarf einige Reserven heranzubringen, damit zwei Millionen Menschen nicht derart von der Hand in den Mund leben.

Die Einführung der Zuckerkarte.

Von sachmännischer Seite.

Wien, 6. März.

Schon seit einigen Wochen waren Gerüchte im Umlauf, daß irgendeine Regierungsaktion in der Frage der Zucker-versorgung zu gewärtigen wäre. Dieselben setzten in dem Zeitpunkte ein, in welchem bekannt wurde, daß in Deutschland die Fixierung eines höheren Minimalpreises für Rüben erfolgt sei, welchem Beispiele dann auch bei uns gefolgt wurde. Diese höhere Fixierung der Rübenpreise für die nächste Kampagne müßte, so argumentierte man sowohl in Fachkreisen wie unter den Konsumenten, welche letztere ja seit Kriegsbeginn daran gewöhnt sind, daß die Folgen aller Produktionsverteuerungen und Erschwernisse glatt auf den Verkäufer überwältigt werden, für die nächste Kampagne eine Preiserhöhung des Zuckers nach sich ziehen. Große Ereignisse werfen aber ihre Schatten voraus, und so befürchtete man weiter, daß die drohende Preiserhöhung der neuen Kampagne schon ihre Vorwirkung ausüben könnte und schon jetzt mit Preiserhöhungen vorgegangen wird. Diesen Befürchtungen stand allerdings ein Umstand entgegen: in der feinerzeitigen Regierungserklärung, in welcher die Preiserhöhung für die Kampagne 1915/16 gegenüber den Preisen der Kampagne 1914/15 zugestanden und überdies auch die Konzession der Preiserhöhung auch für die aus der Kampagne 1914/15 hinübergenommenen Restbestände gewährt wurde, war ausdrücklich zu lesen, daß die Zuckerfabrikanten sich verpflichtet hätten, für die laufende Kampagne keine Preiserhöhung mehr vorzunehmen. Dennoch verbreitete sich sowohl in eingeweihten wie in uneingeweihten Kreisen eine gewisse Unruhe und Besorgnis, die vor allem dazu führte, daß Händler, Haushaltungen sowie die Zucker verarbeitenden Industrien mit allen Mitteln bestrebt waren, sich größere Zuckervorräte zu sichern. Kurz und gut, es begann ein allgemeines „Hamstern“, welches übrigens von dem Augenblicke an, in welchem die ungarische Preiserhöhung erfolgte, einen noch größeren Umfang annahm.

Wiewohl nun ohne Zweifel feststeht, daß die heimische Produktion reichlich in der Lage ist, einen selbst noch wesentlich gesteigerten Inlandkonsum in Zucker zu decken, so stand doch die richtige Verteilung des Zuckers unter alle Konsumentenschichten vor einer zweiseitigen Gefahr: zunächst daß durch allzu große Vorratsanhäufungen so viel Zucker tatsächlich festgelegt und dem Verkehr entzogen wurde, daß in einem gegebenen Moment für jene Konsumenten, welche nicht die Kapitalien oder auch sonst nicht die Möglichkeit besitzen, sich größere Vorräte anzuschaffen und an dem allgemeinen „Hamstern“ teilzunehmen, tatsächlich eine Zucker- not eintreten würde, also eine Not in einem Artikel, über dessen reichliches und genügendes Vorhandensein kein

Zweifel obliegt. Eine zweite Gefahr lag immer noch in der großen Preisdifferenz zwischen Oesterreich und Ungarn. Wenn auch der Zuckermarkt zwischen den beiden Reichshälften verboten erscheint, so wäre doch die Möglichkeit eines Schleichhandels nicht aus der Welt zu schaffen, wobei immer zu bedenken ist, daß der große Preisunterschied und die damit für den Schmuggel gebotene Gewinnmöglichkeit einen großen Anreiz bieten muß, die Findigkeit eines Schleichhandels anzuregen. Unvernünftige Aufspeicherung bei uns, Abzug des Zuckers nach Ungarn drohten also der gleichmäßigen und gerechten Verteilung des Zuckers Schwierigkeiten zu bereiten. Bei der großen Bedeutung, welche nach dem Urteil der medizinischen Fachleute gerade bei der Knappheit anderer Nahrungsmittel dem Zucker für die Ernährung zukommt, war es ohne Zweifel Pflicht der Regierung, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß in einem Artikel, der reichlich vorhanden ist, keine Knappheit oder Schwierigkeit der Versorgung jedes einzelnen Konsumenten eintritt, und so hat man zu dem durch die Brotkarten populär gewordenen Mittel der individuellen Zuteilung durch eine Zuckerkarte gegriffen.

Die Tatsache, daß Zucker in genügender Menge vorhanden ist, läßt sich leicht erweisen, wobei noch zu bemerken ist, daß Zucker zu den wenigen Artikeln gehört, in welchen eine vollkommen genaue, zuverlässige Produktions- und Konsumstatistik vorliegt, so daß sich Produktion und Verbrauch nicht bloß überhaupt, sondern auch periodisch, und zwar vollkommen genau kontrollieren lassen. Ganz im allgemeinen gesprochen, wissen wir, daß in Normaljahren vor dem Kriege 40 bis 45 Prozent, ja oft noch mehr unserer heimischen Produktion zur Ausfuhr gelangten. Nun ist im Vorjahre die Produktion rund genommen um 30 Prozent zurückgegangen und die Ausfuhr unter strenge Regierungskontrolle gestellt worden, indem nur solche Sendungen zur Ausfuhr gelangten, deren Auslieferung an das Ausland notwendig war. Da wir nun mit Vorräten in die neue Kampagne einzogen, so müssen wir annehmen, daß die Produktion 1915/16 vollkommen genügt, um den allerdings ohne Zweifel wesentlich gesteigerten Inlandkonsum zu decken. Wir müssen auch weiter annehmen, daß bei allen Ausfuhrbewilligungen dieses Moment nicht außer acht gelassen wurde und jedenfalls nicht derartige Mengen zur Ausfuhr gelangten, durch welche eine Gefährdung des gesteigerten Inlandkonsums zu befürchten gewesen wäre.

Der Inlandkonsum hat aus den verschiedensten Gründen wesentlich zugenommen. Zunächst ist der Verbrauch überhaupt gestiegen, weil eine stärkere Zucker Verwendung bei vollem Verständnis für den Nährwert des Zuckers infolge der Teuerung der anderen Nahrungsmittel erfolgte. Ferner gelangten nicht unbeträchtliche Mengen Rohzucker zur Verwitterung, endlich mußte auch die Versorgung der okkupierten Gebiete mit Zucker durchgeführt werden. Die Erhöhung des Zuckerkonsums hat sich in nicht allzu bescheidenen Grenzen bewegt. War schon in der Kampagne 1914/15 der Verbrauch um 1.4 Millionen Meterzentner gegenüber dem Vorjahre 1913/14 gestiegen, so ist für die Kampagne 1915/16 sicher mit einer weiteren Steigerung zu rechnen. Es ist daher eine unbedingte Aufgabe der Regierung, dafür zu sorgen, daß nicht durch irgendwelche unzweckmäßige Anhäufung von Zuckervorräten, in welchen Händen immer, eine Störung der vernünftigen Konsumverteilung erfolgt. Fraglich ist nur, ob nicht mit rechtzeitigen vorbereitenden Maßnahmen schon vor längerer Zeit einzusetzen gewesen wäre und hiedurch die immerhin stark eingreifende Maßnahme der Zuckerkarte hätte vermieden werden können.

Durch die Zuckerkarte wird eine Kopfquote von 1 1/4 Kilogramm für vier Wochen zugebilligt. Dies entspräche einem Jahreskonsum von 16 1/4 Kilogramm per Kopf. Nun bedeutete der Verbrauch in der Kampagne 1913/14 einem Jahreskonsum von 13.6 Kilogramm per Kopf der Bevölkerung Oesterreich-Ungarns. Wenn man nun noch hinzurechnet, daß in der Kopfquote von 13.6 Kilogramm in der Kampagne 1913/14 auch der Bedarf der Zucker verarbeitenden Industrien mitinbegriffen war, während in der diesjährigen Kopfquote dieser Konsum nicht inbegriffen ist, sondern nebstbei noch versorgt wird, so würde das schon eine Berücksichtigung des Mehrverbrauches in der heurigen Kampagne ergeben und man könnte damit rechnen, daß auch der gesteigerte Konsum volle Befriedigung findet. Mit Durchschnittsziffern ist den individuellen Bedürfnissen aber nicht volle Rechnung getragen.

Zunächst war der Durchschnittskonsum in der diesseitigen Reichshälfte, per Kopf der Bevölkerung gerechnet, entschieden wesentlich größer als in Ungarn, so daß überhaupt der österreichische Verbraucher auch 1913/14 mehr konsumierte, als die Kopfquote von 13·6 Kilogramm. Aber auch in der österreichischen Bevölkerung ergeben sich wesentliche Verschiedenheiten, welche insbesondere mit dem stärkeren oder schwächeren Kaffeekonsum sowie der Verwendung bei der Bereitung von Mehlspeisen, der in den einzelnen Kronländern wesentlich verschieden ist, im Zusammenhange stehen. So ist namentlich in Nordböhmen, in den Gegenden mit schlechteren Löhnen der Genuß von Kaffee- und Kaffeesurrogaten, zu welchem als Zusatz Zucker benötigt wird, ein wesentlich größerer, als in den Industriezentren mit höheren Löhnen. Auch ist die städtische Bevölkerung erfahrungsgemäß ein viel größerer Zuckerkonsument als die ländliche Bevölkerung. Für diese letztere bedeutet daher die gegenwärtige Kopfquote jedenfalls nicht mehr als die Deckung oder vielleicht gar nur die knappe Deckung des tatsächlichen Bedarfes. Gerade so wie bei der Brotnahrung die individuellen Bedürfnisse mancher Bevölkerungsschichten durch Zuweisung größerer Kopfquoten sich als notwendig erwiesen hat, wird sich vielleicht auch eine Revision der Verordnung nach der Richtung als notwendig herausstellen, daß gewisse lokale Gewohnheiten einzelner Bevölkerungsschichten Berücksichtigung finden.

Im großen und ganzen dürften sich aber doch für den Konsum durch die Zuckerkarte keine wesentlichen Erschwernisse ergeben und der Bedarf der Bevölkerung entsprechend befriedigt werden können. Selbstverständlich aber unter der Voraussetzung, daß der ganze Verwaltungsapparat richtig funktioniert und sich nicht, wie iun g

in Wien bei der Brot- und Mehlerverförgung, Störungen und Stockungen ergeben, die in den Vorratsverhältnissen nicht begründet waren, das heißt, es muß dafür gesorgt werden, daß diejenigen Mengen, auf die die Bevölkerung nach der Zuckerkarte Anspruch hat, auch tatsächlich immer an den Konsumorten vorhanden sind. Mit der Zuckerkarte allein kann man sich nicht den Kaffee versüßen oder Mehlspeisen bereiten. Die Zuckervorräte sind vorhanden, und nunmehr erwächst der Regierung die Verpflichtung, auch die geeigneten Vorjorgen zu treffen, damit nicht etwa Versorgungsschwierigkeiten entstehen und in den Verkaufsstätten stets die entsprechenden Mengen verkaufsbereit liegen. Hoffentlich hat man aus den Erfahrungen gelernt.

Schon im Vorjahre war eine kurze Zuckernot, deren Ursachen heute noch nicht ganz aufgeklärt sind. Die Zuckerindustriellen behaupteten, daß die ungenügende Waggonbeistellung von seiten der Eisenbahnverwaltung daran schuld war, während von anderer Seite ins Treffen geführt wurde, daß die Zuckerfabrikanten selbst nicht für die entsprechende zeitgemäße Absendung des Zuckers aus diesen Produktionsstätten Sorge getragen haben. Wer in diesem Streite recht gehabt haben mag, hat heute nur mehr ein historisches Interesse, aber die Geschichte soll eine Lehrmeisterin sein und die Verwaltung soll eben aus dieser Erfahrung lernen, daß es nicht genügt, wenn der Zucker vorhanden ist, sondern auch für die richtige und zeitgemäße Verteilung in die Konsumorte gesorgt werden muß. Die große Zentralisierung der Zuckerindustrie in einer mächtigen Organisation ist mit Recht zu wiederholtenmalen vom Konsum beklagt worden. Heute erleichtert diese Zentralisierung und deren Organisation der Regierung wesentlich die Möglichkeit eines wirkungsvollen Eingriffes, und es ist nur zu wünschen, daß von dieser Möglichkeit der entsprechende Gebrauch gemacht wird.

Mit der Einführung der Zuckerkarte ist weder die Aufgabe der Regierung noch der Zuckerindustrie gelöst. Hand in Hand damit muß jetzt, wie gesagt, eine zielbewusste Aktion gehen, welche dafür sorgt, daß jederzeit die Mengen, auf welche der Konsum nach der Zuckerkarte Anspruch hat, auch dem Bedarf an allen Orten zur Verfügung gestellt wird. Hierbei hat auch der Großhandel mitzuwirken, wobei darauf zu sehen ist, daß nicht auf irgendwelchen Nebenwegen denn doch ungerechtfertigte Preiserhöhungen unter irgendwelcher Maske eingeführt werden. Auch wird dafür zu sorgen sein, daß die Zucker verarbeitenden Industrien und Gewerbe, Gastwirtschaften und Kaffeehäuser entsprechend mit Zucker versorgt und in rigoröser Weise darauf geachtet werde, daß auch hier für eine entsprechende Versorgung des wirklichen Bedarfes gesorgt wird, aber auch verhindert werde, daß nicht auf Umwegen die durch die Zuckerkarte beabsichtigte gerechte Konsumverteilung illusorisch gemacht wird.

8./III. 1916

Zur Hebung der verschwundenen Zuckerschätze wird wohl nichts anderes übrig bleiben, als daß durch die Reichsprüfungsstelle und die örtlichen Preisstellen schnellstens, und nicht erst „in nächster Zeit“, bei sämtlichen Erzeugern und Händlern Untersuchungen angestellt werden, um die auch nach Meinung der Regierung aus spekulativen Gründen zurückgehaltenen Mengen zu Tage zu fördern. Die erforderlichen Machtvollkommenheiten, für ein rücksichtsloses Durchgreifen, für das sich nach Pressemeldungen die Reichsleitung gegen die selbstischen Interessen entschlossen hat, stehen den genannten Einrichtungen ja zur Verfügung. Zur Unterstützung der Regierungsmaßnahmen hat, wie wir hören, der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen seine in der Zuckerproduktion und im Zuckerhandel tätigen Anhänger aufgefordert, ihm die erforderlichen Angaben über Vorräte usw. zu machen, da-

mit er sie an die Behörde weitergeben kann. Eine Preisgabe von „Geschäftsgeheimnissen“ liegt nach seiner Meinung hier nicht vor. Höher als privatwirtschaftliche Interessen steht das Wohl der Gesamtheit. Das gilt insbesondere beim Zucker. Warum sollte es im größten Zuckerlande nicht gelingen, für die eigene Bevölkerung genügende und preiswerte Ware aus den Vorratskammern der Interessenten herauszuholen.

Die Einführung der Zuckerkarte.

(Am 19. März d. J. — Zulässiger Verbrauch 1 1/2 Kilogramm per Person und Monat.)

Mit der weiter unten verlautbarten Verordnung des Statthalters vom 7. d. M. wird bestimmt, daß ab 19. März d. J. die Abgabe von Zucker an Konsumenten nur gegen Zuckerkarten erfolgen darf.

Die auf jede Person in vier Wochen entfallende Verbrauchsmenge wurde für Niederösterreich mit 1 1/2 Kilogramm festgesetzt.

Für die Zeit vom 19. März bis einschließlich 15. April 1916 gültigen Zuckerkarten werden den zum Bezuge dieser Ausweise berechtigten Haushaltungsvorständen nach Abgabe der im § 3 der Ministerialverordnung vom 4. März 1916 vorgeschriebenen Erklärung rechtzeitig zugestellt werden. Die diesbezüglich erforderlichen näheren Bestimmungen werden von den politischen Bezirksbehörden erlassen werden. Diese Erklärung muß besagen, daß sich im betreffenden Haushalte nicht mehr als 2 1/2 Kilogramm für jede im Haushalte verköstigte Person befinden.

Bis zum 19. März d. J. darf an Konsumenten Zucker nicht in größeren Mengen als 1/2 Kilogramm an einem Tage abgegeben werden. Selbstverständlich erstreckt sich diese Verkaufsbeschränkung keineswegs nur auf den Kleinhandelsverkehr, sondern auf die Zuckerabgabe an Konsumenten überhaupt, insbesondere daher auch durch Fabriken und Großhändler.

1/8 kg Zucker	<h2>Zuckerkarte</h2> <p>für die 1. bis 4. Woche (19./3. bis einschl. 15./4. 1916)</p> <p>Menge für vier Wochen: 1 1/2 kg</p> <p>Diese Karte ist nur in Niederösterreich gültig.</p> <p><small>Verkauf nur gegen Abtrennung der entsprechenden Abschnitte. Nachdruck verboten. Zuwiderhandeln wird bestraft mit Geld bis zu 5000 K., Arrest bis zu 6 Monaten, allenfalls Verlust der Gewerbeberechtigung.</small></p> <p>K. k. u.-d.  Statthaltereie</p>	1/8 kg Zucker
1/8 kg Zucker		1/8 kg Zucker

Im nachstehenden lassen wir die Statthaltereiverordnung im Wortlaute folgen:

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. März 1916, Z. W.—13025, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerialverordnung vom 4. März 1916, R. G. Bl. Nr. 61, betreffend die Regelung des Verkehrs mit versteuertem Zucker, erlassen werden:

In Durchführung der §§ 2, 3, 6 und 15 der Ministerialverordnung vom 4. März 1916, R. G. Bl. Nr. 61, wird angeordnet:

Die Zuckerkarte. — Ausgenommene Betriebe.

§ 1. Vom 19. März 1916 an darf Zucker an Konsumenten nur gegen Vorweisung einer gültigen Zuckerkarte und gegen Abtrennung der der begehrten Menge entsprechenden Anzahl von Abschnitten durch den Verkäufer abgegeben werden.

Die Richtigkeit dieser Vorschrift wird sowohl an dem Verkäufer als auch an dem Käufer geahndet.

Diese Bestimmung findet in Gast- und Schankgewerbebetrieben (Gasthäusern, Kaffeehäusern, Kantinen, Bars und dgl.) und in Zuckerbäckereien hinsichtlich der Zugabe von Zucker zu Getränken oder Speisen keine Anwendung. Die Abgabe von Zucker allein ist den genannten Gewerbebetrieben verboten.

Zulässige Verbrauchsmenge.

§ 2. Die im Erzherzogtum Österreich unter der Enns gültige Zuckerkarte lautet auf eine vierwöchige Verbrauchsmenge von 1 1/2 Kilogramm Zucker und wird nach dem im Anhang I zu dieser Verordnung abgedruckten Muster amtlich ausgefolgt.

Zuckerfaktierung beim Ansuchen um die Zuckerkarte.

§ 3. Die Zuckerkarte wird durch die Brotkartenausgabestelle jenen Haushaltungsvorständen für sie und für alle anderen Angehörigen des Haushaltes (Wirtschaft) ausgefolgt, in deren Haushalt (Wirtschaft) sich nicht mehr als 2 1/2 Kilogramm Zucker für jede im Haushalt verköstigte Person befinden. Die erstmalige Ausgabe darf erst nach Einlangen der im § 3 der angeführten Ministerialverordnung vorgesehenen schriftlichen Erklärung des Haushaltungsvorstandes erfolgen. Diese Haushaltungsvorstände, die in Anbetracht der (im ersten Absätze

bezeichneten) Vorräte diese Erklärung nicht beizubringen in der Lage sind, erwerben den Anspruch auf die Ausfolgung von Zuckerkarten, sobald ihre Vorräte auf oder unter die festgesetzte Menge gesunken sind und sie sodann die vorgeschriebene Erklärung abgegeben haben.

Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, den von ihm nicht verköstigten Angehörigen des Haushaltes (Wirtschaft) die auf sie entfallenden Karten auszuhandigen.

Jede Aenderung in der Zahl der Angehörigen des Haushaltes (Wirtschaft) hat der Haushaltungsvorstand oder sein Vertreter bei der Ausgabestelle anzumelden.

Die Vormerkführung der ausgenommenen Betriebe.

§ 4. Gast- und Schankgewerbebetriebe, Bäcker, Zucker- und Kuchenbäcker, Mandolettibäcker und Lebzelter, ferner die im § 5 der angeführten Ministerialverordnung genannten Anstalten, endlich die im § 9, Abs. 4, der Ministerialverordnung erwähnten Zucker verarbeitenden Industrien und Gewerbe haben ein Vormerkbuch nach dem im Anhang II zu dieser Verordnung abgedruckten Muster zu führen. Das Vormerkbuch muß zur Einsicht der politischen Bezirksbehörde oder ihrer Beauftragten stets bereitgehalten werden. Die politischen Bezirksbehörden sind verpflichtet, die Aufzeichnungen in diesen Vormerkbüchern sowie die Grundlagen des angegebenen Bedarfes der im Absatz 1 angeführten Unternehmungen und Anstalten fallweise zu überprüfen.

§ 5. Die erforderlichen näheren Bestimmungen erläßt die politische Bezirksbehörde.

Auskunftszwang und Strafverfahren.

§ 6. Jedermann ist verpflichtet, der Behörde über Anforderung die zur Sicherung der Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7. Wer eine im Sinne dieser Verordnung geforderte Auskunft verweigert oder unrichtig erteilt oder den Bestimmungen dieser Verordnung oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen in einer anderen Weise zuwiderhandelt, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 3 Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Bei einer Verurteilung kann auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

§ 8. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Beylaßen m. p.

Die im § 4 der vorstehenden Verordnung enthaltene Bestimmung über die Anstalten, deren Angehörige der Zuckerkarten-Bestimmung nicht unterworfen sind — vergleiche § 5 der Ministerialverordnung vom

d. M. — erstreckt sich auf Personen, die in Humanitäts- und Wohltätigkeitsanstalten, Klöstern, militärischen Anstalten, in Lehr- und Erziehungsinstituten, Zwangsarbeitsanstalten, Geingenenhäusern, Asylen, Flüchtlingslagern usw. zur Gänze erpflegt werden. Diese Personen erhalten keine Zuckerkarte.

8. VII. 1916

Wie Gewerbetreibende Zucker bekommen. Gewerbetreibende, die Anspruch auf die Ausfolgung von Bezugsscheinen für Zucker erheben können, haben sich von morgen Donnerstag angefangen an das magistratische Bezirksamt ihres Betriebes zu wenden. Bei der Anmeldung ist der Gewerbeschein oder die Konzessionsurkunde vorzulegen sowie der Bedarf an Zucker für acht Wochen nach dem normalen Geschäftsbetrieb durch Vorlegung von Rechnungen, Frachtturkunden, Geschäftsbüchern oder sonstigen Geschäftsaufzeichnungen nachzuweisen, ferner eine schriftliche Erklärung über den gegenwärtigen Zuckervorrat zu betreiben.

Zur Zuckerverorgungsfrage.

Im Abendblatt vom 29. Februar war das Rundschreiben einer Zuckersabrik an ihre Abnehmer mitgeteilt, in dem darauf hingewiesen wurde, daß die Zuckervorräte vollständig ausreichen und darum für unsere Hausfrauen kein Anlaß vorliege, Vorräte aufzuspeichern, um so weniger, als eine Preissteigerung in der laufenden Kampagne ausgeschlossen sei. — Wir werden nun darauf aufmerksam gemacht, daß dieses Rundschreiben nicht von jener einzelnen Firma, sondern wohl von sämtlichen deutschen Raffinerien versandt worden ist und zwar auf Veranlassung des Verbandes Deutscher Zuckerraffinerien.

10. / III. 1916

(Die Regelung des Zuckerverkehrs in Ungarn.) Aus Budapest, 10. d., wird uns telegraphiert: Im heutigen Amtsblatt erschienene Verordnungen des Gesamtministeriums erteilen einerseits dem Finanzminister die Ermächtigung, die nichtangemeldeten und verborgenen Zuckervorräte durch die Finanzwache ausforschen und unter Sperre nehmen lassen zu können, und ordnen anderseits an, daß die Versendung von Zucker nach Oesterreich und nach Bosnien-Herzegowina mittels Post untersagt sei. Der Bahn- und Schiffsverkehr nach Oesterreich und Bosnien ist

aber gestattet, wenn der Aufgeber der Sendung einen von den Finanzwachorganen ausgestellten Ueberweisungsschein vorweist.

Die Zuckerkarte.

Das heute erschienene Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Niederösterreich enthält eine Statthaltereiverordnung mit Durchführungsbestimmungen für die Ministerialverordnung vom 4. d. betreffend die Regelung des Verkehrs mit versteuertem Zucker. In § 1 der neuen Verordnung wird, wie neuerlich verzeichnet sei, angeordnet, daß vom 19. d. ab Zucker an Konsumenten nur gegen Abschnitte der Zuckerkarte abgegeben werden darf. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift wird am Verkäufer gleichwie am Käufer geahndet. Für Niederösterreich wird nach § 2 die Zuckerkarte auf eine vierwöchige Verbrauchsmenge von 1½ Kilogramm Zucker lauten. In § 3 wird bestimmt, daß die Zuckerkarten nur jenen Haushaltungsvorständen ausfolgt wird, in deren Haushalt sich nicht mehr als 2½ Kilogramm Zucker für jede Person befinden. Erst wenn der vorhandene Vorrat auf dieses Quantum herabgesunken ist, erwächst das Recht auf die Zuckerkarte. Im Anhang zu der Verordnung sind Muster der Zuckerkarte, die unsere Leser schon kennen, sowie Muster des Vormerkbuches über den Verkehr mit Zucker (für die Zucker verarbeitenden Gewerbetreibenden) abgedruckt.

Der Verbrauch von Zucker.

Der Verein deutscher Zuckrhändler in Magdeburg hat, wie das Zentralblatt für die Zuckerindustrie mitteilt, an seine Mitglieder folgendes Rundschreiben erlassen:

Wir haben in den letzten Wochen wiederholt an den Beratungen im Reichsamt des Innern teilgenommen, die bezweckten, Maßnahmen zu treffen, um die Vorräte an Zucker bis zur neuen Ernte zu strecken. In den ersten fünf Monaten dieser Betriebszeit sind bedeutend größere Mengen gegen das Vorjahr versteuert worden. Bei der wesentlich kleineren Ernte war es daher geboten, Maßnahmen zu treffen, um die Bestände für die Hauptbedarfszeit mit dem großen Zuckerverbrauch, für die kommende Obsternte, unter allen Umständen zu sichern. Wir haben bei den Verhandlungen unser Hauptaugenmerk darauf gerichtet, daß von Beschlagnahmen ganz abgesehen wird, und daß der Großhandel bei all diesen vielen Verordnungen und Vorschriften nicht zu kurz kommt, bezw. ganz ausgeschaltet wurde. Unsere Bemühungen nach dieser Richtung hin haben vollen Erfolg gehabt. Es werden die Abschlässe per März und März-April gleichmäßig auf März, April und Mai verteilt; eine neue Freigabe wird Ende Mai erfolgen; für Juni, Juli und August ist ungefähr die gleiche Menge Zucker verfügbar wie im Vorjahre, so daß eine Besorgnis in keiner Weise vorliegt. Die Regierung und der Verband deutscher Raffinerien erwarten nunmehr vom Großhandel, daß er bei der Streckung der Vorräte nach jeder Richtung hin aufklärend wirkt durch Rundschreiben an die Kundschaft, um dem Einhamstern von Zucker bei den Haushaltungen entgegenzutreten. In vielen großen Städten ist bereits vom Großhandel in diesem Sinne mit Erfolg gearbeitet worden, und im Kleinverkauf sind nur noch Mengen von $\frac{1}{2}$ bis 1 Pfund Zucker zu haben. Wir empfehlen, in derartigen Bekanntmachungen immer

wieder darauf hinzuweisen, daß die Preise für Zucker regierungsseitig bis Ende Mai ja doch festgelegt sind, und daß nach den wiederholten Versicherungen der Regierung auch bis zur neuen Ernte mit einer Preisbesserung nicht gerechnet werden kann. Der Verbrauch an Zucker bei der Zucker verarbeitenden Industrie — Marmelade und Kunsthonig — hat einen ganz gewaltigen Umfang angenommen. Es wird nicht verkannt, daß hierin ein guter Ersatz für die fehlenden Fettstoffe gegeben ist, doch wird auch hier eine Kontingentierung nötig sein, um den ungestümen Anforderungen von Zucker einen Damm zu setzen und um besonders die wilde Industrie in dieser Branche zu bekämpfen. Nach dieser Richtung hin werden in Gemeinschaft mit der Regierung Maßnahmen erwogen, die dieser Tage bekanntgegeben werden. Auch wird dem Süßstoff Sacharin wieder eine größere Verbreitung gegeben, wodurch andererseits wieder große Mengen Zucker für den Verbrauch frei werden.

12. III. 1916

Die Einführung der Zuckerkarte.

Die bevorstehende Einführung der Zuckerkarte hat zu verschiedenen Versuchen der Konsumenten, sich mit größeren Vorräten zu versehen, Anlaß gegeben und dadurch auch wieder örtliche Verlegenheiten hervorgerufen, die aber bei der bereits angeordneten Verkaufsbeschränkung und bei einsichtsvoller Mitwirkung und Selbstbeschränkung des Publikums hoffentlich keine weiteren Folgen haben wird.

Zuckertarten und Zuckerbezugs- scheine.

In einer gestern veröffentlichten Kundmachung betreffend den Bezug und die Abgabe von Zucker in Wien heißt es:

Auf Grund der Ministerialverordnung vom 4. März 1916, der Statthaltereiverordnung vom 7. März 1916, sowie des Kundenerlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. März 1916, wird verordnet:

Jene Gewerbebetriebe, Industrien und Anstalten, die Zucker nur gegen amtliche Bezugsscheine beziehen dürfen, haben die Ausfertigung der Zuckerbezugscheine bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamte anzusprechen.

Bei der ersten Ansprechung eines Zuckerbezugscheines hat der Anspruchswerber

a) seinen Anspruch, falls er nicht notorisch ist, durch Vorlage des Gewerbescheines, der Konzessionsurkunde oder sonstiger Belege und

b) den achtwöchigen Bedarf an Zucker an der Hand von Geschäftsbüchern, Facturen, Aufschreibungen usw. nachzuweisen, sowie eine schriftliche Erklärung über seinen Zuckervorrat zur Zeit der Anmeldung beizubringen.

In der Folge (für die zweite und die folgenden Verbrauchperioden) werden hingegen den Anspruchswerbern Zuckerbezugscheine nur nach Maßgabe ihres tatsächlichen, durch die vorgeschriebenen Belege (Zuckertartenabschnitte, Bezugsscheine, Vormerkbuch) ausgewiesenen Bedarfes ausgefolgt werden.

Die Gewerbebetriebe, Industrien und Anstalten haben ein Vormerkbuch, welches stets zur Einsicht der politischen Bezirksbehörde oder ihrer Beauftragten bereitgehalten werden muß, nach dem durch die bezogene Statthaltereiverordnung festgesetzten Muster zu führen.

Die erste Eintragung in diesem Vormerkbuche hat nach dem Stande vom 5. März 1916 zu geschehen und den Vorratsbestand in diesem Zeitpunkt zu enthalten.

Die Zuwächse an Zucker sind unter Angabe der Art, Menge und der Bezugsquelle am Bezugstage einzutragen; bei Zuwächsen aus verschiedenen Bezugsquellen ist die Eintragung für jede Bezugsquelle in eine eigene Zeile vorzunehmen. Am Schlusse jedes Monats und überdies am Schlusse jeder achtwöchigen Verbrauchsperiode ist die bis dahin verbrauchte Zuckermenge einzutragen und von der Gesamtsumme der Eingänge in Abzug zu bringen.

Bei Ansprechung eines neuen Bezugsscheines hat der Anspruchswerber dieses Vormerkbuch dem magistratischen Bezirksamte vorzuweisen.

Wer gewerbsmäßig Zucker im Handelsverkehre absetzt, insofern er nicht zu den im § 8 der Ministerialverordnung bezeichneten Großhändlern gehört, hat die ihm von seinen Abnehmern übergebenen Zuckertartenabschnitte oder Zuckerbezugscheine, welche er zum Nachweise seines Bedarfes bei Anforderung des neuen Bezugsscheines benötigt, zu sammeln und bei Ansprechung des neuen Bezugsscheines an das magistratische Bezirksamt abzuführen, wobei folgender Vorgang einzuhalten sein wird:

Die während der achtwöchigen Verbrauchsperiode abgetrennten Zuckertartenabschnitte und abgenommenen Zuckerbezugscheine (Teilbezugscheine) sind nach Ablauf dieser Verbrauchsperiode genau abzuzählen und in einen Umschlag anzulegen.

Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift wird sowohl an dem Verkäufer als auch an dem Käufer geahndet.

Wer den Bestimmungen dieser Kundmachung zuwiderhandelt, insbesondere wer in das von ihm zu führende Vormerkbuch über den Verkehr mit Zucker unrichtige Angaben einträgt, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde gemäß § 7 der bezogenen Statthaltereiverordnung, bezw. § 14 der bezogenen Ministerialverordnung mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 3 Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Bei einer Beurteilung kann auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Diese Kundmachung tritt am 13. März 1916 in Kraft.

Die Ausgabe der Zuckertarte.

Nach einer Kundmachung des Magistrats erfolgt die Ausgabe der Zuckertarte an jene Haushalte, die über nicht mehr als zweieinhalb Kilogramm Zucker für jede im Haushalte verbliebene Person verfügen, wie folgt statt:

A—F am 15. März 1916, in der Zeit zwischen 8 Uhr früh und 6 Uhr abends.

G—M am 16. März 1916, in der Zeit zwischen 8 Uhr früh und 6 Uhr abends.

N—R am 17. März 1916, in der Zeit zwischen 8 Uhr früh und 6 Uhr abends.

S—Z am 18. März 1916, in der Zeit zwischen 8 Uhr früh und 6 Uhr abends;

Die Karten werden in den zuständigen Brot- und Mehlkommissionen verabsolgt.

Die Einführung der Zuckerkarte.

Die bevorstehende Einführung der Zuckerkarte hat zu verschiedenen Versuchen der Konsumenten, sich mit größeren Vorräten zu versehen, Anlaß gegeben und dadurch auch weiter örtliche Verlegenheiten hervorgerufen, die aber bei der bereits angeordneten Verkaufsbeschränkung und bei einsichtsvoller Mitwirkung und Selbstbeschränkung des Publikums hoffentlich keine weiteren Folgen haben werden.

Auch in der Kaffeeversorgung sind teilweise Schwierigkeiten aufgetreten, die in der Abnahme des Imports, möglicherweise auch in spekulativer Zurückhaltung und in Ungläubigkeiten ihren Grund haben dürften. Wie schon bekannt, hat die Regierung größere Mengen von Valorisationskaffee bereits im Inlande zur Verfügung, und die Frage der gleichmäßigen Verteilung dieses Kaffees und der übrigen vorhandenen Vorräte sowie deren Ueberleitung in den Konsum bildet den Gegenstand eingehender, bereits in sehr vorgerücktem Stadium befindlicher Erwägungen im Schoße der Regierung. Hierbei bietet die Frage der Preisfeststellung besondere Schwierigkeiten, da ja eine Herabsetzung der Preise im Interesse des Konsums gewiß sehr erwünscht wäre, jedoch die Gefahr vermieden werden muß, daß durch eine zu sprunghafte Erniedrigung der Preise die Importmöglichkeiten noch mehr abgeschnitten werden. Der Gemeinde Wien wird das Ministerium des Innern in allernächster Zeit größere Mengen von Valorisationskaffee zur Verfügung stellen, um jeder Störung in der Deckungsbedeutung vorzubeugen.

Etwas für die Hausfrau.

Vom Zucker und seinem Wert. — Beantwortung der an uns
gekauften Fragen.

Vom Zucker.

Erinnerungsblatt!

Die kommende Zuckerlücke hat wieder einmal den Nährwert des Zuckers ins rechte Licht gerückt. Früher wäre es uns bestimmt nicht so schwer gefallen, den Zucker zu entbehren. Zucker und Zuckerwerk galten noch vor ungefähr fünfzig und vierzig Jahren im allgemeinen für Leckerli, Nascherei, Genussmittel. Erst die neuere und neueste Zeit hat Wandel darin geschaffen, hat nachgewiesen, daß z. B. das Verlangen der Kinder nach Zucker oder zuckerhaltigen Dingen nicht nur allein Naschsucht ist (wie früher stets angenommen wurde), sondern das natürliche Verlangen des im Aufbau begriffenen Körpers nach einem zu diesem Aufbau notwendigen Stoff. Selbstverständlich sind die Grenzen zu beachten, in denen der Genuß zuckerhaltiger Speisen geboten ist. Auch die Belebung angegriffener Kräfte durch den Genuß von Zucker ist seit einer Reihe von Jahren erprobt und gelegentlich anstrengender Bergbesteigungen, Fußwanderungen, Märsche und Armeeleistungen festgestellt worden.

Zucker ersetzt im Körper das Fett und kann Fett in anderen Nahrungsmitteln ersparen helfen.

Selbstverständlich wird es selten — wenn es sich nicht um Bonbons, Marzipan oder überzuckerte Früchte handelt — vorkommen, daß der Zucker einfach als Zucker gegessen wird. Er dient vielmehr zum Süßen von Kaffee, Tee, Kakao, Grütze, Milch- und Obstsuppen und Speisen, zum Süßen von Gebäck.

Vor ungefähr fünfzig Jahren noch, als der Rübenzucker erst langsam begann, dem indischen Rohrzucker Konkurrenz zu machen, zu einer Zeit, da die Erziehung das Ziel in möglichster Strenge und in Verboten allzu schwächlicher Dinge sah, galt der Zucker schlechthin als „Nascherei“. Den Kindern einer früheren Zeit wurde mit Strenge oder mit Anleitung zur Sparsamkeit der Zucker als etwas ganz und durchaus entbehrliches dargestellt. Es war gar nicht selten, daß die Kinder des Hauses ein wöchentliches „Zucker-geld“ erhielten, um ihnen den Verzicht auf den Zucker leichter zu machen. Es gab dann weder Zucker in den Kaffee oder in die Milch oder auf den Reisbrei — es gab Zuckergeld. Zuckergeld war bis vor ungefähr vierzig Jahren auch vielfach üblich für Diensthboten, denen sonst zum Morgen- und Nachmittagskaffee je zwei Stückchen Zucker zustanden. Die Größe der Stückchen Zucker war damals ziemlich verschieden. Der Ende der sechziger oder Anfang der siebziger Jahre auftauchende Würfelzucker wurde sehr bewundert. Bis dahin kauften die Hausfrauen ein Stück Zuckerrhut, und das „Zuckerschlagen“ war eine ihrer bestimmten Arbeiten. Der Kochzucker wurde gerieben oder gestoßen. Wenn man die Preise bedenkt, die der Zucker hatte, so kann man sich davon eine Vorstellung machen, daß er eine besondere Rolle im Haushalt spielte. Vor hundert Jahren, als es nur indischen Rohrzucker gab, kostete in Deutschland ein halbes Pfund bester, weißer Zucker 3 Mark, ewgöhlischer 2,40 Mark und gelber, ordinärer Meliszucker 1,60 bis 2 Mark. Vor fünfzig Jahren, bis etwa Ende der siebziger Jahre nicht unter 50 bis 60 Pfennige.

Daß man da einen billigeren Ersatz für mancherlei Speisen anwandte, ist selbstverständlich. Er bestand in dem heute ganz in den Hintergrund gedrängten braunen Rübensirup, der sehr vereinzelt noch hier und wieder zur Verwendung kommt. War doch selbst der Sirup der Hauptbestandteil einer Nascherei, der unsere Großmütter gern huldigten: der Maute. Sie kostete 1 bis 3 Kreuzer das Stück, bestand aus dick und hart eingedicktem Sirup, der mit weißem Rohrn gemischt wurde. Eine andere beliebte Nascherei war der in Apotheken erhältliche, in gewundenen Stangen geformte Gerstenzucker, der weiße Leberzucker, für den unsere Vorfahren eine merkwürdige Vorliebe hatten und der klare, an weißen starken Fäden kristallisierte weiße oder braune Zuckerland, der so genommen oder mit irgendwelchem Kräutertee gemischt als heilsam von großer Wichtigkeit war.

Die Erfindung der Bonbons, des härlichen, leichtlöslichen Zuckers, war Ende des 17. Jahrhunderts die Zufallserfindung eines Apothekers. Denn der damals fast unerschwinglich teure Rohrzucker wurde ausschließlich in mit Gewürzhandel verbundenen Apotheken verkauft. Man nannte sie Bonbons, die erst später den französischen Namen erhielten, gebrannten Zucker, und eine von damals herrührende Vorschrift sagt: Man begießt Canaris-zucker mit Salzwasser, er muß sieden, bis er dick und braun ist, schier als ob er verbrannt, alsdann schüttet man ihn auf einen mit Fett beschmiereten Teller, er wird von Stund an ganz hart und geht herunter als ein Glascherben, davon in den Mund genommen und gemacht von selbst zergehen lassen, dient zur Ableidung der Brust gegen Husten.“

Die Hausfrauen damaliger Zeit, die ihren Zuckerbedarf aus den Apotheken kauften, stellten sich selbst damit allerhand Süßigkeiten her. Sie überzuckerten Früchte, Sämlein, Blüten usw. und hatten in ihrem Hause „Schachteln“ mit diesen guten Dingen. Oder große Konfektkästen. Es scheint aber schon damals auch Stimmen gegeben zu haben, die gegen diese „Verführerung“ eiferten.

Zuckerarten?

Die Knappheit an Zucker, die sich namentlich in der letzten Woche stellenweise zeigte und auf die überreichliche Vorversorgung nervös gewordener Verbraucher zurückzuführen, vielleicht auch in spekulativen Zurückhaltungsmaßnahmen der Händler begründet ist, hat die Frage nahegelegt, ob man nicht durch Einföhrung von Zuckerarten den bestehenden Mifständen abhelfen und damit einen Weg beschreiten soll, den kürzlich Oesterreich eingeschlagen hat. Um bei der starken Einschränkung des Rübenanbaus eine gleichmäßige Verteilung der beschränkten Vorräte herbeizuföhren, hat die österreichische Regierung die Einföhrung von Zuckerarten in der Weise vorgeschrieben, daß für den Kopf der Bevölkerung 1¼ Kilo für den Monat vorgesehen sind. Ein ähnlicher Vorschlag wurde auch in den „Leipz. N. Nachr.“ gemacht und geraten, wenn das Reich es nicht tue, in den Bundesstaaten den Lagerzucker zu beschlagmahmen und auf die Brotkarte ein Zuckerbezugsrecht von mindestens 4 Pfund pro Kopf und Monat zu geben.

Daß in Deutschland der Anbau von Zuckerrüben erheblich, und zwar um mehr als 30 v. H., zurückgegangen ist, ist bekannt. Es ist auch festgestellt worden, daß sich der Zuckerverbrauch der Bevölkerung dadurch, daß Zucker in der Kriegszeit vielfach an die Stelle der fehlenden Butter und anderer Fette treten mußte und in sehr großen Mengen zum Einmachen und Herstellung von Marmeladen benutzt wurde, ganz außerordentlich steigerte, so daß, wenn das Jahr 1914/15 zugrunde gelegt wird, 5 Millionen Hektner mehr verbraucht wurden als je in einem Friedens-

jahr. Von einer Heraufföhung des Rohzuckerpreises und des Rübenpreises ist zu erwarten, daß ein vermehrter Anbau von Zuckerrüben stattfinden wird, wenn sich auch fürzeit noch nicht übersehen läßt, welche Tragweite diese Maßnahme auf die Erzeugung von Verbrauchszucker haben wird.

Sedenfalls liegt auf der Hand, wie kürzlich halbamtlich verlautete, zu der Vornahme einer so schwerwiegenden Maßnahme, wie es die Einföhrung von Zuckerarten ist, kein zwingender Grund vor. Unsere Zuckervorräte reichen tatsächlich bei vernünftigen haushälterischen Gebrauch bis zur nächsten Ernte aus. Die Einföhrung von Zuckerarten wäre auch aus dem Grunde bedenklich, weil dadurch namentlich den minderbemittelten Volksteilen die für die Nahrungsmittelversorgung notwendige Herstellung von Marmeladen unmöglich gemacht oder wenigstens stark beschränkt würde.

Die in nächster Zeit stattfindende Aufnahme der Zuckerbestände wird über die vorhandenen Vorräte und die Lage der Versorgung ein genaues Bild geben und abzuwarten sein, ehe zu einschränkenden Maßnahmen in der Zuckerversorgung geschritten wird. Jeder Versuch aber, Zucker vom Markt zurückzuhalten, wird von den maßgebenden Behörden scharf bekämpft werden.

B. 3. 208.

Verordnung.

(Bezug von Zuckerkarten.)

Nach der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. März 1916, Z. B. 1302/5, darf vom 19. März 1916 an Zucker an Verbraucher nur gegen amtliche Zuckerkarten abgegeben werden. Die Zuckerkarte gilt für eine Person und lautet auf eine vierwöchentliche Verbrauchsmenge von $1\frac{1}{4}$ kg Zucker. Beim Ankaufe von Zucker hat der Verkäufer von der Ausweiskarte die der bezogenen Menge entsprechende Anzahl von Abschnitten abzutrennen.

Jene Haushaltungsvorstände, welche in ihrem Haushalte (Wirtschaft) nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ kg Zucker für jede im Haushalte verköstigte Person besitzen, haben Anspruch auf Zuckerkarten für alle im Haushalte befindlichen Personen.

Die Zuckerkarten werden in den zuständigen Brot- und Mehl-Kommissionen verabfolgt. Die Haushaltungsvorstände, welchen ein Anspruch auf Zuckerkarten zusteht, haben sich mit dem polizeilichen Meldezettel, welcher zu diesem Zwecke vom Hausinhaber leihweise zur Verfügung zu stellen ist, bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission an dem unten angegebenen Tage einzufinden, wo folgende Erklärung mit ihnen aufgenommen werden wird: „Ich gebe hiemit die wahrheitsgetreue Erklärung ab, daß in meinem Haushalte für jede in demselben verköstigte Person nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ kg Zucker vorhanden sind. In meinem Haushalte wohnen insgesamt . . . Personen, von welchen in meinem Haushalte . . . Personen verköstigt werden.“ — Nach Fertigung dieser Erklärung erhält der Haushaltungsvorstand für sich und alle Wohnungsgenossen je eine Zuckerkarte. Es wird aufmerksam gemacht, daß unrichtige Angaben strenge bestraft und verschwiegene Vorräte zugunsten des Staates für verfallen erklärt werden. Die Zuckerkarten, welche für die vom Haushaltungsvorstande nicht verköstigten Personen bestimmt sind, hat er diesen auszufolgen.

An Stelle des Haushaltungsvorstandes kann auch eine durch den polizeilichen Meldezettel desselben legitimierte Vertrauensperson die Erklärung abgeben und die Zuckerkarten in Empfang nehmen.

Verordnung

(Ergebnis von Friedens-Rustzeit.)

Die Anmeldung des Anspruches auf Zuckerkarten findet statt für Haushaltungsvorstände mit dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

A—F am 15. März 1916

G—M am 16. März 1916

N—R am 17. März 1916

S—Z am 18. März 1916

in der Zeit zwischen 8 Uhr früh und 6 Uhr abends.

Diejenigen Haushaltungsvorstände, insbesondere Landwirte, welche nicht im Bezuge von Brot- und Mehlkarten stehen, jedoch auf Zuckerkarten Anspruch besitzen, haben diesen Anspruch in gleicher Weise bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission an dem für ihren Namen festgesetzten Tage anzumelden und dort die Erklärung zu unterfertigen, worauf sie die ihnen gebührenden Zuckerkarten erhalten.

Personen, welche in Humanitäts- und Wohltätigkeitsanstalten, Klöstern, militärischen Anstalten, in Lehr- und Erziehungsinstituten, Zwangsarbeitsanstalten, Gefangenenhäusern, Asylen, Flüchtlingslagern u. s. w. zur Gänze verpflegt werden, erhalten keine Zuckerkarten. Die Anstaltsleitungen haben unter Nachweisung, daß ihre Vorräte den Bedarf von acht Wochen nicht übersteigen, bei der Konstriptionsamts-Abteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes während der Amtsstunden um Ausfolgung eines Zuckerbezugscheines anzusuchen.

Die Verpflichtungen der Gewerbetreibenden, Fabrikanten und Großhändler, welche Zucker verarbeiten oder verkaufen, werden durch eine besondere Kundmachung verlaublich.

Jene Haushaltungsvorstände, die in Anbetracht der Höhe ihrer Zuckervorräte gegenwärtig eine Erklärung in der oben angegebenen Art nicht abgeben können, erwerben den Anspruch auf Ausfolgung von Zuckerkarten erst in dem Zeitpunkte, mit welchem ihr Vorrat auf oder unter die festgesetzte Menge von 2½ kg für jede im Haushalte verköstigte Person gesunken ist. Der Eintritt dieses Zeitpunktes ist behufs Erhaltes der Zuckerkarten durch die Abgabe der vorgeschriebenen Erklärung in der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission anzumelden.

Die Zuckerkarten sind öffentliche Urkunden; die Fälschung derselben wird nach dem Strafgesetze geahndet.

Die Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, nach § 14 der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 4. März 1916, N.-G.-Bl. Nr. 61, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis 2000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Bei einer Verurteilung kann auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz, 1-1
am 10. März 1916.

Die Zuckerkartenausgabe.

Heute um 8 Uhr morgens wurde in allen Bezirken bei den Brot- und Mehlkommissionen mit der Ausgabe der Zuckerkarten begonnen, und zwar erhalten heute jene Haushaltungsvorstände Karten, deren Namen mit den Anfangsbuchstaben A bis F beginnt, gegen Unterfertigung eines Formulars mit der Erklärung, daß sich in dem betreffenden Haushalte kein Zuckervorrat von mehr als 2½ Kilogramm pro Kopf der in demselben verköstigten Personen befindet. Der Andrang war schon in den ersten Morgenstunden sehr stark, so daß die durch Heranziehung zahlreicher Lehrkräfte, zumeist sind es Lehrerinnen, verstärkten Kommissionen vollauf zu tun hatten. Die Zuckerkartenausgabe wird durch drei Tage fortgesetzt, und zwar erfolgt sie jedesmal zwischen 8 Uhr früh und 6 Uhr abends:

Donnerstag für die Buchstaben G bis M,

Freitag für die Buchstaben N bis R und

Samstag für die Buchstaben S bis Z.

Unrichtige Angaben werden nicht nur bestraft, sondern es werden auch etwa verschwiegene Vorräte konfisziert.

Die ersten Zuckerkarten.

Heute Mittwoch beginnt die Ausgabe der ersten Zuckerkarten für diejenigen Haushaltungen, in denen die Zuckervorräte für jede verköstigte Person nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Kilogramm betragen. Die Ausgabe der Karten findet zwischen 8 Uhr früh und 6 Uhr abends bei der zuständigen Brotkommission statt, und zwar für Haushaltungsvorstände mit dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens A bis F am 15. März, G bis M am 16. März, N bis R am 17. März und S bis Z am 18. März.

Zuckerkarte und Marmeladenzorge.

Eine Abonnentin schreibt uns: „Daß die Zuckerkarte für den normalen Bedarf einer Familie ausreichend ist, wird keine Hausfrau des Mittelstandes in Abrede stellen. Doch wegen der Bemerkung, ‚wer Marmelade von 1916 haben will, wird sich an einen Marmeladenerzeuger wenden müssen‘, sollte im Interesse des Volkes und des Mittelstandes Protest erhoben werden. Man kann doch nicht so ohne weiteres den Zuckerbäckern und Gastwirten den unbeschränkten Verbrauch des Zuckers gestatten und den Hausfrauen verbieten, sich die Marmelade auf billige Weise selbst herzustellen. Wenn man vom Volk das Durchhalten verlangt, so muß man ihm auch die Möglichkeit dazu lassen und nicht immer nur für die bemittelte Klasse sorgen. Die Erzeugnisse der Zuckerbäcker sind dem Volk in Anbetracht der enorm hohen Preise schon lange nicht mehr zugänglich. Doch bietet sich sehr vielen Familien während der Sommermonate Gelegenheit, in einem abgelegenen Gebirgsdorf selbst Beeren zu pflücken und einzukochen. Ich spreche da aus eigener Erfahrung. Meine drei Kinder und ich pflücken jährlich 60 bis 80 Liter verschiedener Beeren, die ich dann zu Fruchtstift und Marmeladen einkoche. Letztere erhalten die Kinder als Ersatz von Butter oder Fett zum Brot, was ja gegenwärtig in sehr vielen Familien Brauch ist. Zum Einkochen der Beeren und verschiedenen Dunstobstes, wie Birnen, Kirschchen oder Pflaumen, benötige ich jährlich 12 bis 15 Kilogramm Zucker. Man wird heizzeiten daran denken müssen, für die Sommermonate Zuschußzuckerkarten nach der Kopfszahl der Familie auszugeben. Soll sich denn immer nur der Großhändler auf Kosten des Volkes bereichern, wie es im letzten Herbst bei der Obsternte der Fall war, während welcher in Provinzstädten nicht einmal zehn Kilogramm Pflaumen aus erster Hand zu bekommen waren? Es gibt noch immer sehr viele Leute, die der Ansicht sind, die Gesetze seien nur dazu da, um umgangen zu werden. Dies trifft heute noch bei der Brotkarte zu und wird auch bei der Zuckerkarte nicht ausbleiben. Man sollte doch meinen, daß in Kriegszeiten die Losung gelte: Alle für einen, einer für alle! Doch dem ist leider nicht so, denn sonst könnte man es nicht gestatten, daß in den meisten Gastwirtschaften der Provinzstädte Mehlspeisen und Knödel, ja in sehr vielen Fällen auch noch Brot ohne Karte verabreicht werden, während es den Hausfrauen manchemal nicht möglich ist, die ihnen laut der Brotkarte zukommende Menge von Mehl zu bekommen. Desungeachtet floriert das Zuckerbäckergewerbe. Man muß sich wundern, wie wenig Verständnis für den Ernst der jetzigen Lage gerade der intelligente Teil der Bevölkerung hat. — Eine alte Abonnentin aus der Provinz.“

Beginn der Zuckerkartenausgabe.

In sämtlichen Brot- und Mehlkommissionen Wiens ist gestern die erste Zuckerkartenausgabe durchgeführt worden. Dank dem in einjähriger Kommissionspraxis zustandekommenen Kontakt zwischen Publikum und Kommissionen wickelte sich auch die Ausgabe der Zuckerkarten — kleiner weißer Kartonblätter mit je 10 Achtelkiloabschnitten — vollständig glatt ab.

Von 8 Uhr früh angefangen amtierten die Kommissionen. Die mit dem Melbezettel legitimierten Haushaltungsvorstände oder deren Beauftragte traten zum Tische der Kommission, wo sie zunächst an die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Abgabe der Erklärung erinnert wurden. Sie wurden aufmerksam gemacht, daß unrichtige Angaben strenge bestraft und die verschwiegenen Vorräte zugunsten des Staates für verfallen erklärt werden. Daraufhin wurde die „Erklärung“ vom Kommissionsmitgliede aufgenommen. Nach Unterfertigung der Erklärung durch den Anmeldenden und das Kommissionsmitglied wurde die vorgenommene „Wahrheitserinnerung“ vermerkt und die Haushaltungsvorstände, welche die vorgenannte Erklärung abgegeben hatten, erhielten nun für sich und alle im Haushalte verköstigten Personen je eine Zuckerkarte, gültig für vier Personen vom 19. März bis 15. April. In der Erklärung wurde bestätigt, daß sich im Haushalte für jede dortselbst verköstigte Person nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Kilogramm Zucker als Vorrat befänden. Ebenso wurde bestätigt, daß im betreffenden Haushalte so und soviel Personen wohnen, welche auch im Haushalte verköstigt werden.

Für die im Haushalte nicht verköstigten Personen wurden ohne Rücksicht auf die Zuckervorräte des Haushaltungsvorstandes Zuckerkarten ausgefolgt.

Die Zuckerversorgung von Steiermark.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Graz, 16. März.

Beim Statthalter Grafen Clary sprach eine Abordnung des Landesverbandes der Handelsvereine und Genossenschaften Steiermarks vor, um ihm eine Entschliebung mit Abänderungsvorschlägen für die Zuckerkarte und mit Forderungen wegen Regelung des Zuckerhandels nach Einführung der Zuckerkarte vorzulegen. Hierbei richtete der Abgeordnete Einspinner an den Statthalter auch die Anfrage, warum in dieser Ausnahmungszeit nicht die Verwendung von Saccharin für die zuckerarbeitenden Gewerbe freigegeben werde, wie es in Deutschland der Fall sei. Statthalter Graf Clary erwiderte, daß er sich selbst schon für die Verwendung des Saccharins interessiert habe und an wissenschaftliche Kreise um Gutachten über das Saccharin herangetreten sei. Da in diesem Gutachten das Saccharin nicht als gesundheitschädlich, sondern nur als Süßstoff von geringem Nährwert erklärt wurde, wird der Statthalter der Frage der Verwendung von Saccharin für die zuckerarbeitenden Gewerbe auch weiterhin seine Aufmerksamkeit zuwenden.

Kundmachung.

(Bezug und Abgabe von Zucker in Wien.)

Auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 4. März 1916, R.-G.-Bl. Nr. 61, der Statthaltereiverordnung vom 7. März 1916, L.-G.-Bl. Nr. 21, sowie des Kund-Erlasses der f. f. n.-ö. Statthaltereiverordnung vom 7. März 1916, Z. W.-1302/5, wird verordnet:

I. Jene Gewerbebetriebe, Industrien und Anstalten, die nach den unten abgedruckten §§ 5 bis 9 der Ministerial-Verordnung Zucker nur gegen amtliche Bezugsscheine beziehen dürfen, haben die Ausfertigung der Zuckerbezugsscheine bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamte anzusprechen.

Bei der ersten Ansprechung eines Zuckerbezugsscheines hat der Anspruchswerber:

a) seinen Anspruch, falls er nicht notorisch ist, durch Vorlage des Gewerbebescheines, der Konzessionsurkunde oder sonstiger Belege, und

b) den achtwöchigen Bedarf an Zucker an der Hand von Geschäftsbüchern, Facturen, Aufschreibungen u. s. w. nachzuweisen, sowie eine schriftliche Erklärung über seinen Zuckervorrat zur Zeit der Anmeldung beizubringen.

In der Folge (für die zweite und die folgenden Verbrauchsperioden) werden hingegen den Anspruchswerbern Zuckerbezugsscheine nur nach Maßgabe ihres tatsächlichen, durch die vorgeschriebenen Belege (Zuckerartenabschnitte, Bezugsscheine, Vormerkbuch) ausgewiesenen Bedarfes ausgefolgt werden.

II. Die in den §§ 6 und 9, Absatz 4, der Ministerial-Verordnung bezeichneten Gewerbebetriebe, Industrien und Anstalten haben ein Vormerkbuch, welches stets zur Einsicht der politischen Bezirksbehörde oder ihrer Beauftragten bereitgehalten werden muß, nach dem durch die bezogene Statthaltereiverordnung festgesetzten Muster zu führen.

Die erste Eintragung in diesem Vormerkbuche hat nach dem Stande vom 5. März 1916 zu geschehen und den Vorratsbestand in diesem Zeitpunkte zu enthalten.

Die Zuwächse an Zucker sind unter Angabe der Art, Menge und der Bezugsquelle am Bezugstage einzutragen; bei Zuwächsen aus verschiedenen Bezugsquellen ist die Eintragung für jede Bezugsquelle in eine eigene Zeile vorzunehmen. Am Schlusse jedes Monats und überdies am Schlusse jeder achtwöchigen Verbrauchsperiode ist die bis dahin verbrauchte Zuckermenge einzutragen und von der Gesamtsumme der Eingänge in Abzug zu bringen.

Bei Ansprechung eines neuen Bezugsscheines hat der Anspruchswerber dieses Vormerkbuch dem magistratischen Bezirksamte vorzuweisen.

III. Wer gewerbmäßig Zucker im Handelsverkehre absetzt, insofern er nicht zu den im § 8 der Ministerial-Verordnung bezeichneten Großhändlern gehört, hat die ihm von seinen Abnehmern übergebenen Zuckerartenabschnitte oder Zuckerbezugsscheine, welche er zum Nachweise seines Bedarfes bei Anforderung des neuen Bezugsscheines benötigt, zu sammeln und bei Ansprechung des neuen Bezugsscheines an das magistratische Bezirksamt abzuführen, wobei folgender Vorgang einzuhalten sein wird:

Die während der achtwöchigen Verbrauchsperiode abgetrennten Zuckerartenabschnitte und abgenommenen Zuckerbezugsscheine (Teilbezugsscheine) sind nach Ablauf dieser Verbrauchsperiode genau abzuzählen und in einen Umschlag mit nachstehender Aufschrift einzulegen:

A u f s c h r i f t:

An das magistratische Bezirksamt für den . . . Bezirk. Dieser Umschlag enthält . . . Zuckerartenabschnitte und . . . Zuckerbezugsscheine (Teilbezugsscheine) für die Zeit vom . . . bis . . . für ein Gesamtgewicht von . . . kg Zucker.

Fertigung und Adresse des Gewerbetreibenden:

IV. Wer gewerbmäßig im Handelsverkehre an einzelne Käufer zum unmittelbaren Verbräuche Zucker abgibt, hat in

Kundmachung

(Erziny und Abgabe von früherer Ann.)

21. und 22. März 1916 zwischen 8 Uhr früh und 4 Uhr nachmittags zu machen.

Die gemachten Angaben, für deren Richtigkeit der Anmelde- verantwortliche ist, müssen genau der Wahrheit entsprechen. Die Behörde ist berechtigt, zur Überprüfung dieser Angaben in den Betriebs-, Vorrats- und sonstigen Räumen die Vorräte jederzeit zu besichtigen und bei unterbliebener oder wahrheitswidriger Anzeige die Vorräte auf Kosten der Partei festzustellen.

Besondere Aufforderungen an die einzelnen Vorräte- verwahrer ergehen nicht und kann daher der Hinweis auf den Nichterhalt einer Aufforderung weder von der Anmeldepflicht, noch von der Bestrafung wegen der unterbliebenen Anmeldung befreien.

6. Wer die von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder sie unrichtig beantwortet, wird mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt.

Wer entgegen der ihm obliegenden Verpflichtung zur Auskunftserteilung vorsätzlich die in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung befindlichen Vorräte der Behörde verheimlicht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt werden.

Derselben Strafe unterliegen Personen, die in Vertretung der zur Auskunft Verpflichteten handeln und sich einer derartigen Handlung schuldig machen.

Auch kann auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung und auf den Verfall der Vorräte zugunsten des Staates erkannt werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,
am 15. März 1916.

Die Zuckerlarte im Haushalt.

Eine Leserin schreibt uns: „Getreu nach den Worten in Ihrem Blatte vom 16. d. „Einer für alle, alle für einen“ oder „Gleiches Recht für alle“, erlaube ich mir, vor allem jene Hausfrauen, die mit den vorgeschriebenen Zuckerarten so leicht auskommen können, um ihren Speisezettel zu bitten. Sie könnten damit wohl vielen Tausenden des Lebens Bitternis nehmen. Wir sind vier Personen, trinken zum Frühstück und zur Pause, in Ermangelung an Milch, Tee ohne Rum. Sonntag gibt es Fleisch, einmal Leber und fünfmal Fastenpeise. Abends essen wir Brot mit Marmelade oder Butter, dazu Tee, wobei auf eine Portion drei Stück Zucker entfallen. Wir verbrauchen also täglich 36 Stück Zucker, das sind im Monat 1080 Stück. Da fünf Kilogramm Zucker nur 800 Stück enthalten, so reicht das vorgeschriebene Quantum nicht einmal für das Allernötigste. Was will die betreffende Hausfrau zum Verüben der Speise nehmen? Eine Frau, die nicht selbst kocht, kann ein genaues Urtheil über den in einem Haushalt zu verbrauchenden Zucker nicht abgeben, abgesehen davon, daß die Verhältnisse in der Provinz gänzlich verschieden sind von denen der Großstadt. Hochachtungsvoll eine Beamtensfrau.“

19. III. 1916

Kriegskommission für Konsumenteninteressen.

In der dieswöchigen Sitzung dieser Kommission wurde eine Zuschrift des Handelsministeriums zur Kenntnis gebracht, der zufolge Vertreter der Kriegskommission als Experten des handelspolitischen und des Rohstoffkomitees des Handelsministeriums angezogen werden sollen.

In bezug auf die Zuckerkarte wurde unter der Voraussetzung, daß die Vorräte der Kampagne ausreichen, eine Erhöhung der niederösterreichischen Quote per Kopf und Monat auf 15 Kilogramm gewünscht, ferner eine unübertragbare Zusatzkarte für Haushaltungen während der Obstbeziehungsweise Einsiebezeit (Juni bis September), lautend auf 1 Kilogramm per Kopf und Monat; weiter, daß Zusatzkarten für Nachtarbeiter, lautend auf 50 Prozent der gewöhnlichen Karte, ausgegeben werden, ebenso daß die Kopfquote für jene Teile der Bevölkerung, welche unter besonders ungünstigen Ernährungsverhältnissen leiden, zur Erleichterung des Kaffeegenusses erhöht werde, und schließlich, daß Saccharin für Kriegsdauer freigegeben werde, da wissenschaftlich nachgewiesen wurde, daß Saccharin nicht gesundheitschädlich ist und als Ersatzsüßstoff verwendet werden kann.

Die Anmeldungen zum Bezuge von Zuckerarten.

Gestern schlossen in den einzelnen Brot- und Mehlkommissionen die Anmeldungen zum Bezuge der Zuckerarten. Die Beteiligung war eine sehr rege und ließ erkennen, daß nur ein geringer Teil der Bevölkerung soviel Zuckervorräte besitzt, um vorläufig von der Zuerteilung der Zuckerarten ausgeschlossen zu erscheinen. Besonders zeigte sich dieser Mangel an Zuckervorräten in jenen Bezirksteilen, die zumeist von minder Begüterten bewohnt sind. In einem solchen Bezirksteile hatten sich beispielsweise in einer Brotkommission, welche 2116 Wohnparteien umfaßt und gegen 9000 Brotkarten zur Verteilung bringt, 1988 Wohnparteien zum Bezuge der Zuckerarten als berechtigt gemeldet und hiebei wurden gegen 8500 Zuckerarten ausgeteilt. Die Arbeit über den Bezug der Zuckerarten und die Verteilung derselben wurde in den einzelnen Brotkommissionen anstandslos von der Lehrerschaft durchgeführt, was umso mehr anerkennenswert ist, als hiebei in den meisten Schulen auch der Unterricht seinen regelrechten Fortgang nahm.

Saccharin als Zuckererzatz.

Das Für und Wider.

Wie im Freitag-Morgenblatt der „Zeit“ berichtet wurde, hat der steirische Landtags- und Reichsratsabgeordnete August Einspinner anlässlich der Vorschläge einer Abordnung des steirischen Landesverbandes der Handelsgrenzen und Genossenschaften beim Statthalter Grafen Clary auch die Anfrage gerichtet, warum in der gegenwärtigen Ausnahmeseit nicht die Verwendung des Saccharins für die zuckerarbeitenden Gewerbe freigegeben werde, wie es in Deutschland der Fall sei. In der Zeit der sparsamsten Haushaltung mit dem Zucker gewinnt die Aufrollung der Saccharinfrage große Aktualität. Graf Clary hat denn auch der Abordnung gegenüber erklärt, daß er sich selbst schon für die Verwendung des Saccharins interessiert habe und an wissenschaftliche Kreise um Gutachten über dieses Zuckererzatzmittel herangetreten sei.

Saccharin, ein bei der Gewinnung von Steinkohlenteer abfallendes Nebenprodukt, wurde zuerst von dem deutschen Chemiker Konst. Fahlberg im Jahre 1869 entdeckt, und nachdem man seinen Wert als Zuckererzatzmittel für zuckerkranke Personen sowie seine Verwendbarkeit zur Erzeugung von süßen Likören, Limonaden, Fruchtkonserven, Senf, in der Bierbrauerei und zur Herstellung von Zuckerbäckwaren herausgefunden hatte, seit 1886 in Deutschland im großen erzeugt. Für medizinale und drogistische Zwecke sind wir in Oesterreich der Hauptsache nach auf den Bezug von Saccharin aus Deutschland angewiesen. In Oberberg wird zwar auch Saccharin erzeugt, doch bei weitem nicht so viel, daß die erzeugte Menge für die Befriedigung des lokalen Bedarfs ausreichen würde. Nach statistischen Daten aus dem Jahre 1913 betrug die jährliche Saccharinerzeugung in Oesterreich in den letzten Jahren zwischen 13.000 und 30.000 Kilogramm und die Menge des im Durchschnitt der Jahre 1912 und 1913 von den Gefällsbehörden beschlagnahmten eingeschmuggelten Saccharins 13.629 Kilogramm. In den meisten der zuckerproduzierenden Staaten wurden zum Schutze der Zuckerindustrie hohe Einfuhrzölle auf Saccharin eingeführt, da der Saccharinschmuggel jährlich immer mehr und mehr zunahm.

Vom Standpunkt der Lebensmittelgesetzgebung wurde in Deutschland verfügt, daß mit Hilfe von Saccharin erzeugte Liköre und Nahrungs- sowie Genussmittel die deutsche Bezeichnung als „mit Saccharin hergestellt“ aufweisen müssen, wollen sich die Erzeuger nicht eines Vergehens gegen das Gesetz schuldig

machen. In Oesterreich wurde der freie Handelsverkehr mit Saccharin überhaupt verboten und der gesamte Saccharinhandel und Verkehr, dem nur Drogenhandlungen und Apotheken obliegen dürfen, sowie die Erzeugung dieses Zuckererzatzmittels unter gefällsbehördliche Kontrolle gestellt. Im Jahre 1898 wurden infolge des damals besonders in Blüte stehenden Schmuggels und Schleichhandels mit Saccharin die Bestimmungen über den Saccharinhandel wesentlich verschärft. Mittels Regierungsvorordnung vom 3. Oktober 1907 wurde auf Grund eines umfassenden Gutachtens des Lebensmittelbeirates des Ministeriums des Innern ausgesprochen, daß Saccharin als künstlicher Süßstoff der überwiegenden Hauptmasse nach lediglich zur Nachahmung oder Fälschung von Lebensmitteln bestimmt und demnach dessen Verwendung, mit Ausnahme für medizinische Zwecke, auch zu ahnden sei. In einem Gutachten des Obersten Sanitätsrates, erstattet vom Universitätsprofessor Dr. Hans Horst Meyer und Prof. Dr. Arnold Durig, wurde dem Saccharin ausschließlich der Wert eines Genussmittels zuerkannt, dem nicht der geringste Nährwert beizumessen sei. Nach diesem Gutachten stellt der Zucker eines der für die menschliche Ernährung wichtigsten und billigsten Nahrungsmittel dar, da 1 Kilogramm Zucker 4000 Kalorien liefert, wogegen 100 Kalorien im Rindfleisch 15 Heller, in Butter 5 Heller, in Milch 4 Heller, in Brot 1-5 Heller und in Mehl 1-2 Heller kosten. Gegen die Verwendung von Saccharin als Genussmittel unter Deklarationszwang bei Herstellung von Konfitüren, Likören, Süßigkeiten, Limonaden u. dgl. hatte das damalige Gutachten nichts einzuwenden, wohl aber gegen die Heranziehung des Saccharins als Ersatz des Zuckers, als Süß- und zugleich als Nährstoff, da beim Genuß dieses „Zuckers der armen Leute“, wie die Schmuggler das Saccharin benennen, im gewohnten Tee oder Kaffee dem Menschen täglich gegen 300 Kalorien glattweg entzogen werden, die ansonsten die paar Stücke Würfelzucker entholten. Ein Umsichgreifen der Saccharinverwendung für Nährzwecke würde demnach die Gefahr der Unterernährung für weite Volksschichten mit sich bringen.

Soweit das Gutachten des Obersten Sanitätsrates, der sein Votum gegen eine gewerbsmäßige Verwendung des Saccharins eigentlich nicht einlegte. Der Herstellung von Süßigkeiten, ausgearbeiteten Zuckerbäckwaren, die zur Befriedigung der Naschsucht und nicht so sehr der Ernährung dienen, der Erzeugung von Likören unter Heranziehung von Saccharin reden heute gewisste Fachleute das Wort.

Zum Verfühen von Kaffee, Milch, Schokolade, Kakao, zur Herstellung von Hausmehlspeisen aber wird empfohlen, bei der alten Zuckermehlmethode zu bleiben, denn hier kommt es auf den Nährwert des Genossenen an. Wohl aber sind die Hausfrauen dafür, daß erlaubt werde, das ansonst zuckerreiche Obst mit Hilfe von Saccharin einzusüßen, eine Zuckererzatzbarnis, die wesentlich ins Gewicht fallen und die Hausfrauen auch bezüglich der Zuckerkarten nicht in Verlegenheit bringen würde.

Wie die Preise aller übrigen Chemikalien im Kriege eine sprunghafte Höhe erreichten, so hat sich auch der Preis für Saccharin wesentlich gesteigert. Saccharin, das dem dreihundertfachen Zuckergehalt entspricht, kostete vor dem Kriege pro Kilogramm 15 Kronen; jetzt stellt sich sein Preis auf 52 bis 55 Kronen, 550faches Saccharin war vor dem Kriege mit 31 Kronen pro Kilogramm erhältlich, heute beträgt sein Preis 80 Kronen; 475faches Saccharin, das wohl die meiste Verbreitung hatte, mußte vor dem Kriege mit 20 Kronen bezahlt werden. Heute ist sein Preisstand 70 Kronen pro Kilogramm und höher.

Der erste Tag der Zuckerkarten.

Sonntag war die neue Verbrauchsregelung für den Zuckerkonsum vermittelst der ausgegebenen Zuckerkarten in Kraft getreten. Die wenigen Verkaufsstände des Sonntagvormittags ließen die Wirkung der Reform noch nicht wesentlich in Erscheinung treten. Erst gestern am ersten eigentlichen Einkaufstage zu Wochenbeginn, war ein ungefähres Ueberblick über den Einbruch der Zuckerkarte im Detailverkehr zu gewinnen. Allseitig, sowohl von Käufern als von Verkäufern, konnte eine entschieden vorteilhafte Wirkung der neuen Verbrauchsregelung konstatiert werden. Sie brachte zunächst die sofortige Ordnung und Beruhigung im Kleinverkehr, die noch in der Vorwoche zu beobachtenden „Hamstereien“ und übertriebenen Einkäufen hörten mit dem ersten Tage der Zuckerkarte auf. Ueberall standen genügende Vorräte zur Verfügung. Acht Kilogrammpakete wurden selten verlangt, zumeist kaufte das Publikum ein halbes oder ein ganzes Kilogramm Zucker. Der Preis per Kilogramm betrug 1 Krone 4 Heller. Die Abtrennung der Abschnitte wurde durch die handliche und übersichtliche Form der neuen Karte erleichtert. Auch Staubzucker und der etwas grobkörnigere „Grieszucker“ wurden selbstverständlich nur gegen Marken abgegeben.

Die Zulassung des Saccharins als Zuckersatz.
Aus Graz wird uns gemeldet: Der Kriegsausschuß der Grazer Handels- und Gewerbetammer hielt Freitag eine Sitzung ab, in der er sich auch mit der Zuckerfrage beschäftigte und dann einstimmig den Beschluß faßte, an die Regierung das Ersuchen zu richten, den Gebrauch von Saccharin als Ersatz für Zucker, vornehmlich für gewerbliche Zwecke, zuzulassen.

21./III. 1916.

Die Zuckerkarte in — Leipzig. Der Rat der Stadt Leipzig hat — wie uns aus Leipzig gedrahtet wird — zur Regelung des Zuckerverbrauches die Ausgabe von Zuckerausweisarten verfügt. Die Bestimmungen hierüber treten mit dem morgigen Mittwoch in Kraft. Als Zuckerkarte gilt bis auf weiteres die Brotkarte. Die an die Berechtigten abzugebende Höchstmenge beträgt auf die Karte und die Woche ein halbes Pfund Zucker. Ferner hat der Rat Verordnungen über die beschränkte Verabreichung von Zucker zu Kaffee und Tee in den öffentlichen Wirtschaften getroffen.

Inkrafttreten der neuen Zuckerverbrauchsregelung.

Der erste Tag der Zuckerarten.

Mit dem gestrigen Tage war die neue Verbrauchsregelung für den Zuckerkonsum vermittels der ausgegebenen Zuckerkarten in Kraft getreten. Die wenigen Verkaufsstunden des Sonntagvormittags ließen die Wirkung der Reform noch nicht wesentlich in Erscheinung treten. Erst heute, am ersten eigentlichen „Einkaufstag“ zu Wochenbeginn, war ein ungefähres Ueberblick über den Eindruck der Zuckerkarte im Detailverkehr zu gewinnen.

Allseitig, sowohl von Käufern als von Verkäufern, konnte eine entschieden vorteilhafte Wirkung der neuen Verbrauchsregelung konstatiert werden. Sie brachte zunächst die sofortige Ordnung und Beruhigung im Kleinverkehr, die noch in der Vorwoche zu beobachtenden sinnlosen „Hamstereien“ und übertriebenen Einkäufe hörten mit dem ersten Tage der Zuckerkarte auf. Ueberall standen genügende Vorräte zur Verfügung. In den Verkaufsläden war ein neues Klafat angebracht: „Zucker wird nur gegen Abtrennung der entsprechenden Abschnitte der Zuckerkarte abgegeben.“ Ganze „Säckchen“ waren mit vorbereiteten Gewichtspaketen zu einem Viertelfilogramm-, Halbfilogramm- oder Kilogrammquantum gefüllt. Für die Verkäufer vereinfachte sich der Verkauf insofern, als sie nicht mehr mit fortwährendem Abwiegen beschäftigt waren, sondern einfach die vorbereiteten Säckchen den Kunden übergaben.

Viertelfilogrammpakete wurden selten verlangt, zumeist kaufte das Publikum ein halbes oder ganzes Kilogramm Zucker. Der Preis per Kilogramm betrug 1 Krone 4 Heller. Die Abtrennung der Abschnitte wurde durch die handliche und übersichtliche Form der neuen Karte erleichtert. Auch Staßzucker und der etwas grobkörnigere „Grießzucker“ wurden selbstverständlich nur gegen Marken abgegeben.

Ein „Anstellen“ um Zucker war absolut nicht erforderlich, und das nunmehr zugewiesene Quantum dürfte, wie erfahrene Haushälterinnen bestätigen, für den Bedarf entschieden hinreichen, um so mehr, als in zahlreichen Familien eine ganze Anzahl von Zuckerkarten zur Verfügung steht, die für den Zeitraum von vier Wochen ein ganz beträchtliches Quantum garantieren.

Die Regelung des Zuckerverbrauchs. Unter den wirtschaftlichen Maßnahmen, die in der nächsten Zeit zu erwarten sind, wird sich, wie wir hören, eine Verordnung befinden, die dazu bestimmt ist, den Zuckerverbrauch zu regeln. In der Hauptsache wird diese Verordnung darauf hinauslaufen, den Zuckerverbrauch für gewerbliche Zwecke einzuschränken. Man wird dies auf zwei Wegen zu erreichen suchen, einmal dadurch, daß der Verarbeitung von

Zucker zu gewerblichen Zwecken im allgemeinen eine gewisse Grenze gezogen wird, dann dadurch, daß für die Verarbeitung von Zucker zu derartigen Zwecken auch Ersatzmittel, besonders Sacharin, zugelassen werden. Gegen die Verwendung des Sacharin sprechen zwar gewisse Bedenken. Man wird jedoch der Erreichung des Zieles, den Zuckerverbrauch überhaupt zu vermindern, diese Bedenken unterordnen müssen.

23. IV. 1916

Zum Verkehr mit Zucker.

Handeltreibenden mit Zucker wird zur Kenntnis gebracht, daß sie einem Ministerialerlaß zufolge im Kleinverehr beim Verkauf von Würfelzucker in vollen Kartons à 5 Kilogramm (also in Originalpackung) wohl den Preis für 5 Kilogramm verlangen können, von den Zuckerarten der Käufer aber Abschnitte nur für 4 Kilogramm 75 Decagramm abtrennen dürfen; verkaufen sie aus solchen Kartons Zucker in Mengen unter 5 Kilogramm, so müssen sie hingegen die der abgegebenen Menge genau entsprechende Zahl von Zuckerartenabschnitten abverlangen. Jene Gewerbetreibenden, die ein „Vormerkbuch über den Verkehr mit Zucker“ zu führen haben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß solche Bücher bei der Hof- und Staatsdruckerei um den Preis von 10 S. erhältlich sind.

(Zuckerhöchstpreise in Italien.) Die „Gazzetta Ufficiale“ veröffentlicht eine Verordnung, die einen Zuckerhöchstpreis für die Fabriken und Raffinerien von 148 Lire für 100 Kilogramm festsetzt und die Gemeinden anweist, Höchstpreise für den Groß- und Kleinhandel festzusetzen. Der örtliche Höchstpreis darf den Fabrikshöchstpreis nur um die örtliche Verbrauchsabgabe, die Zufuhrkosten von der Fabrik bis zur Gemeinde und einen Zuschlag von 2 Lire im Großhandel und 7 Lire im Kleinhandel übersteigen.

Zum Verkehr mit Zucker.

Handeltreibenden mit Zucker wird zur Kenntnis gebracht, daß sie einem Ministerialerlaß zufolge im Kleinverkehr beim Verkauf von Würfelzucker in vollen Kartons à 5 Kilogramm (also in Originalpackung) wohl den Preis für 5 Kilogramm verlangen können, von den Zuckerarten der Käufer aber Abschnitte nur für 4 Kilogramm 75 Decagramm abtrennen dürfen; verkaufen sie aus solchen Kartons Zucker in Mengen unter 5 Kilogramm, so müssen sie hingegen die der abgegebenen Menge genau entsprechende Zahl von Zuckerartenabschnitten abverlangen. Jene Gewerbetreibenden, die ein „Vormerkbuch über den Verkehr mit Zucker“ zu führen haben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß solche Bücher bei der Hof- und Staatsdruckerei um den Preis von 10 Heller erhältlich sind.

23. III. 1916

Umhüllung von Zuckerbrotten ohne Spagat- verschnürung.

Der Zentralverein für die Rübenzucker-Industrie hat die nachstehende Eingabe an das Finanzministerium gerichtet:

Der große Spagatmangel einerseits und die Höhe des Spagatpreises andererseits veranlaßten in dem Kreise der Zuckfabriken, Versuche mit der Umhüllung von Zuckerbrotten unter Hintweglassung des Spagates anzustellen.

Die Zuckfabrik Ungarisch-Gradißch teilt uns nun mit, daß sie folgendes Verfahren angewendet hat, bei dem der Spagat für die Broteverpackung wegfällt. Das Zuckerpapier wird wie bisher gewickelt, jedoch wird das Papier der Kappe auf den unteren Papierteil angeklebt. Der Verschluss des unteren Papierteiles am Boden des Brotes wird ebenfalls geklebt und auf diese Weise wird das Herabfallen des Papiers vom Brot verhindert. Die Zuckfabrik verfügt noch über eine größere Menge von Zuckerbrotten, die sie auf diese Weise ohne Spagatverschnürung in den Handel bringen möchte, doch erhebt die k. k. technische Finanzkontrolle Einspruch dagegen und verlangt eine Entscheidung eines hohen k. k. Ministeriums.

Da wir annehmen, daß auch andere Zuckfabriken Brote ohne Spagatverschnürung gerne in den Verkehr

bringen möchten, erlauben wir uns, die ergebene Bitte zu stellen, den Zuckfabriken, die darum unter Vorlage einer Zeichnung, aus der die Art des Verschlusses hervorgeht, ansuchen, die Bewilligung zur Umhüllung der Brote bloß mit Papier ohne Spagatverschnürung auch dann zu erteilen, wenn die in § 14, III, der Vollzugsvorschrift zum Zuckersteuergesetz und in der Beilage IV festgesetzten Bestimmungen für die Anbringung der amtlichen Verschlussmarke nicht vollständig eingehalten sind.

Beschlagnahme der Zuckervorräte in Ungarn.

Aus B u d a p e s t, 25. d., wird uns telegraphisch berichtet: Das Amtsblatt veröffentlicht eine Verordnung des Handelsministers, wonach in Zuckerfabriken und Freilagern aufgespeicherte, anmeldungspflichtige Zuckerebestände zu Zwecken des öffentlichen Bedarfs requiriert werden. Diese Bestände sind der Zuckerzentrale zur Verfügung zu stellen. Diese Verordnung erstreckt sich nicht auf für das Zollausland bestimmte Zuckermengen, falls die Exportbewilligung durch den Finanzminister noch bevorzutreten der gegenwärtigen Verordnung erteilt wurde.

29. III. 1916

(Der Rübenanbau für die kommende Betriebsperiode.) Aus Prag wird uns geschrieben: Der im Zuge befindliche Rübenankauf läßt bereits erkennen, daß der Mehranbau nicht einen solchen Umfang erreichen wird, wie die Zuckerrfabriken, entsprechend dem bezügten Entgegenkommen, erwarten zu können glaubten, was dem Mangel an animalischen und künstlichen Düngmitteln wie auch dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die Wintersaaten verhältnismäßig keinen Schaden erlitten haben und sich Einaderungen nur in vereinzelten Fällen als notwendig erweisen dürften. Da die Rübne in manchen Gegenden auch zur Erzeugung von Bichorie, welche infolge der hohen Kaffeepreise eine größere Bedeutung für den Verbrauch erlangt hat, Verwendung findet, sind die Zuckerrfabriken bestrebt, mit den Bichorienfabriken ein Uebereinkommen zu treffen, durch welches die beiderseitigen Interessen gewahrt werden sollen. Die Zuckerrfabriken glauben zwei Prozent der Rübnernte den Bichorienfabriken zu überlassen, wodurch sie dem gesteigerten Verbrauch Rechnung zu tragen glauben, und hoffen, falls dieser Vorschlag Anklang findet, ein Verbot zu erwirken, Rübne zu andern Zwecken als zur Zuckererzeugung zu verwenden, ausgenommen wenn sie Futterzwecken dient.

Die Freigabe von Sacharin.

Der Krieg hat viele, oft fragliche Ersatzstoffe an Stelle von vollwertigen Waren gesetzt, an denen wir Mangel haben. Nun wird auch der Zucker knapp, an dem wir seit jeher zwei- bis dreimal so viel erzeugen als verbrauchen. Für Zucker aber hat die Chemie einen Ersatzstoff längst gefunden und nur die österreichische Agrar- und Kartellschutzpolitik hat die Ausbreitung des Sacharinverbrauchs bisher verhindert. Zum Vorwand diente die Behauptung, Sacharin sei gesundheitsgefährlich.

Was ist Sacharin? Ein bei der Gewinnung von Steinkohlenteer erzielbares Abfallerzeugnis, das zuerst im Jahre 1879 von dem deutschen Chemiker Fahlberg entdeckt wurde und seit dem Jahre 1886 fabrikmäßig erzeugt wird. Es ist in gewöhnlicher Form ein weißes Pulver, das aus heißem Wasser oder Alkohol in weißen Nadeln kristallisiert und bei 224 Grad schmilzt. Ein Gewichtsteil Sacharin kommt ungefähr dem Süßgehalt der 300fachen Menge Rohzuckers gleich. Das raffinierte Sacharin hat sogar die 500- bis 550fache Süßkraft des Zuckers. In den Handel gebracht wird das Sacharin meist in Tablettenform, und zwar in drei Graden des Süßgehalts. Sacharin von 300fachem Süßgehalt des Zuckers kostete vor dem Kriege 15 Kronen das Kilogramm, jetzt stellt sich sein Preis auf 52 bis 55 Kronen; bei Sacharin von 475fachem Süßgehalt stiegen die Preise von 20 auf 70 Kronen und bei Sacharin von 550fachem Süßgehalt von 31 auf 80 Kronen für das Kilogramm. Der Krieg hat also auch dieses Erzeugnis auf mehr als das Doppelte verteuert.

Sacharin ist ein bloßes Süßmittel, kein Nahrungsmittel: es ersetzt den Zucker als Würze überaus gut, hat jedoch keinen Nährgehalt. Bei gewerblicher Verwendung ist darum auch Mißbrauch möglich. Nicht ohne Grund wurde daher in Deutschland die Erzeugung und der Verbrauch des Sacharins durch das Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 unter staatliche Kontrolle gestellt und angeordnet, daß die mit Hilfe von Sacharin erzeugten Liqueure und Genußmittel die deutliche Bezeichnung als „mit Sacharin hergestellt“ aufweisen müssen. In Oesterreich hingegen ist der freie Handelsverkehr mit Sacharin überhaupt verboten und sowohl die Erzeugung wie der Verkauf dieses Süßstoffes unter gefällsbehördliche Kontrolle gestellt. Da diese strenge Bestimmung für das Sacharin einen sehr starken Schmuggel und Schleichhandel zur Folge hatte, wurden im Jahre 1898 die Bestimmungen noch mehr verschärft und im Jahre 1907 wurde durch eine Regierungsverordnung ausgesprochen, daß Sacharin als künstlicher Süßstoff der überwiegenden Hauptmasse nach lediglich zur Nachahmung oder Fälschung von Lebensmitteln bestimmt sei und demnach dessen Verwendung, mit Ausnahme für medizinische Zwecke, auch strafgerichtlich verfolgt werden müsse.

Darin geht die österreichische Gesetzgebung viel zu weit. Sobald der Verbraucher gegen Betrug geschützt ist und weiß, was er genießt, ist es unter normalen Umständen seine Sache, was er genießen will. Da in vermögenden Kreisen weit mehr um des Genusses als der Sättigung willen gegessen wird, kann das Sacharin viel Zuckernährstoff für die Massen freimachen. Bei uns darf Sacharin lediglich für medizinische Zwecke, das ist zur Geschmacksverbesserung, als Ersatz des Zuckers für Diabetiker, Magentranke, Fettleibige, Sichelkranke und Fieberkranke verwendet werden, da es den Körper unverändert passiert. In Deutschland ist die Verwendung des Sacharins zur Erzeugung von süßen Liqueuren, Fruchtconserven, Zuckerbäckwaren, in der Bierbrauerei und allen industriellen und gewerblichen Betrieben, in denen es sich um die Herstellung von Genußmitteln handelt, bei denen es auf den Nährwert des Zuckers nicht ankommt, dagegen gestattet. Die Freigabe des Sacharins für die zuckerverarbeitenden Gewerbe, also in gleichem Ausmaß wie dessen Verwendung in Deutschland gestattet ist, würde beträchtliche Zuckermengen für die Ernährung jener Volksmassen verfügbar machen, die gerade den Nährstoff bedürftigen und nicht das Ersatzmittel.

Dazu kommt, daß die auf den Kopf entfallende Zuckermenge für die Arbeiterklasse viel zu gering ist. Könnte die Quote nicht erhöht werden, weil wirklich nicht mehr da ist, dann wird Sacharin nötig, und zwar als Zusatz zur Normalmenge, nicht als Ersatz. Endlich muß es bei der im Kriege gegebenen Unzuverlässigkeit aller Verkehrswege und des Versorgungsdienstes als Noireserve in Betracht gezogen werden und überall vorrätig sein, wenn aus welchen Gründen immer Zucker zeitlich oder örtlich ausfällt.

Es ist wohl der Öffentlichkeit noch erinnerlich, daß die sozialdemokratische Vertretung im Reichsrat bei den Kämpfen gegen die Teuerung die Freigabe des Sacharins gefordert hat, um den Preistreibern die Zuckerkartells ein Gegengewicht zu bieten. Auch diese Funktion kann wieder wichtig werden, wenn die Preiswünsche des Kartells vor Beginn der diesjährigen Zuckerkampagne wieder allzu aufdringlich werden. Heute aber handelt es sich zunächst nicht darum, sondern um die Eindämmung eines unlegbaren Notstandes und um die Sicherung bei außergewöhnlichen Versorgungsstörungen. Heute ist Sacharin nicht nur — unter angemessener Kontrolle — gefällig freizugeben, sondern auch durch die Staatsverwaltung im Rat zu halten. Die Verordnung von 1907 bedarf daher dringend einer völligen Abänderung.

31/3 16

Süßstoff.

Berlin, 30. März. (B. B. Amtlich.) Der Bundesrat hat durch eine am 1. April 1916 in Kraft tretende Verordnung den Reichskanzler ermächtigt, weitere Ausnahmen von den Vorschriften des geltenden Süßstoffgesetzes zuzulassen. Von dieser Ermächtigung wird insoweit Gebrauch gemacht, als der Zucker lediglich zu Genußzwecken verbraucht wird, als Nahrungsmittel aber nicht in Betracht kommt. In Aussicht genommen ist vorerst die Freigabe von Süßstoff für die Herstellung von Limonaden. Die Kontrolle des Verbrauchs und der Verteilung des Süßstoffs wird durch eine noch bekannt zu gebende Zentralstelle erfolgen. Der Preis des Süßstoffs, den die Verbraucher zu zahlen haben, wird voraussichtlich dem jeweiligen Zuckerpreis entsprechend festgesetzt.

Als Zuckersatz in Deutschland.

Berlin, 30. März (WB)

Das Wolffsche Bureau meldet: Der Bundesrat ermächtigte durch eine am 1. April d. J. in Kraft tretende Verordnung den Reichskanzler, weitere Ausnahmen von den Vorschriften des geltenden Süßstoffgesetzes zuzulassen. Von dieser Ermächtigung wird insoweit Gebrauch gemacht werden, als Zucker lediglich zu Genusszwecken verbraucht wird, als Nahrungsmittel aber nicht in Betracht kommt. In Aussicht genommen ist vorerst die Freigabe von Süßstoff für die Herstellung von Limonaden. Die Kontrolle des Verbrauchs und die Verteilung des Süßstoffes werden durch eine noch bekanntzugebende Zentralstelle erfolgen. Der Preis des Süßstoffes, den die Verbraucher zu zahlen haben, wird voraussichtlich dem jeweiligen Zuckerpreis entsprechend festgesetzt werden.

Die Abänderung des Süßstoffgesetzes.

WTB Berlin, 31. März. Um der gewaltigen Nachfrage nach Zucker entsprechen zu können, insbesondere um die zur Verwendung unserer Obsterte erforderlichen Mengen an Zucker zur Verfügung zu haben, besteht die Absicht, eine Streckung der vorhandenen Vorräte vorzunehmen. Diese Streckung durchzuführen sind wir in der glücklichen Lage, da wir in dem Saccharin über einen Süßstoff von außerordentlich starkem Süßwert verfügen. Zurzeit ist dieser Stoff durch Gesetz dem freien Verkehr im wesentlichen entzogen. Nun stehen aber der Verwendung des Süßstoffs überall da keinerlei Bedenken entgegen, wo es sich nur um Süßwert, nicht zugleich um Nährwert handelt, wo der Zucker nicht Nahrungs-, sondern reines Genußmittel ist. Im wesentlichen wohl für diese Zwecke hat der Bundesrat nun, durch Beschluß vom 30. März, die Herstellung und Verwendung künstlichen Süßstoffes zugelassen. Die Möglichkeit dazu war dadurch gegeben, daß die Heeresverwaltung, die früher gewisse Rohstoffe für sich brauchte und für sich beschlagnahmt hatte, diese inzwischen freigegeben hat. Die Saccharinmenge, die ohne weiteres bei uns erzeugt werden kann, ist recht erheblich. Die Bekanntmachung des Bundesrats ist sehr knapp gehalten. Sie ermächtigt lediglich den Reichskanzler, Ausnahmen von den Vorschriften des Süßstoffgesetzes zuzulassen, und überträgt die in § 3 dieses Gesetzes dem Bundesrat zugesprochenen Befugnisse dem Reichskanzler, dem dadurch jederzeit sofortiges Eingreifen und schnelle Maßnahmen ermöglicht werden. Die Verordnung soll bereits am 1. April in Kraft treten. Wie das Saccharin in den freien Handel zugelassen werden wird, steht noch nicht fest, hängt wohl auch von der Verbrauchsregelung des Zuckers ab. Vermutlich wird vorläufig die Freigabe von Süßstoff für die Herstellung von Limonade, vielleicht auch für Kautabak, Mostsch, medizinische und kosmetische Mittel erfolgen, also für gewerbliche Betriebe, bei denen eine Kontrolle des Verbrauchs durchführbar erscheint. Ob auch noch für andere Zwecke die Verwendung von Süßstoff zugelassen werden wird, unterliegt zurzeit noch der Prüfung. Die Abgabe des Süßstoffes erfolgt von der Fabrik an eine Zentralstelle, die den Süßstoff zu einem vom Reichskanzler festzusetzenden Preis in den Handel bringen und gleichzeitig die Kontrolle des Verbrauchs übernehmen soll.

(Der Verkaufspreis für Rohzucker.) Die Wiener Zeitung" veröffentlicht die angekündigte Verordnung des Handelsministeriums über den Verkaufspreis für gesperrten unbesteuerter Rohzucker, wonach auch für den Rest der Betriebsperiode vom 1. Mai 1916 angefangen bis einschließlich 1. September 1916 für jeden Monat ein Preisanschlag von 20 S. pro 100 Kilogramm festgesetzt wird.

1./IV. 1916

(Die Verwendung von Zuckerrüben der Ernte 1916.) Das heutige Reichsgesetzblatt publiziert den Wortlaut der Ministerialverordnung betreffend die Verwendung von Zuckerrübe der Ernte 1916, der zufolge Zuckerrübe aus der Ernte des Jahres 1916 ausschließlich an Zuckerrübenfabriken zum Zwecke der Erzeugung von Zucker verschlossen und verkauft werden darf. Den Inhalt der Verordnung haben wir bereits im Morgenblatt mitgeteilt.

Die Lebensmittelversorgung.

Die Verwendung der diesjährigen Zuckerrüben- ernte.

Amtlich wird mitgeteilt: Zum Zwecke der Sicherung der Rübenproduktion hat die Regierung bekanntlich — abgesehen von einer Reihe Vorkehrungen technischer Natur — durch Festsetzung eines Mindestpreises für Zuckerrübe Vorkehrungen getroffen, daß die Produzenten von Zuckerrübe einen den Produktionsverhältnissen angemessenen Preis für die gebaute Rübe erhalten. Im Interesse der Sicherung der Zuckerproduktion des nächsten Betriebsjahres hat es sich nunmehr als notwendig erwiesen, auch Maßnahmen zu treffen, damit die im Jahre 1916 gebaute Zuckerrübe in erster Linie der Verarbeitung von Zucker zugeführt werde und nicht durch eine allzu weitgehende anderweitige Verwendung oder durch in spekulativer Absicht eingegangene Rübenkontrakte oder Aufkäufe der Zuckerproduktion entzogen werde.

Zu diesem Zwecke gelangt morgen eine im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister und dem Finanzminister erlassene Verordnung des Handelsministers vom 31. März 1916 zur Verlautbarung, durch welche zunächst generell vorgeschrieben wird, daß Zuckerrübe aus der Ernte des Jahres 1916 ausschließlich an Zuckerfabriken zum Zwecke der Erzeugung von Zucker verschlossen und verkauft werden darf. Gleichzeitig werden die von Unternehmungen anderer Art als Zuckerfabriken geschlossenen Verträge zur Lieferung von Zuckerrübe aus der Ernte des Jahres 1916, sofern der Abschluß nicht vor dem 1. September 1915 vollzogen wurde und sich nicht auf Rübenlieferungen für mehrere Jahre erstreckt für ungültig erklärt. Die erwähnten Bestimmungen beziehen sich ausschließlich auf Kaufrübe; es bleibt den Landwirten somit unbenommen, selbstgebaute Zuckerrübe für den Bedarf ihrer eigenen Wirtschaft zu verwenden. Auch darf in landwirtschaftlichen (und auch in gewerblichen) Brennereien in der Betriebsperiode 1916/17 von Brennereiunternehmern, beziehungsweise bei Genossenschaftsbrennereien nur von den Genossenschaftsmitgliedern gebaute Zuckerrübe, jedoch nur in einer vom Finanzminister festzusetzenden Höchstmenge zur Branntweinerzeugung verwendet werden.

Entsprechend der festgesetzten Verpflichtung der Rübenbauer nur an Zuckerfabriken Rübe zu verkaufen, statuiert die Verordnung für Zuckerfabriken die Verpflichtung, Zuckerrüben ausschließlich nur zur Erzeugung von Zucker zu verwenden. Von dieser Verpflichtung können die Zuckerfabriken nur in berücksichtigungswürdigen Fällen (z. B. wenn die Rübe verfäult oder erfroren ist oder Elementarereignisse [Brand] die Verarbeitung unmöglich gemacht haben) losgezählt werden.

Um auch den Rübenbedarf anderer Industrien, insbesondere der Kaffeesurrogatsfabriken, die nicht in der Lage sind, sich die ihnen in normalen Zeiten sonst zur Verfügung stehenden Rohstoffe in genügender Menge zu beschaffen, zu decken, bestimmt die Verordnung, daß den Zuckerfabriken die Verpflichtung auferlegt werden kann, von der ihnen zur Verfügung stehenden Rübe eine bestimmte Menge an andere Unternehmungen zur anderweitigen Verarbeitung als zur Zuckererzeugung abzugeben. Die Regierung hat sich in der Verordnung eine Einflußnahme darauf gesichert, daß die Abgabe der Rübe seitens der Zuckerfabriken an solche Unternehmungen ohne Gewinn und zu einem Preise erfolge, der den von den Zuckerfabriken selbst gezahlten Rübenpreis unter Berücksichtigung der ihnen erwachsenden Nebenkosten und der zu liefernden Nebenprodukte, insbesondere

der Schnitte, nicht übersteigt. Gleichzeitig wurde, um die Rübenproduzenten dafür schadlos zu halten, daß ihnen die Möglichkeit benommen wird, beim direkten Verkauf höhere Preise zu erzielen, Vorkehrungen getroffen, daß seitens der Zuckerfabriken von dem ihnen aus der Ueberlassung der Rübe an die Kaffeesurrogatsfabriken erlösenden Erlöse dem Ackerbauministerium ein entsprechender Betrag für Zwecke der Förderung des Rübenanbaues zur Verfügung gestellt werde.

Um zu verhindern, daß größere Mengen von Zuckerrübe zum Zwecke des Weiterverkaufes oder zu spekulativen Zwecken getrocknet und derart der Zuckerindustrie entzogen werden, bestimmt die Verordnung, daß Zuckerrüben nur nach Maßgabe des Bedarfes (Futterbedarf) der eigenen Wirtschaften, beziehungsweise der Wirtschaften der Genossenschaftsmitglieder getrocknet werden dürfen.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Veränderung des Süßstoffgesetzes.

Um der gewaltigen Nachfrage nach Zucker entsprechen zu können, insbesondere um die zur Verwendung unserer Obsterte erforderlichen Mengen an Zucker zur Verfügung zu haben, besteht die Absicht, eine Streckung der vorhandenen Vorräte vorzunehmen. Diese Streckung durchzuführen, sind wir in der glücklichen Lage, da wir in dem Saccharin über einen Süßstoff von außerordentlich starkem Süßwert verfügen. Zur Zeit ist dieser Stoff durch Gesetz dem freien Verkehr im öffentlichen entzogen. Nun stehen aber der Verwendung des Süßstoffs überall da keinerlei Bedenken entgegen, wo es sich nur um Süßwert, nicht zugleich um Nährwert handelt, wo der Zucker nicht Nahrungsmittel, sondern reines Genussmittel ist. Im wesentlichen wohl für diese Zwecke hat der Bundesrat nun, durch Beschluß vom 30. März die Herstellung und Verwendung künstlichen Süßstoffes zugelassen. Die Möglichkeit dazu war dadurch gegeben, daß die Seeeresverwaltung, die früher gewisse Rohstoffe für sich brauchte und für sich beschlagnahmt hatte, diese inzwischen freigegeben hat. Die Saccharinmenge, die ohne weiteres bei uns erzeugt werden kann, ist recht erheblich. Die Bekanntmachung des Bundesrats ist sehr knapp gehalten. Sie ermächtigt lediglich den Reichskanzler Ausnahmen von den Vorschriften des Süßstoffgesetzes zuzulassen und überträgt die in § 3 dieses Gesetzes dem Bundesrat zugesprochenen Befugnisse dem Reichskanzler, dem dadurch jederzeit sofortiges Eingreifen und schnelle Maßnahmen ermöglicht werden. Die Verordnung soll bereits am 1. April in Kraft treten.

Wie das Saccharin in den freien Handel zugelassen werden wird, steht noch nicht fest, hängt wohl auch von der Verbrauchsregelung des Zuckers ab. Vermutlich wird vorläufig die Freigabe von Süßstoff für die Herstellung von Limonade, vielleicht auch für Kautabak, Mostrich, medizinische und kosmetische Mittel erfolgen, also für gewerbliche Betriebe, bei denen eine Kontrolle des Verbrauchs durchführbar erscheint. Ob auch noch für andere Zwecke die Verwendung von Süßstoff zugelassen werden wird, unterliegt zur Zeit noch der Prüfung. Die Abgabe des Süßstoffes erfolgt von der Fabrik an eine Zentralstelle, die den Süßstoff zu einem vom Reichskanzler festzusetzenden Preis in den Handel bringen und gleichzeitig die Kontrolle des Verbrauchs übernehmen soll.

2. / IV. 1916.

Warum ist Zucker knapp?

Von

Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. A. Herzfeld.

Lezant an der Technischen und der Landwirtschaftlichen Hochschule Berlin.

Wie ist es zu erklären, daß Deutschland, das vor dem Kriege an erster Stelle aller zuckererzeugenden Länder der Welt stand, und das auch gegenwärtig allein von Kuba in dieser Beziehung überholt worden ist, jetzt an Zuckerknappheit leidet, während es doch vor dem Kriege bedeutende Mengen Zucker, besonders nach England, ausführte, so fragen gewiß nicht wenig Leser. Tatsächlich betrug die deutsche Rohzuckerzeugung in einfachen Zentnern ausgedrückt 1912-13 54 Millionen, 1913-14 54,4 Millionen, 1914-15 52 Millionen. Davon wurden im Frieden zuletzt 20-22 Millionen Zentner ausgeführt und im Inland 28-29 Mill. Zentner verbraucht.

Freilich verblieben uns damals noch sehr erhebliche Bestände am Jahres schluß, die ins kommende Jahr herübergenommen werden mußten. Jedenfalls hatte der Satz: „Zucker haben wir im Ueberfluß“ bei Kriegsbeginn volle Berechtigung. Warum nun augenblicklich im Kleinhandel sogar ein empfindlicher Zuckermangel?

Zunächst ist die Erzeugung an Verbrauchszucker bereits in der Kampagne 1914-15 nicht unerheblich zurückgegangen, weil die Melasseentzuckerungs-Anstalten still gelegt wurden. Diese stellen mittels des sogenannten Strontianverfahrens aus den letzten Mutterlaugen der Rübenzuckerfabrikation früher etwas mehr als 1,5 Millionen Zentner weißen Zucker her. Ihr Betrieb mußte eingestellt werden, weil die Melasse als Viehfutter notwendig gebraucht wurde. Desgleichen wurden sämtliche Rohzucker-Nachprodukte und auch ein Teil des Rohzuckers Erst-Produkt für die Verfütterung bestimmt. Die Melasse ist jedoch nicht vollständig zur Viehfütterung verwendet worden, sondern zu einem nicht unerheblichen Teil für das Deibrische Verfahren zur Herstellung von eiweißreicher Hefe zurückgestellt worden, wodurch der Bedarf an Futterzucker stieg. Immerhin verblieben uns nach Abschluß des ersten Kriegesjahres noch etwa 7 Millionen Zentner unverbrauchten Zucker in den Raffinerien für den menschlichen Genuß, mit denen zusammen uns die neue Ernte eine reichliche Versorgung verbürgt hätte, wenn sie auf der früheren Höhe verblieben wäre.

Nun hat aber der Bundesrat im vergangenen Jahre die laufenden Verträge zur Lieferung von Zuckerrüben an Rohzuckerfabriken so abgeändert, daß die beteiligten Landwirte das Recht erhielten, nur die Rüben von 75 v. H. der kontrahierten Anbaufläche herzugeben. Man wollte auf diese Weise den Futter- und Getreidebau heben. Die Sachverständigen der Zuckerindustrie haben gegen diese Maßregel seiner Zeit einmütig, leider vergeblich, eingewandt, daß die Rüben außer ihrem Zuckergehalt noch soviel Futternährstoffe erzeugen, wie die meisten übrigen Kulturpflanzen. Zu dieser geschlechtlich erzwungenen Einschränkung kamen nun an anderen Orten noch die durch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse sich von selbst ergebende, ferner an einigen wichtigen Stellen, besonders in der Provinz Posen, lokale Missernten infolge der großen Trockenheit.

Endlich hatten die Rohzuckerfabriken in der letzten Betriebszeit allerwärts mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen. Meist standen auch für die Saftgewinnung und die Verlockung auf Kornzucker, die sonst nur von sehr erfahrenen Personen ausgeübt wird, nur Gefangene zur Verfügung. Der Betrieb konnte vielfach erst sehr spät aufgenommen werden, und er mußte bis in den Januar, ja sogar Februar ausgedehnt werden, wobei dann der Zuckergehalt der Rüben und dementsprechend die Ausbeute stark zurückging.

Man hatte, wie kürzlich der Vorsitzende des Direktoriums des Vereins der Deutschen Zuckerindustrie in verschiedenen Zweig-

vereinsversammlungen der Zuckerfabrikanten dargelegt hat, trotz der starken Einschränkung immer noch auf eine Erzeugung von 34-35 Millionen Zentner gerechnet, hätte also mit 7 Millionen Zentner Bestand über 40 Millionen Zentner Zucker für dieses Jahr zur Verfügung haben müssen. Tatsächlich hat sich ergeben, daß die Verteilungsstelle für Rohzucker für Erst-Produkt zum menschlichen Genuß nur über 27,3 Millionen Zentner aus der neuen Kampagne, im ganzen also über 34,3 Millionen Zentner Rohzucker zu disponieren hat.

Un und für sich wäre das im Vergleich zur Friedenszeit, wo wir, wie bemerkt, nur 28-29 Millionen Zentner Zucker verbraucht haben, immer noch eine sehr reichliche Ziffer gewesen, wenn nicht, wie jedermann bekannt ist, der Verbrauch so außerordentlich gestiegen wäre, hauptsächlich deshalb, weil der Zucker zu Streichmitteln auf das Brot an Stelle von Butter und Fett in Form von Kunsthonig und von Marmelade eine weitgehende Verwendung gefunden hat.

Ueberhaupt ist es nur möglich, die tieferen Gründe der Zuckernot richtig zu würdigen, wenn man die Futterfrage dabei mit in Betracht zieht. Gäßen wir im vergangenen Jahre infolge der Dürre nicht eine so schlechte Futterernte gehabt, so wäre es auch nicht notwendig gewesen, die Nach-Produkte der Zuckerfabrikation in so weitgehendem Maße für die Viehfütterung zu reservieren. — Da der Mangel an Zucker erst kürzlich zutage getreten ist, so ist nicht anzunehmen, daß andere Privatleute als diejenigen, die sowieso schon ihren Zuckervorrat für das ganze Jahr zu kaufen pflegten, sich große Vorräte hingelegt haben. Das Einhamsteren hat erst in dem Augenblick begonnen, als bekannt wurde, daß der Rohzuckerpreis im nächsten Jahre durch die Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1916 um 3 Pf. das Pfund erhöht werden soll, und in diesem Zeitpunkt war nicht mehr viel zu holen. Den Mehrgewinn dürfen die Rohzuckerfabrikanten bekanntlich nicht für sich behalten, sondern sie müssen ihn an die Landwirte abgeben. Die Einrichtung hat bereits die gute Folge gehabt, daß für diesen Sommer in Mitteldeutschland ein Mehrertrag von 5 v. H. und in Ostdeutschland von 10 v. H. in Aussicht steht.

Welche Bestände an Zucker im freien Verkehr vorhanden sind, wird die Ausnahme vom 1. April d. J. ergeben. Zur Beruhigung kann mitgeteilt werden, daß in den Zuckerraffinerien noch genügend Mengen Zucker vorhanden sind, um bei gleichmäßiger Verteilung eine Versorgung jedes Haushaltes mit der notwendigen Menge Zucker zu gewährleisten. Man erwägt nur gegenwärtig noch, ob es zweckmäßig ist, für bestimmte Zwecke, in erster Linie für die Obstkonservierung während des Sommers und für die Kunsthonigfabrikation, mehr oder minder größere Mengen Zucker zurückzustellen. Die Freigabe des Ueberschusses wird darauf bald erfolgen.

Angeichts des in Aussicht stehenden Mehranbaues von Zuckerrüben gegen das Vorjahr und der Erklärung des Landwirtschaftsministers im Abgeordnetenhaus über den Saatenstand dürfen wir auch in der Zuckerfrage mit Vertrauen in die Zukunft blicken. Wir hatten in Deutschland nur selten so schlechte Futter- und Getreidernten wie im Vorjahre. Erfahrungsgemäß folgt auf ein schlechtes Jahr bei uns fast stets ein recht gutes. Solche Trockenheit wie die des Vorjahres bildet bei uns eine seltene Ausnahme, die nicht ausgenühten Düngstoffe in der Ackererde werden den Früchten des neuen Jahres zugute kommen. Machen wir eine reichliche Futterernte, so haben wir genügend Milch und Butter, und wir können Ochsen und Schweine wieder zu starkem Fettanfaß mästen, ohne unsere Zuckervorräte als Ersatz dafür in Anspruch zu nehmen. Sobald die Menschen mehr Fett erhalten, wird also ihr Bedarf an Zucker auch wieder etwas zurückgehen, und so dürfen wir sicher darauf vertrauen, daß die gegenwärtige Zuckerknappheit nur ein vorübergehender Zustand ist.

Abänderung des Süßstoffgesetzes.

Amtllich wird bekanntgegeben:

Um der gewaltigen Nachfrage nach Zucker entsprechen zu können, insbesondere um die zur Verwendung unserer Obsterte erforderlichen Mengen an Zucker zur Verfügung zu haben, besteht die Absicht, eine Streckung der vorhandenen Vorräte vorzunehmen. Diese Streckung durchzuführen sind wir in der glücklichen Lage, da wir in dem Saccharin über einen Süßstoff von außerordentlich starkem Süßwert verfügen. Zurzeit ist dieser Stoff durch Gesetz dem freien Verkehr im wesentlichen entzogen.

Nun stehen aber der Verwendung des Süßstoffs überall da keinerlei Bedenken entgegen, wo es sich nur um Süßwert, nicht zugleich um Nährwert handelt, wo der Zucker nicht Nahrungs-, sondern reines Genußmittel ist. Im wesentlichen wohl für diese Zwecke hat der Bundesrat nun, durch Beschluß vom 30. März die Herstellung und Verwendung künstlichen Süßstoffes zugelassen. Die Möglichkeit dazu war dadurch gegeben, daß die Heeresverwaltung, die früher gewisse Rohstoffe für sich brauchte und für sich beschlagnahmt hatte, diese inzwischen freigegeben hat. Die Saccharinmenge, die ohne weiteres bei uns erzeugt werden kann, ist recht erheblich.

Die Bekanntmachung des Bundesrats ist sehr knapp gehalten. Sie ermächtigt lediglich den Reichskanzler, Ausnahmen von den Vorschriften des Süßstoffgesetzes zuzulassen und überträgt die in § 3 dieses Gesetzes dem Bundesrat zugesprochenen Befugnisse dem Reichskanzler, dem dadurch jederzeit sofortiges Eingreifen und schnelle Maßnahmen ermöglicht werden. Die Verordnung soll bereits am 1. April in Kraft treten.

Wie das Saccharin in den freien Handel zugelassen werden wird, steht noch nicht fest, hängt wohl auch von der Verbrauchsregelung des Zuckers ab. Vermutlich wird vorläufig die Freigabe von Süßstoff für die Herstellung von Limonade, vielleicht auch für Kautabak, Mostrich, medizinische und kosmetische Mittel erfolgen, also für gewerbliche Betriebe, bei denen eine Aufsicht über den Verbrauch durchführbar erscheint. Ob auch noch für andere Zwecke die Verwendung von Süßstoff zugelassen werden wird, unterliegt zurzeit noch der Prüfung. Die Abgabe des Süßstoffes erfolgt von der Fabrik an eine Centralstelle, die den Süßstoff zu einem vom Reichskanzler festzusetzenden Preis in den Handel bringen und gleichzeitig die Beaufsichtigung des Verbrauchs übernehmen soll.

Zuckerfreigabe.

Die Zuckerzentrale hat den Beschluß gefaßt, im Sinne der Ministerialverordnung vom 7. Juli 1915 den Verbrauchszuckerfabriken zum Verlaufe und zur Lieferung für die Monate April und Mai d. J. ein weiteres Quantum Raffinadezucker von rund 574.000 Meterzentnern zur Befriedigung des Inlandsverbrauches freizugeben.

Die Zuckerrübe — die Zuckerrohr.

Der Bundesrat hat bekanntlich vor einiger Zeit eine Erhöhung der Zuckerpreise festgesetzt, und zwar seine Bestimmung so getroffen, daß den Landwirten ein fester Anteil an der Erhöhung zufließen muß. Die Absicht ist demnach, den Anbau der Zuckerrüben zu heben. Die Gründe die zu Rückgang oder geringer Weiterentwicklung dieser Kulturen führten, sind bekannt und letztlich oft genug erörtert worden. Es wird dabei betont, daß unsere an sich zwar reichen Vorräte an Zucker trotz Wegfalles erheblicher Ausfuhr zu Futterzwecken und andern Ersatzfunktionen im Kriege herangezogen werden, zugleich aber auch dauernd ein wertvolles Tauschobjekt beim Handel mit Neutralen (man denke an die Schweiz mit ihrer Schokoladenindustrie), bilden. Daher also der Zwang, auf gesicherten Anbau gewisser Mengen zu bestehen. Diese Lage macht uns auf gegenwärtige und bleibende Verschiebungen aufmerksam, die der Krieg auf dem Zuckermarkt erzielt hat oder erzielen kann.

Unsere Zuckerrübe, deren wertvolle Eigenschaften seit etwa 170 Jahren bekannt sind, hat ihren alten Nebenbuhler, das koloniale Zuckerrohr, doch erst in einer großen Zeit verdrängt, die zunächst vorübergehende, dann aber gerade hierin bleibend bedeutende Umwälzung brachte: der Zeit der Kontinental Sperre in den Napoleonischen Kriegen. Das gab den Ausschlag für die Versuche mit der Rübe in Preußen und von da an rechnet der Aufschwung dieser Kultur und Industrie in Europa. Deutschland, Österreich, Frankreich, Belgien, Holland sind zuckerrübenbauende Länder in so hohem Maße geworden, daß sie sich von der Zufuhr kolonialen Zuckers ziemlich frei machten. Ja, selbst in Nordamerika, dem doch die Zufuhr von Kolonialzucker aus tropischen oder subtropischen Gebieten nicht fern liegt, ist die Zuckerrübe zu großer Verbreitung gelangt. Und so verloren die Gebiete des kolonialen Zuckerrohres, die sich von Ostindien über Afrika, Australien, Südamerika, Westindien und aus tropischer Lage in subtropische (z. B. Ägypten und Südafrika) erstrecken, den bedeutenden Verkehr mit dem europäischen Markte.

Hieran hat der Krieg nun erheblich geändert. Zunächst hörte die Ausfuhr aus Deutschland-Osterreich in die feindlichen Länder auf, dann wurden große Zuckerrübenflächen Belgiens und Nordfrankreichs vom Kriege heimgesucht und zum großen Teil von uns besetzt. Hierunter litt Frankreich, wo die Zuckerpreise rasch und noch vor kurzem dauernd stiegen. England, das so gut wie keinen Zucker im Lande erzeugt, erließ (um den Handel mit Deutschland zu verhindern) ein Verbot für die Einfuhr auch aus Holland. Die Folge davon war anfangs des Krieges eine wahre Panik im Zuckerhandel. Man ging aber sodann mit großer Energie daran, die Versorgung mit kolonialem Zucker vorzunehmen. Dieser Zucker wird nun, wenn er zur Verschiffung nach Europa kommt, vielfach in rohem Zustand versandt und wird erst im Verbrauchsland zu gereinigter Raffinade. Man bedarf also der Raffinerien dann in einem der Zufuhr entsprechendem Maße. Vorher war nach England aus den feindlichen Ländern aber fast nur Raffinade eingeführt worden. Der Ausfall wurde durch Zufuhr von Rohzucker ersetzt, der Ersatz war zum Teil Rohzucker statt Raffinade, es kam also für diese Mengen der Reinigungsprozess in England hinzu. Es wurde nun in der Tat viel geleistet: durch Ankauf großer Mengen in den Kolonien (durch die staatliche Kommission) und Errichtung von neuen Raffinerien ist es im Lauf des ersten Kriegsjahres gelungen, die Zuckerzufuhr auf die Höhe vor dem Kriege zu bringen und den Zuckerverbrauch fast gleich hoch zu halten. Allerdings ist die Gesamteinfuhrmenge, soweit wir übersehen können, sehr verändert zusammengesetzt; vor dem Kriege bezog England kaum eine halbe Million Tonnen Rohzucker, jetzt etwa ein und ein Viertel, früher eine halbe Million Rübenzucker, jetzt so gut wie keinen mehr. Ebenso ist das Verhältnis von Raffinade zu Rohzucker erheblich zugunsten des letztern verschoben.

Kurzum: England hat sich angepaßt. In den Kolonien, besonders Indien ist der Zuckerrohranbau sehr gesteigert worden. Den plötzlichen Zuckerstrom nach dem Mutterland mögen manche koloniale Länder auch gespürt haben. Südafrika z. B. baute zwar Zucker an (und zwar gedieh Zuckerrohr sehr gut in Natal), es besaß aber doch noch starke Zufuhr aus Indien. Diese Zufuhr nahm im Krieg um große Mengen ab, und daraufhin wurde der Zuckerrohranbau gefördert. Nun hofft die südafrikanische Union dahin zu kommen, daß sie den eigenen Zuckerbedarf deckt.

Man sieht deutlich, wie Quellen und Handelswege, die im Falle des Zuckers aber zugleich Unterschiede in der Ursprungspflanze bedeuten, durch den Krieg verändert worden sind. Es erhebt sich die Frage, was davon mit Friedensschluß bleiben wird? Daß wir in der europäischen Erzeugung aus mancherlei Gründen (so auch wegen der durch wichtige Zuckerrübengebiete verlaufenden Westfront und der Besetzung erzeugender Teile Frankreichs) nicht entfernt auf der Höhe der Zeit vor dem Kriege stehen, belegt am besten eine Zahl, die ein neutrales Blatt im Spätsommer des vergangenen Jahres gab. Die Gesamterzeugung an Zucker in der Welt wurde für 1914/15 um fast 700 000 Tonnen geringer angenommen als 1913/14. Und dabei war die Erzeugung von Rohzucker bereits um 60 000 Tonnen höher.

Nicht gut zu überblicken scheinen allerdings zurzeit die Preisverhältnisse zu sein, doch dürfte schon in Anbetracht der hohen Schiffsfrachten der Preis des kolonialen Zuckers für England trotz ausreichender Zufuhr eine starke Vertenerung bewirkt haben. Das gäbe also Aussicht dafür, daß nach dem Kriege die Zuckerrübe wieder den kolonialen Nebenbuhler in Europa verdrängt. Sie hatte dies eigentlich — und auch für den englischen Markt endgültig — erst 1901/2 getan; damals sank der Rübenzuckerpreis so stark infolge Übererzeugung, daß der koloniale Rohzucker auswich. Damals trat auch England der sog. Brüsseler Zucker-Konvention bei, die eine internationale Regelung der europäischen Erzeugung und Preise erstrebte. Diese Einigung wird vorerst der Vergangenheit angehören. Aber den Kampf für Zuckerrübe gegen Zuckerrohr werden ja nicht allein die Mittelmächte gegen England kämpfen, sondern schon jetzt sehen auch die französischen und belgischen Rübenzüchter dem Aufschwung des alten Nebenbuhlers aus den Tropen mit Sorge zu. Die Weltgeschichte greift wieder einmal in die Geschichte der Nutzpflanzen ein.

Warum ist Zucker knapp?

Geh. Seehandlungsrat a. D. Dr. P. Schubart schreibt uns zu den Ausführungen von Geh. Regierungsrat Dr. A. Herzfeld in der „Vossischen Ztg.“ vom 2. April:

Unter den Gründen der Zuckerknappheit, die Geheimrat Prof. Dr. Herzfeld anführt, fehlt einer der wichtigsten, wenn nicht der allerwichtigste. Unerwähnt läßt er nämlich, daß während des Krieges, im Herbst 1914, der Bundesrat die Ausfuhr von 22 Millionen Zentnern Zucker ins Ausland gestattet hat. Diese auf Anraten der Sachverständigen der Zuckerindustrie beschlossene Maßregel begründete damals der Bundesrat damit, daß „eine unwirtschaftliche Anhäufung von Zuckervorräten“ vermieden werden soll. Erst nach Monaten wurde auf das Drängen von verschiedenen Seiten hin dieser Ausfuhr des wichtigen Kriegsgutes Zucker ein Ende gemacht, indem der Bundesrat die Ausfuhrerlaubnis zurücknahm, aber da war es zu spät.

Hierauf beruht es, daß, wie Herzfeld erwähnt, wir nur mit 7 Millionen Zentner Bestand in das Jahr 1915 hineingegangen sind, statt mit einem Mehrfachen dieser Menge. Wären z. B. 14 Millionen Zentner weniger im Herbst 1914 ausgeführt worden, indem der Bundesrat im September 1914 dem Drängen der Zuckerinteressenten nicht nachgegeben und jene Ausfuhrerlaubnis nicht erteilt hätte, dann hätten wir jetzt etwa zwanzig Pfund Zucker mehr auf den Kopf der Bevölkerung. Wie wertvoll das wäre, liegt auf der Hand.

Jener Vorgang lehrt, daß für unsere Nahrungsmittelversorgung nur der Geist weitschauender Fürsorge für das Ganze maßgebend sein darf, und nicht die Rücksicht auf begreifliche Wünsche einzelner Erwerbszweige, wie sie damals leider der Bundesrat geübt hat gegenüber der Zuckerindustrie, die um ihre Absatzgebiete im Ausland besorgt war und mit ihren Vorstellungen Gehör fand, weil die von Herzfeld mit Recht betonten Steigerungen im Zuckerverbrauch nicht vorhergesehen wurden.

Die knappe Zuckerkarte.

Eine Leserin schreibt uns: „Es hat schon genug Kriegserklärungen gegeben, weshalb ich gleich bemerke, daß es mir fernsteht, mit jenen Hausfrauen, die so leicht mit der Zuckerkarte auskommen, einen Federkrieg zu beginnen. Etwas aber muß ich widerlegen. Kaffee oder Kaffee mit kondensierter Milch wäre auch mir lieber als Tee ohne Rum, doch käme dies zu teuer. Aus Gesundheitsrücksichten mache ich den Tee sehr schwach und betrachte den Zucker nicht als Genuß, sondern als Nahrungsmittel. Gualhuf gibt es bei uns das ganze Jahr feinen, da die Butter nicht wie auf dem Lande 5 Kronen, sondern 9 Kronen kostet. Von 16 Stück Eiern waren zwei Stück nicht verwendbar; vom Lande erhielt ich durch Bekannte aber 20 Stück um 2 Kronen, die alle frisch und gut waren. Eine Schüssel Gemüse wäre wohl gut, wenn man's ebenso leicht bekäme. Bei jedem Greißler sieht man die Tafel 'Kartoffeln ausverkauft' — Spinat, Kohl, Kohlrübe müssen wir als Dekoration bemühen. Da muß das Mehl, das man mit Mühe und Geduld zu je $\frac{1}{4}$ Kilogramm bekommt, eben herhalten und für die Mahlzeiten verwendet werden. Dann braucht man aber auch Zucker. Zur Marmelade gehört sogar viel Zucker, und deshalb wiederhole ich: Wer wenig Fleisch kaufen kann und nicht genug Milch bekommt, der findet mit $\frac{1}{4}$ Kilogramm Zucker pro Person sein Auskommen sehr schwer.“

Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker.

Auf Grund des § 1, Abs. 4 der Bekanntmachung über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1916 wird folgende Bekanntmachung erlassen:

Wer Verbrauchszucker mit Beginn des 1. April 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Gewahrsam liegt, den Lagerhaltern nach dem 1. April 1916 unverzüglich die ihnen zustehenden Mengen anzuzeigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. sind bis zum 5. April 1916 abzusenden. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. April 1916 auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Regesverwaltung oder der Marineverwaltung sowie auf Mengen, die im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen.

2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner betragen.

Berlin, 25. März 1916.

Der Reichskanzler

Im Auftrage: **Kauß**

Beseitigung des Sacharinverbots.

Wie unerlässlich die Ueberführung des Sacharins in den freien Verbrauch ist, haben wir schon ausgeführt. Es soll den Zucker nicht ersetzen, sondern ergänzen, es soll in allen Teilen des Staatsgebietes im Vorrat gehalten werden, um im Notfall Verwendung zu finden. Die Einwendung, daß sich die Leute durch die Billigkeit des Sacharins verführen lassen könnten, sich schlechter zu nähren, indem sie den nahrhaften Süßstoff ersetzen durch ein Süßmittel ohne Nährgehalt, ist heute ganz unstatthaft. Jeder bezieht sicher seinen Zucker nach der Karte, erweitert jedoch durch Sacharin seine Ernährungsmöglichkeit, indem er sonst schwer oder gar nicht erreichbare oder genießbare Nährstoffe durch Verführung gewinnt: man wird mehr einfeiben, wird süße Mehlspeisen machen und dafür Getränke mit Sacharin würzen und dergleichen. Nach vollzogener Regelung des Zuckerverbrauchs gibt es keinen Grund mehr, das Sacharin zu verbieten. Die Verordnungen von 1898 und 1907 sind also ohne Zweifel aufzuheben und durch eine systematische Bewirtschaftung der Sacharinvorräte durch den Staat zu ersetzen.

Bei diesem Anlaß erinnern wir daran, daß auch diese Forderung vor acht Jahren schon im Parlament erhoben wurde. Der von den bürgerlichen Parteien so viel verdonnerte **Teuerungsausschuß** des Parlaments hat auch hierin vorausgedacht, wie in so vielen anderen Punkten seines Arbeitsprogramms. Am 5. Oktober 1911 brachten die sozialdemokratischen Abgeordneten im Parlament einen vollständig ausgearbeiteten Antrag gegen die Lebensmittelsteuerung ein. Darunter befand sich als fünfter Punkt:

Zur Abwehr der Verteuerung des Zuckers wird die Regierung aufgefordert, die Verordnung vom 20. April 1898 über den Verkehr mit Sacharin unverzüglich aufzuheben und mit der ungarischen Regierung Verhandlungen über die Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Sacharin aus dem Ausland einzuleiten.

Bei der Beratung im Teuerungsausschuß des Parlaments gelang es den Sozialdemokraten tatsächlich, die Mehrheit für ihren Antrag zu gewinnen, und der Ausschuß legte den Antrag der Vollversammlung des Abgeordnetenhauses zur Annahme vor. Am 22. November 1911 wurde darüber abgestimmt und obwohl eine Anzahl **deutschnationaler** und **christlichsozialer** Abgeordneter dagegen stimmte, wurde der sozialdemokratische Antrag mit 230 gegen 152 Stimmen vom Abgeordnetenhause angenommen. Das Parlament hatte also in dieser Frage zunächst getan, was es konnte. Die Regierung kümmerte sich aber um diese Aufforderung des Abgeordnetenhauses nicht, sondern ließ ruhig das Verkaufs- und Einfuhr-

verbot in Kraft. Infolgedessen versuchten die sozialdemokratischen Abgeordneten, dem Beschluß der Volksvertretung Achtung zu verschaffen. Sie beantragten, der Regierung wegen Mißachtung des Beschlusses des Abgeordnetenhauses „die schärfste Mißbilligung auszusprechen“.

Am 13. März 1912 kam dieser Antrag nebst einem Antrag gegen die Kartelle zur Verhandlung. Aber bei der Abstimmung wurde dieser Antrag mit 243 gegen 164 Stimmen abgelehnt! Der **Deutsche Nationalverband** und die **Christlichsozialen** stimmten dagegen, soweit sie nicht davonliefen; auch diejenigen, die am 22. November 1911 für die Aufhebung des Sacharinverbots gestimmt hatten! Das Sacharinverbot blieb infolge dieses Unfalles der **deutschnationalen** und **christlichsozialen** Parteien in Kraft bis zum heutigen Tage, das ablehnende Verhalten der Regierung war durch diesen Rückzug gebilligt. Nun aber ist es an der Zeit, daß wenigstens hinterher der **wahre Wille** der Volksvertretung zur Geltung komme.

Inserate auf den Zuckerkarten.

Das Handelsministerium hat bewilligt, daß auf die Rückseite der Zuckerkarten Inserate aufgenommen werden, deren Erträgnis ausschließlich dem österreichischen Roten Kreuz zugute zu kommen hat. Selbstverständlich werden nur solche Annoncen aufgenommen werden können, gegen deren Anbringung auf den als öffentlichen Urkunden geltenden Zuckerkarten keinerlei Bedenken abwaltet. Um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen, muß besonders betont werden, daß durch die Annahme von Inseraten in keiner Hinsicht eine amtliche Empfehlung der inserierenden Firmen bezweckt wird. Jene Personen und Firmen, die von der Möglichkeit der Anbringung von Annoncen auf den Zuckerkarten Gebrauch zu machen beabsichtigen, wollen sich an die Bundesleitung der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz, 1. Bezirk, Milchgasse Nr. 1, wenden.

Zur bevorstehenden Regelung des Zuckerverbrauchs.
Die Vorbereitungen für den Erlaß einer Bundesratsverordnung zur Regelung des Zuckerverbrauchs sind soweit vorgeschritten, daß die Verordnung in nächster Zeit erscheinen wird. Es dürfte eine Reichszuckerstelle geschaffen werden, der die Verteilung der vorhandenen Vorräte und die Regelung der Zuckererzeugung übertragen wird. Diese Maßnahme deutet aber keineswegs darauf hin, daß in der Zuckerversorgung Schwierigkeiten zu befürchten sind, es ist vielmehr mit Sicherheit anzunehmen, daß nach Durchführung der Verbrauchsregelung jedem Verbraucher eine ausreichende Menge Zucker zur Verfügung stehen wird. Wenn auch das Ergebnis der

Verordnung vom 1. April noch nicht vorliegt, so lassen
sich doch die vorhandenen Vorräte soweit übersehen, daß von einer Knappheit nicht die Rede sein kann. Es kommt hinzu, daß die Maßnahmen des Bundesrats für einen verstärkten Anbau von Zuckerrüben durch Heraufsetzung der Preise der Rüben und des Rohzuckers den erhofften Erfolg haben werden, denn nach vorliegenden Nachrichten wird der Anbau von Zuckerrüben in diesem Frühjahr eine nicht unwesentliche Steigerung erfahren. In einzelnen Gegenden des Reiches dürfte es sich um eine Steigerung um 10 v. H. des bisherigen Anbaues handeln. Damit ist dann auch bereits für den nächsten Winter eine ausreichende Versorgung sichergestellt. Trotzdem wird man Vorkehrungen treffen, um überall da den Zuckerverbrauch einzuschränken, wo dies möglich ist, ohne der Ernährung der Bevölkerung Abbruch zu tun. Zu diesen Maßregeln gehört auch die Zulassung von Saccharin für diejenigen Betriebe, bei deren Erzeugnissen der Nährwert des Zuckers nicht in Frage kommt. Ob man für die Erzeugung von Kunsthonig, die bisher außerordentlich große Mengen Zucker verbraucht hat, in dem bisherigen Umfang wird Zucker zur Verfügung stellen müssen, unterliegt noch einer Prüfung. Jedenfalls aber wird Vorsorge getroffen werden, daß die Verbraucher diejenigen Mengen, derer sie tatsächlich bedürfen, auch ohne Einschränkung erhalten können.

6./IV. 1916

Regelung des Zuckerverbrauchs.

W Berlin, 5. April. (Priv.-Tel.) Die Vorbereitungen für den Erlass einer Bundesratsverordnung zur Regelung des Zuckerverbrauchs sind so weit vorgeschritten, daß die Verordnung in nächster Zeit erscheinen wird. Es wird eine Reichszuckerstelle geschaffen werden, der die Verteilung der vorhandenen Vorräte und die Regelung der Zuckerverzeugung übertragen wird. Diese Maßnahme deutet aber, wie eine offiziöse Korrespondenz schreibt, keineswegs darauf hin, daß in der Zuckerversorgung Schwierigkeiten zu befürchten sind. Es ist vielmehr mit Sicherheit anzunehmen, daß nach Durchführung der Verbrauchsregelung jedem Verbraucher eine völlig ausreichende Menge Zucker zur Verfügung stehen wird. Wenn auch das Ergebnis der Bestandsaufnahme vom 1. April noch nicht vorliegt, so lassen sich doch die vorhandenen Vorräte so weit übersehen, daß von einer Knappheit nicht die Rede sein kann. Es kommt hinzu, daß die Maßnahmen des Bundesrats für einen verstärkten Anbau von Zuckerrüben durch Hinausschiebung der Preise der Rüben und des Rohzuckers den erhofften Erfolg haben werden. Demnach vorliegenden Nachrichten wird der Anbau von Zuckerrüben in diesem Frühjahr eine nicht unwesentliche Steigerung erfahren. In einzelnen Gegenden des Reiches dürfte es sich um eine Steigerung um 10 Prozent des bisherigen Anbaues handeln. Damit ist dann auch bereits für den nächsten Winter eine ausreichende Versorgung sichergestellt.

Trotzdem wird man Vorkehrungen treffen, um überall da den Zuckerverbrauch einzuschränken, wo dies möglich ist, ohne der Ernährung der Bevölkerung Abbruch zu tun. Zu diesen Maßregeln gehört auch Zulassung von Saccharin für diejenigen Betriebe, bei deren Erzeugnissen der Nährwert des Zuckers nicht in Frage kommt. Ob man für die Erzeugung von Kunsthonig, der bisher außerordentlich große Mengen Zucker verbraucht hat, in dem bisherigen Umfange wird Zucker zur Verfügung stellen müssen, unterliegt noch einer Prüfung. Jedenfalls aber wird Vorkehrungen getroffen werden, daß die Verbraucher diejenigen Mengen, deren sie tatsächlich bedürfen, auch ohne Einschränkung erhalten können.

Die Versorgung mit Zucker.

In den Kreisen der Verbraucher scheinen vielfach Befürchtungen verbreitet zu sein, daß wir mit unsern Zuckervorräten nicht bis zu dem Zeitpunkte ausreichen könnten, an dem das Erzeugnis der neuen Kampagne 1916/17 zur Verfügung stehen wird. Eine üble Folge dieser durchaus unbegründeten Befürchtungen war das Überhandnehmen privater Vorratskäufe. Es ist ja ohne weiteres klar, daß ausgedehntes „Hamstern“, d. h. also die mehr oder minder allgemeine Vortwegnahme erst später fällig werdenden Verbrauchs auch einen für normale Verbrauchsansprüche völlig genügend versorgten Markt ernsthaft stören kann. Daß wir keinen Zuckerüberfluß mehr haben, wie bei Kriegsbeginn, weiß jedermann, die Erzeugung der letzten Kampagne war um zwei Fünftel kleiner als die der vorletzten. Der Ernährungsverbrauch ist im Zusammenhange mit der Fettknappheit stark gewachsen und zur Viehfütterung in unmittelbarer oder mittelbarer Form — neuerdings beispielsweise zur Herstellung von Futtereisweiß — sind Zuckerprodukte und Zuckerrückstände in früher unbekanntem Umfange verwandt worden. Würde dieses Verhältnis zwischen Erzeugung und Konsum noch durch weitere Wirtschaftsperioden andauern, so könnten wir allerdings später einmal in ernsthaften Schwierigkeiten geraten. Indes ist auf der einen Seite dafür gesorgt worden, daß der Zuckerrübenanbau sich wieder ausdehnt, die Produktion also zunimmt; auf der andern wurde der entbehrliche Verbrauch — zunächst der für technische Zwecke, dann auch der für die Herstellung von Süßigkeiten, Schokolade, Kuchen — schon vor längerer Zeit erheblich beschränkt. Auch die Verfütterung von Verbrauchszucker ist bekanntlich verboten.

Sparfamkeit in der Verwendung ist, so lange der Krieg dauert bei allen Nahrungsmitteln vonnöten — auch beim Zucker. Eine unbegrenzte Freigabe der noch verfügbaren Bestände ist natürlich nicht möglich; schon deshalb nicht, weil unter allen Umständen die Zuckermengen bereitgehalten werden müssen, deren wir zur Verwertung und Konservierung der kommenden deutschen Obsternte bedürfen. Von dieser Obsternte darf nichts vergeudet werden oder zugrunde gehen; was nicht frisch verzehrt wird, ist willkommen und unentbehrliche Winterreserve, die uns zum Ausgleich der Fettknappheit (mit deren Befestigung ja bis zum Kriegsende schwerlich zu rechnen ist) die wertvollsten Dienste leisten wird. Was zur restlosen Ausnutzung der Obsternte an Zucker erforderlich ist, darf und wird selbstverständlich vorher nicht angetastet werden.

Wenn demnach unsere Versorgung in der nächsten Zeit auch nicht überreich sein wird, so läßt sich bei vernünftiger Bedarfsdeckung mit ihr doch sehr wohl auskommen. Eine gewisse Entlastung des Verbrauchs wird schon durch die neuen Vorschriften über die Verwendung von Süßstoffen ermöglicht; wo der Nährwert des Zuckers bedeutungslos ist und nur die süßende Eigenschaft in Frage kommt, wird der Zucker durch Saccharin ersetzt werden. Rohmaterial zur Herstellung dieses Süßstoffes ist in erheblichen Mengen vorhanden. Beim Zucker selbst wird Gleichmäßigkeit der Versorgung und geordnete Bedarfsbefriedigung nach dem Maßstab der Bedarfsdringlichkeit schon in der nächsten Zeit durch besondere Vorschriften sichergestellt werden. Dadurch wird auch das markt- und versorgungsstörende „Hamstern“ ein rasches Ende finden. Eine wirkliche Zuckernot ist, wie die Dinge liegen, jetzt und später völlig ausgeschlossen.

Zucker.

In den Kreisen der Verbraucher scheinen vielfach Befürchtungen verbreitet zu sein, daß wir mit unseren Zuckervorräten nicht bis zu dem Zeitpunkt ausreichen könnten, an dem das Produkt der neuen Kampagne 1916/17 zur Verfügung stehen wird. Eine läßliche Folge dieser — durchaus unbegründeten — Befürchtungen war das Ueberhandnehmen privater Vorratskäufe. Es ist ja ohne weiteres klar, daß ausgedehntes „Samstern“, d. h. also die mehr oder minder allgemeine Vorkaufnahme erst später fällig werdenden Verbrauchs, auch einen für normale Konsumansprüche völlig genügend versorgten Markt ernsthaft stören kann. Daß wir keinen Zuckerüberschuß mehr haben, wie bei Kriegsbeginn, weiß jedermann; die Erzeugung der letzten Kampagne war um zwei Fünftel kleiner als die der vorletzten, der Ernährungsverbrauch ist im Zusammenhange mit der Fettknappheit stark gewachsen und zur Viehfütterung in unmittelbarer oder mittelbarer Form — neuerdings beispielsweise zur Herstellung von Futtermittelweizen — sind Zuckerprodukte und Zuckerrückstände in früher unbekanntem Umfange verwandt worden. Würde dies Verhältnis zwischen Erzeugung und Konsum noch durch weitere Wirtschaftskrisen andauern, so könnten wir allerdings später einmal in ernsthafte Schwierigkeiten geraten. Indes ist auf der einen Seite dafür gesorgt worden, daß der Zuckerrübenanbau sich wieder ausdehnt, die Produktion also zunimmt, auf der anderen wurde der entbehrliche Verbrauch — zunächst der für technische Zwecke, dann auch der für die Herstellung von Süßigkeiten, Schokolade, Kuchen — schon vor längerer Zeit erheblich beschränkt. Auch die Verfütterung von Verbrauchszucker ist bekanntlich verboten.

Sparfamkeit in der Verwendung ist, solange der Krieg dauert, bei allen Nahrungsmitteln vonnöten — auch beim Zucker. Eine unbegrenzte Freigabe der noch verfügbaren Bestände ist natürlich nicht möglich; schon deshalb nicht, weil unter allen Umständen die Zuckermengen bereitgehalten werden müssen, deren wir zur Verwertung und Konservierung der kommenden deutschen Obsterrnte bedürfen. Von dieser Obsterrnte darf nichts vergeudet werden oder zugrunde gehen; was nicht frisch verzehrt wird, ist willkommene und unverfügbare Winterreserve, die uns zum Ausgleich der Fettknappheit (mit deren Beseitigung ja bis zum Kriegsende schwerlich zu rechnen ist) die wertvollsten Dienste leisten wird. Was zur restlosen Ausnutzung der Obsterrnte an Zucker erforderlich ist, darf und wird selbstverständlich vorher nicht angefaßt werden.

Wenn demnach unsere Versorgung in der nächsten Zeit auch nicht überreich sein wird, so läßt sich bei vernünftiger Bedarfsdeckung mit ihr doch sehr wohl das Auslangen finden. Eine gewisse Entlastung des Verbrauchs wird schon durch die neuen Vorschriften über die Verwendung von Süßstoffen ermöglicht; wo der Nährwert des Zuckers bedeutungslos ist und nur die süßende Eigenschaft in Frage kommt, wird der Zucker durch Saccharin ersetzt werden. Rohmaterial zur Herstellung dieses Süßstoffes ist in erheblichen Quantitäten vorhanden. Beim Zucker selbst wird Gleichmäßigkeit der Versorgung und geordnete Bedarfsbefriedigung nach dem Maßstab der Bedarfsdringlichkeit schon in der nächsten Zeit durch besondere Vorschriften sichergestellt werden, dadurch wird auch das markt- und versorgungsstörende „Samstern“ ein rasches Ende finden. Eine wirkliche Zuckernot ist, wie die Dinge liegen, jetzt und später völlig ausgeschlossen.

Warum ist der Zucker knapp?

Direktor F. Blume von der Pommerschen Provinzial-Zuckerfabrik, Stettin, wendet sich in einer längeren Zuschrift gegen die Ausführungen des Geh. Seehandlungsrats a. D. Dr. P. Schubart in Nr. 175 der „Vossischen Zeitung“ vom 4. April. Direktor Blume führt u. a. aus:

22 000 000 Zentner Ausfuhr in Zucker aus Deutschland ist eine Zahl, die selbst in Friedenszeiten nur unter den günstigsten Umständen in einem Jahre erreicht wurde und nur, weil der englische Markt in jenen Zeiten dem deutschen Zucker offen stand. Die Ausfuhr hat nach der amtlichen Statistik betragen: In der Kampagne 1913-14 rund 22 Millionen Zentner, ebenso 1912-13, sowie 1910-11, dagegen in der Kampagne 1911-12 rund 5,8 Millionen Zentner. Mit dem Kriegsausbruch wurde im August 1914 die Ausfuhr von Zucker verboten, und in den Monaten August und September ist überhaupt kein Zucker zur Ausfuhr gekommen. Erst vom Oktober 1914 ab wurde für beschränkte Mengen die Ausfuhr als Austausch nach neutralen Staaten, so nach Norwegen, freigegeben. Der Zuckerverbrauch Norwegens hat überhaupt nur 600—700 000 Zentner im ganzen Jahr betragen. Die Zuckerausfuhr aus Deutschland hat also in den paar Monaten, in denen sie ab Oktober 1914 gestattet war, höchstens ein paar Hunderttausend Zentner betragen. Wie Herr Geheimrat Schubart zu 22 Millionen Zentner Zucker Ausfuhr kommt, ist mithin vollständig unerfindlich. Jeder Eingeweihte weiß, daß die wahren Ursachen für den Zuckermangel in dem wesentlich kleineren Anbau für das Betriebsjahr 1914-15, in der in vielen Gegenden schlechteren Ernte und zuletzt, aber nicht zum wenigsten, in dem ungeheuer gestiegenen Verbrauch zu suchen sind. Darum muß mit allen Mitteln auf eine Vermehrung des Rübenanbaues für das jetzige Betriebsjahr hingewirkt werden, und es ist der Regierung Dank dafür zu wissen, wenn sie durch Erhöhung der Rohzuckerpreise und damit der Rübenpreise, so sehr auch gegen sie geeifert wurde, einen Schritt für eine solche Vermehrung des Rübenanbaues getan hat, obwohl sie auch jetzt noch nicht in erforderlichem Maße durchgeführt werden dürfte, denn bei Preisen von M. 2.30 für den Zentner Futterrüben haben die Landwirte wenig Ursache, Zuckerrüben mit M. 1.50 für den Zentner anzubauen.

Soweit die Zuschrift des Herrn Blume. Leider erklärt sie nicht, wie es kommt, daß die Zuckerfabriken so hohe Dividenden verteilen konnten. Da Zucker nicht ausschließlich als Nahrungsmittel, sondern auch als reiner Süßstoff verwandt wird, so sollte die Regierung die Verwendung des völlig unschädlichen *Sacharins* — während der Kriegszeit — in weit größerem Umfange gestatten. Schließlich haben auch die Verbraucher, auf die sehr oft die Regierungsmaßnahmen zu wenig Rücksicht nehmen, ein Recht, daß sie gehört werden.

Erhöhung der Kopfquote an Zucker für industrielle Nachtarbeiter.

Die Regierung wird in der nächsten Zeit eine Verordnung herausgeben, durch welche die Zuckerkopfquote für Nachtarbeiter erhöht wird. Gleichzeitig wird die Finanzverwaltung mit den Konsumentenorganisationen in den nächsten Tagen in Verbindung treten, um für die Sommermonate die zum Einsieden des Obstes nötigen Quantitäten an Zucker der Bevölkerung zuzuteilen. Die Form, in welcher das geschehen wird, ist noch nicht festgestellt, doch kann bestimmt damit gerechnet werden, daß dem Konsum für diese Zwecke Zucker zur Verfügung gestellt wird, der über das jetzige Quantum für Kopf und Monat hinausgehen wird.

Regelung des Zuckerverbrauchs.

○ Berlin, 8. April. (Telegr.) Wie wir zuverlässig hören, wird der Bundesrat in diesen Tagen einer Vorlage zustimmen, wonach den Kommunalverbänden die Verpflichtung zugewiesen wird, den Verbrauch von Zucker in ihrem Bezirk zu regeln. Wieviel Zucker auf den Kopf der Bevölkerung entfallen wird, ist noch nicht bekannt; dem Reichskanzler soll das Recht zustehen, die Grundsätze für die Bemessung des Zuckerverbrauchs unter Berücksichtigung des gesteigerten Bedarfs in der Einmachzeit festzusetzen. Die Einführung der Zuckerkarte, von der bereits größere Stadtverwaltungen (z. B. Leipzig), Gebrauch gemacht haben, ist ins Belieben der Kommunalverbände gestellt. Unter Umständen können aber die Regierungen der Einzelstaaten die Einführung der Zuckerkarte den Kommunalverbänden vorschreiben. Die Verteilung des Zuckers an die einzelnen Kommunalverbände oder größeren Gemeinden erfolgt durch die Reichszuckerstelle, an die sämtlicher Verbrauchszucker unmittelbar von den Fabriken abgeliefert werden muß. Unter gewissen Voraussetzungen steht den Kommunalverbänden auch das Recht zu, über die in Privatbesitz befindlichen Zuckervorräte, sofern sie 20 Pfund übersteigen, zu verfügen. Damit erhalten die Kommunalverbände oder größeren Gemeinden die Möglichkeit, solche Vorräte, die in den letzten Wochen in manchen Privathaushalten aufgestapelt worden sind, wieder herauszuholen und zum Besten der Allgemeinheit zu verwenden. Falls begründeter Verdacht besteht, daß Vorräte über 20 Pfund dem Kommunalverband des Lagerungsortes nicht angezeigt werden, wird sich da und dort eine polizeiliche Nachforschung selbst in Wohnräumen nicht umgehen lassen.

10./IV. 1916

Die Errichtung einer Reichs-Zuckerstelle. Wie wir erfahren, wird sich der Bundesrat nächstens über eine Vorlage schlüssig machen, die sich auf die Errichtung einer Reichszuckerstelle bezieht, einer Hauptstelle, der die Verteilung der Zuckermengen an die einzelnen Gegenden des Reiches und die Regelung des Zuckerverbrauchs obliegt. Wie die Reichsfleischstelle wird die Reichszuckerstelle den einzelnen Teilen des Reiches mit Rücksicht auf ihre Bevölkerungszahl und ihren bisherigen Zuckerverbrauch bestimmte Mengen Zucker zuweisen. Die weitere Verteilung und Verbrauchsregelung des Zuckers wird den Gemeinden übertragen werden. Zuckerkarten für das Reich kommen danach also nicht; den Gemeinden ist es anheimgestellt, ob sie zu dieser Einrichtung greifen wollen oder nicht. Die Vorlage über die Reichszuckerstelle ist dem Bundesrat bereits zugegangen.

Regelung des Zuckerverbrauchs.

Berlin, 11. April. (W. B.) Durch eine gestern beschlossene Verordnung des Bundesrats wird zur Regelung des Verkehrs mit Verbrauchszucker eine Reichszuckerstelle errichtet, die für die Verteilung der Zuckervorräte auf die Kommunalverbände, gewerblichen und sonstigen Betriebe, sowie auf die Seeresverwaltungen und die Marineverwaltung zu sorgen hat. Der Reichskanzler bestimmt die Grundsätze für die Bemessung des Zuckerverbrauchs der Zivilbevölkerung. Dabei ist der Bedarf für die Obstverwertung im Haushalt zu berücksichtigen. Er bestimmt ferner, nach welchen Grundsätzen in den einzelnen Kommunalverbänden die vorhandenen Vorräte anzurechnen sind.

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch von Zucker in ihrem Bezirke zu regeln. Sie können insbesondere vorschreiben, daß Zucker an die Verbraucher nur gegen Zuckerkarten abgegeben werden darf. Die Kommunalverbände haben die Höchstpreise für den Verkauf an die Verbraucher festzusetzen. Die Kommunalverbände können die käufliche Ueberlassung des in ihren Bezirken vorhandenen Zuckers an sich oder an die von ihnen benannten Stellen oder Personen verlangen.

Der Reichskanzler bestimmt, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Zucker in gewerblichen und sonstigen näher zu bezeichnenden Betrieben bezogen und verwendet werden darf. Die Hersteller von Zucker haben den Weisungen der Reichszuckerstelle zu entsprechen. Sie dürfen Zucker nur nach Anweisungen der Reichszuckerstelle oder gegen Bezugsscheine abgeben. Der Handel mit Bezugsscheinen ist verboten. Wer mit Beginn des 25. April 1916 Zucker in Gewahrsam hat, hat bis zum 26. April 1916 den Vorrat nach Mengen und Eigentümern der zuständigen Behörde des Lagerungsortes anzuzeigen.

Berlin, 11. April. (W. B.) Der allgemeine Verbrauch von Zucker in Haushaltungen und Anstalten, dann auch in Gasthäusern, Bäckereien und Konditoreien ist von den Kommunalverbänden zu regeln. Welche Mengen für den Bedarf der zuckerverarbeitenden Betriebe, namentlich für die Herstellung von Marmelade, Kunsthonig, Fruchtstrup usw. zur Verfügung gestellt wird, wird der Reichskanzler besonders bestimmen. Die Durchführung dieser Verordnung wird durch eine alsbald stattfindende Bestandsaufnahme des gesamten Zuckers vorbereitet werden, die sich auf die Privathaushaltungen erstreckt.

Die Regelung des Zuckerverkehrs in Deutschland.

Berlin, 11. April.

Ueber den Verkehr mit Verbrauchszucker hat der Bundesrat gestern eine Verordnung erlassen, die sofort in Kraft tritt, und derzufolge zur Regelung des Verkehrs mit Verbrauchszucker eine Reichszuckerstelle als Behörde errichtet wird. Sie hat für die Verteilung der Zuckervorräte auf die Kommunalverbände, die gewerblichen und sonstigen Zucker verarbeitenden Betriebe sowie auf die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung zu sorgen.

Der allgemeine Verbrauch in Haushaltungen und Anstalten, dann auch in Gasthäusern, Bäckereien und Konditoreien ist von den Kommunalverbänden zu regeln, die insbesondere vorschreiben können, daß der Zucker an Verbraucher nur gegen Zuckerkarten gegeben werden darf. Der Reichszuckerstelle setzt die Zuckermenge für den Kopf der Bevölkerung fest, die dieser Regelung zugrunde zu legen ist.

Der Bedarf für Obstverwertung im Haushalte wird besonders berücksichtigt werden. Welche Mengen für den Bedarf der zuckerarbeitenden Betriebe, namentlich für die Herstellung von Marmelade, Kunsthonig, Fruchtstrup usw. zur Verfügung zu stellen sind, wird der Reichszuckerstelle besonders bestimmen. Die Abgabe oder der Bezug von Zucker im Handel wird, soweit es sich nicht um den von den Kommunalverbänden zu regelnden unmittelbaren Absatz an die Verbraucher handelt, von einem noch vom Reichszuckerstelle zu bestimmenden Zeitpunkte an nur gegen Bezugsscheine geschehen dürfen, die die Reichszuckerstelle ausstellt.

Die Durchführung dieser Verordnung wird durch eine alsbald stattfindende Bestandsaufnahme des gesamten Zuckers vorbereitet werden, die sich auch auf Privathaushaltungen erstrecken wird.

(Der Rübenanbau.) Aus Prag wird uns geschrieben: Die günstige Frühjahrswitterung hat die Feldarbeiten in ungewöhnlichem Maße gefördert und ist gegen das Vorjahr ein namhafter Vorsprung zu verzeichnen. Das Drillen der Rübenfaaten ist bereits in Angriff genommen und wird, falls das Wetter anhält, in kurzer Zeit beendet sein. — Der Zentralverband der tschechischen Rübenbauern hat an seine Mitglieder einen Aufruf gerichtet, in dem die außerordentliche Wichtigkeit des Rübenanbaues für die Landwirtschaft und Volksernährung betont und die Notwendigkeit, heuer der Rübe ein möglichst großes Areal zu widmen, eingehend nahegelegt wird. Auf vielen Wirtschaften wird heuer in großem Maße Mohn angebaut, wozu die hohen Mohnpreise genügend Anreiz bieten, ungeachtet der Ertrag dieser Feldfrucht sehr unsicher ist. Der Mohnanbau geschieht zumeist auf Kosten der Rübe.

Der Verkehr mit Verbrauchszucker.

Bekanntmachung vom 10. April 1916.

§ 1. Zur Regelung des Verkehrs mit Verbrauchszucker (Zucker) wird eine Reichszuckerstelle errichtet. Sie ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt. Die Aufsicht führt der Reichskanzler. Er erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 2. Die Reichszuckerstelle hat für die Verteilung der Zuckervorräte auf die Kommunalverbände (§§ 3 bis 9), gewerblichen und sonstigen Betriebe (§ 10) sowie auf die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung (§ 11) zu sorgen.

§ 3. Der Reichskanzler bestimmt die Grundsätze für die Bemessung des Zuckerverbrauchs der Zivilbevölkerung. Dabei ist der Bedarf für die Obstverwertung im Haushalt zu berücksichtigen. Er bestimmt ferner, nach welchen Grundsätzen die in den einzelnen Kommunalverbänden vorhandenen Vorräte anzurechnen sind.

§ 4. Die Reichszuckerstelle überweist den Kommunalverbänden Bezugsscheine über die Zuckermengen, die gemäß § 3 auf jeden Kommunalverband entfallen. Die Landeszentralbehörden können besondere Vermittlungsstellen errichten, die die auf die Kommunalverbände ihres Bezirks entfallende Gesamtmenge unterverteilen. Die Kommunalverbände können den auf sie entfallenden Zucker selbst beziehen oder die Bezugsscheine an den Handel weitergeben.

§ 5. Die Kommunalverbände haben den Verbrauch von Zucker in ihrem Bezirk zu regeln, so weit nicht die §§ 10 und 11 Anwendung finden. Sie können insbesondere vorschreiben, daß Zucker an Verbraucher nur gegen Zuckerkarten abgegeben werden darf. Aus den auf die Kommunalverbände nach §§ 3 und 4 entfallenden Mengen ist auch der Bedarf der Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien zu decken. Die Landeszentralbehörden können die Art der Regelung vorschreiben. Die Verbrauchsregelung greift nicht Platz gegenüber Personen, die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden.

§ 6. Die Kommunalverbände haben Höchstpreise für den Verkauf an die Verbraucher festzusetzen. Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 und vom 23. September 1915.

§ 7. Die Kommunalverbände können die käufliche Überlassung des in ihren Bezirken vorhandenen Zuckers an sich oder an die von ihnen benannten Stellen oder Personen verlangen. Dies gilt nicht für die im § 14, Abs. 2, genannten Vorräte. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum durch Beschluß der zuständigen Behörde übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald der Beschluß dem Besitzer zugeht. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises und der Beschaffenheit des Zuckers von der höhern Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§ 8. Die Kommunalverbände haben der Reichszuckerstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Reichszuckerstelle ist befugt, mit den Landesvermittlungsstellen und, wo solche nicht bestehen, mit den Kommunalverbänden unmittelbar zu verkehren.

§ 9. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen. Soweit die Regelung den Gemeinden übertragen wird, gelten die §§ 4 bis 8 und 15 für die Gemeinden entsprechend.

§ 10. Der Reichskanzler bestimmt, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Zucker in gewerblichen und sonstigen, näher zu bezeichnenden Betrieben, mit Ausnahme der im § 5, Abs. 2, genannten bezogen und verwendet werden darf. Er ist namentlich auch befugt, die nach den Verordnungen vom 16. Dezember 1915 und vom 28. Febr. 1916 für gewerbliche Betriebe, in denen Süßigkeiten oder Schokolade oder beides hergestellt werden, zur Verarbeitung zugelassenen Zuckermengen anderweit festzusetzen. Die Reichszuckerstelle erteilt die erforderlichen Bezugsscheine. Wer Zucker gewerblich verarbeiten will, hat die zur Ermittlung seines Zuckeranteils erforderlichen Angaben der Reichszuckerstelle zu machen. Dies gilt nicht für die im § 5, Abs. 2, genannten Betriebe.

§ 11. Die Reichszuckerstelle erteilt die Bezugsscheine für Lieferungen von Zucker an die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung. Der Reichskanzler trifft die näheren Bestimmungen.

§ 12. Die Hersteller von Zucker haben den Weisungen der Reichszuckerstelle zu entsprechen. Sie dürfen Zucker nur nach den Anweisungen der Reichszuckerstelle oder gegen Bezugsscheine abgeben. Im weiteren Verkehr darf Zucker lediglich gegen Bezugsscheine abgegeben und bezogen werden, soweit nicht die Kommunalverbände für ihren Bezirk nach § 5 Abs. 1 ein anderes bestimmen. Der Handel mit Bezugsscheinen ist verboten. Die Hersteller von Zucker sind verpflichtet, Zucker an die von der Reichszuckerstelle benannten Abnehmer zu liefern. Die Reichszuckerstelle erläßt die näheren Bestimmungen; sie kann insbesondere die Bedingungen der Lieferung festsetzen.

§ 13. Für die Ausstellung der Bezugsscheine erhebt die Reichszuckerstelle eine Gebühr. Die nähere Bestimmung trifft der Reichskanzler.

§ 14. Wer mit Beginn des 25. Aprils 1916 Zucker in Gewahrsam hat, hat bis zum 20. April 1916 den Vorrat nach Mengen und Eigentümern der zuständigen Behörde des Lagerungsorts anzuzeigen. Die Anzeige über Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, ist unverzüglich nach deren Empfang von dem Empfänger zu erstatten. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf: a) Zucker, der im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung steht, b) Zucker, der im Eigentum der Zentral-Einkaufsgesellschaft steht, c) Zucker, der im Gewahrsam von Zuckerfabriken ist, d) Zuckervorräte, die insgesamt 10 kg nicht übersteigen. Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen. Er kann Wiederholungen der Anzeige anordnen.

§ 15. Die Beauftragten der Kommunalverbände und der Reichszuckerstelle sind befugt, in die Räume der ihrer Regelung unterstehenden Betriebe einzutreten, Aufschlüsse einzuholen und von Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 16. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 17. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 18. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Reichskanzler oder von der Reichszuckerstelle zu treffen sind. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Befugnisse anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand wahrgenommen werden. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband, Gemeinde, Vorstand des Kommunalverbandes und Gemeindevorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 19. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 M wird bestraft: 1. Wer den auf Grund der §§ 5, 9, des § 10 Satz 1 und § 18 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt. 2. Wer vorsätzlich die nach den §§ 10 und 14 erforderlichen Anzeigen innerhalb der gesetzten Frist nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht. 3. Wer den Vorschriften des § 12 oder den auf Grund des § 12 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt. 4. Wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält. Im Falle der Nr. 4 tritt Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein. Neben der Strafe kann Zucker, der bei einer Bestandsaufnahme nicht oder nicht richtig angegeben worden ist, eingezogen werden.

§ 20. Die Verordnung tritt mit Ausnahme des § 12 Abs. 1 Satz 8 mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 12 Abs. 1 Satz 3 sowie den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung. Berlin, 10. April 1916.

12. IV. 1916

Eine Zuckerbestandsaufnahme angeordnet.

Amlich wird mitgeteilt:

Die dauernde Steigerung des Zuckerverbrauchs, die sich (im völligen Gegensatz zu den Verhältnissen der Friedenszeit) auch während der Wintermonate fortgesetzt hat, daneben und vor allem auch die künstliche Entleerung des Marktes durch das trotz allen Mahnungen und Warnungen in weiten Verbraucherkreisen weiterbetriebene „Einhamstern“ zwingen zu straffer und einheitlicher Regelung des Verbrauchs der noch bis zur neuen Ernte zur Verfügung stehenden Zuckervorräte.

Der Bundesrat hat deshalb die Errichtung einer Zentralstelle (Reichszuckerstelle) beschlossen, der allein das Recht zusteht, die vorhandenen Verbrauchszuckermengen auf die Hauptträger des Konsums zu verteilen. Kein Hersteller von Verbrauchszucker darf Zucker ohne oder entgegen der Anweisung der Reichszuckerstelle abgeben. Die Reichszuckerstelle wird nach vom Reichszuckerminister bestimmten Verbrauchsmäßigkeiten, die auch den Bedarf für die Obstverwertung im Haushalte berücksichtigen, die erforderlichen Mengen den Kommunalverbänden überweisen, indem sie ihnen Bezugsscheine auf Lieferungen entsprechenden Umfangs übergibt. Die Kommunalverbände bzw. die größeren Gemeinden haben dann ihrerseits für gleichmäßige Verteilung des von ihnen (unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels) bezogenen Zuckers zu sorgen. Sie können zu diesem Zwecke Zuckerkarten einführen. Auch die Gasthäuser, Bäckereien, Konditoreien sind von den Kommunalverbänden oder Gemeinden aus den ihnen zugewiesenen Mengen mitzuforsorgen. Die Kommunalverbände sind zur Festsetzung von Höchstpreisen für Verbrauchszucker verpflichtet.

Die Kommunalverbände und Gemeinden können auf die von Privaten eingehamsterten Mengen, soweit sie 10 Kg. übersteigen, zurückergreifen. Verweigern die privaten Besitzer die Ueberlassung, so kann ihnen das Eigentum durch Beschluß der zuständigen Behörde entzogen werden. Bei den überstädtischen „Reserven“ mancher Haushaltungen wird die Anwendung der Erwerbsbefugnis vielfach am Platze sein. Jedenfalls werden bei der Zuteilung von Zucker die vorhandenen Haushaltsvorräte berücksichtigt werden müssen.

Die Reichszuckerstelle wird — nach Vorschrift des Reichszuckerministers — auch für die zuckerverarbeitenden gewerblichen Betriebe sowie für die Lieferungen an die Heeres- und Marineverwaltung Bezugsscheine ausstellen. Der bezugscheinfreie Zuckerhandel hört damit völlig auf; nur innerhalb der von den Kommunalverbänden oder Gemeinden vorgeschriebenen Verteilungsregelung darf Zucker ohne Bezugsschein abgesetzt und bezogen werden. Die Zuweisungen an die verarbeitenden Betriebe werden nach der Bedarfsdringlichkeit erfolgen.

Die Bekanntmachung des Bundesrats ordnet eine Zuckerbestandsaufnahme für den 25. April an. Auch Privathaushaltungen haben ihre Vorräte, soweit sie 10 Kg. übersteigen, anzuzeigen. Auf die Zuckerfabriken erstreckt sich diese Aufnahme nicht.

Das Umarbeiten von Webwaren ist verboten. Amlich wird bekanntgegeben: Durch die Revisionsbeamten des Stellvertretenden Generalkommandos ist festgestellt worden, daß mehrfach versucht wird, die durch die Bekanntmachung

W. M. 1000 11 15. RM beschlagnahmten Webwaren durch Umarbeitung der Beschlagnahme zu entziehen. Die Nachprüfungen werden daher jetzt besonders scharf gehandhabt werden. Wer Waren hinterzieht, wird von den gesetzlichen Strafen betroffen. Außerdem werden die Waren sofort enteignet.

Gefärbte Ostereier in Bayern verboten. Aus München wird uns gebracht: Das stellvertretende Generalkommando des 1. bayerischen Armeekorps macht bekannt, daß der Verkauf von gefärbten Ostereiern sowie das sogenannte Oster-eierverstecken, eine Volkstümlichkeit, die zu Ostern besonders in Bayern beliebt ist, verboten ist. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. geahndet.

Die Regelung des Zuckerverbrauchs.

N. Berlin, 11. April. (Priv.-Tel.) Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 14. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Regelung des Verkehrs mit Verbrauchszucker (Zucker) wird eine Reichszuckerstelle errichtet. Sie ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt. Die Aufsicht führt der Reichskanzler. Er erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 2.

Die Reichszuckerstelle hat für die Verteilung der Zuckervorräte auf die Kommunalverbände (§§ 3 bis 9), gewerblichen und sonstigen Betriebe (§ 10) sowie auf die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung (§ 11) zu sorgen.

§ 3.

Der Reichskanzler bestimmt die Grundsätze für die Bemessung des Zuckerverbrauchs der Zivilbevölkerung. Dabei ist der Bedarf für die Obstverwertung im Haushalt zu berücksichtigen. Er bestimmt ferner, nach welchen Grundsätzen die in den einzelnen Kommunalverbänden vorhandenen Vorräte anzurechnen sind.

§ 4.

Die Reichszuckerstelle überweist den Kommunalverbänden Bezugscheine über die Zuckermengen die gemäß § 3 auf jeden Kommunalverband entfallen. Die Landeszentralbehörden können besondere Vermittlungsstellen errichten, die die auf die Kommunalverbände ihres Bezirks entfallenden Gesamt mengen unterverteilen. Die Kommunalverbände können den auf sie entfallenden Zucker selbst beziehen oder die Bezugscheine an den Handel weitergeben.

§ 5.

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch von Zucker in ihren Bezirken zu regeln soweit nicht die §§ 10 und 11 Anwendung finden. Sie können insbesondere vorschreiben, daß Zucker an Verbraucher nur gegen Zuckerkarten abgegeben werden darf. Aus den auf die Kommunalverbände nach §§ 3 und 4 entfallenden Mengen ist auch der Bedarf der Gasthäuser, Wägereien und Konditoreien zu decken. Die Landeszentralbehörden können die Art der Regelung vorschreiben. Die Verbrauchsregelung greift nicht Platz gegenüber Personen die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden.

§ 6.

Die Kommunalverbände haben Höchstpreise für den Verkauf an die Verbraucher festzusetzen. Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516), in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 25) und vom 23. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 608).

§ 7.

Die Kommunalverbände können die käufliche Ueberlassung des in ihren Bezirken vorhandenen Zuckers an sich oder an die von ihnen genannten Stellen oder Personen verlangen. Dies gilt nicht für die in § 14 Abs. 3 genannten Vorräte. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum durch Beschluß der zuständigen Behörde übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald der Beschluß den Besitzer zugeht. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises und der Beschaffenheit des Zuckers von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§ 8.

Die Kommunalverbände haben der Reichszuckerstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Reichszuckerstelle ist befugt, mit den Landesvermittlungsstellen und, wo solche nicht bestehen, mit den Kommunalverbänden unmittelbar zu verkehren.

§ 9.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen. Soweit die Regelung den Gemeinden übertragen wird, gelten die §§ 4 bis 8 und 15 für die Gemeinden entsprechend.

§ 10.

Der Reichskanzler bestimmt, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen Zucker in gewerblichen und sonstigen näher zu bezeichnenden Betrieben mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 genannten bezogen und verwendet werden darf. Er ist namentlich auch befugt, die nach den Verordnungen vom 16. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 821) und vom 28. Februar 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 125) für die gewerblichen Betriebe, in denen Süßigkeiten oder Schokolade oder beides hergestellt werden, zur Verarbeitung zugelassenen Zuckermengen anderweit festzusetzen. Die Reichszuckerstelle erteilt die verschiedenen Bezugscheine. Wer Zucker gewerblich verarbeiten will, hat die zur Ermittlung seines Zuckeranteils erforderlichen Angaben der Reichszuckerstelle zu machen. Dies gilt nicht für die in § 5 Abs. 2 genannten Betriebe.

§ 11.

Die Reichszuckerstelle erteilt die Bezugscheine für Lieferungen für Zucker an die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung. Der Reichskanzler trifft die näheren Bestimmungen.

§ 12.

Die Hersteller von Zucker haben den Weisungen der Reichszuckerstelle zu entsprechen. Sie dürfen Zucker nur nach den Anweisungen der Reichszuckerstelle oder gegen Bezugscheine abgeben. Im weiteren Verkehr darf Zucker lediglich gegen Bezugscheine abgegeben und bezogen werden, so weit nicht die Kommunalverbände für ihren Bezirk nach § 5 ein anderes bestimmen. Der Handel mit Bezugscheinen ist verboten. Die Hersteller von Zucker sind verpflichtet, Zucker an die von der Reichszuckerstelle bekannten Abnehmer zu liefern. Die Reichszuckerstelle erläßt die näheren Bestimmungen; Sie kann insbesondere die Bedingungen der Lieferung festsetzen.

§ 13.

Für die Ausstellung der Bezugscheine erhebt die Reichszuckerstelle eine Gebühr. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichskanzler.

§ 14.

Wer mit Beginn des 25. April 1916 Zucker in Gewahrjam hat, hat bis zum 26. April 1916 den Vorrat nach Menge und Eigentümern der zuständigen Behörde des Lagerungsortes anzuzeigen. Die Anzeige über Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, ist unverzüglich nach deren Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigespflicht erstreckt sich nicht auf:

- a) Zucker, der im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates oder Elbschiffahrtsvereins, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung steht;
- b) Zucker, der im Eigentum der Zentraleinkaufsgesellschaft steht;
- c) Zucker, der im Gewahrjam von Zuckerfabriken ist;
- d) Zuckervorräte, die insgesamt 10 Kilogramm nicht übersteigen.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen. Er kann Wiederholungen der Anzeige anordnen.

§ 15.

Die Beauftragten der Kommunalverbände und der Reichszuckerstelle sind befugt, in die Räume der ihnen unterstehenden Betriebe einzutreten, Aufschlüsse einzuholen und von den Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 16.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 17.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung erlassen.

§ 18.

Die Landeszentralbehörden erlassen Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Reichskanzler oder von der Reichszuckerstelle zu treffen sind. Sie können anordnen, daß die dem Kommunalverband und den Gemeinden übertragenen Befugnisse anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand wahrgenommen werden. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband, Gemeinde, Vorstand des Kommunalverbandes und Gemeindevorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 19.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Strafe bis zu 15 000 Mark wird bestraft:

1. Wer den auf Grund der §§ 5, 9, des § 10, Satz 1 und § 18, Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
 2. wer vorsätzlich die nach den §§ 10 und 14 geforderten Anzeigen inuerhalb der gesetzten Frist nicht erstattet oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
 3. Wer den Vorschriften des § 12 oder den auf Grund des § 12 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
 4. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.
- Im Falle der Nr. 4 tritt Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein. Neben der Strafe kann Zucker, der bei einer Bestandaufnahme nicht oder nicht richtig angegeben worden ist, einbezogen werden.

§ 20.

Die Verordnung tritt mit Ausnahme des § 12, Absatz 1, Satz 3 mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 12, Absatz 1, Satz 3, sowie den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung.
Berlin, 10. April 1916.

Verkehr mit Verbrauchszucker.

Monatlich ein Kilo pro Kopf.

Zu der in diesen Tagen vom Bundesrat erlassenen Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker hat nunmehr der Reichskanzler außerordentlich wichtige Ausführungsbestimmungen erlassen. Darnach ist der Regelung des Verbrauchs durch die Kommunalverbände bis auf weiteres eine Zuckermenge von 1 Kilogramm monatlich für den Kopf der Bevölkerung zugrunde zu legen. Selbstverständlich sind hierbei Heeres- und Marine-Angehörige außer acht gelassen.

Auf die den einzelnen Kommunalverbänden hiernach zustehenden Gesamt mengen (Bedarfsanteile) werden die am 25. April in einem Bezirke vorhandenen Vorräte angerechnet, soweit sie der Anzeigepflicht unterliegen. Die Bestimmung darüber, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen Zucker an gewerbliche Betriebe mit Ausnahme der Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien zur Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln bezogen und verwandt werden darf, bleibt vorbehalten. Bis auf weiteres erteilt die Reichszuckerstelle Bezugsscheine auf Grund einer vorläufigen Prüfung. Ueber den Bezug und die Verwendung von Zucker haben die Zuckerarbeiter Buch zu führen, aus dem hervorgeht, in welchen Mengen und von wem sie den Zucker bezogen und zu welchem Zwecke sie ihn verarbeitet haben, bzw. wie viel sie noch unverarbeiteten Zucker besitzen. Imker haben ihren Bedarf an Zucker zur Bienenfütterung der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stelle anzuzeigen. Wer Zucker im Handel abgibt, hat über Bezug und Abgabe ebenfalls Buch zu führen. Dies gilt natürlich nicht, soweit Zucker unmittelbar an den Verbraucher nach den Vorschriften der Kommunalverbände abgegeben wird.

Wer Zucker gewerblich verwenden will, hat zur Ermittlung seines Zuckeranteils der Reichszuckerstelle bis zum 30. April Art und Umfang des Betriebes anzumelden und anzuzeigen, welche Mengen und Arten von Fertigwaren er in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915, vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1915 sowie vom 1. Januar bis 31. März 1916 hergestellt hat, welche Mengen und Arten von Rohstoffen, insbesondere welche Mengen Zucker er hierzu verwendet hat und welche Mengen von Fertigwaren, Rohstoffen und Zucker er am 25. April 1916 in Gewahrsam hat. Für die Ausstellung der Bezugsscheine ist von den Antragstellern eine Gebühr von 10 Pfg. für den Doppelzettel zu entrichten.

Wünsche der Kolonialwarenhändler.

Der Verein Berliner Kolonialwarenhändler hielt gestern eine Versammlung ab, in der er sich mit den wichtigen Fragen der von ihm vertretenen Erwerbszweige beschäftigte. Handelskammer-Syndikus Landtagsabgeordneter Oskar Meyer hielt einleitend einen Vortrag über die dem Reichstag zur Beschlussfassung vorliegenden neuen Steuern. Er lehnte die bevorstehende Quittungssteuer als eine arge Belästigung des kaufmännischen Verkehrs ab, erklärte aber im übrigen die Einführung von Verkehrssteuern für unumgänglich aus nationalen Gründen. Die seinerzeit im Verband der Kolonialwaren- und Delikatessenhändler Deutschlands gefasste Entschliessung zu den neuen Steuern wurde auch vom Verein Berliner Kolonialwarenhändler übernommen.

In der Erörterung begrüßte der Vorsitzende Richard Riel die durch Bundesratsbeschluss vorgesehene Reichszuckerstelle, da sich im Zuckerhandel in letzter Zeit ganz unhaltbare Zustände gebildet hätten. Es wurde ferner die dringende Forderung erhoben, daß tunlichst bald Ueberweisung des als Ersatz für Zucker freigegebenen Saccharins an den Handel erfolge. Das in der Bundesratsver-

ordnung über Kaffee, Tee und ihre Ersatzmittel vorgesehene Röstverbot habe zu Unzuträglichkeiten geführt. Die Kleinhändler dürften in nennenswertem Maße nicht mehr Kaffee verkaufen, und die Ersatzstoffe seien vorläufig nicht vorhanden. Der Ausschuss für Kaffee müsse dafür Sorge tragen, daß die Ersatzstoffe sobald wie möglich freigegeben würden. An den Magistrat von Berlin hat der Verein Berliner Kolonialwarenhändler eine schriftliche Eingabe gerichtet, in der gebeten wird, außer den Großisten auch den Verein als Fach-Organisation für die Verteilung der ihn angehenden Nahrungsmittel hinzuzuziehen.

Schließlich wurde noch empfohlen, bei dem herrschenden Papiermangel das Einwickeln der Bärte im Kleinhandel tunlichst zu beschränken. In der Erörterung über die kommende Sommerzeit wurde erklärt, daß der Verein Berliner Kolonialwarenhändler freiwillig den Mittagsschluß der Geschäfte zwischen 12 und 2 Uhr aus ethischen und wirtschaftlichen Gründen durchzuführen werde.

Ueber den Verkauf von Kaffee, Tee und Wurst schreibt uns der Bund der Handel- und Gewerbetreibenden: Die Bekanntmachung des Kriegsausschusses für Kaffee und Tee, wonach Kleinhändler, die weniger als 10 Kilogramm Rohkaffee oder weniger als 5 Kilogramm Tee besitzen, diese kleinen Bestände ausverkaufen dürfen, bezieht sich auf das Reichsgebiet. Außerdem bleibt aber die Verordnung des Oberkommandos in den Marken — für Berlin und Provinz Brandenburg — bestehen, daß Rohkaffee im Kleinhandel überhaupt nicht mehr verkauft werden darf. Ferner gilt auch die Bestimmung, daß von gebranntem Kaffee im Kleinhandel nicht mehr als ein halbes Pfund an einen Käufer verabfolgt werden darf. Dieser Kaffee muß aber bis zum 7. April geröstet gewesen sein, da nach diesem Termin das Rösten bis auf weiteres verboten ist.

13/IV. 1916

Regelung des Zuckerverbrauchs.**Zwei Pfund Zucker auf Kopf und Monat.**

Nach den Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker ist der Regelung des Verbrauchs durch die Kommunalverbände bis auf weiteres eine Zuckermenge von 1 Kg. monatlich für den Kopf der Bevölkerung zugrunde zu legen.

Bis auf weiteres erteilt die Reichszuckerstelle Bezugsscheine auf Grund einer vorläufigen Prüfung. Ueber den Bezug und die Verwendung von Zucker haben die Zuckerverarbeiter Buch zu führen, aus dem hervorgeht, in welchen Mengen und von wem sie den Zucker bezogen und zu welchem Zwecke sie ihn verarbeitet haben bzw. wieviel sie noch unverarbeitungten Zucker besitzen. Imker haben ihren Bedarf an Zucker zur Bienenfütterung der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stelle anzuzeigen. Wer Zucker im Handel abgibt, hat über Bezug und Abgabe ebenfalls Buch zu führen. Dies gilt natürlich nicht, soweit Zucker unmittelbar an den Verbraucher nach den Vorschriften der Kommunalverbände abgegeben wird. Wer Zucker gewerblich verwenden will, hat zur Ermittlung seines Zuckeranteils der Reichszuckerstelle bis zum 30. April Art und Umfang des Betriebes anzumelden und anzuzeigen, welche Mengen und Arten von Fertigwaren er in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915, vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1915 sowie vom 1. Januar bis 31. März 1916 hergestellt hat, welche Mengen und Arten von Rohstoffen, insbesondere welche Mengen Zucker, er hierzu verwendet hat und welche Mengen von Fertigwaren, Rohstoffen und Zucker er am 25. April 1916 in Gewahrsam hat. Für die Ausstellung der Bezugsscheine ist von den Antragstellern eine Gebühr von 10 Pf. für den Doppelzentner zu entrichten.

Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Rohzucker.

Wir haben bereits mitgeteilt, daß die Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Verbrauchszucker ein Kilogramm monatlich für den Kopf der Bevölkerung zugrunde legen; auf die dem einzelnen Kommunalverbände danach zustehende Gesamtmenge werden die am 25. April d. J. in seinem Bezirk vorhandenen Vorräte angerechnet, soweit sie der Anzeigepflicht unterliegen. Die Reichszuckerstelle kann Ausnahmen zulassen. Die Bestimmung darüber, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Zucker in gewerblichen Betrieben, mit Ausnahme der Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien, zur Herstellung von Nahrungs-, Genuss- und Heilmitteln bezogen und verwendet werden darf, bleibt vorbehalten. Bis auf weiteres erteilt die Reichszuckerstelle Bezugsscheine auf Grund einer vorläufigen Prüfung der nach § 10 Abs. 3 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchs-

zucker gemachten Angaben. Den gewerblichen Betrieben stehen gleich landwirtschaftliche Betriebe, in denen Nahrungs-, Genuss- und Heilmittel zum Zwecke der Weiterveräußerung bereitet werden.

Ueber den Bezug und die Verwendung von Zucker haben die Zuckerarbeiter Buch zu führen; Zmaler haben ihren Bedarf der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stelle anzuzeigen. Dieser Zucker darf nicht an andere abgegeben werden.

Wer Zucker im Handel abgibt, hat über Bezug und Abgabe Buch zu führen. Das gilt nicht, soweit Zucker unmittelbar an Verbraucher nach den Vorschriften der Kommunalverbände abgegeben wird.

Die vorgeschriebene Bestandsaufnahme geschieht gemeindeweise durch die Ortsbehörden. Die Ortsbehörden haben die ausgefüllten Ortslisten dem Kommunalverbände bis zum 28. April 1916 einzufenden. Die Kommunalverbände haben bis zum 30. April 1916 eine Zusammenstellung der in ihrem Bezirke vorhandenen Vorräte der Reichszuckerstelle einzureichen.

Wer Zucker in einem gewerblichen Betriebe verwenden will, hat zur Ermittlung seines Zuckeranteils der Reichszuckerstelle bis zum 30. April 1916 Art und Umfang des Betriebes anzumelden und anzuzeigen, welche Mengen und Arten von Fertigwaren er in der Zeit von 1. Oktober 1914 bis zum 30. September 1915, vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1915 sowie vom 1. Januar bis zum 31. März 1916 hergestellt hat, welche Mengen und Arten von Rohstoffen, insbesondere, welche Mengen Zucker er hierzu verwendet hat, und welche Mengen von Fertigwaren, Rohstoffen und Zucker er am 25. April 1916 im Gewahrsam hat. Zucker, der am 25. April 1916 unterwegs ist, ist unverzüglich nach dem Empfange vom Empfänger der Reichszuckerstelle anzuzeigen. Soweit Aufzeichnungen fehlen, sind Schätzungen zulässig.

Das Zuckersahmittel Sacharin. Um den Verbrauch von Zucker einzuschränken, soll, wie wir schon gemeldet haben, das Sacharin als Ersatzmittel herangezogen und für den Verbrauch freigegeben werden. Dazu können wir folgendes mitteilen: Die bisherige Behandlung des Sacharins beruhte auf zweierlei Erwägungen, auf wirtschaftlichen und gesundheitlichen. Die wirtschaftlichen bestehen darin, daß der Zucker Nährwert besitzt, das Sacharin aber nicht. Zuckerfranken wird deshalb, nebenbei bemerkt, der Zucker verboten, das Sacharin aber erlaubt. Das Sacharin hat aber nicht nur keinen Nährwert; es kann, im Uebermaß genossen, auch Uebelbefinden, Erbrechen usw. hervorrufen. Darauf sind die schwerwiegenden Bedenken zurückzuführen, die sich einer allgemeinen Freigabe des Sacharins zum Verbrauch entgegenstellen. Die Betriebe, in denen Obstmus und dergl. hergestellt wird, werden größere Mengen von Sacharin zum Verbrauch erhalten. Man wird diesen Betrieben dabei genau vorschreiben, wieviel Sacharin höchstens auf eine bestimmte Menge Mus oder dergl. genommen werden darf. Daß diese Vorschriften übertreten werden, nimmt man nicht an. Wenn die Betriebe weniger Sacharin als vorgeschrieben verarbeiten, so hat das keine üblen Folgen; daß sie aber mehr Sacharin als vorgeschrieben verarbeiten sollten, hält man mit Rücksicht auf den Preis des Sacharins für ausgeschlossen. Aus diesem Grunde glaubt man für den Großbedarf Sacharin ohne Bedenken in größeren Mengen zur Verfügung stellen zu können. Etwas anderes ist es mit der Freigabe des Sacharins für den Kleinbedarf, für den allgemeinen Verbrauch. Wie soll verhütet werden, daß in einer Familie zum Süßen des Kaffees oder des Tees mehr Sacharin verwendet wird, als rätlich ist? Ueber diese Frage schweben noch Erwägungen. Von ihrer Beantwortung wird es abhängen, ob und wie weit Sacharin für den Kleinbedarf hergegeben, d. h. jedermann zum Gebrauch zur Verfügung gestellt wird.

Zur Regelung des Zuckerverbrauchs.

N. Berlin, 13. April. (Priv.-Tel.) Man schreibt uns: Der außerordentliche Mehrverbrauch von Zucker, der sich in den Monaten September vorigen Jahres bis einschließlich Februar dieses Jahres auf nahezu 50 v. H. in den entsprechenden Monaten des Vorjahres belief, macht für die Zeit bis Ende Oktober dieses Jahres eine wesentliche Einschränkung im allgemeinen Verbrauch erforderlich, die sich auch auf die zuckerverarbeitenden Industrien wird erstrecken müssen. Am wenigsten wird eine Einschränkung bei der Marmeladeindustrie möglich sein, weil die notwendige Verarbeitung eines Teiles der Obsterte zu Marmelade, die als wertvolles Ersatzmittel für Fette von großer Bedeutung ist, eine starke Beschränkung in der Zuckerlieferung nicht zuläßt. Dagegen kann zweifellos die Herstellung von Kunsthonig wesentlich eingeschränkt werden, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß in der letzten Zeit Kunsthonig weit über den tatsächlichen Bedarf hinaus hergestellt ist, wobei teilweise Zucker auch in unwirtschaftlicher Art Verwendung gefunden hat. Andere Industrien, insbesondere die Limonadenindustrie, können ebenfalls ihren Zuckerbedarf erheblich vermindern, zumal ihnen Saccharin als Ersatz zur Verfügung gestellt wird. Auch sonstige Betriebe, bei deren Erzeugung der Nährwert des Zuckers keine Rolle spielt, werden anstelle des bisher verarbeiteten Zuckers Saccharin verwenden können, ohne ihre Erzeugung einschränken zu müssen. In welchem Umfange die Zuteilung von Zucker an die zuckerarbeitenden Gewerbebetriebe stattfinden wird, läßt sich erst übersehen, wenn die Ermittlungen über den Bedarf der einzelnen Industrien angestellt sind, die demnächst in die Wege geleitet werden.

Unter allen Umständen muß der Zuckerverbrauch so eingerichtet werden, daß die vorhandenen Vorräte bis Ende Oktober ausreichen. Es ist anzunehmen, daß die geplanten Beschränkungen in der Lieferung an Gewerbetreibende neben einem sparsamen Gebrauch in den Haushaltungen ausreichen werden, um ohne Schwierigkeiten die Zuckerzufuhr bis zum Beginn der Erzeugung aus der nächsten Ernte sicher zu stellen.

15./IV. 1916

Die Regelung des Zuckerverbrauchs.

Die jetzt veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zu der unlängst bekanntgegebenen Bundesratsverordnung über die Beschränkung des Zuckerverbrauches bedeuten für viele eine unangenehme Ueberraschung. Die Gemeinden werden, wie schon kurz von uns berichtet worden ist, angewiesen, bei der von ihnen vorzunehmenden Regelung des Zuckerverbrauches vorläufig zwei Pfund monatlich für jede Person zugrunde zu legen. Dabei bleiben die Personen, die von den Heeresverwaltungen und der Marine mit Zucker versorgt werden, außer Betracht.

Man wird sich erinnern, daß während der ersten Kriegsmonate namhafte Vertreter der Ernährungswissenschaften eindringlich davor warnten, mit dem vorzüglichen Kraftbildner, den der Zucker darstellt, verschwenderisch umzugehen. Sie forderten mit allem Nachdruck, daß jegliche Ausfuhr verboten werden solle, da uns der Mangel an Fett und anderen Kohlehydraten bald zwingen werde, in viel größerem Umfange als in Friedenszeiten, auf den Zucker zurückzugreifen. In Friedenszeiten kann Deutschland nicht nur seinen eigenen Bedarf an Zucker decken, sondern noch erhebliche Mengen ausführen. Mit einer im Zeichen des Krieges berechtigten Schadenfreude konnten wir angesichts unseres Ueberflusses auf England blicken, das zur Deckung seines Bedarfes in großem Umfange auf die Einfuhr aus Deutschland und Oesterreich-Ungarn angewiesen war und durch den Eintritt in den Krieg selbst eine empfindliche Zuckernot über sich heraufbeschwor, die sich trotz überseeischer Zufuhr seitdem immer mehr verschlimmert hat.

Leider sind jene berechtigten Mahnungen und Warnungen lange Zeit größtenteils von den maßgebenden Kreisen in den Wind geschlagen worden. Man glaubte dauernd über unerschöpfliche Vorräte zu verfügen. Nicht nur wurde das zu Beginn des Krieges erlassene Verbot der Ausfuhr von Zucker zeitweilig unter bestimmten Bedingungen außer Kraft gesetzt, sondern man glaubte auch ohne Schaden für die Volksernährung im vorigen Jahre die Anbaufläche zugunsten des Getreidebaues verringern zu dürfen. Unbesorgt um die Zukunft, stellte man dann weitere große Mengen von Zucker den Landwirten zu Futterzwecken zur Verfügung. Als dann die Zeitknappheit immer größer wurde, glaubte man durch Anpreisung des Zuckers als „Fettbildner“ einem verstärkten Verbrauch in allen Haushalten das Wort reden zu können, ohne schleunigst für zweckmäßige Maßnahmen für eine Rationierung der jeweils vorhandenen Vorräte zu sorgen. Unter solchen Umständen braucht es jetzt nicht wunderzunehmen, daß die allzu spät getroffenen Vorkehrungen zur Regelung des Zuckerverbrauches uns mit der Tatsache überraschen, daß sich die Bevölkerung einstweilen mit einer Ration von zwei Pfund im Monat für jede Person begnügen muß.

Wenn man trotzdem durch die angewandliche Zuckerknappheit die Volksernährung nicht ernsthaft gefährdet zu sehen braucht, so liegt das daran, daß die mit der Rationierung anderer Lebensmittel bisher gemachten Erfahrungen zu der Hoffnung berechtigen, daß nachträgliche Feststellungen die ersten Befürchtungen nicht rechtfertigen werden. Mit vielem Häß man haßt, mit wenigem kommt man auch aus. Der Zucker kann ein recht wertvolles Nahrungsmittel bedeuten, aber er wird zweifellos gewohnheitsmäßig in großem Umfange in Formen genossen, in denen er nur als Ernährungs-luxus eine Rolle spielt. Die wenigsten Menschen essen Kuchen und andere Leckereien, um satt zu werden, sondern gewissermaßen „auf das Sattsein“, zum bloßen Genuß, nachdem sie ihren Hunger gestillt haben. Nun ist ja durch die Einschränkung der Herstellung von Kuchen und Zuckerverfahren längst damit begangen worden, den Zuckerverbrauch da einzuschränken, wo er für die Volksernährung nur eine geringe Rolle spielt. Wenn das in Zukunft noch nachdrücklicher und wirksamer geschieht, dürfte sich bald herausstellen, daß sich der Volksorganismus auch nach der jetzigen knappen Zuckerdecke zu strecken vermag, ohne dabei fühlbar zu kurz zu kommen. Im übrigen soll man erst einmal ruhig das Ergebnis der für den 25. April angeordneten Zuckerbestandsaufnahme abwarten. Es kann sich da leicht herausstellen, daß in Wirklichkeit noch viel mehr Zucker da ist, als man annahm. Ein Nahrungsmittel, mit dem man so zu „wissen“ gewohnt ist, wie früher mit dem Zucker, erweist sich in seinen Vorräten, auch wenn sie stark zusammenschrumpfen, nicht leicht als zu knapp, wenn man einmal ernsthaft bestrebt ist, jeden überflüssigen Gebrauch zu meiden und so sparsam wie möglich mit dem

Vorhandenen umzugehen. Die neuen Bestimmungen über den Verkehr mit Verbrauchszucker enthalten sehr vernünftige Vorschriften für gewerbliche Betriebe, durch die diese genötigt werden, über Bedarf und Verbrauch genau Buch zu führen. Man wird, gestützt auf die Ergebnisse solcher rechnerischer Feststellungen, wohl auch bald herausfinden, daß nach Abzug des auf Grund solcher Tatsachen ermittelten Bedarfs der gewerblichen Betriebe zur Verteilung auf die privaten Haushalte größere Mengen übrig bleiben, als man jetzt ohne derartige Grundlagen ungefähr zu schätzen vermag. Wenn das deutsche Volk über die Gefahren einer Brot- und Kartoffelknappheit durch sparsame, geregelte Kriegswirtschaft hinweggekommen ist, so wird es sich erst recht nicht durch das Gespenst einer Zuckerknappheit ins Bockshorn jagen lassen.

Die Abgabe von Zucker.

Nach einer heute veröffentlichten Bekanntmachung des Berliner Magistrats ist es verboten, vom 17. April ab im Kleinverkauf Zucker anders als gegen Vorlegung einer Groß-Berliner Haupt- (mit Zusatz-) Brotkarte der jeweils laufenden Woche abzugeben oder zu entnehmen. Auf eine Brotkarte darf nur $\frac{1}{2}$ Pfund Zucker abgegeben und entnommen werden. Das Mittelstück der vorgelegten Brotkarte ist vom Verkäufer durch den Stempel- und Druck „Zucker“ auf der Vorderseite oder durch deutlich sichtbare Lochung zu entwerten. Die Abgabe und Entnahme von Zucker auf eine entwertete Karte ist verboten. Der Zuckerverkauf im Kleinhandelsgeschäft darf erst beginnen, wenn der Zucker in $\frac{1}{2}$ -, 1- oder 2-Pfund-Paketen verpackt zum Verkauf liegt. Für den Zuckerbezug von Krankenhäusern, Kliniken und ähnlichen Anstalten, denen für ihre Insassen Brotkarten nicht zugeteilt sind, sowie für den Zuckerbezug der Gastwirte, Bäcker und Konditoreien haben die obigen Bestimmungen keine Geltung.

Zu widerhandlungen werden streng bestraft.

Ebenso wie der Berliner Magistrat veröffentlicht heute auch die Landkreise **Leitow** und **Niederbarnim** für den Umfang der ganzen Kreise gleichlautende Verordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Zucker. Sie treten morgen (Montag) in Kraft. Der **Schöneberger** Magistrat hat sich einen größeren Posten Zucker gesichert, den er durch die in Schöneberg ansässigen Händler an die Bevölkerung verteilen wird. Die Kaufleute, die sich an der Zucker- verteilung beteiligen wollen, haben ihren Monatsumsatz im Januar 1916 bis Dienstag früh dem Magistrat, Lebensmittelstelle, anzuzeigen. In derselben Weise haben die Krankenanstalten jeder Art, Gasthäuser, Kaffees und Wirtschaftsbetriebe, sowie Bäckereien und Konditoreien ihren Verbrauch im Januar 1916 an den Magistrat, Lebensmittelstelle, zu melden.

Kriegsgemäßer Zuckerverbrauch oder Einhamstern?

In unseren Küchen wird heute auch Krieg geführt; darum kommt die hauswirtschaftliche Praktikerin, die sonst an anderer Stelle das Wort führt, heute durchaus mit Recht auch an dieser Stelle zu Gehör. Sie hat manches zu sagen, was die zuständigen Leute sehr ernstlich erwägen sollten:

Die amtliche Verlautbarung über die angeordnete Zuckeraufnahme enthält den Satz: „daß entgegen dem Winterverbrauch an Zucker zu Friedenszeiten in diesem letzten Kriegswinter der Verbrauch an Zucker nicht nachgelassen hat, daß also auf künstliche Weise der Markt entleert. — mit anderen Worten, von der Hausfrau eingehamstert sei“.

Dieser Vorwurf des Einhamsterns, der ja für manche Dinge und für manche Hausfrau zutreffend sein mag, ist für den Zucker im allgemeinen entschieden zurückzuweisen. Gewiß ist der Zuckerverbrauch diesen Winter nicht geringer gewesen als im Sommer, aber dafür gibt es eine ganz andere natürliche Erklärung, die jede Hausfrau und jeder im praktischen Leben Stehende bestätigen wird.

Zucker, das wurde von amtlicher Stelle seit Beginn des Krieges immer und immer wiederholt, ist in überreicher Menge da; er ist bestimmt, die mangelnden Fette zu ersetzen — 2 Gr. Zucker ist so gut wie 1 Gr. Fett! — Im ersten Kriegswinter war der Fettmangel noch nicht so fühlbar, aber in diesem Winter war er sehr merklich, und fast täglich ist im Haushalt der Zucker als Ersatzmittel für das Fett verbraucht worden, denn nicht nur im Sommer und Herbst sind Marmeladen in großen Mengen eingekocht, auch im Winter sind solche aus Dörrobst, Äpfeln, Mohrrüben, in letzter Zeit auch aus Apfelsinen hergestellt, daneben in den meisten Haushaltungen Kunsthonig selbst bereitet, der ja große Mengen Zucker verlangt. Außerdem sind sehr viel mehr süße Suppen abends und mittags gekocht und, wo Brot knapp wurde, für die Kinder süße Speisen bereitet. Wie kann es nur jemanden geben, der den winterlichen Zuckerverbrauch nur durch das Hamstern erklären will?

Es wird sicher der Fall sein, daß manche Hausfrau denselben Zuckervorrat im Hause hat wie im Sommer, aber sie gebraucht eben viel Zucker. Auch wird jede Hausfrau nach den bitteren Erfahrungen mit den Kartoffeln letzten Herbst, da regierungsseits mit Hinweis auf kommende niedrigere Preise vom „Eindecken“ abgeraten wurde, und als diese kamen, keine Kartoffeln für den Winterbedarf zu beschaffen waren, mißtrauisch, sowie amtliche Warnungen vor größeren Einkäufen kommen. Wenn dabei auch die beruhigende Versicherung gegeben wird, daß ausreichend von dem betreffenden Lebensmittel da ist, so nützt das nichts; das Vorratkaufen beginnt, da die Erfahrung des öfteren die Hausfrau gelehrt hat, daß mit Festsetzung von Höchstpreisen — die Waren verschwinden, bis höhere Preise zugestanden wurden. Für die Sicherung der Ernährung nötige Maßnahmen, Beschlagnahmen, Festsetzung von Höchstpreisen, Vornahme von Verteilungsarten und dergleichen sollten überhaupt nicht wochenlang vorher bekanntgegeben und erörtert werden, sie tragen die größte Schuld, daß die Bevölkerung auf Vorratskäufe ausgeht.

Was nun die „Rationierung“ des Zuckers betrifft, so wird diese zudem, wenn sie, wie anzunehmen ist, gleichmäßig nach Kopfszahl erfolgt, zur Zeit der Obstwertung die größten Härten und Ungerechtigkeiten und großen Schaden für die Gesamtheit bringen. Wie bei der Butter Leute, die nie vorher Butter gegessen haben, durch den zugestandenen Anspruch in den Glauben versetzt werden, sie könnten nicht leben ohne Butter, werden auch Leute, die nie selbst Früchte eingemacht haben, jetzt glauben, ohne die zugestandene Menge Zucker nicht auskommen zu können, entweder jetzt einmachen und wegen mangelnder Erfahrung viel verderben oder den Zucker auf irgendeine andere, oft recht unnütze Weise verschwenden. Wer aber im Garten Beeren- und anderes Obst erntet, wird wieder diese nicht verwerten können, da der auf Kopfszahl berechnete Zucker nicht entfernt ausreicht. Aber auch das zu Markt kommende Obst wird nicht mehr zu Einmachezwecken gekauft werden können wie sonst. Reicht der vorhandene Zucker, mit dem wir sonst doch auch noch das Ausland versorgten, nun nur gerade für die einheimische Bevölkerung, so muß bei der Verteilung der Bedarf angemeldet und nach Möglichkeit berücksichtigt, nicht aber der Zucker nach der Kopfszahl schematisch verteilt werden. Der Bedarf wird auch verschieden sein nach Geschmacksrichtung und Gewohnheit. Wer zuckerreiche Speisen liebt und verträgt, spart dafür an anderer Nahrung und nützt dadurch, wenn er auch mehr Zucker verbraucht, der Gesamtheit!

Sehr wichtig sind endlich auch die eingemachten Früchte für die Lazarett- und große Mengen sind ihnen gerade aus den Privathaushaltungen zugeslossen. Ob sie nicht auch

merklich leiden werden, wenn man am ungestörten Einkochen von Früchten, Obstsaft und Obstmus gehindert ist?

Und nun noch eins. Ist es volkswirtschaftlich richtig, den Verkauf der Lebensmittel in nur kleinsten Mengen vorzuschreiben? Welch ungeheuerer Mehrarbeit fällt dadurch den Verkäufern zu, welcher Verlust entsteht ihnen beim Bewiegen kleinster Mengen durch den Durchschlag. Auf irgendeine Weise muß beides ihnen doch bezahlt werden. Und wie unvorteilhaft ist beispielsweise bei Fleischeinkauf das Zerlegen zu kleinen Stücken. Steht nur eine bestimmte Menge für eine bestimmte Zeitdauer zur Verfügung, so lasse man doch in dieser Zeit den Käufern die Freiheit, wieviel dieser Menge sie auf einmal entnehmen wollen, und richte die kommenden Fleischarten beispielsweise in gleicher Weise ein wie die Brotarten, welche diese Freiheit zugestehen. Dann wird auch nicht die Unsumme von Zeit vergeudet, die durch das Warten auf die kleinen Anteile vergeht, und die Frauen, welche für den Kriegsfürsorgedienst stark in Anspruch genommen sind, oft zwingt, auf ihren Anteil verzichten zu müssen.

Luise Holle,

Zuckerverbrauch in Kaffeehäusern und Restaurants.

N. Berlin, 17. April. (Priv.-Tel.) Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß in den Kaffeehäusern und Restaurants trotz der Zuckernappheit verhältnismäßig viel Zucker verbraucht wird, weniger zu Ernährungszwecken, als vielmehr zu reinen Genußzwecken. Durch die neue Zuckerordnung wird nun auch in diesen Betrieben eine wesentliche Einschränkung erfolgen müssen. Der Bedarf dieser Betriebe fällt mit unter die Mengen, die jeder Kommune zur Verteilung an ihre Bevölkerung überwiesen werden, und die zwei Pfund pro Kopf und Monat betragen. Alle anderen Gewerbe sollen Bezugsheine erhalten, mit denen sie ihren Bedarf im freien Verkehr decken können. Die Limonadenindustrie wird im wesentlichen auf den Süßstoff (Saccharin) angewiesen sein. Die Verordnung über die Verkehrsregelung und teilweise Freigabe von Saccharin steht unmittelbar bevor.

* **Vom Zuckermarkt.** Aus Magdeburg, 18. d. M., wird uns geschrieben: Vom laufenden Geschäft in Rohzucker sind keine Veränderungen zu berichten, und da allen Interessenten die Hände gebunden sind, so ruht das Lieferungsgeschäft in neuer Ernte vollständig. Um wieviel größer der kommende Anbau werden wird, das liegt noch im Unklaren; nach den von Seiten der Fabriken erhältlichen Nachrichten gibt es Distrikte, welche mit 20 bis 30 pCt. rechnen, aber diese sind in der Minderzahl; andererseits stehen ihnen Gegenden gegenüber, welche nur dasselbe wie im Vorjahr, vereinzelt sogar weniger zum Anbau bringen. So wird der von der Regierung im Vorjahr herbeigeführte, unheilvolle Minderanbau in diesem Jahr kaum zur Hälfte wett gemacht werden, zumal eben der Zuckerrübenbau zwar im Preise begünstigt, aber doch nicht genügend gegen andere konkurrierende Wurzelfrüchte geschützt worden ist. Die einzige Hoffnung nun ist, daß der Wetterverlauf der Erreichung voller Ackererträge und befriedigender Ausbeuten förderlich sein möge. Sonst bildete die neue Verkehrsordnung über Verbrauchszucker das Gespräch an den deutschen Zuckermärkten, nachdem am 13. d. M. die Ausführungsbestimmungen zur Veröffentlichung gekommen sind. Man fragt sich allgemein, ob eine Disziplinierung der Verbraucher im Einkauf nötig gewesen ist, und die Festsetzung des monatlichen Verbrauchs von 1 kg Zucker auf den Kopf der Bevölkerung hält man vielfach für eine unglückliche Bestimmung. Fleisch, Brot, Kartoffeln werden gleichmäßig das ganze Jahr hindurch gebraucht, aber Zucker ist bei uns kein solcher Konsumartikel, sein Verbrauch fällt und steigt mit den verschiedenen Jahreszeiten, mit dem guten oder schlechten Ergebnis der Frucht- und Obsternten, und außerdem tritt noch die Verschiedenheit des Bedarfs in den verschiedenen Gegenden hinzu, für deren rechtzeitige Versorgung eine ungeübte Reichsstelle kaum Vorkehrung treffen kann. Und die Kommunalverbände? Die Gewohnheiten im Zuckerhandel entziehen sich ohne geschultes Personal deren Kenntnis und richtiger Anwendung vollkommen, abgesehen davon, daß ihnen neue Lasten und Kosten zur Ausführung aufgebürdet werden, wofür sie nicht nur kein Entgelt erhalten, sondern die Reichszuckerstelle verlangt für die Ausstellung der erforderlichen Bezugsscheine noch eine Gebühr von 10 Pf. für den Doppelzentner. Woher sollen die Kosten dann genommen werden, doch nur vom Verbraucher, denn wenn er dieselben auch jetzt nicht in natura bezahlt, so wird er sie später dem Stadtsäckel in Form höherer Steuerlasten mit aufbringen müssen. Die besonderen Maßnahmen, die der Krieg erfordert, ließen sich einfacher und billiger gestalten, wenn den dabei beteiligten Kreisen des Handels die ausreichende Mitwirkung nicht versagt würde. Hat schon die Anordnung der Streckung des Verbrauchszuckers bis Mai viel Unruhe und Unzufriedenheit erregt, so wird es der Bezug durch Ausweise oder Karte in nicht geringerem Maße tun. Der Berliner Magistrat hat vom gestrigen Tage ab den Kleinverkauf ohne Vorlegung der Brotkarte bereits verboten, und die Hausfrauen müssen halbe Pfundweise sich den Wochenbedarf holen. Vieles hätte die Regierung schon lange verhindern können, wenn sie statistische Zahlen über Produktion, Verbrauch, Bestände in regelmäßigen Zeitabschnitten veröffentlicht hätte, und sie war durch Erhebungen dazu unzweifelhaft imstande. Heute steht bei der Zuckerkarte schon derselbe Argwohn wie bei den anderen Karten. Bis 30. April müssen alle Vorräte über 10 kg angegeben sein, und ehe dann alles in das richtige Gleis gekommen sein wird, dürften noch ein paar Wochen erschwelter Abwicklung für die Verbraucher vergehen, aber dann sollte es das erste Werk der Reichszuckerstelle sein, daß sie durch Bekanntgabe des Gesamtvorrates sich das Vertrauen sicherte.

in Oesterreich ist die Lage unverändert, nachdem das für April-Mai freigegebene Quantum dem Konsum schnell zugeführt worden ist. Die Ausdrillung der Rübensaat ist schon weiter als bei uns vorgeschritten und die Berichte sprechen von einem Mehranbau von ungefähr 10 pCt. für Oesterreich-Ungarn, wobei zu berücksichtigen ist, daß im Vorjahr der Minderanbau weniger erheblich als bei uns war. In England ist die vorgeschlagene Zollerhöhung für Zucker angenommen worden und nun stellt sich die Belastung z. B. für Zucker über 98 Polarisation, d. h. Granuliert und gemahlene Raffinade auf 14 Schilling per cwt. für eingeführtes, auf 11/8 für einheimisches Produkt. Kein Wunder demnach, daß die englischen Zuckerpreise einen um über 50 pCt. höheren Stand als bei uns erlangt haben. Die Zuckergesellschaft hat die Preise um 4/— bis 4/10½ p. cwt. erhöht; es kosten amerikanische Granuliert 41 sh 1½ d., engl. Granuliert bis 42 sh 3 d. und Würfelzucker 47 sh 1½ d. Trotzdem hat sich das Angebot schlank unterbringen lassen, da man in Sorge um die späteren Zufuhren und gerade für die Hochsommerzeit bleibt. Die Stimmung am New Yorker Markt hat sich seit Mitte der Vorwoche wieder mehr befestigt und Zentrifugalzucker sind nun mit 6.02 cts., Granuliert mit 7.15 cts. zur Notiz gekommen. Das hängt wohl mit weniger befriedigenden Nachrichten aus Cuba zusammen, welche die Unternehmungslust anregen, abgesehen von der sonstigen günstigen Lage infolge der europäischen Bedürfnisse. Die Herren Guma u. Meyer, Havana, haben ihre Schätzung der laufenden Kubaernte von 3 183 628 t auf 2 980 000 t, also um 200 000 t, herabgesetzt, eine Folge schlechterer Berichte infolge monatelanger Trockenheit. Manche kubanischen Betriebe berichten bis zu 30 pCt. Verschlechterung gegen frühere Annahmen. Namentlich mehreren sich auch die Befürchtungen für die Neupflanzungen und die kommende Ernte. Im März sind noch 630 000 t auf Kuba erzeugt worden und bis Ende März insgesamt 1 750 000 t gegen 1 268 797 t und 1 462 381 t in beiden Vorjahren. Zuletzt standen noch 182 Zentralen gegen 175 vorjährig im Betriebe und die Wochenzufuhr an die Häfen belief sich auf ca. 150 000 t gegen 84 000 t 1915. An Vorräten hatte Amerika am 6. d. M. 105 000 t gegen 156 600 t 1915, Kuba 753 000 t gegen 524 000 Tonnen 1915.

Die Zuckerverföorgung der Haushaltungen.

N Berlin, 18. April. (Priv.-Tel.) Man schreibt uns: Durch die Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Zucker vom 11. d. Mts. sind die Kommunalverbände verpflichtet, auch den Verbrauch von Zucker der Haushaltungen zu regeln. Sie werden sich hierzu wohl allgemein der Zuckerkarte bedienen, die auch bereits von einer größeren Zahl von Gemeinden eingeführt ist. Aus diesem Grunde besteht nun stellenweise die Sorge, daß bei der durch die Ausführungsbestimmungen festgesetzten Menge von ein Kilogramm monatlich für den Kopf der Bevölkerung den Haushaltungen nicht genügend Zucker zum Einmachen von Früchten zur Verfügung stehen wird. Dabei wird aber übersehen, daß die Bundesratsverordnung ausdrücklich bei der Bemessung des Zuckerverbrauchs der Bevölkerung den Bedarf für die Obstverwertung vorsieht. Es fällt also in die Regelung des allgemeinen Verbrauchs auch der Verbrauch zum Einmachen in den Haushaltungen. In Oesterreich, wo die Einführung der Zuckerkarte zuerst erfolgte, ist in Aussicht genommen, für die Zeit des Obsteinmachens besondere Zusatzkarten auszugeben. Eine ähnliche Einrichtung können auch bei uns die Gemeinden einführen, soweit ihnen von der Reichszuckerstelle Zuckermengen zugeteilt werden, bei denen der Bedarf für das Einmachen von Früchten berücksichtigt ist.

Es ist ferner die Befürchtung ausgesprochen, durch die den Gemeinden zustehende Befugnis, Zuckervorräte über 10 Kilo zu beschlagnahmen, würde ein zweckloses Hin- und Herschleppen von Zucker verursacht, was nur zu Verlusten führen würde. Ein solches Herausholen von Zuckervorräten aus den privaten Haushaltungen ist aber durchaus nicht erforderlich, sofern es sich nicht um allzu große Mengen handelt, die zu dem Umfang des Haushalts in keinem Verhältnis stehen. Es genügt vielmehr, die über 10 Kilo vorhandenen Vorräte bei der Zuteilung der Zuckerkarte zu berücksichtigen. So wird in Oesterreich Haushaltungen, die über ein bestimmtes Maß Vorräte besitzen, so lange keine Zuckerkarte zugeteilt, bis die Vorräte mit dem Umfang des Haushalts in Einklang stehen. Diese Regelung macht jede Beschlagnahme überflüssig.

20. IV. 1916

* Erhebung der Zuckervorräte in Charlottenburg. Die Verbrauchsregelung des Zuckers ist bereits in Kraft getreten, vorläufig durch die Verwertung der Brotkarten beim Zuckereinkauf. Die endgültige Regelung durch Zuckerkarten steht bevor. Dieser endgültigen Regelung muß eine Erhebung der Zuckervorräte vorausgehen. Verpflichtet zur Anzeige dieser Zuckervorräte ist jeder, der am 25. April Zuckervorräte von über 20 Pfund hat, auch wenn er nicht Eigentümer des Zuckers ist.

In Charlottenburg erfolgt die Anzeige auf besonderen Vordrucken, die bei den Brotkommissionen und bei den Polizeirevieren kostenlos abgegeben werden. Die Anzeigen sind den zuständigen Brotkommissionen spätestens am 27. April abzuliefern. Unterlassung der Anzeige oder unvollständige Anzeige wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 M. bestraft. Neben der Strafe kann Zucker, der nicht oder nicht richtig gemeldet ist, eingezogen werden. Der Magistrat oder die von ihm beauftragten Beamten sind befugt, in die Vorratsräume einzutreten, Beschlüsse einzuholen und von Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen.

Aufhebung eines Kaufs durch eine Kriegsverordnung.

Die kriegswirtschaftlichen Maßnahmen der Regierung haben vielfach sehr erheblich auf private Lieferungsverträge eingewirkt. Das gilt namentlich auch für den Zuckerhandel. Durch die Verordnung des Bundesrats vom 31. Oktober 1914 ist mit Wirkung ab diesem Tage eine Regelung des Verkehrs mit Zucker erfolgt. Nach § 6 dieser Verordnung sind Kaufverträge über Rohzucker des Betriebsjahres 1914/15, soweit sie nach dem 31. Oktober 1914 zu erfüllen sind, so anzusehen, als ob ein Vertragsteil gemäß eines ihm zustehenden Rechts vom Vertrage zurückgetreten ist. Damit sind also die nach dem 31. Oktober zu erfüllenden Zuckerverkäufe einfach außer Kraft gesetzt: der Verkäufer kann die Lieferung verweigern, ohne daß er dem Käufer Schadenersatzpflichtig ist. Hierzu ist der folgende jezt vom Reichsgericht entschiedene Streitfall von Bedeutung:

Durch Schlußschein vom 30. Oktober 1914 verkaufte die Zuckerraffinerie in Frellstedt 12 000 Zentner Rohzucker „zur prompten Lieferung“ zum Preise von 8,65 M für den Zentner; die nötigen Säcke hatte die Käuferin prompt zur Verfügung zu stellen. Die Käuferin hatte am nächsten Tage, den 31. Oktober, der Verkäuferin Befundbescheinigung erteilt und einen Teil der Säcke abgesandt. Bereits an diesem Tage wurde aber die Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Zucker erlassen. Die Verkäuferin weigerte sich nun mit Rücksicht auf § 6 der Bundesratsverordnung, den Zucker zu liefern. Nach fruchtloser Beforderung verlangt die Käuferin mit der vorliegenden Klage von der Verkäuferin Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrags. Während das Landgericht Magdeburg die Beklagte verurteilte, hat das Oberlandesgericht Naumburg die Klage abgewiesen. In seinen Entscheidungsgründen führt das Oberlandesgericht aus: Die Entscheidung des Rechtsstreites hängt davon ab, ob der Kauf der Parteien durch die Bundesratsverordnung hinfällig geworden ist. In dieser Beziehung fragt es sich, ob der Vertrag nach dem 31. Oktober 1914 zu erfüllen war. Maßgebend hierfür ist der Parteiwille. Es war „prompte“ Lieferung vereinbart, das heißt im Zuckerhandel, worüber die Parteien einig sind, Lieferung binnen acht Tagen. Selbst wenn es richtig ist, daß die Parteien bei Abschluß des Vertrags mit dem Erlaß einer Bundesratsverordnung über den Zuckerverkehr gerechnet haben, so würde doch hieraus noch nicht zu entnehmen sein, daß als Erfüllungszeit lediglich der 31. Oktober, nicht aber die ersten Tage des Novembers gelten sollten. Das ergibt sich daraus, daß der Zucker in Säcken zu liefern war, die die Klägerin erst einzusenden hatte. Schon dann, wenn in dieser Weise von Anfang an neben dem 31. Oktober auch die ersten Tage des November als Erfüllungszeit gelten sollten, würde die Voraussetzung für die Anwendung des § 6 der Bundesratsverordnung gegeben sein. Die ersten Novembertage kommen aber auch nach dem Sinn der Parteivereinbarung nicht neben dem 31. Oktober, sondern allein für die Erfüllung in Frage. Es war vereinbart, daß die Klägerin erst die Säcke senden sollte. Hierüber mußten aber mehrere Tage vergehen. Mithin scheidet der 31. Oktober von vornherein als Erfüllungstag aus, denn die Säcke konnten frühestens am 1. November bei der Beklagten eintreffen. Hiernach ist die Erfüllung des Kaufvertrags durch die Bundesratsverordnung hinfällig geworden; die Klägerin kann deshalb keinen Schadenersatz verlangen. Das Reichsgericht hat dieses Urteil bestätigt und die von der Klägerin eingelegte Revision zurückgewiesen. Zur Begründung bemerkte der höchste Gerichtshof kurz: Der § 6 der Bundesratsverordnung ist vom Oberlandesgericht richtig angewandt. Zugrunde zu legen ist der Parteiwille der Parteien über die Erfüllungszeit. Es war hier ein Zeitraum von acht Tagen für die Lieferung bestimmt, da unter „prompter“ Lieferung nach Handelsbrauch im Zuckerhandel Lieferung binnen acht Tagen zu verstehen ist. Da nun der größte Teil dieses Zeitraums jenseit des Stichtages fällt, so hat das Oberlandesgericht das Gesetz richtig angewandt, wenn es annimmt, daß der Vertrag der Parteien unter die Bundesratsverordnung fällt. Die Klage ist somit unbegründet. (Aktenzeichen: II. 24/16. — Urteil des Reichsgerichts vom 18. April 1916.)

20. IV. 1916

Die Anzeigepflicht der zuckerverarbeitenden Gewerbe.

Berlin, 20. April. (W. B.) Für die zuckerverarbeitenden Betriebe steht die neue Zuckerverordnung vor, daß der Reichszucker bestimmt, in welchen Mengen und unter welchen Bedingungen Zucker in gewerblichen Betrieben, sowie in solchen landwirtschaftlichen Betrieben verarbeitet und bezogen werden darf, in denen Nahrungs-, Genuss- oder Heilmittel unter Verwendung von Zucker zum Zwecke der Weiterveräußerung bereitet werden.

Ausgenommen hiervon sind lediglich die Gasthäuser, Anstalten, Bäckereien, Konditoreien und Apotheken, da dieser Zucker aus dem Bedarfsanteil der Kommunalverbände zugezogen wird. Alle übrigen zuckerverarbeitenden Gewerbe haben, wenn sie Zucker weiter verwenden wollen, der Reichszuckerstelle in Berlin (Universitätsstraße 2-3a) bis zum 30. April 1916 Art und Umfang des Betriebes anzuzeigen und anzuzeigen, welche Mengen und Arten von Fertigwaren sie in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915, vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1915, sowie vom 1. Januar bis 31. März 1916 hergestellt, welche Mengen und Arten von Rohstoffen, insbesondere welche Mengen Zucker sie am 25. April 1916 in Gewahrsam haben.

In Betracht kommen hierbei besonders die Betriebe der Obstverarbeitung (zu Marmelade, Dunstfrüchten, Fruchtgallert, Obstmus, Obstkraut), der Kunsthonigherstellung (Kunsthonig, Honigpulver, Speiseshrup, flüssige Raffinade, Invertzuckershrup), der Herstellung von Fruchtshrup und künstlichen Limonaden, der Bereitung von Obst- und Beerenwein, der Herstellung von Süßigkeiten, Kekes, Waffeln usw. Der Winzerbedarf kommt zunächst noch nicht in Betracht.

Die Anzeigen haben auf einem von der Reichszuckerstelle bestimmten Fragebogen zu geschehen. Der Fragebogen wird von der Reichszuckerstelle unentgeltlich abgegeben, er kann ferner von allen in Betracht kommenden Fachverbänden und auch von den amtlichen Handelsvertretungen (Handelskammern usw.) erbeten werden. Der Fragebogen ist nach der Ausfüllung der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Magistrat, Bezirksamt usw.) zur Prüfung vorzulegen und wird dann von dieser nach Wunsch des Betriebsunternehmers entweder durch den betreffenden Fachverband oder unmittelbar der Reichszuckerstelle vorgelegt. Wer die vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, kann nicht darauf rechnen, bei der Festsetzung der Zuckeranteile berücksichtigt zu werden.

Anmeldepflichtig sind auch alle Betriebe des Süßigkeiten- und Schokoladengewerbes, die von der Würzburger Zuteilungsstelle für das Deutsche Süßkeitengewerbe mit Bezugsscheinen versehen wurden. Diese Betriebe sowie die ihnen verwandten Betriebe, in denen Makronen, Nugat- und Ersatzmassen dafür, Lakritzenwaren, türkischer Honig und Brause-Limonadenpulver hergestellt werden, haben ihre Anzeige an die Würzburger Zuteilungsstelle zu richten, und zwar, auch wenn sie noch andere Waren herstellen, für den vollen Betriebsumfang.

Die Ausfüllung der Fragebogen befreit nicht von der

Pflicht, am 25. April d. J. vorhandenen Vorräte von mehr als 10 Kilo bei der an diesem Tage gemeindeweise stattfindenden allgemeinen Bestandsaufnahme anzuzeigen.

Die englische Zuckernot.

Die englische Zuckerversorgung ist von den ersten Kriegsmonaten an auf eine schwere Probe gestellt worden. Bekanntlich ist Großbritannien bezüglich seiner Zuckereinfuhr von dem Bezuge aus Deutschland und Oesterreich-Ungarn abhängig. Von den 18,4 Mill. Cwts. (1 Cwt. gleich 50,8 Kg.) raffiniertem Zucker, welche England im Jahre 1913 einfuhrte, stammten allein 9,3 Millionen aus Deutschland und 3,9 Millionen aus Oesterreich-Ungarn, und von den 13,5 Mill. Cwts. unraffiniertem Rübenzucker, die England einfuhrte, sogar 9,4 Millionen aus Deutschland und 3,2 Millionen aus Oesterreich-Ungarn. Die Unterbindung dieser Zufuhr durch den Krieg veranlaßte seinerzeit die englische Regierung zu den bekannten, später stark kritisierten behördlichen Einkäufen von Rohzucker, welche schon im Herbst des Jahres 1914 zu erheblichen Preissteigerungen führten.

Bergleicht man die Zuckerpreise Englands und Deutschlands vor Kriegsausbruch mit den Preisen der letzten Monate, so ergibt sich folgendes Bild:

	Großbritannien (Preis p. Cwt. = 50,8 Kg.)		
	Anfang April 1914	Anfang Nov. 1915	Anfang April 1916
	sh. d.	sh. d.	sh. d.
Kristallzucker	11 3	33 3	42 7½
Würfelzucker	17 9	40 6	47 6
Deutschland (Preis per Zentner = 50 Kg.)			
	M.	M.	M.
Würfelzucker	20,75	25,25	25,75
Raffinade	20,50	24,00	24,50

Man erkennt, daß die heutigen Zuckerpreise in England um 150 bis 300 v. H. höher sind als in Friedenszeiten.

Die Entwicklung der englischen Zuckerversorgung wird ferner durch die Abnahme der Bestände charakterisiert. Die Zuckerbestände betragen:

In Großbritannien insgesamt Ende Februar:	
1915	1916
500 300 To.	80 700 To.
In den vier Haupthäfen Anfang April:	
1915	1916
167 300 To.	41 500 To.

Die außerordentliche Preissteigerung des Zuckers trifft die englische Bevölkerung um so schwerer, als diese sich bekanntlich an einen überaus starken Zuckerverbrauch gewöhnt hat. Die englische Zuckereinfuhr in englischen Zentnern (ohne Umrechnung des raffinierten Zuckers in Rohwert) war von 33 bis 34 Millionen in den Jahren 1906/08 auf 39,3 Millionen Zentner im Jahre 1913 gestiegen. Der Zuckerverbrauch des Inselreichs wurde auf den Kopf der Bevölkerung mit 42,1 Kg. im Jahre 1913 berechnet, während im Deutschen Reich 19,2 Kg. Verbrauchszucker auf den Kopf der Bevölkerung fielen. In einem früheren amtlichen englischen Bericht ist angegeben worden, daß englische Arbeiterfamilien (deren Einkommen man im allgemeinen auf 30 bis 40 M. in der Woche schätzen darf) etwa 1 M. in der Woche für Zucker ausgeben. Man kann sich also einen Begriff davon machen, in welchem Maße die oben an Hand der Großhandelspreise dargelegte Verteuerung der Zuckerpreise um 150 bis 300 v. H. das Einkommen des englischen Arbeiters belastet.

Der Geschäftsgang in der ungarischen Zuckerindustrie.] Aus Budapest wird uns geschrieben: Ueber die Lage der ungarischen Zuckerindustrie erhält Ihr Korrespondent aus Fachkreisen die folgenden Informationen: Während die Kampagne im Jahre 1914/15 in Ungarn durch die kriegerischen Ereignisse noch wenig beeinflusst war, stand die abgelaufene Kampagne schon gänzlich im Zeichen des Weltkrieges. Im ersten Kriegsjahre war die Produktion Ungarns fast das Doppelte des Inlandsverbrauches, und so stand ein beträchtliches Quantum als scheinbarer Exportüberschuß zur Verfügung. Dem entsprechend waren auch die Inlandspreise den niedrigen Weltmarktnotierungen, die bei Kriegsausbruch bestanden, angemessen. Unter diesen Umständen war es den ungarischen Zuckerrfabriken nicht möglich, den Rübenbauern im Frühjahr 1915 höhere Rübenpreise zu sichern, während die anderen mit der Rübe konkurrierenden Hackfrüchte trotz der verschiedenen staatlichen Regelungen zu Preisen verwertet wurden, die vielfach das Doppelte des normalen Niveaus darstellten. Das zur Verarbeitung im Herbst 1915 zur Verfügung gestandene Rübenquantum war daher im Vergleich zur Produktionskapazität der ungarländischen Fabriken sehr gering, obzwar die Rübeneinlöfungspreise durch die im Juli 1915 erfolgte Zuckerpreishöhung von 9 S. 50 H. per Meterzentner es den Zuckerrfabriken ermöglichte, den Rübenproduzenten in Form von Rübenpreispämien den erhöhten Einlöfungspreis zu zahlen. Infolge der gänzlich veränderten Verhältnisse ist der zu Kriegsbeginn fast drohend zu nennende Exportüberschuß fast vollständig zusammengeschnitten. Dies beruht einerseits auf dem Umstand, daß außer einem nicht unbedeutenden Export zu Kriegsbeginn der Inlandskonsum eine viel größere Aufnahmefähigkeit bekundete als in Friedenszeiten. Die Inlandsversteuerungen erreichten ein nie erhofftes Maß, zumal auch das Aerar große Zuckerquantitäten teils für die im Felde stehenden Soldaten, teils für Futterzwecke in Anspruch nahm. Man sprach plötzlich statt vom Zuckerüberschuß von einer eventuellen Zuckerknappheit, von welcher natürlich keine Rede sein kann. Um aber dem Lande die Sicherheit zu schaffen, daß sogar bei weiter bestehenden kriegerischen Verhältnissen der Konsum auch für das nächste Jahr seine Deckung erlangen könne, erfolgte in diesem Jahre auch rechtzeitig die staatliche Regelung des nächstjährigen Rübenpreises, welcher nach der neuesten Verfügung nunmehr über das Doppelte des Friedenspreises betragen wird und höher ist als die Rübenpreise, welche im Verordnungswege in Oesterreich, Deutschland und in Frankreich für qualitativ bessere Rübe festgestellt wurden. Nach der Steigerung der Rübenpreise wurden am 1. März die Zuckerpreise um 14 S. per Meterzentner erhöht und die gleichzeitig ins Leben gerufene Zuckerzentrale damit betraut, den Zuckerüberpreis einzulassieren und dafür Sorge zu tragen, daß den Rübenproduzenten der in der Verordnung vereinbarte erhöhte Rübenpreis zutomme. Diese Rübenpreiserhöhung hat auch das gewünschte Ergebnis gebracht, indem Rübe auf einem solchen Areal Ungarns angebaut wird, daß es möglich sein wird, bei irgendwie günstigen Verhältnissen außer der vollkommenen Versorgung des Konsums auch ein entsprechendes Quantum für den Export übrig zu lassen. Die Geschäftsergebnisse der abgelaufenen Zuckerkampagne waren für die ungarische Zuckerindustrie im allgemeinen nicht sehr günstig. Die Produktionskosten des Zuckers haben sich dadurch erhöht, daß die auf eine große Tagesverarbeitung eingerichteten Fabriken nur recht geringe Mengen Rübe eingeliefert erhielten. Außerdem haben die langanhaltenden Herbstregen die regelmäßige Zufuhr der Rübe teilweise verhindert; sie lag monatelang ungedeckt auf dem Felde und wies, als sie in die Fabrik endlich hinkam, so geringe Zuckergehaltsziffern auf, daß die Herstellung des Zuckers in vielen Fällen Verluste von etwa 40 bis 50 S. per Meterzentner verursachte. In den Geschäftsergebnissen der abgelaufenen Kampagne, die bald bekannt werden sollen, dürften sich diese Tatsachen wohl auch widerspiegeln. Wohl ist anzunehmen, daß einzelne ältere

Fabriken die Ausfälle dieses Jahres aus früheren Reserven decken werden, die neu entstandenen Fabriken hingegen werden auf ruhigere Zeiten warten müssen, um die im Kriegsjahr erlittenen Verluste decken zu können.

[100.000 Kilogramm Zucker zur Bienenfütterung.] Aus Berlin wird uns berichtet: Unter dem sich jetzt zeigenden Zuckermangel haben auch die Züchter zu leiden. Die Brandenburgischen Züchter konnten schon in den Wintermonaten der beiden letzten Jahre nur unter Aufwendung der äußersten Mittel die Bienen überwintern, da sie dem einzelnen Volk nur geringe Zuckermengen als Winternahrung reichen konnten. Der Verlust an Bienenvölkern war daher ein sehr großer, obgleich immerhin noch 39.667 Bienenvölker in Brandenburg überwintert worden sind. Der Bienenwirtschaftliche Provinzialverband für Brandenburg hatte sich infolgedessen mit der Zuckerverteilungsstelle in Verbindung gesetzt und es sind ihm zur Winterfütterung 100.000 Kilogramm russischer Zucker bereitgestellt worden. Der Zucker ist nicht vollwertig, da er durch Rässe gelitten hat.

Die Zuckerversorgung Berlins.

Zum Zwecke der Versorgungsregelung mit Zucker ist vom Magistrat eine besondere Geschäftsstelle eingesetzt worden. Sie zeichnet „Magistrat Zuckerversorgungsstelle Berlin“ und hat ihre Räume im Rathaus.

Der Einführung einer einheitlichen Zuckerkarte für die Groß-Berliner Gemeinden galt gestern im Berliner Rathaus eine Besprechung der beteiligten Kommunalverbände. Ueber die Ausführung der Verordnung wegen der Zuckerverbrauchsregelung im einzelnen, insbesondere über die Lösung der Frage der Zuckerzusatzarten für die Obsteinmachzeit steht noch nichts fest, doch ist in Aussicht genommen, die Zuckerkarte mit Wirkung vom 1. Mai ab in den ersten Maitagen auszugeben und zwar, wie in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vorgesehen, unter Beibehaltung der schon jetzt festgesetzten Menge von wöchentlich $\frac{1}{2}$ Pfd. Zucker auf den Kopf. Wie wir hören, wird für die Groß-Berliner Zuckerkarte das Gebiet des Butterversorgungsverbandes, das über den Bezirk der Brotkartengemeinschaft hinausgeht, als örtliche Grundlage dienen. Innerhalb dieses Gebietes wird ebenso wie bei der Butter-Freizügigkeit der Zuckerkarte gelten.

Der Verkehr mit Süßstoff.

N. Berlin, 26. April. (Priv.-Tel.) Auf Grund der Verordnung des Bundesrates vom 30. März 1916 betreffend die Abänderung des Süßstoffgesetzes wird folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Herstellung von Süßstoff wird unter Vorbehalt des derzeitigen Widerrufs außer der Saccharinfabrik A.-G. vormals Fahlberg, List u. Co. zu Magdeburg-Südost die Chemische Fabrik von Seyden A.-G. zu Radebeul-Dresden ermächtigt. Beide Fabriken haben hinsichtlich der Art und des Umfangs der Herstellung die Weisungen der Kriegs-Chemikalien A.-G. zu Berlin zu befolgen.

§ 2. Der hergestellte Süßstoff (§ 1) ist an die Kriegs-Chemikalien A.-G. zu Berlin zu liefern, die den Süßstoff der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. Berlin zur Verfügung stellt.

Dies gilt nicht für Mengen, die auf Grund des § 4 des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 anderweitig abgegeben werden.

§ 3. Der Süßstoff darf zu anderen als den im Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 genannten Zwecken nur gegen Bezugsscheine an die Verbraucher abgegeben werden. Die Preise bestimmt der Reichskanzler. Die Bezugsscheine stellt die Reichszuckerstelle (Bekanntmachung vom 10. April 1916) aus; sie sind nicht übertragbar.

Die Reichszuckerstelle kann den Bezug von Süßstoff bis auf weiteres Gewerbetreibenden zum Zwecke der Herstellung von Limonaden (natürlichen und künstlichen sowie limonadenartigen Getränken aller Art mit und ohne Kohlensäure) gestalten.

Die Reichszuckerstelle erläßt die näheren Bestimmungen; sie kann die Bedingungen für die Lieferung auf die Verwendung festsetzen und insbesondere bestimmen, daß die mit Süßstoff hergestellten Waren mit einer kennzeichnenden Erklärung versehen sein müssen.

§ 4. Die Abgabe von Süßstoff durch den Verbraucher ist nur mit Erlaubnis der Reichszuckerstelle zulässig.

§ 5. Die Beauftragten der Reichszuckerstelle sind befugt, in die Räume der Süßstoff herstellenden Betriebe einzutreten, Aufschlüsse einzuholen und von Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 6. Soweit diese Bekanntmachung abweichende Bestimmungen nicht enthält, gelten die Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz auch für die Herstellung, die Abgabe und den Bezug von Süßstoff auf Grund der Bekanntmachung vom 30. März 1916 und dieser Bekanntmachung.

Die kommende Zuckerkarte. Am Montag sollen bereits in Groß-Berlin die Zuckerkarten zur Ausgabe gelangen, die ein halbes Pfund Zucker auf den Kopf der Bevölkerung für die Dauer von acht Tagen vorsehen. (Wahrscheinlich werden die ersten Zuckerkarten bis zum 25. Juli, also auf volle sechs Wochen, Gültigkeit haben.) Man hat acht Kalendertage anstatt sieben gewählt, weil bei der vom Bundesrat vorgesehener Menge von einem halben Pfund auf den Kopf der Bevölkerung auch noch der Bedarf für Bäckereien, Konditoreien, Gastwirtschaften und Apotheken gedeckt werden muß. — Leider hat die Ankündigung, daß eine Rationierung des Zuckerverbrauchs stattfinden soll, dazu geführt, daß einige Familien sich in geradezu unglaublicher Weise Zuckervorräte gesichert haben. So weiß die „Wilmsdorfer Zeitung“ davon zu berichten, daß eine in Wilmsdorf ansässige Familie von drei Personen ihren Zuckervorrat auf 136 Pfund angibt und die zu derselben Familie gehörende Schwiegermutter in ihrem Haushalte außerdem noch 144 Pfund Zucker besitzt. Nach den statistischen Erhebungen, die am 26. April vorgenommen wurden, sollen Vorräte zu einem halben, ja bis zu einem Zentner in einzelnen Familien gar nicht selten sein. Wir glauben, daß auf Grund der Bundesratsverordnung die Gemeinden ein Recht haben, solche über Gebühr angehäuften Vorräte in Einzelhaushalten zu beschlagnahmen. Mit der Beschlagnahme allein wäre in solchen Fällen noch nicht genug getan. Man müßte derartige Samstere der Öffentlichkeit preisgeben. Ein solches widersinniges Aufhäufen von Lebensmitteln schädigt die Allgemeinheit und begünstigt den Lebensmittelwucher.

Die Zuckeraufnahme.

Berlin, 22. April. (B. B. Amtlich.) Bei der Zuckeraufnahme am 25. April sind, wie bereits mitgeteilt, alle Mengen von Verbrauchszucker über 10 Kilogramm anzuzeigen, sofern der Kommunalverband die Anzeigepflicht nicht auch auf Mengen unter 10 Kilogramm ausgedehnt hat; auf die Sorten des Zuckers kommt es dabei nicht an. Auch flüssige Raffinade, flüssiger Invertzucker, Kandiszucker und Zuckersirup usw. sind anzuzeigen, ebenso Verbrauchszucker, der allenfalls zu irgendwelchen Zwecken flüssig gemacht wurde. Wer Zucker verheimlicht, macht sich strafbar. Die Angaben sind auf Erhebungspapieren einzutragen, die je nach der örtlichen Regelung entweder die Ortsbehörde von Haus zu Haus schickt oder die bei ihr abgeholt werden müssen. Auch wer Zucker gewerblich verarbeiten will, hat bei der Bestandsaufnahme seine Vorräte auf dem von der Ortsbehörde bestimmten Erhebungspapier anzugeben. Außerdem haben alle verarbeitenden Betriebe mit Ausnahme der Apotheken und Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien, auf einem gesonderten Fragebogen, der von der Reichszuckerstelle den Handelskammern und Fachverbänden abgegeben wird, die notwendigen näheren Angaben zur Bemessung ihres künftigen Zuckeranteiles zu machen. Vor Prüfung dieser Angaben kann die Reichszuckerstelle über die Zuteilung von Zucker nicht entscheiden. Von der Einsendung von Gebühren für die Bezugsscheine ist daher einstweilen abzusehen.

Zuckerkarten in Berlin.

Aus Berlin, 28. d., telegraphiert man uns: Von 1. Mai ab werden hier Zuckerkarten ausgegeben, die zum Bezuge von einem halben Pfund Zucker für je acht Kalendertage auf jeden Kopf der Bevölkerung berechnen. Die durch die Bestandsaufnahme festgestellten Mengen werden angerechnet.

In Gast- und Speisewirtschaften, Bäckereien, Konditoreien und Cafés darf Zucker zum Verbrauch an Ort und Stelle ohne Karte abgegeben werden.

Die Zuteilung an Krankenhäuser, Apotheken, Wohlthätigkeitsanstalten, Bäckereien, Konditoreien, Gasthäuser usw. ist besonders geregelt.

2./V. 1916

Wucher mit Kandiszucker.

N Berlin, 1. Mai. (Priv.-Tel.) Man schreibt uns: Wir hatten kürzlich darauf hingewiesen, daß im Kleinhandel Kandiszucker als Ersatz für den gewöhnlichen Verbrauchszucker unter Ausnutzung der Zuckerknappheit zu übertrieben hohen Preisen verkauft werde. Der Verband deutscher kaufmännischer Genossenschaften, der die Interessen des Kolonialwarenkleinhandels vertritt, machte uns darauf aufmerksam, daß Kandiszucker auch im Großhandel einen höheren Preis habe und daß insolgedessen ein höherer Kleinhandelspreis berechtigt sei. Dabei stellte der Verband fest, daß der gegenwärtige Großhandelspreis für Kandiszucker sich um 40 Mark für den Zentner bewegt. Inzwischen haben wir festgestellt, daß in Berliner Geschäften Kandis jetzt vielfach zum Preise von einer Mark das Pfund verkauft wird, also bei einem Großhandelspreis von 40 Mark ein Kleinhandelspreis von 100 Mark. Das bedeutet einen Gewinnaufschlag von 150 vom Hundert. Hier liegt ein Fall von Lebensmittlwucher der kräftesten Art vor, der ein sofortiges Eingreifen der zuständigen Stellen dringend notwendig macht. Die Bundesratsverordnung vom 10. d. Ms. hat die Gemeinden verpflichtet, Kleinhandelspreise für Verbrauchszucker festzusetzen, weil die Gemeinden von der ihnen früher erteilten Ermächtigung nicht durchweg Gebrauch gemacht hatten. Man wird nun erwarten dürfen, daß die vorgenommene Preisregelung überall sofort durchgeführt und daß damit auch dem Kandiszuckerwucher ein Kiegel vorgeschoben wird.

w Stuttgart, 1. Mai. (Priv.-Tel.) Nach einer Verfügung des Ministeriums des Innern über den Verkehr mit Verbrauchszucker darf mit sofortiger Wirkung Zucker nur an solche Verbraucher abgegeben werden, die eine württembergische Fleischkarte oder einen Zuckerbezugschein besitzen. Für einen Monat dürfen auf eine Fleischkarte nicht mehr als 900 Gramm Zucker abgegeben werden.

Der Kandiszucker-Bucher geht weiter! Wir hatten kürzlich darauf hingewiesen, daß im Kleinhandel Kandiszucker als Ersatz für den gewöhnlichen Verbrauchszucker unter Ausnutzung der Zuckerknappheit zu übertrieben hohen Preisen verkauft wird. Der „Verband deutscher Kaufmännischer Genossenschaften“, der die Interessen des Kolonialwaren-Kleinhandels vertritt, machte uns darauf aufmerksam, daß Kandiszucker auch im Großhandel einen höheren Preis habe, und daß infolgedessen ein höherer Kleinhandelspreis berechtigt sei. Dabei stellte der Verband fest, daß der gegenwärtige Großhandelspreis für Kandiszucker sich um 40 M. für den Zentner bewegt. Inzwischen haben wir festgestellt, daß in Berliner Geschäften Kandiszucker jetzt vielfach zum Preise von 1 M. das Pfund verkauft wird. Also bei einem Großhandelspreis von 40 M. ein Kleinhandelspreis von 100 M.! Das bedeutet einen Gewinnaufschlag von 150 v. H. Hier liegt ein Fall von Lebensmittelwucher der krassesten Art vor, der ein sofortiges Eingreifen der zuständigen Stellen dringend notwendig macht. Die Bundesratsverordnung vom 10. April hat die Gemeinden verpflichtet, Kleinhandelspreise für Verbrauchszucker festzusetzen, weil die Gemeinden von der ihnen früher erteilten Ermächtigung nicht durchweg Gebrauch gemacht hatten. Man wird nun erwarten dürfen, daß die vorgeschriebene Preisregelung überall sofort durchgeführt und daß dabei auch dem Kandiszucker-Bucher ein Riegel vorgeschoben wird.

* Die Zuckerkarte für Groß-Berlin ist fertig und liegt uns vor. Sie hat sieben Abschnitte, deren jeder auf $\frac{1}{2}$ Pfund Zucker für sieben Tage lautet. Auf der Rückseite ist ausdrücklich vermerkt, daß die Zuckerkarte keinen Anspruch auf Zucker gewährt. Die Verteilung der Karten an die einzelnen Ausgangsstellen ist sofort vorgenommen worden, so daß bald jeder im Besitz dieser neuesten Bereicherung unserer „Kartothek“ sein wird.

Die Approbationierung im Kriege.

Die Regelung des Zuckerkonsums.

Die im heutigen Morgenblatte mitgeteilte Verordnung betreffend die Regelung des Zuckerkonsums hat folgenden Wortlaut:

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 7. Mai 1916, mit welcher die Ministerialverordnung vom 4. März 1916 betreffend die Regelung des Verkehrs mit versteuertem Zucker, ergänzt wird.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, wird in Ergänzung der Ministerialverordnung vom 4. März 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Zucker, verordnet, wie folgt:

I. Zuckerausfahrkarte für Arbeiter und Kranke.

§ 1. Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, die vierwöchentliche Verbrauchsmenge an versteuertem Zucker a) für Personen, die in ununterbrochenen Betrieben, beziehungsweise Betriebszweigen als gewerbliche Arbeiter beschäftigt sind; b) für Bergarbeiter, auch wenn sie ausschließlich obertags beschäftigt sind, ferner für Hüttenarbeiter; c) für das Fahr- und turnusmäßig Nachtdienst versiehende Eisenbahn- und Postpersonal, ferner für die in Eisenbahnwerkstätten beschäftigten stabilisierten und nicht stabilisierten Arbeiter, insofern es sich um ununterbrochene Betriebe, beziehungsweise Betriebszweige handelt; d) für Forstarbeiter, welche durch die Natur ihrer Arbeit gezwungen sind, sich länger als einen Tag von ihrem ständigen Aufenthaltsorte entfernt zu halten, auf $1\frac{1}{2}$ Kilogramm zu erhöhen.

§ 2. Die politischen Bezirksbehörden sind ermächtigt, in Berücksichtigungswürdigen Fällen Kranken und kurgebrauchenden Personen, für deren Ernährung besondere Rücksichten und Verhältnisse gegeben sind, insofern dieselben nicht zur Gänze in Anstalten verpflegt werden (§ 5 der Ministerialverordnung vom 4. März 1916), fallweise über begründetes ärztlich bestätigtes Ansuchen eine Erhöhung der vierwöchentlichen Verbrauchsmenge an versteuertem Zucker auf höchstens $1\frac{1}{2}$ Kilogramm zu bewilligen.

§ 3. Für den Bezug der in den §§ 1 und 2 dieser Verordnung festgesetzten erhöhten Verbrauchsmengen werden besondere Zuckerausfahrkarten ausgegeben. Zuckerausfahrkarten werden amtlich aufgelegt, gelten für eine Person und für den auf der Karte angeführten Zeitraum von vier Wochen und enthalten eine der Erhöhung über die normale Verbrauchsmenge entsprechende Anzahl von Abschnitten über je $\frac{1}{8}$ Kilogramm Zucker. Die Zuckerausfahrkarten sind nicht übertragbar.

§ 4. Für die im § 1, lit. a, b und c bezeichneten Personen haben diejenigen Unternehmungen (Dienststellen), bei welchen diese Personen angestellt sind, die Anzahl der für den Bezug einer Zuckerausfahrkarte berechtigten Personen mittels Verzeichnisses (Konfignation) bei der zuständigen Abgabestelle für Zuckerkarten anzumelden. Ueber die Art des Betriebes, beziehungsweise Betriebszweiges als eines ununterbrochenen haben bei der erstmaligen Anmeldung die in § 1, lit. a bezeichneten Unter-Eisenbahnwerkstätten Bestätigung der zuständigen Gewerbeinspektors, die in § 1 lit. c genannten Eisenbahnwerkstätten Bestätigung der zuständigen Staatsbahndirektion, beziehungsweise der General-

inspektion der österreichischen Eisenbahnen beizubringen. Die Abgabestelle für Zuckerkarten hat die der angemeldeten Anzahl von Personen entsprechende Anzahl von Zuckerausfahrkarten der Unternehmung (Dienststelle) zu übergeben. Die Unternehmung (Dienststelle) ist verpflichtet, den anspruchsberechtigten Angestellten die Zuckerausfahrkarten auszufolgen. Forstarbeiter (§ 1, lit. d) haben die Zuckerausfahrkarte bei der zuständigen Abgabestelle für Zuckerkarten gegen Beibringung einer von der Gemeindevorstellung ausgefertigten Bestätigung über die Anspruchsberechtigung gleichzeitig mit der Zuckerkarte anzufordern. Kranke und kurgebrauchende Personen (§ 2) haben die Zuckerausfahrkarte gegen Nachweis der Bezugsberechtigung bei der zuständigen Abgabestelle für Zuckerkarten gleichzeitig mit der Zuckerkarte anzufordern.

II. Erhöhung der Zuckerverbrauchsmenge für Notstandsgebiete.

§ 5. Mit Genehmigung des Handelsministers kann die politische Landesbehörde in besonders rücksichtswürdigen Fällen für die Bewohner von Gemeinden, welche in erfahrungsgemäß von Notständen heimgesuchten Gebieten gelegen sind, eine Erhöhung der im Sinne des § 2 der Ministerialverordnung vom 4. März 1916, R.G.B. Nr. 61, von der politischen Landesbehörde festgesetzten vierwöchentlichen Verbrauchsmenge an versteuertem Zucker um höchstens $\frac{1}{2}$ Kilogramm bewilligen.

III. Erweiterung des Geltungsgebietes der Zuckerkarte.

§ 6. Die politischen Landesbehörden können von der Bestimmung des § 2, dritter Absatz, der Ministerialverordnung vom 4. März 1916, für Gemeinden deren Bewohner sich herkömmlicherweise aus einer Gemeinde des angrenzenden Kronlandes mit Zucker versorgen, Ausnahmen gestatten und bestimmen, daß auch die Zuckerkarte des angrenzenden Verwaltungsgebietes für den Bezug von Zucker in der betreffenden Gemeinde Geltung hat. Desgleichen sind die politischen Landesbehörden ermächtigt, (bahneigenen oder genossenschaftlichen) Eisenbahnlebensmittelmagazinen zu gestatten, Zucker an ihre Mitglieder auch gegen in einem anderen Verwaltungsgebiete aufgestellte Zuckerkarten auszufolgen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 7. Die Zuckerzentrale kann in einzelnen besonders rücksichtswürdigen Fällen Zuckersfabriken, Zuckersfreilager oder Zuckergroßhändler mit Genehmigung des Handelsministers ermächtigen, Zucker an Personen, Betriebe oder Anstalten ohne Bezugschein abzugeben. Eine solche Anweisung der Zuckerzentrale ist den finanzamtlichen Ueberwachungsorganen bei der Wegbringung des Zuckers aus der Erzeugungstätte oder aus dem Freilager vorzuweisen und abzuführen. Großhändler haben diese Anweisung als Beleg zum Vormerkbuche aufzubewahren.

§ 8. Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 4. März 1916 finden, insofern in dieser Verordnung nicht besondere Anordnungen getroffen sind, Anwendung.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Hohenlohe m. p.

Seth m. p.

Spiz Müller m. p.

Erhöhte Zuckerkarten für Nachtarbeiter.

Ämtlich wird mitgeteilt: Durch die Ministerialverordnung vom 4. März d. J. betreffend die Regelung des Verkehrs mit versteuertem Zucker wurde die pro Kopf der Bevölkerung für den Zeitraum von vier Wochen zulässige Verbrauchsmenge an versteuertem Zucker mit höchstens $1\frac{1}{4}$ Kilogramm Zucker festgesetzt. Bei der Bemessung der Kopfquote mußte in erster Linie darauf Bedacht genommen werden, mit den vorhandenen Vorräten unter allen Umständen bis zum Beginn der nächsten Betriebsperiode das Auslangen zu finden. Andererseits konnte sich die Regierung nicht der Erwägung verschließen, daß diese Beschränkung von bestimmten Kreisen der Bevölkerung, die durch die Art ihrer Beschäftigung auf den Genuß von Zucker als Zusatz von Getränken ganz besonders angewiesen sind, und sich derzeit ein anderes vollwertiges Nahrungsmittel nur schwer beschaffen können, sehr empfunden wird. Dies trifft insbesondere für die zur Nachtzeit arbeitenden Personen sowie für Bewohner von Gemeinden zu, die in erfahrungsgemäß von Notständen heimgesuchten Gebieten gelegen sind, für die unter Rücksicht auf deren Ernährungsverhältnisse eine Erhöhung der zulässigen Zuckerverbrauchsmenge geboten erscheint. Auch das Ernährungsbedürfnis von Kranken und Kurgebrauchenden erheischt eine besondere Rücksichtnahme. Diesen Erwägungen trägt eine heute erscheinende Verordnung des Handelsministers Rechnung, indem für Personen, die in ununterbrochenen Be-

trieben, beziehungsweise Betriebszweigen als gewerbliche Arbeiter beschäftigt sind, ferner für Bergarbeiter und Hüttenarbeiter, für das Fahr- und turnusmäßig Nachtdienst versiehende Eisenbahn- und Postpersonal, die in Eisenbahnwerkstätten beschäftigten stabilisierten und nicht stabilisierten Arbeiter, sofern es sich um ununterbrochene Betriebe, beziehungsweise Betriebszweige handelt, endlich für Forstarbeiter, die durch die Natur ihrer Arbeit gezwungen sind, sich länger als einen Tag von ihrem ständigen Aufenthaltsorte fern zu halten, die ihnen zukommende Zuckerration innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen auf $1\frac{1}{2}$ Kilogramm Zucker erhöht wird. Weiter sollen Kranke und kurgebrauchende Personen, für deren Ernährung besondere Rücksichten und Verhältnisse geboten sind, auf ärztliche Anordnung eine erhöhte Zuckermenge beziehen können. Schließlich wird für Bewohner von Gemeinden, die in erfahrungsgemäß von Notständen heimgesuchten Gebieten gelegen sind, eine Erhöhung der für die betreffende Gemeinde festgesetzten Verbrauchsmenge um $\frac{1}{4}$ Kilogramm Zucker pro Person gestattet. Angesichts der Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Zuckervorräte, die im Sinne der neuen Verordnung durch die Erhöhung der zulässigen Verbrauchsmengen bewirkt wird, und im Hinblick auf die Notwendigkeit, mit den Zuckervorräten bis zur nächsten Ernte unbedingt das Auslangen zu finden, kann derzeit eine über das Maß der Bestimmungen der neuen Verordnung hinausgehende Erhöhung der Kopfquote nicht eintreten, noch der Kreis der Personen, denen eine dauernde oder vorübergehende Erhöhung der normalen Zuckerration zuzurechnen wäre, erweitert werden.

Die Erhöhung der Zuckerquote. Leider ist diese wohlthätige Maßregel zu karg ausgefallen, die schwer arbeitenden Schichten erhalten nur um $\frac{2}{3}$ Kilogramm Zucker mehr. Diese Vorkehrung ist zurückzuführen auf eine Vorstellung, die die Genossen Eidersch und Renner im Auftrag niederösterreichischer Bergarbeiter beim Handelsministerium erhoben haben und der der Handelsminister und die Zuckerzentrale in anerkennenswerter Weise Rechnung getragen haben. Die Zuckerzentrale (Präsident Löwenfeld-Ruh) berief eine Kommission, die über die Angelegenheit eine Vorberatung pflog. Die Menge, die für die Quotenerhöhung zur Verfügung stand, war leider nicht groß, so daß untersucht werden mußte, welche Arbeiterkategorien in erster Linie zu berücksichtigen seien. Dr. Renner schlug vor: Zunächst die Arbeiter in kontinuierlichen Betrieben mit Tag- und Nachtarbeit, dann die Arbeiterschaft in durch den Krieg erwerbslos gewordenen Gebieten. Von Seite des Vertreters der Bahnverwaltungen wurde vorgeschlagen, auch die Eisenbahnbeamten einzubeziehen. Dr. Renner erklärte, die Eisenbahnen seien ja auch in kontinuierlichem Betriebe, jedoch haben

nicht alle Dienstleistungen Nachtdienst. Soweit der Vorrat reicht, könne man gehen, jedoch müßten zuerst die Nachtarbeiter bedacht werden, vor allem die Bergarbeiter unter Tag, dann die leichteren Arbeitenden und erst wenn noch Zucker verfügbar sei, könnten andere Arbeiterkategorien und Beamte an die Reihe kommen. Die Kategorien mögen mit Hilfe der statistischen Aufzeichnungen, die das Arbeitsstatistische Amt besitzt, nach ihrer Bedürftigkeit abgegrenzt werden. Diese Abgrenzung hat die Zuckerzentrale auf folgende Weise gelöst: Auf die Zuschußmenge haben Anspruch

Personen, die in ununterbrochenen Betrieben als gewerbliche Arbeiter beschäftigt sind, ferner Bergarbeiter und Hüttenarbeiter, das Jahr- und turnusmäßig Nachtdienst verrichtende Eisenbahn- und Postpersonal, die in Eisenbahnwerkstätten beschäftigten stabilisierten und nichtstabilisierten Arbeiter, sofern es sich um ununterbrochene Betriebe oder Betriebszweige handelt,

endlich Forstarbeiter, welche durch die Natur ihrer Arbeit gezwungen sind, sich länger als einen Tag von ihrem ständigen Aufenthaltsorte fernzuhalten.

Rüben- und Rohrzucker. Die Erzeugung von Rübenzucker, die fast ausschließlich auf Europa entfällt, ist in den letzten Jahren vor Ausbruch des Krieges der Erzeugung von Rohrzucker ziemlich nahegekommen. Im letzten Jahre hat sich das Verhältnis aber wieder bedeutend verschoben; die Erzeugung von Rübenzucker ist stark zurückgegangen, die Erzeugung von Rohrzucker dagegen gestiegen. Die nachstehenden Zahlen geben ein Bild über die Höhe der in den letzten fünf Betriebsjahren erzeugten Zuckermengen (die in Klammer gesetzten Zahlen geben das Verhältnis der Erzeugung des jeweiligen zur Erzeugung des Betriebsjahres 1915/16 an, und zwar in Zentnern):

I. Rübenzucker:

1915/16:	130 900 000	(Schätzung:)
1914/15:	165 780 000	(+ 34 830 000)
1913/14:	178 160 000	(+ 47 400 000)
1912/13:	179 300 000	(+ 48 400 000)
1911/12:	136 400 000	(+ 5 500 000)

Das Betriebsjahr 1911/12 macht eine besondere Ausnahme, da infolge des übertriebenen Sommers namentlich in Deutschland und auch in Oesterreich-Ungarn eine Mißernte eintrat. Das scharfe Absinken der Erzeugung des Betriebsjahres 1915/16 ist auf bewußte Beschränkung des Rübenanbaues zurückzuführen.

II. Rohrzucker:

1915/16:	206 120 000	(Schätzung:)
1914/15:	199 060 000	(- 7 060 000)
1913/14:	197 380 000	(- 8 740 000)
1912/13:	184 660 000	(- 21 460 000)
1911/12:	181 340 000	(- 24 478 000)

Bei der Erzeugung des Rohrzuckers kann man in den letzten Jahren eine bewußte Steigerung erkennen. Besonders hat diese auf Kuba stattgefunden, welche Insel der Herstellung des Rohrzuckers noch ungeahnte Möglichkeiten bietet. Nichtsdestoweniger wird damit gerechnet werden können, daß der Rübenanbau in Deutschland und Oesterreich-Ungarn sich wieder betant heben wird, daß die Erzeugung des Rübenzuckers der des Rohrzuckers wieder nahekommt.

Die Zuckerzusagekarte.

Heute wird eine Verordnung des Statthalters von Niederösterreich über die Zuckerzusagekarte kundgemacht, die für vier Wochen und auf drei Achtelkilo lautet, so daß deren Inhaber für den bezeichneten Zeitraum nicht zehn Achtel, sondern dreizehn Achtelkilo Zucker kaufen kann.

Dieselbe wird ausgegeben a) für Personen, die in ununterbrochenen Betrieben, beziehungsweise Betriebszweigen, als gewerbliche Arbeiter beschäftigt sind; b) für Bergarbeiter, auch wenn sie ausschließlich obertags beschäftigt sind, ferner für Hüttenarbeiter; c) für das Fahr- und turnusmäßig Nachtdienst versehenende Eisenbahn- und Postpersonal, ferner für die in Eisenbahnwerkstätten beschäftigten stabilisierten und nicht stabilisierten Arbeiter, insofern es sich um ununterbrochene Betriebe, beziehungsweise Betriebszweige handelt; d) für Forstarbeiter, die durch die Natur ihrer Arbeit gezwungen sind, sich länger als einen Tag von ihrem ständigen Aufenthaltsorte entfernt zu halten, gleichmäßig auf $1\frac{1}{8}$ Kilogramm erhöht. Diese Erhöhung gilt nur für die betreffenden Personen und nicht auch für die Angehörigen ihres Haushaltes.

Kranken und kurgebrauchenden Personen, für deren Ernährung besondere Rücksichten und Verhältnisse gegeben sind, kann, sofern sie nicht zur Gänze in Anstalten versorgt werden, von den politischen Bezirksbehörden in berücksichtigungswürdigen Fällen über begründetes, ärztlich bestätigtes Ansuchen eine zeitweilige Erhöhung der vierwöchigen Verbrauchsmenge an versteuertem Zucker bis zu $1\frac{1}{8}$ Kilogramm bewilligt werden. Die ärztliche Bestätigung (Zeugnis), deren jeweilige Ueberprüfung durch den Amtsarzt der politischen Bezirksbehörde vorbehalten bleibt, hat sich auf die Art der Erkrankung, das Ausmaß der innerhalb der gesetzlichen Höchstgrenze erforderlichen Verbrauchsmenge und auf den Zeitraum zu beziehen, für den der erhöhte Bezug nach ärztlicher Voraussicht diätetisch geboten ist.

Für den Bezug der erhöhten Verbrauchsmengen werden besondere Zuckerzusagekarten ausgegeben.

Die Zuckerbäcker im Krieg.

Der Krieg hat den Zuckerbäckern das Leben recht sauer gemacht, denn er hat ihnen nicht nur die Herstellung vieler ihrer Backwaren im Verordnungswege verboten, sondern auch die Erzeugung der erlaubten Artikel infolge der Teuerung der dazu notwendigen Ingredienzien unrentabel gemacht. Was ist ein Wiener Zuckerbäckerladen ohne Apfelstrudel, ohne Mohnstrudel, ohne Butterteigwaren und ohne Gugelhupf? Von den besseren Sachen, zu deren Zubereitung Milch oder Obers benötigt wird, und die schon lange nicht mehr gemacht werden dürfen, gar nicht zu sprechen. Die meisten der Wiener Zuckerbäckerladen, die in der Friedenszeit ihren Kunden durch die überreiche Mannigfaltigkeit der gebotenen, deliziosen Stücke die Wahl schwer machten, können jetzt nur mehr mit wenigen Artikeln aufwarten: etliche Biskuitwaren, Mandelbäckereien, einige sehr verteuerte Bröselteigstücke mit Frucht- säften, spanische Windbäckereien und Schokoladen- schnitten oder gewöhnliche Torten. Das ist so ziemlich das ganze Um und Auf der meisten Konditoreien. Fragt man einen der Zuckerbäcker, so erfährt man, daß das Gewerbe vom Kriege hauptsächlich deshalb so hart getroffen wurde, weil alles so entsetzlich teuer geworden ist. Mehl ist für Zuckerbäckerzwecke schwer zu beschaffen, es wird daher meist mit Erdäpfelmehl gearbeitet, von dem 100 Kilogramm — vor dem Krieg 16 Kronen — jetzt 176 Kronen kosten. Mandeln kosteten vor dem Kriege 140 Kronen pro 100 Kilogramm, jetzt 1000 Kronen, Haselnüsse — vor dem Kriege 80 Kronen — jetzt 1200 Kronen. Statt Butter wird Margarine verwendet, die seinerzeit mit 124 Kronen, jetzt mit 700 Kronen bezahlt wird. Dabei wird es den Konditoren nicht leicht, sich die notwendigen Materialien für ihre Erzeugnisse zu beschaffen. Vor allem stößt die Anschaffung von Zucker, trotz der Zuckerkarten der Zuckerbäcker, häufig auf Schwierigkeiten. Erfreulich ist im allgemeinen, daß der Geschäftsgang trotz des Krieges ein auter geblieben ist. An den beiden wöchentlichen Backtagen der Zuckerbäcker sind die Zuckerbäckerladen sehr gut besucht, und von den frischen Waren, die vorhanden sind, wird gewöhnlich das meiste rasch verkauft, so daß manche Geschäfte schon am zweiten oder dritten Tag wie geplündert aussehen. Besonders besucht sind einzelne Geschäfte in den inneren Bezirken, deren Inhaber sich rechtzeitig mit verschiedenen Vorräten versehen haben und daher noch manche bessere Stücke, allerdings doppelt so teuer als früher, bieten können.

Zucker billiger.

Der Verband deutscher Kaufmännischer Genossenschaften, E. V., in Berlin, schreibt uns:

„Dass die Versorgung mit Lebensmitteln bei zweckentsprechender Organisation billiger erfolgen könnte, dafür liefert wieder ein deutsches Beispiel der Zucker. Bei einem Höchstpreis für Zucker von 30 Pf. für Melis und 32 Pf. für Raffinade das Pfund, hat wegen der verschiedenen eingeschobenen Zwischeninstanzen der Kleinhandel einen Gewinn von 15%. Mit demselben Gewinn könnte bei besserer Organisation der Kleinhandel den Zucker abgeben: Melis für 28 Pf. und Kristall für 30 Pf. das Pfund. Man braucht nur die Genossenschaftsorganisation des Kleinhandels in das Versorgungsråd einzuschieben. Kristallzucker kostet heute franco Bahn Berlin 47,10 Mk. die 100 Kilogramm, abzüglich 1% Skonto, — dazu für den Sack 1,25 Mk., macht netto 47,87 Mk. Durch Vermittlung der Einkaufsorganisation des Kleinhandels kann dem Detaillisten die Ware gut mit 49,50 Mk. geliefert werden. Zuzüglich eines Aufschlages von 15% würde sich ein Verkaufspreis von 56,90 Mk. für 100 Kilogramm, d. h. das Pfund 28,45 Pf. ergeben. Für Raffinade, die franco Berlin 48,10 Mk. kostet, ergibt sich bei gleicher Berechnung für den Detailhandel ein Einkaufspreis von 50,50 Mk., zuzüglich 15%, stellt sich der Verkaufspreis auf 58,10 Mark, d. h. das Pfund 29,05 Pf. Da Melis hauptsächlich von der minderbemittelten Bevölkerung, Raffinade von der besser gestellten gekauft wird, würde der Händler Melis mit einem etwas geringeren Nutzen abgeben, der sich bei Raffinade ausgleicht. Jedenfalls wäre der Kleinhandel bereit, Meliszucker mit 28 Pf. und Kristallzucker mit 30 Pf. das Pfund zu verkaufen, und der Verbraucher würde Zucker um 2 Pf. billiger bekommen. Warum schaltet man — anscheinend absichtlich —

die Einkaufsorganisationen der Kleinhändler bei der Versorgungsregelung aus, wenn man ernstlich die Lebensmittel verbilligen will?“
Mit der Einrichtung einer Lebensmittel-Diktatur wird sich auch wohl dieser Fehler verbessern lassen.

Wo steht der Zuder?

Mangel auf allen Märkten der Welt. — Aus den Ermittlungen der holländischen Handelskammern.

Angeichts der Zuderknappheit, die zurzeit in Deutschland besteht, dürfte es von Interesse sein, einen Überblick darüber zu erhalten, wie sich die Verhältnisse des Zudermarktes in anderen Ländern gestalten. Das „Berliner Tageblatt“ gibt die nachstehende dem „Amsterdamer Monatsbulletin“ entnommene Uebersicht über den Zuderweltmarkt, die auf offiziellen holländischen Ermittlungen beruht und die zeigt, daß zurzeit alle Länder der Erde unter Mangel an Zuder zu leiden haben. Die Ursachen hierfür sind freilich in den einzelnen Gebieten verschieden: in England hängen sie mit der fehlenden Zufuhr von Rübenzuder, in Deutschland zum Teil mit einer mangelhaften Organisation zusammen.

In Erwartung endgültiger Verfügungen für den Export von Zuder blieb die Haltung des Amsterdamer Marktes während des Monats April meist sehr unbestimmt. Da die Raffineure unter den bestehenden Verhältnissen selbst bei niedrigen Preisen wenig Kauflust zeigten und auch die Spekulation es für ratsam hielt, im Augenblick Zurückhaltung zu üben, erreichte das Geschäft trotz der bedeutenden Preisschwankungen nicht annähernd den Umfang der Vormonate. Die große Spannung zwischen den Preisen der Käufer und Verkäufer erschwerte das Geschäft, und obgleich keinerlei günstige Nachrichten vorlagen, zeigte sich unter den Verkäufern wenig Neigung, Verkäufe abzuschließen, so daß die Preise allmählich von 26¼ bis 26½ Gulden auf 27 Gulden stiegen und sich auf dieser Höhe halten konnten. Kurz vor Ostern gab es einige Angebote zu 26¾ bis 26⅞, die glatte Abnahme fanden.

Am 23. April wurden die neuen Bestimmungen der holländischen Regierung zur Regelung der Zuderausfuhr veröffentlicht. Sie lauteten über alles Erwartete scharf. Die Ausfuhr von reinem Zuder wurde vorläufig ganz verboten, die Ausfuhr Zuder enthaltender Waren auf ein Mindestmaß beschränkt. Die Veröffentlichung dieser Verfügungen bewirkten eine sofortige Befestigung der Markttendenz. Am 25. April waren für Lieferungen im Mai 27¼ Gulden gezahlt worden. In den letzten Tagen des Monats wurde Zuder mit 29 und 29¼ Gulden gehandelt. Die von der unerwarteten Schärfe der neuen Bestimmungen am schwersten betroffenen Fabrikanten zuderhaltiger Waren beschloßen, die schleunige Einführung von Maßnahmen zu fordern, die den vorhandenen Vorräten besser entsprechen würden, um einen starken Niedergang aller beteiligten Industrien hintanzuhalten.

Die ungünstigen Verhältnisse auf dem englischen Zudermarkt haben sich in der Berichtsperiode wenig geändert, da die geringen Vorräte lähmend auf den Handel wirkten. Erst in diesem Monat haben die in Zukunft zu erwartenden Vorräte eine Steigerung zu verzeichnen, auch die Ankäufe von der gegenwärtigen Zuderernte auf Java, von wo die ersten Zufuhren jedoch nicht vor Juni zu erwarten sind. Obgleich in England, diesem Lande eines ungeheuren Zuderkonjums, die Preise eine bisher nie gekannte Höhe erreicht haben, wird wieder eine neue Steuer auf Zuder erhoben, so daß gegenwärtig der Preis für amerikanischen Kristallfarinzuder auf 41 Schilling 7½ Pence gestiegen ist.

In New York konnten die hohen Preise sich nicht nur behaupten, sondern stiegen sogar neuerlich, da die Ernteberichte aus Kuba nicht günstig lauten und die starke Nachfrage nach Raffinade, sowohl für den Inlandsbedarf als für den Export, den Markt stützt. Die letzte Notierung für „Centrifugated“ war 6.46 Cent.

Bei eingehender Betrachtung der allgemeinen Verhältnisse, welche bestimmend auf die Preisbildung einwirken, erscheint die auf den verschiedenen Weltmarktzentren verzeichnete ungewöhnliche Höhe der Preise durchaus gerechtfertigt. In erster Linie kommt natürlich die ungeheure Einschränkung der Rübenkultur in ganz Europa in Betracht, die sich zurzeit stärker fühlbar macht als bisher.

In Deutschland hat sich die Wirkung der Produktionsverminderung im Jahre 1915/16 so empfindlich geltend gemacht, daß die Regierung sich veranlaßt gesehen hat, in durchgreifender Weise den Zuderverbrauch zu regeln, um mit den vorhandenen Vorräten die nächste Ernte erreichen zu können. Die Maßnahmen zur Ausdehnung der Anbauflächen für die nächste Ernte, unter gleichzeitiger Erhöhung der Höchstpreise, haben zu einem befriedigenden Ergebnis geführt. Wenngleich die Anbaufläche dann noch immer wesentlich geringer sein wird als in dem Jahre vor Kriegsbeginn, kann immerhin gegenüber dem letzten Erntejahr mit einer Steigerung des Ertrages um 10 bis 12 Prozent gerechnet werden. Mit allzu hoch gespannten Erwartungen darf man jedoch selbst bei günstigen Witterungsverhältnissen dem zu erwartenden Erntergebnis nicht entgegensehen.

In Oesterreich-Ungarn herrschen ungefähr die gleichen Verhältnisse wie in Deutschland.

Stärker als irgendwo anders macht die Wirkung des großen Krieges sich in Rußland fühlbar. Der Ertrag der laufenden Kampagne blieb, wie vorausgesehen war, weit hinter dem Ergebnis früherer Jahre zurück. Infolgedessen sind die im Besitze der Regierung und im Privatbesitz befindlichen Vorräte so sehr zusammengeschmolzen, daß man befürchtet, mit den verfügbaren Mengen nicht bis zur Einbringung der nächsten Ernte durchkommen zu können. Die Aussaat für die nächste Ernte hat bereits begonnen, doch unter so wenig günstigen Verhältnissen, daß man kaum erwarten kann, in diesem Jahre auch nur ein dem Vorjahre gleiches Ergebnis zu erzielen.

In Frankreich haben die vorhandenen Vorräte und die geringen Zufuhren aus den Kolonien nicht ausgereicht, um das Defizit der letzten Kampagne auszugleichen, so daß die Höchstpreise neuerdings erhöht werden mußten. Da kaum eine Möglichkeit besteht, die Anbauflächen in diesem Erntejahre zu erweitern, sind die Aussichten in diesem Lande als sehr ungünstig zu bezeichnen.

Die Berichte aus den überseeischen Ländern lauten sehr verschieden. In Kuba hat die große Trockenheit schädlich auf die Ernte gewirkt. Die Herren Guma u. Mejer mußten ihre frühere Schätzung von 3,180.000 Tonnen auf 2,980.000 Tonnen reduzieren. Wenn die trodene Witterung hier noch eine Zeitlang anhält, wird sie zweifellos auch die neue Aussaat ungünstig beeinflussen. Im Gegensatz hierzu haben die Verhältnisse auf Java eine erhebliche Besserung zu verzeichnen. Bedeutende Bestellungen für englische Rechnung hielten die Preise auf ansehnlicher Höhe. Da anzunehmen ist, daß die großen Zuder konsumierenden Staaten des Ostens auch bestrebt sein werden, hier ihren Bedarf zu decken, dürfen die Zuderproduzenten auf Java mit Sicherheit auf ein sehr einträgliches Geschäft rechnen. In den anderen Kolonien, in welchen mit der Ernte bereits begonnen wurde, steht ein Ergebnis wie in normalen Jahren zu erwarten.“

19. IV. 1916

* **Bevorstehende Freigabe von Einmachezucker.** Wie verlautet, wird die für die Einmachzeit freizugebende Zuckermenge in allernächster Zeit den Bundesstaaten, in Preußen den Oberpräsidenten, überwiesen werden, welche die Unterverteilung auf die Kommunalverbände nach dem vorgesehenen Maßstabe vorzunehmen haben. Sache der Kommunalverbände wird es sein, die ihnen überwiesenen Mengen auf die einzelnen Haushaltungen weiter zu verteilen. Amtlich wird besonders darauf hingewiesen, daß die allergrößte Sparsamkeit bei dem Verbrauch von Zucker unbedingt erforderlich ist, und daß insbesondere das Einmachen von Obst und Früchten, soweit als möglich, ohne Zucker empfehlenswert erscheint (durch Sterilisieren, Einwecken u. a. m.), die Süßung selbst aber einer späteren Zeit vorbehalten wird.

19. IV. 1916

Sacharin heraus!

Von R. E. May.

In der ersten Kriegszeit haben wir uns in solchem Zuckerverbrauch geglaubt, daß wir leicht den Herzog 100 000 Tonnen Zucker aus Ausland glauben abgeben zu können. Dann wurde in allen Tonarten dem Volke der Zuckerverbrauch als Butter- und Fettersatz empfohlen; die Frauen sollten recht viel Früchte und Fruchtsäfte mit starkem Zuckersatz einmachen und kaufen und die Marmelade aufs Brot streichen, und die Landwirte sollten Futtermittel mit Zuckersatz verfüttern. Daraus kamen die Futtermittelknappheit und die hohen Vieh- und Fleischpreise bei gleichzeitigen Zuckerbörsenpreisen, so daß es rentabler wurde, die Zuckerrüben als Viehfutter zu verwenden, als sie auf Zuckergewinnung zu verarbeiten. Außerdem war ja auch ein um 25 % geringerer Rübenanbau empfohlen worden, was dahin geführt hat, daß er in Wirklichkeit um 34 % vermindert wurde. (Nebenbei bemerkt, ist er auch in diesem Jahre noch um 26 % kleiner, als er im Jahre 1914 gewesen ist.) Schließlich haben wir in letzter Zeit auch noch Zucker an unsere Freunde abgeben müssen. Und nun sind wir glücklich soweit, daß auf den Kopf der Bevölkerung in Berlin alle acht Tage ein halbes Pfund Zucker verkauft werden darf, das heißt 950 Gramm für den Monat, in Hamburg gar nur 650 Gramm für den Monat! Das sind — abgesehen von denen, die sich rechtzeitige Marmelade hergestellt oder beschafft haben — auf das Jahr berechnet, für Berlin 11,4 Kilogramm, für Hamburg unter Berücksichtigung der Kinderzuckerarten etwa 8 Kilogramm Zucker gegen 19,2 Kilogramm, die vor dem Kriege, wo wir nicht nötig hatten, Fett durch Zucker zu ersetzen, auf den Kopf der deutschen Bevölkerung entfielen.

Es hat wenig Zweck, nachträglich zu untersuchen, ob die jetzt vorhandene Zuckerknappheit zu vermeiden war und wer sie verschuldet hat. Davon entsteht das uns fehlende Quantum nicht wieder. Was der Konsument aber verlangen kann, das ist, daß ihm für diejenigen Zwecke, für die Zucker durch Sacharin ersetzt werden kann, wenigstens dieses freigegeben werde. Zu bestimmen, welche Zwecke das sind, müßte unbedingt dem Konsumenten und nur ihm allein überlassen werden.

Der Wohlhabende kauft sich schon heute vielfach die bekannte Sacharin-Packung „25 Sacharin-Tafelchen Nr. 1“, die in den Apotheken auch ohne ärztliche Anweisung abgegeben werden dürfen. Die 25 Tafelchen kosten 25 Pf. und wiegen zusammen 1,7 Gramm. Natürlich wird bei dieser kleinen Packung ein unvernünftiger Teil des Preises auf die Glaskrüge mit Metallverschluss und die Art des Verpackens verschwendet. Die 250-Grann-Packung, die nur auf ärztliche Anweisung abgegeben werden darf, kostet denn auch nur 6 Mk. — in der Apotheke! Die gleiche Gewichtsmenge kostet in dieser Packung also nur den sechsten Teil der kleinen Packung, bei der auf 6 Mk. Ausgabe nur etwa 40 Gramm Gewicht entfallen.

Der Preis des Sacharins stellt sich zum Zuckerpreis folgendermaßen: Ein Sacharintafelchen der kleinen Packung fñht ungefähr ebenso stark wie ein großes Stück Würfel-

zucker im Gewicht von 80 bis 110 Stück aufs Pfund, das jetzt 32 Pf. kostet. Wer solches Stück Zucker zum Süßen einer Tasse Kaffee oder Tee verwendet, den kostet das Süßen desselben also 0,3 bis 0,4 Pf. Verwendet er dazu statt des Zuckers ein Sacharintafelchen, das ihn in der kleinen Packung 1 Pf. kostet, so zahlt er für die Sacharinzuführung 2½- bis 3-mal so viel. Der „kleine Mann“ kann sich das nicht leisten — namentlich nicht bei den jetzigen Lebensmittelpreisen —, dem Wohlhabenden aber macht es nichts aus, wenn er seine Kaffeesüßung dreimal so teuer bezahlt. Er freut sich, wenn er auf diese Weise nur überhaupt Süßstoff erhält, den ihm die Zuckersüßstoffquote verweigert. Wird Sacharin für den Handel freigegeben, dann kostet das Süßen einer Tasse Kaffee (selbst zum Apothekerpreise von 6 Mark für die 250 Gramm) nur noch 0,17 Pf.; denn das Sacharintafelchen der kleinen Packung wiegt 0,17 Gramm, es lassen sich also mit 250 Gramm 3600 Tassen süßen (3600 : 600 Pf. gleich 0,17 Pf.). Da die Zuckersüßung, wie wir gesehen haben, zum jetzigen Zuckerpreise 0,3 bis 0,4 Pf. kostet, so würde dann die Sacharinzuführung nur etwa die Hälfte der jetzigen Kosten der Zuckersüßung betragen.

Dieser Vorteil wäre den unteren Einkommensklassen wohl zu gönnen, die jetzt wahrlich schwer genug an der allgemeinen Lebensmittelerhöhung zu tragen haben, und daß billiger Sacharin den Zucker verdrängen könnte, ist heute nicht zu befürchten, wo jeder Mann weiß, daß ersterer keinen Nährwert besitzt und daß letzterer selbst bei den heutigen Zuckerpreisen immer noch einer der billigsten Nahrungsmittel und ein vorzüglicher Fettersatz ist.

Nun liegt der Hauptvorteil der Sacharinfreigabe aber gar nicht einmal in seiner Benutzung zum Süßen des täglichen Getränkes. Viel wichtiger wäre seine Verwendung zum Süßen von Fruchtsuppen und Kompotten, jetzt insbesondere zum Süßen von Rhabarber, der ungesüßt ganz ungenießbar ist. (Ich habe es in meinem Haushalt mit bestem Erfolg hierfür verwendet.) Angesichts der jetzigen Nahrungsmittelknappheit darf wahrlich kein Nahrungsmittel unverwertet bleiben! Also Sacharin heraus!

19. VII. 1916

(Ein Zuderhandelsmonopol in Russisch-Polen.) Für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Russisch-Polens wurde durch Verordnung des Armeecorpskommandanten vom 4. d. ein Zuderhandelsmonopol eingeführt. Danach ist die Einfuhr von Rübenzuder in das Okkupationsgebiet ebenso wie der Absatz der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten, die Verkaufspreise werden durch den Militärgeneralgouverneur festgesetzt. Da die Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis den Gewinn der Monopolverwaltung bildet, konnten der Zoll von k 30 pro 100 Kilogramm ebenso wie die indirekten Abgaben aufgehoben werden. Gleichzeitig wurde auch der Handel mit Zuder an eine Konzession gebunden, die vom Kreiskommando erteilt wird.

**Verwendungsverbot von Zucker zur Bier-
erzeugung.**

Wien, 20. Mai.

Heute wird nachstehende Verordnung verlaublich:

Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Handelsminister vom 18. Mai 1916 wegen Verbot der Verwendung von Zucker zur Biererzeugung.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

§ 1. Die Verwendung von Zucker der im § 1, Z. 1, des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Art zur Biererzeugung ist verboten. Jener Zucker, hinsichtlich dessen die abgabefreie Verwendung zur Biererzeugung bereits vor Kundmachung dieser Verordnung unmittelbar vom Finanzministerium bewilligt worden war, fällt nicht unter das Verbot.

§ 2. Die verbotswidrige Verwendung von Zucker zur Biererzeugung wird von der politischen Behörde erster Instanz mit 100 K. oder nach deren Ermessen mit 48 Stunden Arrest für jeden Hektoliter verbotswidrig verwendeten Zuckers, im einzelnen Falle aber höchstens mit 5000 K., beziehungsweise sechs Monaten Arrest bestraft. Diese Strafe trifft den Betriebsleiter der Brauerei unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers, insofern der Letzgenannte nicht selbst den Betrieb leitet.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Hohenlohe m. p.

Leih m. p.

Spitzmüller m. p.

20. IV. 1916

Ausgabe von Zuderzuzaharten.

Vom Magistrate wird die Verordnung über die Ausgabe von Zuderzuzaharten durch eine Kundmachung verlautbart. Es heißt darin nach Mitteilung der erwähnten Statthaltereiverordnung: Personen, welche einer der in der Verordnung angegebenen Kategorien angehören, haben den Anspruch auf Zuderzuzaharten nicht persönlich geltend zu machen, sondern es ist derselbe mittels Konsignation durch die Unternehmung (Dienststelle), bei welcher sie in Verwendung stehen, bei Eisenbahnpersonal und Arbeitern in Eisenbahnwerkstätten durch die Eisenbahndienststelle (Stationsämter, Bahnhofsämter, Bahnbetriebsämter, Bahnerhaltungssektionen, Heizhausleitungen, Werkstättenleitungen, Materialmagazinsleitungen), bei Postpersonal durch die betreffenden Post- und Telegraphenämter (Bahnvorstehungen) zu erheben.

Kranke und kurgebrauchende Personen, welche nicht zur Gänze in Anstalten verpflegt werden, haben, falls ihr Leiden einen erhöhten Bezug von Zuder bedingt, ein im Sinne der Statthaltereiverordnung ärztlich bestätigtes Ansuchen um Bewilligung des Bezuges einer Zuderzuzaharte beim magistratischen Bezirksamte zu überreichen. Bei den Brot- und Mehlkommissionen werden Zuderzuzaharten in keinem Falle ausgegeben.

Einmachzucker.

Die Verordnung des Magistrats über den Einmachzucker ist jetzt erschienen. Hiernach können Haushaltungen für Zucker, der in den Monaten Juni und Juli zum Einmachen benötigt wird, auf Antrag besondere Bezugsscheine für Einmachzucker erhalten. Sie lauten für die zwei Monate zusammen auf zweiundeinhalb Pfund. Jede Haushaltung kann höchstens so viel Scheine erhalten, als der Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen entspricht. Auf Bezugsscheine haben keinen Anspruch Haushaltungen, die mindestens fünf Pfund Zucker auf jede Haushaltsperson im Vorrat haben. Vordrucke für Bezugsscheine sind vom 30. Mai ab bei der zuständigen Brotkommission werktäglich von 3 bis 7 Uhr zu haben, die Scheine werden dann gegen Vorlage des Brotausweises verabfolgt. Dieser Zucker darf nur zum Einmachen verwendet werden; die übrig gebliebenen Mengen sind spätestens zum 1. August unangefordert dem Lebensmittelamt anzuzeigen. Man kann wohl annehmen, daß das Lebensmittelamt — es ist übrigens noch nicht in Kraft getreten, vorläufig ist das Gewerbe- und Verkehrsamt zuständig — mit der Frage, was mit den angemeldeten Resten geschehen soll, nicht viel Arbeit haben wird. Denn das dem Einzelnen zugebilligte Quantum Einmachzucker ist herzlich wenig. Ein Haushalt beispielsweise von vier Personen bekommt für die ganze Einmachzeit höchstens zehn Pfund; davon wird kaum etwas übrig bleiben. Die Hausfrauen, die einmachen wollen, müssen sich eben zu helfen suchen, einmal durch Zusatz von Saccharin, das hauptsächlich bald in genügenden Mengen in den Handel gebracht wird, und dann durch sparsame Verwendung des Zuckers. Darüber gibt ein Flugblatt der städtischen Hausfrauenberatungsstelle Auskunft, das von den Brotkommissionen unentgeltlich zu beziehen ist; es gibt auch Ratschläge über Einmachen ohne Zucker. Die erwähnte Verordnung des Magistrats enthält noch Bestimmungen für Untermieter mit selbständigem Haushalt, sowie für Konditoreien, Bäckereien, Gasthäuser usw. Zuwiderhandlungen können mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark geahndet werden.

* **Einmachezucker knapp!** Die Anträge auf Zuweisung von Einmachezucker sind in allen Gemeinden Groß-Berlins in so außerordentlich zahlreicher Menge eingegangen, daß die Behörden schon jetzt darauf aufmerksam machen, daß eine volle Zuweisung der beantragten Mengen ausgeschlossen erscheint. Es wird den Antragstellern daher dringend empfohlen, sich nicht auf die Zuckerzuteilung zu verlassen. Soweit der Zucker zu Eingemachtem nicht nachträglich hinzugesetzt werden kann, muß der Einmachebedarf von dem Zucker erspart werden, der den Haushaltungen auf Grund der Zuckerkarten zusteht.

Wie dieses Sparkunststück von den Hausfrauen fertiggebracht werden soll, wird allerdings nicht verraten. Für das eigentliche Einmachen ist ja, wie vielfach nachgewiesen wurde, der Zucker größtenteils zu entbehren, da sich die meisten Früchte auch ohne Zuckerzusatz tadellos halten, so daß sie erst beim Verbrauch gezuckert zu werden brauchen. Wie steht es aber mit den Marmeladen und sonstigem Obstmus, die als Brotaufstrich jetzt unentbehrlich sind? Zu deren Bereitung ist Zucker unbedingt nötig, und man muß dringend wünschen, daß die Hausfrauen wenigstens hierzu die nötige Menge zugewiesen erhalten. Durch rechtzeitige Freigabe von künstlichen Süßstoffen (Sacharin), die die Hausfrauen für den Tagesbedarf, da wo es nicht auf den Nährwert des Zuckers ankommt, immer wieder verlangen, läßt sich doch wohl eine „Zuckerstreckung“ erreichen, die den für Einmachezwecke nötigen Zucker in größerem Maße freimacht, als nach dem oben mitgeteilten Bescheide der Behörden zu erwarten ist.

Einschränkung der Zuckerbeigabe in Gastgewerbebetrieben und Zuckerbäckereien.

Der Statthalter hat gestern eine Verordnung erlassen, mit welcher die Beigabe von Zucker zu Getränken in Gast- und Schankgewerbebetrieben sowie in Zuckerbäckereien eingeschränkt wird. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund der Ministerialverordnung vom 4. März 1916, RGV. Nr. 61, wird angeordnet:

§ 1. In Gast- und Schankgewerbebetrieben sowie in Zuckerbäckereien darf Zucker als Zugabe zu Getränken nur in Mengen abgegeben werden, die

bei Verabreichung von Getränken in ganzen Portionen ein Gewicht von 22 Gramm,

bei Verabreichung von Getränken in Schalen oder Gläsern ein Gewicht von 13 Gramm und

bei Verabreichung von Getränken in kleinen Schalen ein Gewicht von 9 Gramm nicht übersteigen.

Es dürfen daher je nach der üblichen Art der Verabreichung in ganzen Portionen, Schalen (Gläsern) oder kleinen Schalen nicht mehr als

5, 3, beziehungsweise 2 Stück kleine Würfel (im Gewichte von höchstens 4:4 Gramm) oder

4, 2, beziehungsweise 1 Stück große Würfel (im Gewichte von über 4:4 Gramm)

beigegeben werden.

§ 2. In Gewerbebetrieben der im § 1 bezeichneten Art ist das Aufstellen von Behältern mit Zucker auf den Tischen sowie das Herumreichen in Behältern zur beliebigen Entnahme verboten.

§ 3. Gast- und Schankgewerbetreibende sowie Zuckerbäcker, die Getränke unter Beigabe von Zucker verabfolgen, haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebs- (Verkaufs-) räumen an einer jedermann sichtbaren Stelle anzuschlagen.

§ 4. Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern sie nicht einer strengeren Strafe unterliegen, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K. oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K. oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Bei einer Verurteilung kann auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

W i e h l e b e n m. p.

Einschränkung der Zuckergebabe in Kaffeehäusern und Konditoreien.

Wien, 25. Mai.

Eine Verordnung des Statthalters verfügt mit dem heutigen Tage die Einschränkung der Beigabe von Zucker zu Getränken in Kaffee- und Gasthäusern und Konditoreien auf zwei kleine oder einen großen Würfel für jede Portion oder Tasse.

Die Verordnung lautet:

§ 1. In Gast- und Schankgewerbebetrieben sowie in Zuckerbäckereien darf Zucker als Zugabe zu Getränken nur in Mengen abgegeben werden, die bei Verabreichung von Getränken in ganzen Portionen ein Gewicht von 22 Gramm, bei Verabreichung von Getränken in Schalen oder Gläsern ein Gewicht von 13 Gramm und bei Verabreichung von Getränken in kleinen Schalen ein Gewicht von 9 Gramm nicht übersteigen. Es dürfen daher je nach der üblichen Art der Verabreichung in ganzen Portionen, Schalen (Gläsern) oder kleinen Schalen nicht mehr als 53, beziehungsweise zwei Stück kleine Würfel (im Gewichte von höchstens 4.4 Gramm), oder 42, beziehungsweise ein Stück große Würfel (im Gewichte von über 4.4 Gramm) beigegeben werden.

§ 2. In Gewerbebetrieben der im § 1 bezeichneten Art ist das Aufstellen von Behältern mit Zucker auf den Tischen sowie das Herumreichen in Behältern zur beliebigen Entnahme verboten.

§ 3. Gast- und Schankgewerbetreibende sowie Zuckerbäcker, die Getränke unter Beigabe von Zucker verabfolgen, haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebs- (Verkaufs-)räumen an einer jedermann sichtbaren Stelle anzuschlagen.

§ 4. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern sie nicht einer strengeren Strafe unterliegen, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K. oder mit Arrest bis zu 3 Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Bei einer Verurteilung kann auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

27./V. 1916

Zentralverein für die Rübenzuckerindustrie Oesterreichs und Ungarns.

Am 22. d. fand unter dem Vorstehe des Präsidenten Doktor Frieß im Vereinshause die diesjährige Generalversammlung des Zentralvereines für die Rübenzuckerindustrie Oesterreichs und Ungarns statt. Anknüpfend an den vom Generalsekretär Doktor Mikusch vorgelegten Geschäftsbericht, der einen Ueberblick über die außerordentlich reichhaltige und von manchen Erfolgen gekrönte Tätigkeit des Vereines gibt, sprach Kammerpräsident Janotta dem Bureau namens der Vereinsmitglieder den Dank und die Anerkennung für dessen Arbeiten aus. Dr. Karlik verwies auf die Sorgen, welche die Zuckerindustrie für die nächste Kampagne besonders wegen der langsamen Anlieferung der benötigten Hilfsstoffe und Betriebsmaterialien, namentlich Kohle und Kalkstein, ferner wegen der Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Arbeitskräfte erfüllen. Auch mit der ungeheuren Preissteigerung verschiedener Hilfsstoffe beschäftigte sich Dr. Karlik. Präsident Dr. Frieß, der über die Versorgung mit einzelnen Betriebsmaterialien zum Teil beruhigende Erklärungen abgeben konnte, verwies im übrigen gleichfalls auf die Gefahren, die eine Verzögerung der Kampagne durch Mangel an Hilfsstoffen mit sich bringt, und bezeichnete den dadurch hervorgerufenen Ausfall in der Zuckerzeugung vom Standpunkt der Konsumversorgung als besonders beklagenswert. Es ist daher ein gesamtstaatliches Interesse, daß eine kluge und rasche Durchführung der Kampagne gesichert wird. Präsident Dr. Frieß erwähnte auch, daß die Preissteigerung von Zucker bis Ende Jänner in Holland 18 Prozent, in Oesterreich-Ungarn 19 Prozent, im Deutschen Reich 24 Prozent, in Nordamerika 42 Prozent, in Rußland 47 bis 58 Prozent, in Frankreich 145 Prozent und in England 188 Prozent betragen hat, und demnach seit der inzwischen eingetretenen Preiserhöhung in Holland nirgends so gering war wie in Oesterreich. Wie heute die Verhältnisse liegen, ist kein Konsumartikel in Oesterreich so wenig im Preise gestiegen wie Zucker, und nirgends auf der Welt hat sich Zucker so wenig verteuert wie in Oesterreich. In die Erörterung über die Ansichten für die nächste Kampagne griffen noch Kammerpräsident Janotta, Generaldirektor v. Aniey, Zentraldirektor Cron und Generalsekretär Dr. Mikusch ein.

Die Wahlen ergaben die einstimmige Wiederberufung der bisherigen Komiteemitglieder, nämlich der Herren: Stephan Aupisch v. Artenegg, Vinzenz Bachler, Michael Benies, Hermann Cron, Karl Eger, Emil Freund, Dr. Heinrich Frieß, Julian Gecmen, Baron Bela v. Hatbanh-Deutsch, Leopold Freiherr Haupt-Stummer von Tavarnol und Bucheerohe, Dr. Albert Hirsch, Heinrich Janotta, Dr. Hanus Karlik, Hans v. Aniey, Alois Proutil, Heinrich Mastalka, Julius Ehl. v. May, Robert Potocka, Konrad Pagenhofer v. Darusalba, Frits Reblich, Viktor von Riedl-Riedenstein, Justin Robert, Siegmund Robitschek, Daniel Christian Ritter v. Rothermann, Jan Rozlosny, Dr. Eduard Seidl v. Hohenvelbern, Dr. Richard Ritter v. Skene, Dr. Hubert Stutzky.

Die neue Zuckerverordnung.

Wien, 26. Mai.

Die neuen Bestimmungen über die Einschränkung des Zuckerverbrauches in Kaffeehäusern gewinnen ein völlig neues und bedeutungsvolles Ansehen, wenn man erfährt, daß die Ersparnis, die sich in den zwölfhundert Kaffeehäusern und Kaffeebänken in Wien in einem einzigen Tage ergibt, sich auf mehr als zehn Meterzentner beläuft. So klein die Einschränkung ist, welche dem einzelnen auferlegt wird, so bedeutsam sind die Zuckermengen, welche der Volksernährung zugeführt werden können, indem sie Schwerarbeitern den Bezug einer Zuckermilch und sicherlich vielen Hausfrauen die Möglichkeit bieten werden, die Einsiebeszeit dazu zu benutzen, die so notwendigen Obstkonservierungen für den Winter vorzunehmen. Mehrere Kaffeesieder, die wir wegen der Einführung der neuen Bestimmungen befragten, sprachen sich durchaus nicht pessimistisch über die Zuckererminderung aus.

Herr Ludwig Riedl, Besitzer des Café Europe: Die allgemeine Ersparnis an Zucker wird durch die neuen Bestimmungen recht bedeutend sein. Denn da die Kaffeehäuser 20 bis 25 Prozent ihres bisherigen Verbrauches von nun an ersparen, was bei mir ungefähr 4 bis 5 Kilogramm im Tag ausmacht, werden in den 700 Kaffeehäusern und 400 Kaffeebänken, die Wien aufzuweisen hat, täglich mehr als 1500 Kilogramm erspart. Doch wird die Zuckererminderung von dem verbrauchenden Publikum sehr verschieden aufgefaßt werden. Für den schwarzen Kaffee genügen zwei Würfel Zucker vollauf; viele Herren nehmen nur ein Stück und stecken die zwei anderen Stücke in die Tasche oder lassen sie auf dem Tische liegen. Auch der Milchkaffee ist mit zwei, respektive mit drei Stücken durchaus nicht untrinkbar und wird anstandslos von den Konsumenten genommen werden. Der Tee aber bedarf einer größeren Zuckermenge, da er sonst fast zum heißen Wasser herabsinkt, das durch seinen bitterlichen Geschmack nicht gerade angenehm wirkt. Der Teeverbrauch wird also sicherlich abnehmen, was aber beim Sommergeschäft nicht von übermäßigem Einfluß ist.

Herr Robert Korb, Besitzer des Café Korb: Es steht zu befürchten, daß viele Nachmittagsgäste vorziehen werden, ihren Hauskaffee zu Hause zu trinken. Andererseits kann man sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß die bedeutenden Zuckermengen, welche durch die Verordnung erspart werden, im Sommer zum Einsieben des Obstes gute Verwendung finden können. Wenn das Publikum zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Kaffeesieder mit der verminderten Zuckerabgabe nicht Ersparnisse bezwecken, sondern dazu behördlich verhalten sind, ist wohl gegen die durchaus vernünftige Maßregel nichts einzuwenden.

Herr Franz Winkler, Geschäftsführer des Dom-Café: Es ist als Glück zu betrachten, daß der Uebergang zum verminderten Zuckerverbrauch gerade in die Zeit des Sommergeschäftes fällt. Er wird so nicht allzusehr merksam. Denn die überwiegende Mehrzahl des Publikums nimmt in der heißen Zeit Sodawasser mit Himbeer oder Zitronen, Eiskaffee oder Geförnes, eventuell noch Schokolade oder Kakao. Der Teeverbrauch hat in den letzten Tagen fast völlig ausgesetzt. Und was den Zuckerverbrauch zum Kaffee anbelangt, kann ich in meinen langjährigen Erfahrungen nur sagen, daß in den eleganten Stadtkaffeehäusern ein großer Teil der Damen ganz bitteren Kaffee oder nur ein Stück Zucker nimmt, da Zucker doch dick macht. In den Volkskaffeehäusern allerdings trinken die Leute meist mit Vorliebe sehr süßen Kaffee, da für sie der Zucker Nahrung bedeutet, und dort wird man den verminderten Zuckermenge zu Kaffee und Tee wohl stärker empfinden.

Der Wortlaut der Statthaltereiverordnung.

Die Verordnung der Statthaltereiverordnung lautet richtig:

§ 1. In Gast- und Schankgewerbebetrieben sowie in Zuckerbäckereien darf Zucker als Zugabe zu Getränken nur in Mengen abgegeben werden, die bei Verabreichung von Getränken in ganzen Portionen ein Gewicht von 22 Gramm, bei Verabreichung von Getränken in Schalen oder Gläsern ein Gewicht von 13 Gramm und bei Verabreichung von Getränken in kleinen Schalen ein Gewicht von 9 Gramm nicht übersteigen. Es dürfen daher je nach der üblichen Art der Verabreichung in ganzen Portionen, Schalen (Gläsern) oder kleinen Schalen nicht mehr als fünf, drei beziehungsweise zwei kleine Stücke Würfel (im Gewichte von höchstens 4,4 Gramm) oder vier, zwei beziehungsweise ein Stück große Würfel (im Gewichte von mehr als 4,4 Gramm) beigegeben werden.

Freigabe von Süßstoffen.

N. Berlin, 28. Mat. (Priv.-Tel.) Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Süßstoffen vom 30. März 1916 wird folgendes bestimmt:

Die Reichszuckerstelle kann den Bezug von Süßstoffen bis auf Weiteres gestatten:

Gewerbetreibenden zum Zwecke der Süßung von natürlichen und künstlichen Fruchtsäften aller Art — ausgenommen zur Herstellung von solchen Fruchtirupen, die dazu bestimmt sind, bei der Herstellung von Arzneien Verwendung zu finden, — also insbesondere zum Zwecke der Süßung von Grundstoffen für die Herstellung von Limonaden, sowie von sonstigen gesüßten natürlichen und künstlichen Fruchtsäften und fruchtsaftartigen Getränken aller Art.

Zentralverein für die Rübenzuckerindustrie Oesterreichs und Ungarn. Am 22. Mai fand die diesjährige Generalversammlung des Zentralvereines für die Rübenzuckerindustrie Oesterreich und Ungarns statt. Dr. Karlik verwies, wie der an die Presse ausgegebene Bericht mitteilt, auf die Sorgen, welche die Zuckerindustrie für die nächste Kampagne besonders wegen der langsamen Anlieferung der benötigten Hilfsstoffe und Betriebsmaterialien, namentlich Kohle und Kalkstein, ferner wegen der Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Arbeitskräfte erfüllen. Auch mit der ungeheuren Preissteigerung verschiedener Hilfsstoffe beschäftigte sich Dr. Karlik. Präsident Dr. Frieß, der über die Versorgung mit einzelnen Betriebsmaterialien zum Teil beruhigende Erklärungen abgeben konnte, verwies im übrigen gleichfalls auf die Gefahren, die eine Verzögerung der Kampagne durch Mangel an Hilfsstoffen mit sich bringt, und bezeichnete den dadurch hervorgerufenen Ausfall in der Zuckererzeugung vom Standpunkt der Konsumversorgung als besonders beklagenswert. Präsident Dr. Frieß erwähnte auch, daß die Preissteigerung von Zucker bis Ende Jänner — in Holland 18%, in Oesterreich-Ungarn 19%, im Deutschen Reich 24%, in Nordamerika 42%, in Rußland 47 bis 58%, in Frankreich 145% und in England 188% betragen hat und demnach — seit der inzwischen eingetretenen Preissteigerung in Holland nirgends so gering war wie in Oesterreich. Wie heute die Verhältnisse liegen, ist kein Konsumartikel in Oesterreich so wenig im Preise gestiegen wie Zucker und nirgends ist Zucker so wenig verteuert wie in Oesterreich.

Zuckerzusatzkarten für Einsiedezwecke.

Einmalige Zubußen für Haushalte ohne Vorräte.

Durch eine heute erscheinende Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern wird — wie amtlich verlautbart wird — zum Zwecke der Obstverwertung (für Einsiedezwecke) in privaten Haushalten die Gewährung einer einmaligen Zuckerzubüße zu der derzeit durch die Zuckerkarte bestimmten Verbrauchsmenge durch Einführung einer besonderen Zuckerzusatzkarte für Obstverwertung geregelt. Anspruchsberechtigt sind nur solche Haushalte, die zum Bezuge der regulären Zuckerarten befugt sind, das heißt in welchen kein größerer Vorrat als $2\frac{1}{2}$ Kilogramm für jede im Haushalte verbliebene Person vorhanden ist.

Der Bezug der Zusatzkarte für Obstverwertungszwecke ist an die Bedingung geknüpft, daß seitens des Haushaltungsvorstandes eine schriftliche eidesstattliche Erklärung abgegeben wird, daß sich über das bezeichnete Ausmaß hinaus keine größeren Vorräte in seinem Haushalte befinden und ferner, daß er dafür sorgen werde, daß der dieser Art bezogene Zucker ausschließlich für Obstverwertung im Haushalte Verwendung finden wird.

Das Ausmaß der Zuckerzubüße richtet sich nach der Anzahl der in einem Haushalt verbliebenen Personen: Haushalte bis einschließlich drei Personen können 4 Kilogramm, Haushalte mit vier Personen 5 Kilogramm, Haushalte mit fünf und mehr Personen 6 Kilogramm Zucker erhalten. Diese Menge kann nur einmal, und zwar im Laufe der Monate Juni bis einschließlich September bezogen werden. Würfelzucker darf auf diese Kategorien von Zuckerzusatzkarten nicht abgegeben werden. Durch diese Verfügung soll wenigstens in beschränktem Umfange, soweit dies mit Rücksicht auf die Zuckervorräte überhaupt ohne Gefährdung wichtigerer Interessen möglich ist, den Wünschen der Bevölkerung, Zucker für die Konservierung von Obst in den Haushalten zu erhalten, Rechnung getragen werden.

Gleichzeitig gelangt eine Verordnung des Handelsministers zur Verlautbarung, womit der Bezug von versteuertem Zucker für Zwecke der Erzeugung von Wein geregelt wird. Die Zuweisung von Zucker für diesen Zweck erfolgt in Zukunft unmittelbar durch die Zuckerzentrale.

Einführung des Zuckermopols

Der Bundesrat hat folgenden Beschluß gefaßt:

Art. 1. Die Einfuhr von Rohzucker und raffiniertem Zucker ist ausschließlich Sache des Bundes.

Art. 2. Der Ankauf und die Einfuhr des Zuckers wird vom Oberkriegskommissariat besorgt, das die Ware in Quantitäten von nicht unter 10,000 Kilogramm von einer und derselben Sorte abgibt.

Art. 3. Den in der Schweiz domizilierten Firmen und Personen kann das Oberkriegskommissariat für nachweisbar vor dem 8. Februar 1916 festgestauten Zucker die Einfuhr gestatten, unter Festsetzung der noch näheren Bedingungen. Der Nachweis über den Besitz von Zucker im Auslande ist durch Vorlage der Kaufkontrakte bis spätestens am 15. Februar 1916 beim Oberkriegskommissariat zu leisten.

Art. 4. Das Militärdepartement, im Einverständnis mit dem Volkswirtschaftsdepartement, ist ermächtigt, Bewilligungen an Private zu Zuckerkäufen im Auslande behufs Einfuhr in die Schweiz auch nach dem 8. Februar zu erteilen, sofern eine solche Bewilligung in den besondern Verhältnissen begründet ist.

Art. 5. Alle Verträge, durch die eine in der Schweiz domizilierte Person oder Firma zur Lieferung von Zucker verpflichtet ist, sind aufgehoben, soweit die Lieferung noch nicht ausgeführt und die zu liefernde Ware noch nicht in den Besitz des Empfängers gelangt ist.

Art. 6. Der sämtliche, am 9. Februar 1916 im Lande befindliche Zucker ist durch diesen Beschluß zuhanden des Bundes beschlagnahmt.

Von dieser Beschlagnahme werden nicht betroffen: a. der zum Hausgebrauch in den Händen von Privaten befindliche Zucker; b. von den Vorräten der Händler ein Quantum von je 500 Kilogramm für jedes vom Eigentümer betriebene Verkaufsgeschäft, in dem Zucker im Detail abgegeben wird. Der beschlagnahmte Zucker kann vom Bande gegen Vergütung der bisherigen Höchstpreise auf eigene Rechnung übernommen werden.

Art. 7. Durch diesen Beschluß werden die Besitzer von Zucker von größeren Quantitäten als 500 Kilogramm verpflichtet, ihren Gesamtvorrat an Zucker vom 9. Februar morgens durch eingeschriebenen Brief beim Oberkriegskommissariat in Bern anzumelden. Die Anmeldung ist spätestens am 11. Februar zur Post zu geben. Das Oberkriegskommissariat ist ermächtigt, sei es mit Hilfe der kantonalen Behörden, sei es auf andere Weise, eine Kontrolle über die Höhe der Bestände und über das Vorhandensein allfälliger nicht deklarierter Bestände vorzunehmen.

Art. 8. Die Beschlagnahme kann ohne Bezahlung einer Prämie aufgehoben werden, soweit es sich um Zucker handelt, der in industriellen Unternehmungen (Milchfiedereien, Schokoladefabriken, Konservenfabriken usw.) gehört, die den Zucker in Verbindung mit andern Waren in ihren eigenen Fabriken verarbeiten, insofern die Garantie geboten wird, daß die betreffenden Zuckervorräte nicht weiter verkauft oder zu andern Zwecken verwendet werden.

Ueber die Aufhebung der Beschlagnahme verfügt das Militärdepartement. Dieses kann industrielle Unternehmungen verpflichten, für den Fall der absoluten Notwendigkeit, dem Bunde Zucker zu den Selbstkosten zum Zwecke der Ueberführung an den Konsum abzugeben.

Art. 9. Das Militärdepartement ist ermächtigt, beschlagnahmten Zucker, der nicht unter Art. 8 fällt, für den Verkauf freizugeben gegen Bezahlung einer Prämie von fünfzehn Franken für je 100 Kilogramm. Die Prämie kann ermäßigt werden, insofern der Nachweis geleistet wird, daß der betreffende Zucker im Auslande zu einem so hohen Preise angekauft worden ist, daß der Bezug der vollen Prämie angesichts der neu festgesetzten Höchstpreise unbillig wäre. Der Ertrag dieser Prämie kommt dem Zuckergeschäft des Bundes zugut.

Art. 10. Groß- und Kleinhändler, die zufolge Aufhebung der Beschlagnahme gegen Bezahlung einer Prämie oder zufolge Abgabe durch den Bund in den Besitz von Zucker kommen, sind verpflichtet, diesen dem Konsum zur Verfügung zu halten.

Art. 11. Das Oberkriegskommissariat ist berechtigt, mit schweizerischen Zuckermühlen und Raffinerien für die Verarbeitung von Zucker besondere Vereinbarungen zu treffen.

Art. 12. Für den Handel mit Zucker werden die in der Beilage aufgestellten Höchstpreise festgesetzt. Die Kontrolle über die Einhaltung der Höchstpreise ist Sache der kantonalen Regierungen. Sie sind befugt, die Höchstpreise für den Kleinhandel nach den örtlichen Verhältnissen herab-

zusetzen oder für vom Verkehr abgelegene Gebiete zu erhöhen.

Art. 13. Wer im großen oder kleinen mit Zucker handelt oder solchen mit andern Waren verarbeitet, ist berechtigt, auch vor Aufhebung der Beschlagnahme für die dringendsten Bedürfnisse seiner Kundschaft von seinen Vorräten Zucker abzugeben, bezw. solchen zu verarbeiten; der betreffende Händler oder Fabrikant hat jedoch über diesen Warenverkehr ein Verzeichnis zu führen und dieses, sowie die Belege, zur Verfügung der vollziehenden Behörde zu halten.

Art. 14. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses oder gegen allfällige, noch vom Militärdepartement zu erlassende Vollzugsvorschriften werden mit Buße von Fr. 25 bis 10,000 oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden. Im Großhandel und Migrationshandel ist als Täter der Verkäufer und der Käufer, im Kleinhandel der Verkäufer strafbar. Die Verfolgung und Beurteilung dieser Uebertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 15. Dieser Beschluß tritt am 8. Februar 1916 in Kraft. Durch denselben wird der Bundesratsbeschluß vom 27. November 1915 über den Verkauf von Zucker aufgehoben. Das Militärdepartement ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt.

Dieser Beschluß erhält eine Erläuterung durch folgende offizielle

Mitteilung

Die Einfuhrverhältnisse für Zucker haben sich so gestaltet, daß die Kaufleute, welche sich mit der Einfuhr dieser Ware zu beschäftigen pflegen, dem Bundesrate erklärt haben, daß sie unter heutigen Umständen nicht in der Lage seien, Einkäufe zu machen und die Ware ins Land zu bringen. Aus Deutschland und Oesterreich, die unsere normalen Zuckerslieferanten sind, ist zurzeit sehr wenig oder nichts erhältlich und die überseeischen Einkäufe können rationell nur in ganzen Schiffsadungen und auch dann nur zu hohem Preise und zu stets steigenden Frachtraten gemacht werden.

Deshalb muß der Bund den Zuckereimport zu sichern suchen und zur Sicherung seiner Interessen — wiederum im Einverständnis mit den Interessenten — das Einfuhrmonopol schaffen, um die Liquidation seiner Lager bei später einmal fallenden Preisen durchführen zu können.

Den Ankauf und Verkauf, in Quantitäten von nicht unter 10,000 Kilos, besorgt das Oberkriegskommissariat. Dieses kann privaten Käufern von Zucker, die solchen vor dem 8. Februar 1916 erworben haben, die Einfuhr gestatten und die Bedingungen hiefür festlegen. Es ist aber auch angemessen, den Industriellen den direkten Ankauf von Zucker für die Zukunft nicht von vornherein zu verunmöglichen, da es unter Umständen dem Bunde nur recht sein kann, wenn Private das Risiko übernehmen. Das Militärdepartement kann daher in solchen Fällen seine Einfuhrbewilligung geben, sofern eine solche in den besondern Verhältnissen begründet ist.

Das Monopol macht zwei Maßregeln nötig: die Beschlagnahme der im Lande befindlichen Zuckervorräte und als Folge davon die Aufhebung der Verträge über Lieferung von Zucker.

Von der Beschlagnahme wird nicht betroffen der zum Hausgebrauch in Händen Privater befindliche Zucker und von den Vorräten der Händler ein Quantum von je 500 Kilos für jedes vom Eigentümer betriebene Detailgeschäft. Die Durchführung der Beschlagnahme erfolgt in der Weise, daß sie zufolge des Bundesratsbeschlusses ohne weiteres eintritt und daß die Besitzer von Zucker von größeren Quantitäten als 500 Kilos ihre Vorräte binnen 48 Stunden beim Oberkriegskommissariat durch eingeschriebenen Brief anmelden müssen. Dieses führt durch die kantonalen Behörden oder anderswie eine Kontrolle der Deklarationen und allfälliger nicht deklarierter Bestände durch. Der Bund kann den Zucker zu den bisher für den Großhandel bestehenden Höchstpreisen an sich ziehen.

Da es sich aber bloß um die Sicherung des Zuckerkonsums handelt, so kann das Militärdepartement die Beschlagnahme für Milchfiedereien, Schokoladefabriken usw., also Fabriken, die Zucker mit andern Waren verarbeiten, ohne Bezahlung einer Prämie aufheben. Dabei kann das Militärdepartement diese Unternehmungen verpflichten, für den Fall absoluter Notwendigkeit dem Bunde Zucker für den Konsum abzugeben. Die bereits vollzogene Aufnahme hat gezeigt, daß,

wo Fabriken größere Vorräte haben, diese vielfach aus teuer erworbener amerikanischer oder anderer überseeischer und holländischer Ware bestehen.

Aus praktischen Gründen ist es nicht nötig, daß der Bund den beschlagnahmten Konsumzucker effektiv abnimmt und wieder abgibt. Andererseits kann eine Freigabe der Konsumzuckervorräte nicht ohne weiteres erfolgen, da zufolge der hohen Einkaufspreise, die der Bund bezahlen muß, die Höchstpreise wesentlich erhöht werden müssen. Es wäre ungerechtfertigt, den Händlern diesen Gewinn zu überlassen. Deshalb erfolgt die Aufhebung der Beschlagnahme von Konsumzucker nur gegen Bezahlung einer Prämie von Fr. 15 für 100 Kilos. Diese Abgabe kann ermäßigt werden für die Fälle, in denen der Bezug der vollen Prämie angesichts der hohen Einkaufspreise im Auslande und der Höchstpreise unbillig wäre.

Groß- und Kleinhändler in Zucker, die zufolge Aufhebung der Beschlagnahme gegen Bezahlung einer Prämie oder zufolge Abgabe durch den Bund in den Besitz von Zucker kommen, sind verpflichtet, diesen dem Konsum zur Verfügung zu halten. Die Beschlagnahme darf natürlich nicht zur Folge haben, daß der Verkehr mit Zucker vollständig von einem Tag auf den andern aufhört. Der Bundesratsbeschluß ermächtigt daher die Groß- und Kleinhändler, den dringendsten Bedürfnissen der Kundschaft vor Ablösung der Beschlagnahme gegen Bezahlung der Prämie entgegenzukommen und ebenso die Fabriken, ihre Arbeit fortzusetzen, bevor das Militärdepartement einen Entscheid über die Freigabe des Zuckers getroffen hat. Indessen ist in diesem Falle den Besitzern des Zuckers die Verpflichtung auferlegt, über diesen Warenverkehr ein Verzeichnis zu führen und dieses mit den Belegen den Kontrollbehörden zur Verfügung zu halten.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses und gegen die vom Militärdepartement zu erlassenden Vollzugsvorschriften werden mit Buße von Fr. 25 bis 10,000 oder mit Gefängnis bestraft. Die Beurteilung dieser Uebertretungen ist Sache der Kantone. Der Beschluß tritt am 8. Februar 1916 in Kraft. Mit dem Vollzuge ist das Militärdepartement beauftragt.

Die Höchstpreise für Zucker

stellen sich nunmehr wie folgt:

1. Großhandel: Bei Lieferungen von mindestens 10,000 Kilos Zucker in einem Posten und von einer und derselben Sorte werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

- 1. Ungarischer Sandzucker Fr. 71;
- 2. raffinierter Kristallzucker und Pilé Fr. 75;
- 3. Zucker in Broden (Stodzucker) Fr. 78;
- 4. Gros déchets Fr. 79;
- 5. Grieszucker Fr. 79;
- 6. Mehlszucker Fr. 80;
- 7. Würfelzucker in Säcken Fr. 81;
- 8. Würfelzucker in Paketen Fr. 83;
- 9. Würfelzucker in Kisten Fr. 85. (Für 100 Kilos brutto für netto [Kisten netto] franko schweizerische Bahnstation, ohne ausgesprochene Verbahnungen, gegen Barzahlung. Säcke und Kisten sind im Preise inbegriffen und dürfen nicht besonders verrechnet werden.)

2. Migrationshandel (Lieferungen sack- oder kistenweise in Posten unter 10,000 Kilos).

Zu den für den Großhandel festgesetzten Preisen ist ein Zuschlag von Fr. 2.50 pro 100 Kilos gestattet. In diesem Zuschlage sind alle Spesen des Händlers für Zufuhr zu seinem Magazin, Magazinierung und Abfuhr der Ware auf die Abgangstation oder zum Hause des Käufers bis zu einem Umkreise von vier Kilometern inbegriffen. Frachtspesen oder besondere Spesen für die Zufuhr auf größere Distanzen fallen zu Lasten des Käufers. Der Zuschlag von Fr. 2.50 versteht sich bei Barzahlung der Ware bei der Lieferung; er darf nicht um Beträge erhöht werden, die dem Käufer in Form von Skonto wieder zufließen. Bei Zahlungsstundung ist die Berechnung eines angemessenen Zinses gestattet.

3. Kleinverkauf. Soweit die kantonalen Regierungen von dem in Art. 12 des vorgenannten Bundesratsbeschlusses niedergelegten Recht keinen Gebrauch machen, gelten folgende Höchstpreise:

- 1. Ungarischer Sandzucker 85 Rp. pro Kilogramm;
- 2. raffinierter Kristallzucker und Pilé 90 Rp.;
- 3a. Zucker in Broden, ganze Stöcke 92 Rp.;
- 3b. Zucker in Broden, im Anbruch 95 Rp.;
- 4. Gros déchets 95 Rp.;
- 5. Grieszucker 95 Rp.;
- 6. Mehlszucker 96 Rp.;
- 7. Würfelzucker (Sackware) 98 Rp.;
- 8. Würfelzucker in Paketen Fr. 1.;
- 9a. Würfelzucker in ganzen Kisten Fr. 1.;
- 9b. Würfelzucker aus Kisten im Anbruch Fr. 1.05. pro Kilogramm.

Die festgesetzten Höchstpreise sind absolute; sie dürfen nicht um Beträge für zu gewährenden Rabatt erhöht werden. In den Verkaufsstellen ist jede vorhandene Zuckersorte mit einer Aufschrift zu versehen, auf welcher Sorte, Qualität und Preise für ein Kilogramm genau angegeben sind. Mangelhafte und unrichtige Bezeichnungen werden bestraft.

Einführung von Zuckerkarten.

1 1/4 Kilo Monatsverbrauch für den Kopf. Gestatteter Vorrat 2 1/2 Kilo für den Kopf.

Wien, 4. März.

Eine heute erlassene Verordnung des Handelsministers verfügt die Einführung von Zuckerkarten. Das Höchstmaß der für den Monat und Kopf der Bevölkerung zulässigen Verbrauchsmenge wird mit 1 1/4 Kilogramm festgesetzt; bis zu dieser Höhe können die politischen Landesbehörden für ihren Amtsbezirk nach den örtlichen Verhältnissen die entsprechenden Verfügungen treffen. Der Bezug von Zucker erfolgt künftig nur gegen Zuckerkarten auf Grund einer sich enge an die Organisation der Brot- und Mehlkarte anschließenden Institution. Zuckerkarten werden nur ausgefolgt, wenn der Bewerber für sich oder für die Angehörigen seines Haushaltes für den Kopf keine größeren Vorräte als 2 1/2 Kilogramm hat. Nach der oben erwähnten monatlichen Verbrauchsfestsetzung entspricht also der liberierte Vorrat einem Bedarf von zwei Monaten. Erst wenn die Vorräte unter 2 1/2 Kilogramm gesunken sind, erwirbt der Betreffende den Anspruch auf Ausfolgung der Zuckerkarte. Eine diesbezügliche schriftliche Erklärung vor Ausfolgung der Karte wird verlangt werden. Was für Wien sehr wesentlich ist: die Gast- und Kaffeehäuser und Zuckerbäckereien fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnung. Gast- und Kaffeehausbesitzer sowie Zuckerbäcker dürfen Zucker allein nicht verkaufen, jedoch als Beigabe zu den Waren verabreichen. Kaufleute und Händler werden von nun ab ihren Bedarf an Zucker nur gegen Vorbringung eines von der politischen Bezugsbehörde ausgestellten Bezugsscheines decken können.

Die Maßregel der Einführung der Zuckerkarte wird in einem amtlichen Communiqué damit begründet, die Minderproduktion, den Mehrverbrauch und die Hintanhaltung einer Preissteigerung bis zum Herbst untereinander in Verbindung zu bringen. Im Gefolge des Krieges erwies sich eine starke Einschränkung des Rübenanbaues bis zu 30 Prozent als notwendig, und es war damit gerechnet worden, daß der Ausfall des Ertrags gegenüber den Friedensjahren diese Mindererzeugung wettmachen werde. Doch stellte sich ein vorher noch niemals beobachteter Mehrverbrauch an Zucker ein, hervorgerufen einerseits durch die Bedürfnisse der Heeresverwaltung, durch den gesteigerten Konsum von Mehlspeisen infolge der fleischlosen Tage und der riesigen Steigerung der Fleischpreise, und andererseits durch die Vorratsanhäufungen in privaten Haushalten, wie sie bei so zahlreichen Artikeln des täglichen Bedarfes beobachtet worden sind. Um die Versorgung für das Wirtschaftsjahr 1916/17 sicherzustellen, hat infolgedessen die Regierung zur intensiveren Kultivierung des Rübenanbaues Mitte des vorigen Monats im Verordnungswege Mindestpreise für Zuckerrüben eingeführt, die wesentlich höher sind als die im Vorjahre bezahlten. Diese in Ungarn gleichzeitig durchgeführte Maßregel hat dort zu einer sofortigen Erhöhung des Zuckerpreises um 14 Kronen für den Meterzentner geführt.

Die dadurch zwischen Wien und Budapest entstandene Preispannung hätte den Abfluß des österreichischen Zuckers nach Ungarn mit sich gebracht. Um das zu verhüten, hat die Regierung zunächst eine weitere Verordnung erlassen, welche den Zuckertransport in die ungarische Reichshälfte mit der Post überhaupt verbietet und für Eisenbahntransporte besondere Bescheinigungen zur Voraussetzung hat. Es war aber auch, da mit Rücksicht auf die erhöhten Rübenpreise im Herbst eine Erhöhung der Zuckerpreise Platz greifen wird, notwendig, zu verhüten, daß jetzt große Vorratsanhäufungen vorgenommen werden, die leicht in einzelnen Gebieten zu einem empfindlichen Zuckermangel führen können. Die Einführung der Zuckerkarte gilt also als eine ausgleichende Maßregel, die notwendig war, die in allen Ländern, insbesondere in dem

benachbarten Ungarn, schon jetzt eingetretene Erhöhung der Zuckerpreise bis zum Herbst hinausschieben zu können.

Das Urteil einer Hausfrau.

An den Verbrauch in Friedenszeiten gemessen, ist die Zuweisung eines Quantum von 1 1/4 Kilogramm monatlich für den Kopf des Haushaltes als reichlich zu bezeichnen. Jetzt hat sich allerdings der Verbrauch an Zucker gesteigert, denn die Mehlspeise und die insbesondere in Wien so beliebte süße Mehlspeise muß vielfach das Fleisch in der täglichen Speiseordnung ersetzen. Man wird infolgedessen haushalten und Zucker nicht mehr so ohne weiteres nach Belieben verwenden können wie bisher, wenn man mit dem zugewiesenen Vorrat bis zum Monatsende ausreichen will. Aber der vernünftige, angemessene Verbrauch an Zucker ist mit diesem Quantum sichergestellt und das Programm der Speisefolge wird keine durchgreifende Veränderung erfahren müssen, wenn man sich den Bestimmungen der neuen Karte vollständig fügt.

Vorläufig läßt sich nur über die Frage der Menge ein Urteil abgeben. Denn wie sich der Verkehr mit der Zuckerkarte gestalten wird, ob dieselbe die beabsichtigte Wirkung einer gleichmäßigen Verteilung der Zuckervorräte hervorrufen und man auch wirklich immer und überall gegen Vorweisung der Karte Zucker zu kaufen bekommen wird, können erst die näheren Bestimmungen der Verordnung und die Praxis erweisen. In der Festsetzung eines Monatsquantums von 1 1/4 Kilogramm kann aber im allgemeinen kein Moment der Beunruhigung erblickt werden, vielleicht werden später für besonders kinderreiche Familien, wo ungewöhnlich viel Zucker verbraucht wird, Erleichterungen bei der Zuckerkarte Platz greifen, wie es jetzt bezüglich des Brotes für die Schwerarbeiter der Fall ist.

Der amtliche Kommentar zur Einführung der Zuckerkarte.

Heute wird von der Regierung ein Communiqué verbreitet, welches die Gründe für die Einführung der Maßregel und den Zweck derselben in nachfolgender Weise zusammenfaßt:

Als seitens der Regierung im Juli 1915 die Zuckerpreise und der Verkehr mit Zucker der Regelung unterzogen wurden, konnte damit gerechnet werden, daß durch die vorhandenen Vorräte und die zu erwartende Erzeugung des Betriebsjahres 1915/16 der Bedarf an Zucker in ausreichendem Maße und zu gleichbleibenden Preisen gedeckt werden könne. Die Verhältnisse in der Zuckerproduktion und der Zuckerzufuhr haben jedoch sehr einschneidende Änderungen erfahren. Bekanntlich hat im Jahre 1915 aus verschiedenen Gründen (durch die Verpätung der Anbauarbeiten, durch den Mangel an Düngemitteln sowie insbesondere auch durch eine zu Beginn des Krieges gegen den Rübenanbau vielfach eingeleitete Bewegung usw.) eine wesentliche, im Durchschnitt zirka 30 Prozent betragende Einschränkung der mit Rüben bebauten Fläche stattgefunden, so daß die Zuckerproduktion des laufenden Betriebsjahres bedeutend hinter jener des Vorjahres zurückgeblieben ist. Neben der verminderten Rübenproduktion haben außerdem Schwierigkeiten im Zuge der Zuckerkampagne (Arbeitsmangel, Waggomangel usw.) die Höhe der Zuckerproduktion ungünstig beeinflusst. Große Mengen von Rüben konnten infolge vielfacher Verhinderung nicht verarbeitet werden und mußten der Verfütterung oder anderen Verwendungszwecken zugeführt werden.

Diesem Rückgang der Zuckerproduktion steht eine erhebliche, bisher nicht dagewesene Steigerung des Verbrauches, und zwar sowohl des unmittelbaren Verbrauches für die menschliche Ernährung als der Verwendung für andere Zwecke, gegenüber. Schon im vorigen Betriebsjahre hat der Konsum eine rapide Zunahme um rund 1 Million Meterzentner erfahren. Die zuckerverarbeitenden Industrien und Gewerbe haben immer größere Mengen Zucker für ihre Zwecke in Anspruch genommen, und insbesondere die Verwendung des Zuckers für Futterzwecke sowohl seitens der Heeresverwaltung als seitens der Landwirtschaft hat derartig große Dimensionen angenommen, daß unsere scheinbar unerschöpflichen Vorräte stark gelichtet wurden, und wir, trotz einer sehr eingeschränkten und nur gegen Austauschwaren bewilligten Ausfuhr, mit verhältnismäßig geringen Vorratsbeständen in das neue Betriebsjahr eintraten. Die starke Konsumsteigerung zeigte sich in den ersten Monaten des neuen Betriebsjahres 1915/16 fort, indem in den Monaten September 1915 bis Januar 1916 gegenüber den korrespondierenden Monaten des Vorjahres bereits um rund 500.000 Meterzentner Zucker mehr zur Versteuerung gelangten. Zum Teile finden diese ohne Beispiel dastehenden Anforderungen des Konsums ihre Begründung in der in jüngster Zeit neuerlich beobachteten Anhäufung von den tatsächlichen Bedarf übersteigenden Zuckervorräten in den Haushalten, welcher auch durch die im Auftrage des Handelsministeriums ergriffenen Gegenmaßregeln der Zuckerkarte, wie Einschränkung der Freigaben an Zucker, genaue Ueberwachung der Verteilung der freigegebenen Mengen an den Handel usw., wirksam nicht entgegengetreten werden konnte. Die noch aus den früheren Betriebsjahren übernommenen und in der laufenden Kampagne erzeugten Zuckermengen sind ohne Zweifel hinreichend, um einen selbst gesteigerten Konsumbedarf der Bevölkerung zu befriedigen. Da jedoch die großen Anforderungen von Zucker, welche seitens der Heeresverwaltung und der Landwirtschaft zur Deckung

unentbehrlichen Futterbedarfes gestellt werden, eine Zurückstellung bedeutender Zuckermengen und eine Entziehung derselben für den menschlichen Konsum bedingen, würde bei so sprunghaft gesteigerten unregelmäßigen Bedarfsansprüchen des Konsums und den zunehmenden Thesaurierungsbestrebungen, wie sie in letzter Zeit in weiten Schichten der Bevölkerung zu beobachten sind, durch eine vorzeitige Aufzehrung der Zuckervorräte die Gefahr einer Zuckerknappheit oder eines Zuckermangels in den Bereich der Möglichkeit gerückt werden.

Aus dieser Entwicklung der Verhältnisse erwuchs der Regierung eine doppelte Aufgabe, und zwar zunächst die Vorbedingungen für die Erzeugung von Zucker im nächsten Betriebsjahr zumindest im Umfange der heurigen Produktion, wenn nicht in erhöhtem Maße, zu schaffen, ferner vorzuzugreifen, daß bis zum Beginn der neuen Erzeugungsperiode mit den vorhandenen Zuckervorräten das Auslangen gefunden werden könne.

In ersterer Hinsicht war die Regierung bestrebt, den Anbau von Zuckerrüben zumindest in einem die Anbaufläche des Vorjahres erreichenden Umfange sicherzustellen und zu diesem Zwecke zunächst eine Reihe wirtschaftlich-technischer Schwierigkeiten, die sich einem intensiveren Rübenanbau entgegenstellten, wie Mangel an Arbeitskräften, Gespannen, an Stickstoffdünger usw., zu beseitigen oder zu vermindern. Da die hohen Preise aller Zerealien den Anbau fast aller Feldfrüchte lohnender als den Anbau von Rüben erscheinen ließen, war es insbesondere notwendig, durch Bestimmung entsprechender Rübenpreise den Rübenanbau zu fördern. In dieser Absicht hat die Regierung bereits vor einiger Zeit durch die Verordnung des Handelsministers vom 18. Februar 1916 Mindestpreise für Zuckerrüben im Betriebsjahre 1916/17, welche wesentlich höher sind als die im Vorjahre für Zuckerrüben gezahlten Preise, festgelegt. In Ungarn hat die im Interesse eines vermehrten Rübenanbaues gleichfalls vorgenommene Erhöhung der Rübenpreise zu einer sehr wesentlichen, vor einigen Tagen in Wirklichkeit getretenen Steigerung der Zuckerpreise geführt, durch welche die bereits bestandene Spannung zwischen den österreichischen und den ungarischen Zuckerpreisen neuerlich erhöht wurde. (So ist der ungarische Grundpreis für Raffinadegroßbrote derzeit in Budapest um 18 K. 50 H., jener für Würfelzucker in Klitten um 21 K. 50 H. höher als die Wiener Grundpreise für diese Sorten.) Die große Differenz zwischen den österreichischen und den ungarischen Zuckerpreisen bringt die Gefahr mit sich, daß der billigere österreichische Zucker in großen Mengen nach Ungarn abfließe, ohne daß seitens der Zuckerzentrale, da sich dieser Verkehr durch die zweite und dritte Hand abwickelt, hiegegen wirksame Maßnahmen ergreifen werden können. Um die Abwanderung des österreichischen Zuckers nach Ungarn zu verhindern und gleichzeitig der heimischen Uebermäßigen Bevorratung, welche durch die ungarische Preissteigerung neuen Anreiz erhalten hat, entgegenzutreten, stand demnach die Regierung vor der Wahl, entweder die Zuckerpreise auf das annähernd gleiche Niveau wie in Ungarn zu bringen oder weitreichende Maßnahmen zur Regelung des Zuckerverkehrs und des Zuckerverbrauches zu ergreifen. Den erstbezeichneten Weg, eine Erhöhung der Zuckerpreise, wollte die Regierung im Interesse der konsumierenden Bevölkerung vermeiden. Sie entschloß sich daher, zunächst durch die, mit der Ministerialverordnung vom 29. Februar 1916 verfügte Erlassung eines Verbotes, Zucker nach Ungarn mit der Post zu versenden, und durch die Einführung von Transportbescheinigungen für furtpflichtige Sendungen nach Ungarn die im Hinblick auf die große Preisdisparität zu besorgende Abwanderung des österreichischen Zuckers nach Ungarn zu verhindern.

Gleichzeitig nahm sie angesichts der obwaltenden Verhältnisse ungesäumt Maßnahmen zur allgemeinen Regelung des Verkehrs und des Verbrauches von Zucker in Oesterreich im Angriff. Diese Regelung tritt mit der morgen im Reichs-gesetzblatt zur Verlautbarung gelangenden Verordnung des Handelsministers vom 4. März 1916, betreffend die Regelung des Verkehrs mit versteuertem Zucker, in Wirksamkeit.

Die Zeit bis zur Einführung der Zuckerkarte.

Die Verordnung verfügt die Einführung einer Kontrolle über den Bezug und Verbrauch von Zucker durch Zuckerkarten und Zuckerbezugsscheine. Da infolge der für die allgemeine Einführung der Zuckerkarten notwendigen Vorbereitungen die Ausgabe der Zuckerkarten mit dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung nicht möglich erscheint, wurde die Anordnung getroffen, daß vom morgigen Tage an bis zur Einführung und erstmaligen Ausgabe der Zuckerkarten an einzelne Käufer zum unmittelbaren Verbrauch nicht in größeren Mengen als einem Viertelkilogramm verkauft werden darf. Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, daß bis zur Einführung der Zuckerkarten durch einzelne Käufer in größeren Mengen aufgekauft und hiedurch dem allgemeinen Verbrauch entzogen werde. Der Termin für die erste Ausgabe der Zuckerkarten, welche spätestens Mitte März erfolgen soll, wird durch die Landesbehörden bestimmt werden. Von diesem Termin an darf Zucker an den Konsumenten nur mehr gegen Abgabe einer gültigen Zuckerkarte, beziehungsweise gegen Abgabe der entsprechenden Zahl von zu diesem Zwecke von der Zuckerkarte abzutrennenden und dem Verkäufer zu übergebenden Abschnitten gekauft werden.

Wer bekommt eine Zuckerkarte?

In der Verordnung wird das Höchstmaß der per Monat und Kopf der Bevölkerung zulässigen Verbrauchsmenge an Zucker mit 1 1/4 Kilogramm festgesetzt; innerhalb dieser Grenzen bestimmt die politische Landes-

Wie kann die Zuckernot beseitigt werden?

Als „Zuckernotgesetzgebung“ sind die zahlreichen Verordnungen und Bekanntmachungen gekennzeichnet worden, welche Deutschlands Zuckerindustrie vor einem Notstande, einer ernsten Krisis bewahren sollten, letzten Endes aber einen Zuckermangel und eine Zuckernot heraufbeschworen, wie sie in dem größten Zuckerproduktionslande der Welt als unmöglich erscheinen mußte. Nunmehr ist uns auch noch die Zuckerkarte beschert worden, auf die der Verbraucher für acht Tage ein halbes Pfund Zucker beanspruchen kann, und zwar zu Höchstpreisen, die an sich nicht gerade bedenklich wären, wenn man nicht wüßte, daß nach Maßgabe der Rohzuckerpreise die Möglichkeit bestände, die Preise niedriger zu bemessen, ohne an die Zuckerindustrie oder Landwirtschaft unbillige Anforderungen zu stellen. Bei einem Rohzuckerpreise von 12 M. für den Zentner, wie er bis zum Anfang Oktober d. J. noch besteht, läßt ein Kleinverkaufspreis von 30 Pf. für 1 Pfund Melis oder gemahlene Kristallzucker den Fabrikanten und Händlern doch recht reichlichen Verdienst. Aber nicht darauf soll jetzt das Hauptgewicht gelegt werden, sondern auf einen Fehlschlag der Zuckernotgesetzgebung, die den Rohzuckerfabriken verbietet, billigen Verbrauchszucker in eigenen Betrieben herzustellen. Schon in der Morgenausgabe der „Täglichen Rundschau“ vom 27. August 1915 wurde nachgewiesen, daß die Volksversorgung mit dem wichtigen Nahrungsmittel Zucker zweckmäßig sichergestellt werden könne, wenn eine größere Anzahl Rohzuckerfabriken sich entschloße, mit Hilfe des Drostischen Verfahrens Melis und Kristallzucker, die an Reinheit und Nährwert hinter dem teureren Formzucker keineswegs zurückständen, selbständig dem Verbrauch zur Verfügung zu stellen. Damit wäre auch der Landwirtschaft ein guter Dienst erwiesen worden, namentlich in der Richtung, daß sie jederzeit frische Melasse zu mäßigen Preisen für die Viehfütterung erhalten konnte.

Diese Anregung begegnete in den Kreisen der Raffinerien leider dem schärfsten Widerspruch. Diese erblickten in der Freiheit der Rohzuckerfabriken, über ihre Erzeugung nach eigenem Ermessen zu verfahren, eine Geschäftsschädigung und setzten es durch, daß auf gesetzlichem Wege den Rohzuckerfabriken verboten wurde, das Drostische Weißzuckerverfahren in weiterem Umfange einzuführen. Eine solche gesetzliche Beschränkung der Willensfreiheit würde in Friedenszeiten unmöglich gewesen sein. Sie wird tatsächlich auch nicht gerechtfertigt durch den Hinweis auf die Notwendigkeit der Erhaltung der Raffinationsbetriebe, denn diesen verbliebe uneingeschränkt die Herstellung von Brot- und Würfelzucker, die einen beträchtlichen Teil der deutschen Verbrauchszuckererzeugung darstellt und recht ergiebige Gewinne läßt. Daneben würde den Raffinerien ohnehin noch eine namhafte Menge der Herstellung von Melis und Kristallzucker verblieben sein. Unverständlich bleibt es aber, daß den Raffinerien gleichsam ein Monopol gewährleistet wird, wenn schon erwiesen ist, daß die Rohzuckerfabriken ihre Erzeugnisse zu einem Preise von etwa 1,60 M. für den Zentner in billigen Verbrauchszucker umwandeln können, während gegenwärtig die gesetzliche Spannung zwischen Roh- und Verbrauchszucker im Mindestmaße auf 3,60 M. bemessen ist. Darin wird mit Recht eine Hemmung des technischen Fortschrittes und weiterhin auch eine Schädigung der Verbraucherinteressen erblickt werden müssen.

Nachgerade scheinen denn auch die Rohzuckerfabrikanten eingesehen zu haben, daß die Bevormundung seitens der Raffinadeure recht verhängnisvoll werden könne. Darüber gibt — allerdings in lakonischer Kürze — ein Sitzungsbericht des Direktoriums des Vereins der deutschen Zuckerindustrie vom 11. April 1916 Aufschluß, der in der Nummer 17 der Fachzeitschrift „Die deutsche Zuckerindustrie“ enthalten ist. In ihm heißt es u. a.:

„Von einer Seite war der Antrag gestellt worden, für die Rohzuckerfabriken, die bislang weiße Ware nicht hergestellt haben, die Erlaubnis einzuholen zur Umarbeitung eines großen Teils ihrer Rohzuckererzeugung für 1916/17 auf Weißzucker. Diese Angelegenheit ist sowohl in beiden Abteilungen als auch im Direktorium behandelt worden. Da es